



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„Kärnten 1848 – Die Auswirkungen der Revolution auf
die politischen Vertretungskörper“

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Martin-Friedrich Tschuden

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. iur. Christian Neschwara

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	V
VORWORT	VII
I. EINLEITUNG	1
A. INHALTLICHE BESCHREIBUNG DER DISSERTATION	1
B. FORSCHUNGSFRAGEN.....	1
C. FORSCHUNGSSTAND	2
D. DARSTELLUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN METHODEN	2
II. VERFASSUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER LÄNDER IM ÖSTERREICHISCHEN GESAMTSTAAT – UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG VON KÄRNTEN.....	4
A. ALLGEMEINES	4
B. DIE PRAGMATISCHE SANKTION 1713.....	7
C. VOM HAUS ÖSTERREICH ZUM KAISERTUM ÖSTERREICH	9
D. DIE BEDEUTUNG DES BEGRIFFS „LAND“ IM RECHTSSINN	11
1. <i>Allgemeines</i>	11
2. <i>Die politische Einrichtung des Landes: „Der Landtag“</i>	12
III. ENTWICKLUNG DER POLITISCHEN VERTRETUNGSKÖRPER IM ALLGEMEINEN BIS 1848 AM BEISPIEL KÄRNTENS	15
A. DAS KÄRNTNER STÄNDEWESEN BIS MITTE DES 19. JAHRHUNDERTS	15
1. <i>Allgemeines</i>	15
2. <i>Die Anfänge des Kärntner Landtags als politische Versammlung der Stände bis zum Beginn der Frühen Neuzeit</i>	16
3. <i>Herausbildung von Einrichtungen des Landtags ab der Frühen Neuzeit</i>	18
a) Großer ständischer Ausschuss und Verordnetenkollegium (kleiner Ausschuss)	18
b) Das Landhaus als Verhandlungsort mit dem Landesfürsten	18
c) Landes-Ämter.....	19
(1) Landeshauptmann und Landesverweser	19
(2) Der Landesvizeodm.....	20
(3) Die Gerichte im Land: Landschranngericht und die Landeshauptmannschaft.....	20
(4) Burggrafenamt und Generaleinnehmer	20
B. DIE THERESIANISCH-JOSEPHINISCHEN REFORMEN UND IHR FORTWIRKEN BIS 1848	22
1. <i>Entmachtung der Stände – Aufbau einer staatlichen Verwaltung im Land</i>	22
a) Maria Theresia	22
b) Joseph II.	24
2. <i>Exkurs: Das Intermezzo der napoleonischen Herrschaft in Kärnten (1809-1813)</i>	25
3. <i>Fortwirken der Theresianisch-josephinischen Reformen bis 1848</i>	29
IV. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN IM ÖSTERREICHISCHEN GESAMTSTAAT VON 1848 BIS ZUM NEOABSOLUTISMUS	31
A. DIE VERFASSUNG 1848.....	31
B. DER VERFASSUNGSENTWURF 1849 (KREMSIER)	33
C. DIE REICHsverFASSUNG 1849	34
D. DIE SILVESTERPATENTE 1851. BEGINN DES NEOABSOLUTISMUS.....	36
V. DIE REVOLUTION VON 1848 IN KÄRNTEN – AUSWIRKUNGEN AUF DIE POLITISCHEN VERTRETUNGSKÖRPER	37
A. ALLGEMEINES (POLITISCHE ENTWICKLUNGEN - VERFASSUNGSRECHTLICHES UMFELD).....	37
B. DIE WAHLEN ZUR DEUTSCHEN NATIONALVERSAMMLUNG IN KÄRNTEN.....	38
1. <i>Die Wahlkreiseinteilung</i>	38

2.	<i>Das Wahlverfahren im Allgemeinen gemäß Wahlordnung</i>	40
3.	<i>„Wahlkampf“</i>	41
4.	<i>Die Durchführung der Wahlen</i>	42
a)	Die Urwahlen	42
(1)	Allgemeines	42
(2)	Wahlboykott	43
b)	Die Abgeordnetenwahlen – Ergebnisse	43
C.	DIE WAHLEN ZUM ÖSTERREICHISCHEN REICHSTAG VON 1848 IN KÄRNTEN	46
1.	<i>Verfassungsrechtliche Grundlagen</i>	46
2.	<i>Das Wahlverfahren der Reichstagswahl</i>	47
a)	Die Mitglieder des Senats	47
b)	Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses	50
(1)	Die Bildung der Wahlkreise	50
(2)	Die Wahl der Wahlmänner	54
(3)	Die Wahl der Abgeordneten	57
(4)	Gemeinsame Bestimmungen beider Kammern des Reichstages	59
c)	Die Durchführung der Wahlen	60
(1)	Die Urwahlen	60
(2)	Die Abgeordnetenwahlen	62
D.	DIE WAHLEN ZUM KÄRNTNER LANDTAG 1848	63
1.	<i>Der „provisorisch verstärkte“ Große Ständische Ausschuss als politischer Vertretungskörper</i>	63
2.	<i>Vorbereitungen zur Wahl eines „vorläufigen“ Landtags</i>	66
a)	Die Landtagswahlordnung vom 6. Juni 1848	66
b)	Anhang: Wahlbezirkseinteilung	72
3.	<i>Die Durchführung der Landtagswahlen – Ergebnisse</i>	73
a)	Ablauf	73
b)	Ergebnisse der Landtagswahlen	74
E.	DER PROVISORISCHE LANDTAG VON 1848	81
1.	<i>Allgemeines</i>	81
2.	<i>Entwurf einer Landesverfassung</i>	82
a)	Allgemeine Bestimmungen und Organe der Provinzialvertretung	82
b)	Wirkungskreis der Provinzialvertretung im Allgemeinen	82
c)	Der Landtag	84
(1)	Organisation	84
(2)	Aktives und passives Wahlrecht	85
(3)	Das Wahlverfahren	85
(4)	Funktionsperiode, Rechte und Pflichten der Abgeordneten, Auflösungsrecht des Landesfürsten	86
(5)	Kompetenzen	87
d)	Der Landesausschuss	87
e)	Der Landesrat	88
f)	Die Geschäftsordnung des Landtags	89
(1)	Festlegung der deutschen Sprache zur Amtssprache	89
(2)	Die Wahlprüfung	89
(3)	Die Debattenordnung	90
3.	<i>Die weitere Tätigkeit des Landtags vor seiner Beendigung</i>	94
F.	ZUSAMMENFASSUNG	95
VI.	DIE (PROVISORISCHEN) LANDESVERTRETUNGEN 1849–1860	97
A.	DAS PROJEKT DER LANDESVERTRETUNG NACH DER REICHsverFASSUNG 1849	97
1.	<i>Im Allgemeinen</i>	97
2.	<i>In Kärnten</i>	97
a)	Das Land Kärnten	97
b)	Die Kärntner Landesvertretung	97
(1)	Der Landtag	98
(2)	Der Landesausschuss	99
(3)	Der verstärkte Landesausschuss	100

B.	DAS VERORDNETENKOLLEGIUM DER EHEMALIGEN STÄNDE	101
C.	DAS PROJEKT DER LANDESVERTRETUNG IN VERBINDUNG MIT DEM OKTOBERDIPLOM 1860	102
1.	<i>Das kaiserliche Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851</i>	102
2.	<i>Beratung zu den Landesvertretungen in Kärnten</i>	103
3.	<i>Die Verfassungsentwürfe des Jahres 1856</i>	104
4.	<i>Die Beratung über das Landesstatut für Kärnten</i>	105
D.	EXKURS: DIE STAATLICHE VERWALTUNG IM LAND	106
1.	<i>Die politische Verwaltung 1849 – 1853</i>	106
2.	<i>Die politische Verwaltung 1853 – 1860</i>	107
a)	Der Statthalter	108
b)	Die Kreisbehörden	108
c)	Die Bezirksämter	108
VII.	AUSBLICK AUF DIE WEITERE ENTWICKLUNG BIS 1873	110
A.	IM GESAMTSTAAT	110
1.	<i>Oktoberdiplom 1860</i>	110
2.	<i>2. Die „Reichsverfassung“ von 1861: Aufgabe und Bedeutung</i>	112
a)	Allgemeines	112
b)	Der Aufbau des Reichsrats nach der „Reichsverfassung“ von 1861	113
(1)	Das Herrenhaus	113
(2)	Das Abgeordnetenhaus	114
(a)	Allgemeines	114
(b)	Zusammensetzung nach Nationalitäten	115
(c)	Fraktionsbildung	117
(d)	Funktionen	119
(e)	Sitzungsboykott und Auflösung	119
3.	<i>Das System der Beschickung des Abgeordnetenhauses und die „Stände“ der Abgeordneten</i>	122
a)	Allgemeines	122
b)	Die politische Rolle des Adels	123
4.	<i>Die stetige Weiterentwicklung des Wahlrechts</i>	124
5.	<i>Der Ausgleich mit Ungarn und seine Folgen für den Reichsrat</i>	126
a)	Allgemeines	126
b)	Folgen	127
6.	<i>Exkurs: Die historischen Wiener Parlamentsgebäude</i>	130
B.	IN KÄRNTEN	135
1.	<i>Die politischen Vertretungskörper nach der Reichsverfassung 1861</i>	135
a)	Der Landtag	135
b)	Der Landesausschuss	137
2.	<i>Das Wahlrecht</i>	138
a)	Die Wahlkreiseinteilung	138
a)	Das aktive Wahlrecht	139
b)	Das passive Wahlrecht	141
c)	Das Wahlverfahren	141
3.	<i>Die konkrete Durchführung der Landtagswahlen</i>	143
a)	1861	143
(1)	Wahlkampf	143
(2)	Wahlergebnisse	144
(3)	Wahlprüfung und Abgeordnetenentsendung nach Wien	146
b)	1867	147
(1)	Landtagsauflösung	147
(2)	Wahlkampf und Abänderung der Landtagswahlordnung	148
(3)	Wahlergebnisse	149
(4)	Landtagskonstituierung und Wahlrechtsänderung	151
c)	1870	152
(1)	Landtagsauflösung	152
(2)	Wahlkampf und Wahlergebnisse	153

d) 1871	154
(1) Landtagsauflösung	154
(2) Streit um Verfassungs- und Landesordnungsreform	155
(a) Änderung der Landesordnung.....	155
(b) Änderung des Anhangs zur Kärntner Landesordnung.....	156
(c) Motive.....	157
(i) Kurie der Großgrundbesitzer.....	157
(ii) Kurie der Handels- und Gewerbekammer	157
(iii) Kurien der Städte und Landgemeinden.....	158
(iv) Ablehnung eines Frauenwahlrechts	158
(v) Stellvertretung, Wählerlisten, Stimmabgabe, Beschlussfähigkeit, Vertretung in Wien	159
(vi) Delegierte zum Reichsrat	160
VIII. DER POLITISCHE STATUS DER SLOWENISCHEN VOLKSGRUPPE IN KÄRNTEN.....	161
IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND AUSBLICK AUF DIE ENTWICKLUNG BIS 1918	165
LITERATURVERZEICHNIS	168
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	184
TABELLENVERZEICHNIS	185
KURZZUSAMMENFASSUNG	186
SUMMARY	187

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
C. M.	Conventionsmünze
d.h.	das heißt
dt.	deutsch
Ebda.	Ebenda
etc.	et cetera
f	und der (die) folgende
Fasz.	Faszikel
ff	und die folgenden
fl.	Gulden
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber
k.k.	kaiserlich königlich
KLA	Kärntner Landesarchiv
ktn.	Kärntner
LGBI.	(Kärntner) Landesgesetz- und Regierungsblatt
LT	Landtag
LT-WO	Landtagswahlordnung
N.N.	Nomen nominandum, noch zu nennender Name
Nr.	Nummer
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
ONB	Österreichische Nationalbibliothek
PGS	Politische Gesetzessammlung 1792-1848
prov.	Provisorisch
ProvinzialVf	Provinzialverfassung
RGBI.	Reichsgesetzblatt
röm.-dt.	römisch-deutsch
S.	Seite
Sch.	Schachtel
sog.	sogenannt
St.	Sankt

u.a.	unter anderem/und andere
UB	Universitätsbibliothek
v.	von
Verf.	Verfassung
WO	Wahlordnung
z.B.	zum Beispiel
Zl	Zahl

Vorwort

Zunächst möchte ich mich bei meiner Familie für die großartige Unterstützung bedanken. Sie hat mir im Verlauf der langen Arbeitszeit immer wieder Mut gemacht und mich in meinem Vorhaben bestärkt.

Ein herzliches Dankeschön gebührt Frau Elisabeth Fuchs von der Niederösterreichischen Landesbibliothek. Ohne ihre Hilfe wäre die Beschaffung der Literatur kaum möglich gewesen.

Mein besonderer Dank gilt aber auch meinem Betreuer, Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Neschwara, sowohl für seine Unterstützung bei der Ausformulierung des Themas als auch für die Hilfe während der Arbeit. Er hat mir wertvolle Anregungen und Tipps zum Verfassen dieser Dissertation gegeben.

Waidhofen/Thaya, im Juni 2018

M. T.

I. Einleitung

A. Inhaltliche Beschreibung der Dissertation

Zu Beginn der Dissertation ist am Beispiel Kärntens, nach einem Abriss zur verfassungsrechtlichen Stellung der Länder im österreichischen Gesamtstaat, eine Einführung in die Entwicklung der politischen Vertretungskörper bis 1848 notwendig, welche letztlich in der Herausbildung eines gewählten Kärntner Landtags mündet und damit in Zusammenhang zu sehen ist. Diesbezüglich erfolgt neben der Berücksichtigung des Konzepts einer „*landständischen Institution*“ auch eine Darstellung der Reformen zwischen Revolution und dem Neoabsolutismus Kaiser Franz Josephs.

Kernpunkt der Dissertation wird sein, ausgehend von den Wahlen in Kärnten im Revolutionsjahr 1848 die Formierung des Kärntner Landtags als modernes „*Landesparlament*“ darzustellen, insbesondere wie die Vorgaben der Reichsverfassung 1849 (u.a. Landesverfassung, Organisation des Landtags, Kompetenzen der Landesorgane) im Herzogtum Kärnten verwirklicht wurden. Diese Regelungen dienten in der Folge den Landesordnungen und Landtagswahlordnungen der „*Reichsverfassung 1861*“ als maßgebliches Vorbild. Deshalb wird die weitere Entwicklung des Kärntner Landtags nach den 1850er Jahren in einem Ausblick gestreift.

Ich habe für mein Dissertationsprojekt dieses Kronland gewählt, da gerade dorthin ein familiärer Bezug meinerseits besteht. Darüber hinaus ist aufgrund der im Wesentlichen unverändert bestehenden räumlichen Größe die Vergleichbarkeit mit heute gegeben.

B. Forschungsfragen

Ausgehend vom Revolutionsjahr 1848 ergeben sich zu Volksvertretung und Wahlrecht im Kronland Kärnten nunmehr folgende Fragen:

- Wie war der Kärntner Landtag organisiert, aus welchen Bevölkerungsschichten setzte er sich zusammen (Kurien, Landesordnung und Landtagswahlordnung für Kärnten), welche Funktionen kamen ihm in Gesetzgebung und Selbstverwaltung ab

1848 zu und wie veränderten sich diese bis 1873 (Entkopplung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates von den Landtagen)?

- Inwiefern war die slowenischsprachige Volksgruppe in Kärnten in den politischen Vertretungskörpern, vor allem im Kärntner Landtag, vertreten (Mandatsverteilungsschlüssel)?
- Wie wurden die Wahlen in Kärnten zwischen 1848 und 1873, insbesondere jene zum Kärntner Landtag, durchgeführt?
- Welchen Ausgang nahmen die in Kärnten zwischen 1848 und 1873 zu den politischen Vertretungskörpern, speziell zum Kärntner Landtag, abgehaltenen Wahlen?
- Inwiefern war das Kronland Kärnten bis 1873 im Abgeordnetenhaus des Reichsrats vertreten?

C. Forschungsstand

2018 bestehen zu den cisleithanischen Landtagen bzw. zu Wahlen und Wahlrecht zwar vereinzelt Beiträge und Dissertationen, jedoch handelt es sich dabei um wissenschaftliche Arbeiten aus dem Fachgebiet der Geschichtswissenschaften, also ohne rechtliche Komponente, so etwa von BINDER¹ zum Kärntner Landtag. Die bislang einzige juristische Dissertation ist jene von SWOBODA² zum Niederösterreichischen Landtag.

Das Kärntner Landesarchiv beinhaltet dazu (weitgehend) gut erhaltene, entsprechend einschlägige Archivalien. Grundlegende Bedeutung hat dabei vor allem die Klagenfurter Zeitung mit dem Amtsblatt für Kärnten. Auf dieser Quellenlage basierend soll die gegenständliche Dissertation dazu beitragen, die beschriebene Forschungslücke zu schließen.

D. Darstellung der wissenschaftlichen Methoden

Aufgrund des Umstandes, dass die Rechts- und Verfassungsgeschichte eine interdisziplinäre Wissenschaft ist, war es geboten, im Zuge meiner Recherche auf die Methoden sowohl

¹ BINDER, Iris M., Der Kärntner Landtag, in: RUMPLER, Helmut/URBANITSCH, Peter, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband, Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.

² SWOBODA, Gunther, Wahlen und Wahlrecht in Niederösterreich von 1861 bis 1918, Wien 1999.

der Rechtswissenschaften als auch der Geisteswissenschaften Bedacht zu nehmen. Neben umfassender Literaturrecherche in Bibliotheken (u.a. ÖAW, ONB, UB Wien, UB Klagenfurt, Österreichische Parlamentsbibliothek) und Sichtung von Originalquellen im Kärntner Landesarchiv wurde zur Auswertung von online verfügbaren Materialien ebenfalls auf die entsprechenden Datenbanken (u.a. ALEX, ANNO) zurückgegriffen. Aus den im Zuge meiner Dissertation derart erzielten Ergebnissen werden überdies am Ende Schlussfolgerungen gezogen.

II. Verfassungsrechtliche Stellung der Länder im österreichischen Gesamtstaat – unter besonderer Berücksichtigung von Kärnten

A. Allgemeines

Der österreichische Gesamtstaat, wie er in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestand, war das (vorläufige) Ergebnis jenes Bestrebens des Herrscherhauses, einen zentralistischen Einheitsstaat zu schaffen. Diese Gesamtstaatsidee, das Verschmelzen der unterschiedlichen Länder des Hauses Habsburg, wurzelte schon im 13. Jahrhundert.³ Nach dem Aussterben der Babenberger bezeichneten die „*österreichischen Länder*“ jene Gebiete, die zur Dynastie der Habsburger, also dem Haus Österreich, gehörten.⁴ Der Name „*Österreich*“ geht auf den Begriff „*ostarrichi*“ zurück, der ursprünglich jenes Territorium benannte, welches dem bayerischen Markgrafengeschlecht der Babenberger im Jahr 976 durch Belehnung zukam. Durch das „*privilegium minus*“ 1156 wurde es zum Herzogtum erhoben.⁵

Das Land Kärnten ging im Hochmittelalter aus dem Kerngebiet der Karantaner hervor.⁶ Seit 876 regierte ARNULF (Beiname „von Kärnten“), der uneheliche Sohn des Frankenkönigs KARLMANN, im Fürstentum „Karantanien“⁷, welches auf dem Gebiet des heutigen Kärnten liegt und ab dem 6. Jahrhundert eine slawische Besiedlung erfuhr.⁸ Nach ARNULFS Tod 899 kam es zum allmählichen Zerfall des fränkischen Reiches. Kärnten war in dieser Zeit mit dem Amtsherzogtum Bayern verbunden.⁹ Die Trennung Kärntens (mit Teilen der heutigen Steiermark¹⁰) von Bayern erfolgte 976, als der Luitpoldinger HEINRICH Herzog von Kärnten wurde. Damit verbunden ist die Erhebung Kärntens zum sechsten Amtsherzogtum des Reiches (neben Sachsen, Bayern, Franken, Schwaben und Lothringen).¹¹ Durch Kaiser HEINRICH II. erfolgte 1007 die Gründung des Bistums Bamberg, welches weitläufige territoriale Besitzungen in Kärnten erhielt.¹² Kärnten war aber durch zahlreiche geistliche und weltliche Herrschaften zersplittert.¹³

³ SCHENNACH, Gesamtstaatsidee, 17f.

⁴ KRIEGER, Mittelalter, 140.

⁵ BRAUNEDER, Österreich, Spalte 229-249.

⁶ BRUNNER, Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands, 243.

⁷ FRÄSS-EHRFELD, Mittelalter, 81.

⁸ BRAUNEDER, Österreich, Spalte 229-249.

⁹ FRÄSS-EHRFELD, Mittelalter, 98f.

¹⁰ NEUMANN, Bausteine, 41.

¹¹ OGRIS, Spurensuche, 230f.

¹² FRÄSS-EHRFELD, Mittelalter, 112.

¹³ DROBESCH, Habsburgische Politik, 19.

ABBILDUNG 1: KARANTANIEN IM 8./9. JAHRHUNDERT (NACH H. DOPSCH)¹⁴



RUDOLF I. von Habsburg begann nach seiner Wahl zum dt. Kaiser 1273 allmählich damit, nicht nur den Zusammenhalt der Länder, in denen das Haus Habsburg die Reichsfürsten stellte, zu stärken, sondern auch deren Anzahl zu erhöhen. Dieses Bestreben war die treibende Kraft der sog. Hausmachtpolitik der Habsburger.¹⁵ Nach dem Sieg über König Otto-
kar von Böhmen im Jahr 1278 kam diese Politik 1282 durch die Belehnung seiner Söhne mit den Ländern Österreich ob und unter der Enns sowie der Steiermark deutlich zum Ausdruck.¹⁶ Kärnten und Krain wurden MEINHARD II. v. Görz-Tirol zugedacht.¹⁷

Habsburgisch sollte Kärnten erst 1335 werden, als Kaiser LUDWIG die Herzöge von Österreich, ALBRECHT II. und OTTO, mit Kärnten belehnte.¹⁸ Die Belehnung gründete darin, dass Kärnten den habsburgischen Ländern als Grenzraum gegen Angriffe seiner südlichen Nachbarn vorgelagert sein sollte.¹⁹ Die Habsburger waren ebenso wie die Kärntner Landstände bestrebt, die Besitzungen des Bistums Bamberg sowie dessen politischen Einfluss im Land zurückzudrängen. Im 16. Jahrhundert wurde das Bistum in die Landstände eingegliedert, sodass die bambergischen Besitzungen in Kärnten für Beiträge zu den Landeslas-

¹⁴ Abbildung übernommen von WOLFRAM, Grenzen und Räume, 258.

¹⁵ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 26f.

¹⁶ KANN, Nationalitätenproblem, 18.

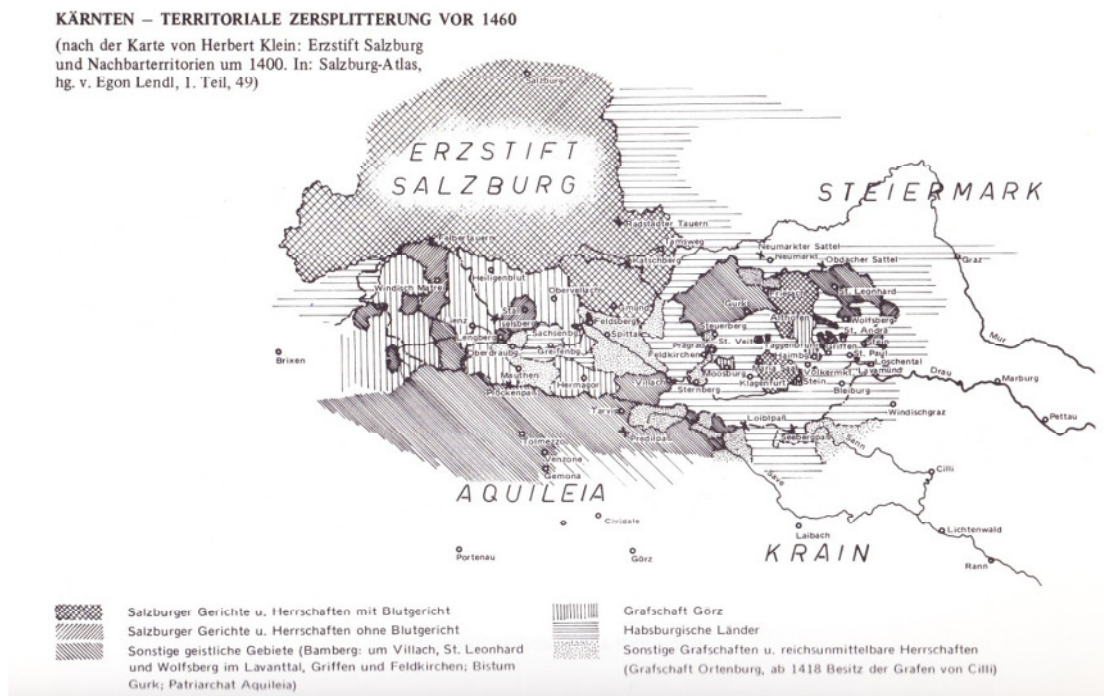
¹⁷ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 28.

¹⁸ FRÄSS-EHRFELD, Mittelalter, 398f.

¹⁹ BAUM, Reichs- und Territorialgewalt, 104f.

ten herangezogen werden konnten. Erst 1759 erwarb das Haus Österreich durch Kauf Bambergs Kärntner Gebiete.²⁰

ABBILDUNG 2: KÄRNTEN – TERRITORIALE ZERSPLITTERUNG VOR 1460²¹



Die Hausmachtpolitik der Habsburger führte zu einem stetigen Zugewinn an Territorien, primär im Wege von Belehnungen, d.h. Gutsübertragung zur Eigennutzung gegen Verpflichtung zu Diensten für den Lehensgeber²², durch den dt. Kaiser, welche oft durch Vermählungen mit Habsburgern oder Erbfolgevereinbarungen vorweggenommen wurden. Eroberungen durch Kriegsführung blieben die Ausnahme.²³ Für diese Gebiete bildete sich allmählich der Begriff der „Erbländer“ heraus. Der Begriff steht einerseits für die landesfürstlich-erblich beherrschten Habsburgerländer in Abgrenzung zu jenen im Herrschaftsreich der Habsburger als röm.-dt. Kaiser²⁴, wobei für die „deutschen Erbländer“ die Zugehörigkeit zum Heiligen Römischen Reich deutscher Nation kennzeichnend ist.²⁵

²⁰ RAGGER, Verwaltung, 9f.

²¹ Abbildung übernommen von FRÄSS-EHRFELD, Mittelalter, 778.

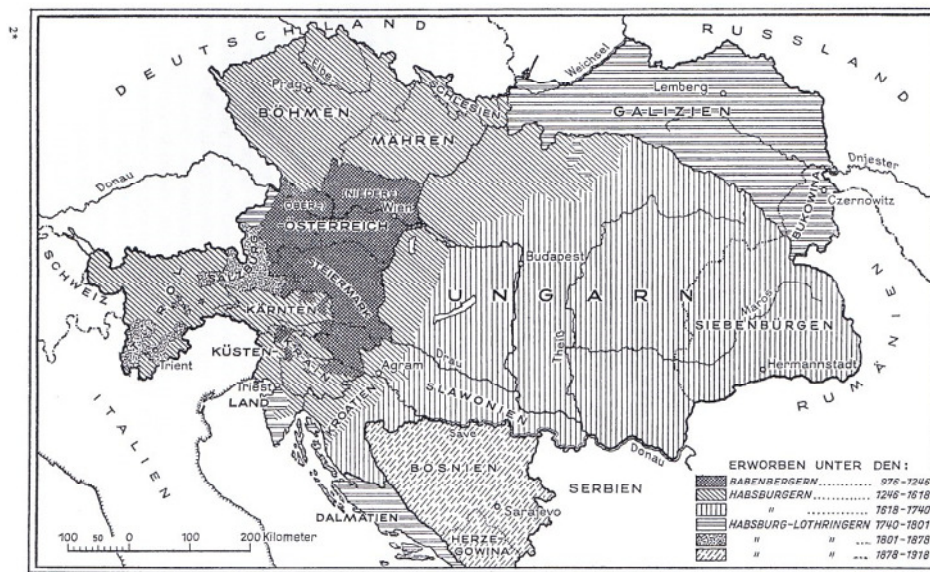
²² AUGÉ, Lehnrecht, Lehnswesen, Spalte 717-736.

²³ KANN, Nationalitätenproblem, 18.

²⁴ BRAUNEDER, Erbländer, Spalte 1367-1368.

²⁵ SCHENNACH, Gesamtstaatsidee, 24.

ABBILDUNG 3: DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG ÖSTERREICH-UNGARNS²⁶



Die Hausmachtpolitik der Habsburger  nderte sich mit Beginn der Fr hen Neuzeit durch den Erwerb der K nigreiche B hmen (inklusive M hren und Schlesien), Ungarn (mit Siebenb rgen) und Kroatien.²⁷ Diese hatten eine andere, mehr oder minder unabh ngige Geschichte und unterschieden sich vom bisherigen Besitzstand der Dynastie vor allem in Gr  e, Einwohnerzahl und Kultur. Dadurch b  te man zwar das bis dahin  berwiegend deutsche Element der L nderverbindung ein, eine Entwicklung, die aber hin zum Vielv lkerstaat f hren und den Habsburgern den Aufstieg zur Gro macht bereiten sollte.²⁸

B. Die Pragmatische Sanktion 1713

Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts bestand f r die im Haus Habsburg miteinander verbundenen K nigreiche und L nder noch keine Organisationform in staatsrechtlicher Hinsicht.²⁹ Dieser Umstand resultierte einerseits daraus, dass die Erbl nder von Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Thronbesteigung Kaiser LEOPOLDS I. innerhalb der Dynastie auf die drei Linien des Hauses Habsburg aufgeteilt waren. Andererseits bestand zwischen dem Regenten und den ihm untergebenen Gebieten eine Rechtsbeziehung besonderer Art. Es existierte noch kein Grundgesetz der Habsburgermonarchie, das den Aufbau des Reiches

²⁶ Abbildung  bernommen von KANN, Nationalit tenproblem, 19.

²⁷ WINKELBAUER, Die Habsburgermonarchie, 159.

²⁸ KANN, Nationalit tenproblem, 20f.

²⁹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 36.

im Ganzen zum Gegenstand hatte. Die Länder waren jeweils aufgrund ihrer eigenen Historie, vor allem durch ständische Verfassungen, nur mit dem Souverän, jedoch nicht untereinander verbunden.³⁰ Erst im Zuge des spanischen Erbfolgekrieges, in dem Kaiser LEOPOLD I. aufgrund der Familienbeziehungen zur spanischen Linie Ansprüche auf den Erwerb der spanischen Monarchie stellte, wurden innerhalb der Dynastie Verträge zur Regelung der Erbfolge abgeschlossen und diesen mit der Pragmatischen Sanktion 1713 Ausdruck verliehen.³¹

Die Pragmatische Sanktion Kaiser KARLS VI. war ein Hausgesetz, welches für alle Königreiche und Länder der Habsburger die Erbfolge regelte.³² Tatsächlich hatte der Inhalt der Pragmatischen Sanktion seine Grundlage im zehn Jahre älteren, aber zunächst nicht veröffentlichten *Pactum mutuae successionis* über ein wechselseitiges Erbrecht der beiden Söhne Kaiser LEOPOLDS I. Diese Urkunde schrieb einerseits eine einheitliche Erbfolge für die verschiedenen Zweige der Habsburger fest³³, andererseits sollte bei Fehlen männlicher Nachkommen auch eine weibliche Thronfolge möglich sein.³⁴ BRAUNEDER³⁵ spricht in diesem Zusammenhang von „*Primogenitur im Mannesstamm*“.

Dieses Hausgesetz der Habsburger erklärte weiters die Erbländer als unteilbar und untrennbar. Allerdings ist zu betonen, dass dadurch nur die Rechtsbeziehungen zwischen dem Herrscher und den Ländern (vertikal), nicht aber jene der Länder untereinander (horizontal) geregelt wurden.³⁶ Die Pragmatische Sanktion wurde den habsburgischen Landtagen zur Genehmigung vorgelegt. Die deutschen Erbländer bestätigten die Urkunde unter ausdrücklicher Wahrung ihrer bestehenden Rechte. In Kärnten erfolgte die Bestätigung am 5. Juni 1720. Innerhalb der ungarischen Ländergruppe ist zu differenzieren. Nach Siebenbürgen nahm auch Ungarn die Pragmatische Sanktion 1722 an. Der kroatische Landtag hatte schon 1712 aus eigenem Antrieb eine Erbfolgeregelung beschlossen, welcher die kaiserliche Sanktion verweigert wurde. In Kroatien galt die Pragmatische Sanktion sodann aufgrund der Anerkennung des ungarischen Landtags.³⁷ KANN bezeichnet die Pragmatische Sanktion als „*ein genau überlegtes Projekt, das unter sorgfältiger Berücksichtigung der*

³⁰ SCHNEIDER, Union von Ständestaaten, 32f.

³¹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 37.

³² KANN, Nationalitätenproblem, 22.

³³ VOCELKA, Glanz und Untergang, 87.

³⁴ SCHNEIDER, Union von Ständestaaten, 34f.

³⁵ BRAUNEDER, Pragmatische Sanktion, 57.

³⁶ SCHNEIDER, Union von Ständestaaten, 35f.

³⁷ BRAUNEDER, Pragmatische Sanktion, 66ff.

*verbrieften Rechte und Grundsätze der einzelnen Länder und mit Zustimmung ihrer Stände in Kraft gesetzt worden war.*³⁸

Im Jahre 1792 wurde FRANZ II. aus dem Haus Österreich als Nachfolger seines Vaters, LEOPOLD II., zum röm.-dt. Kaiser gewählt. Unmittelbar darauf erfolgte der Beginn der Koalitionskriege gegen Napoleon, in denen die europäischen Mächte gegen das revolutionäre Frankreich kämpften.³⁹ Der bis dahin bestehende Dualismus zwischen Österreich und Preußen, den beiden Rivalen um die Vorherrschaft im Heiligen Römischen Reich, rückte infolgedessen vorerst mehr und mehr in den Hintergrund.⁴⁰

C. Vom Haus Österreich zum Kaisertum Österreich

Die einseitige Begründung der österreichischen Kaiserwürde 1804 stellte nach heute herrschender Ansicht einen klaren Verfassungsbruch dar. Trotzdem wurde dieser Schritt damals aber unter dem Aspekt der Konfrontation mit Napoleon Bonaparte gesehen und schädete der öffentlichen Meinung über Kaiser Franz nicht nachhaltig.⁴¹ Im Fall eines Zusammenbruchs des Heiligen Römischen Reiches sollte dem Haus Habsburg zumindest ein Kaisertitel erhalten bleiben, auch wenn dies eine Verletzung des Reichsrechts darstellte.⁴² Napoleon hatte sich zuvor zum Kaiser der Franzosen gekrönt, Frankreich in ein erbliches Kaisertum umgewandelt.⁴³

Im Übrigen wird damit die Bestrebung eines Rückzugs des Erzhauses auf die österreichischen Erblande (nach Ansicht des Gelehrten Johann Joachim BECHER handelt es sich dabei lediglich um einen bloßen Komplex von Rechtstiteln⁴⁴) verdeutlicht und auch eine Entwicklung, ausgehend von der Pragmatischen Sanktion, vollendet.⁴⁵ Obwohl die Pragmatische Sanktion von Kaiser KARL VI. die Unteilbarkeit und Untrennbarkeit aller habsburgischen Königreiche und Länder rechtlich normierte, bestanden diese aber, entgegen einem

³⁸ KANN, Nationalitätenproblem, 29.

³⁹ KOHLER, Die Kaiserwahl von 1792, 29f.

⁴⁰ KOTULLA, Verfassungsgeschichte, 201f.

⁴¹ ZIEGLER, Kaiser Franz II. (I.), 19f.

⁴² HOKE, Der Kaiser von Österreich, 115ff.

⁴³ RUMPLER, Mitteleuropa, 57.

⁴⁴ BRAUNEDER, Bechers Lehre vom Staat, 63.

⁴⁵ ARETIN, Heiliges Römisches Reich, 468.

geschaffenen Gesamtstaat „Österreich“, tatsächlich nicht.⁴⁶ Daran änderte auch die Annahme der Kaiserwürde nichts.⁴⁷

Ebenso ist die Annahme des österreichischen Kaisertitels nicht gleichzusetzen mit der sofortigen Schaffung eines Staates mit dem Namen „Kaisertum Österreich“. Eine derartige Unterordnung der habsburgischen Länder wurde erst mit dem Hofkanzlei-Dekret vom 12. März 1813 erreicht. Dabei erfuhr der Gesamtstaat eine Stärkung durch Abänderung des Vokabulars. Begriffe wie „Österreichischer Kaiserstaat“ verdrängten etwa Ausdrücke wie „Erbstaaten“ oder „Erblände“.⁴⁸ Dieser Gedanke eines Synonyms von Haus Habsburg und dem Haus Österreich lag bereits der in der Pragmatischen Sanktion verwendeten Titulatur zugrunde. Die Pragmatische Sanktion sollte solange wirksam sein, als auch der Regent über die österreichischen Erbländer aus dem Haus Habsburg stammte.⁴⁹

Die Stellung der Länder selbst änderte sich im Vormärz nicht maßgeblich. Ihr historisch gewachsener Rechtsbestand wurde schon mit Artikel drei der Kaisererklärung FRANZ II./I. übernommen. Vereinzelt erhielten jene Länder, die in der napoleonischen Zeit von Frankreich oder dessen Verbündeten besetzt waren und insofern eine rechtliche Neuordnung erfahren hatten (Tirol, Krain, Galizien), vom Kaiser oktroyierte Landesverfassungen.⁵⁰ Nach der landständischen Tiroler Landesverfassung 1816, welche die erste formelle Verfassung, d.h. Verfassungsurkunde, im heutigen Österreich darstellt⁵¹, hatte der Tiroler Landtag keine gesetzgebende Gewalt.⁵² Die Verfassungsversprechen für Vorarlberg⁵³ und Salzburg wurden von Kaiser FRANZ II./I. nicht eingelöst.⁵⁴ KANN spricht in diesem Zusammenhang von „den unter der Herrschaft des Hauses Österreich stehenden Ländern“. Dieser Zustand sollte nach dem cisleithanischen Intermezzo von 1848/49 letztendlich noch bis zum Jahr 1861, in Ungarn bis zum Ausgleich 1867 andauern.⁵⁵

⁴⁶ SIEMANN, Staatenbund, 71.

⁴⁷ KANN, Nationalitätenproblem, 28f.

⁴⁸ SCHNEIDER, Union von Ständestaaten, 37f.

⁴⁹ KANN, Nationalitätenproblem, 24.

⁵⁰ SCHNEIDER, Union von Ständestaaten, 38f.

⁵¹ ZEILNER, Verfassung, 26f.

⁵² STRASAK, Tiroler Landesverfassung, 24.

⁵³ KOTULLA, Verfassungsgeschichte, 404.

⁵⁴ ZEILNER, Verfassung, 27f.

⁵⁵ KANN, Nationalitätenproblem, 29f.

D. Die Bedeutung des Begriffs „Land“ im Rechtssinn

1. Allgemeines

Zu klären ist auch die Frage, welche Bedeutung dem Begriff „Land“ vor allem im Rechtssinn innerhalb des österreichischen Gesamtstaates zukommt. Werden für diese Territorien auch mannigfaltige Ausdrücke wie beispielsweise „Staaten“, „Erbländer“ oder „Reichsprovinzen“ verwendet, handelt es sich dabei nicht wirklich um Synonyme zueinander. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass unter einem Staat im Sinne der Aufklärung *„die Vergemeinschaftung der Menschen in einer bürgerlichen Gesellschaft unter einer Obrigkeit“* verstanden wird.⁵⁶

BRAUNEDER⁵⁷ stellt die rechtliche Situation der Länder vor dem Revolutionsjahr 1848 in Anlehnung an den Geographen Johann August Georg GALLETI dar, welcher eine von der räumlichen Ausdehnung der Länder verschiedene *„politische Einteilung“* anführt. Hier ist etwa Vorarlberg zu nennen, welches verwaltungsmäßig der Provinz Tirol-Vorarlberg angehört⁵⁸, oder die Steiermark, die den „Klagenfurter Kreis“ Kärntens mitumfasst. Es bestehen aber auch territorial verschieden eingeteilte Verwaltungszonen, sog. Gubernien, etwa im Königreich Illyrien. Daran knüpft die Darstellung des Statistikers Johann SPRINGER an, welche die Monarchie in mehrere Gouvernementsbezirke, den Gubernien ähnliche Verwaltungseinheiten, einteilt. Diese sind nur mit wenigen Ländern territorial ident, wobei deren Bezeichnung als „Land“ vermieden wird.⁵⁹ Kärnten war insofern zweigeteilt, als der Klagenfurter Kreis (Unterkärnten) von Graz, der Villacher Kreis (Oberkärnten) von Laibach (Königreich Illyrien) aus verwaltet wurde.⁶⁰

Im Gegensatz dazu ist der in der österreichischen Monarchie später verwendete Begriff „Kronland“ zu verstehen. Damit wird, seiner ursprünglich englischen Herkunft nach, ganz allgemein zum Ausdruck gebracht, dass ein Territorium eigenes Gut des Herrscherhauses und nicht des Staates an sich ist. In der Habsburgermonarchie wurde dieses Wort in einem anderen Kontext gebraucht, nämlich so, dass die sich in ihrer Geschichte, Tradition und Bevölkerung unterscheidenden Kronländer jene Gebiete darstellten, die das Haus Habsburg im Laufe der Zeit erwarb. Hervorzuheben ist aber, dass den Kronländern in der Struk-

⁵⁶ SCHENNACH, Gesamtstaatsidee, 24.

⁵⁷ BRAUNEDER, Gouvernementsbezirke, 51.

⁵⁸ STRASAK, Tiroler Landesverfassung, 24.

⁵⁹ BRAUNEDER, Gouvernementsbezirke. 52f.

⁶⁰ BRAUNEDER, The Structure of General Administration, 71.

tur des zentralistischen Gesamtstaates politisch wie rechtlich lediglich eine derart mindere Bedeutung eingeräumt wurde, die man wohl am besten mit der Stellung von „Provinzen“ umschreiben vermag.⁶¹

2. Die politische Einrichtung des Landes: „Der Landtag“

Als „Land“ bzw. „Länder“ wurden vor dem Jahr 1848 jene Gebiete angesehen, in denen die Landstände in gewisser Art und Weise am öffentlichen, politischen Leben teilhaben konnten. Das Recht, Landtage abzuhalten, blieb lediglich theoretischer Natur, zumal diese im Vormärz in Bezug auf die Erbländer so gut wie niemals stattfanden.⁶² Ein Land definiert sich deshalb allgemein als *„Einheit gleichen Rechts, getragen von einer Landgemeinde, den Landständen.“*⁶³ Die sog. Landstände definieren sich als jener Personenkreis, dem in den verschiedenen Ländern bestimmte Mitwirkungsrechte an den Regierungsgeschäften verfassungsgesetzlich zugestanden wurde. Ihre Bedeutung nahm erst mit der Revolution des Jahres 1848 ab und verschwindet letztlich mit der Einrichtung anderer regionaler Repräsentativkörperschaften 1861.⁶⁴

Hingegen existierte die Idee von Landtagen als (gewählten) Volksvertretungen in der Habsburgermonarchie bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.⁶⁵ Dabei handelt es sich nicht zuletzt um einen Aspekt von „Landesautonomie“, nämlich der eigenständigen (subsidiären) Erfüllung von Ausgaben des (Zentral-)Staates durch die Kronländer. Eine derartige rechtliche Eigenständigkeit war bis zum Revolutionsjahr 1848 aber defacto nicht vorhanden.⁶⁶

Der Wiener Kongress zeichnete die Landkarte der europäischen Staaten neu. Unter anderem wurde Kärnten wieder Österreich zugeteilt. Die Deutsche Bundesakte wurde durch die Wiener Schlussakte aus 1820 erweitert.⁶⁷ Zusammen stellten diese beiden Vereinbarungen

⁶¹ KANN, Nationalitätenproblem, 26f.

⁶² BRAUNEDER, Gouvernementbezirke, 53.

⁶³ WALLAS, Gerichtsverfassung, 31.

⁶⁴ LUSCHIN, Landstände, 370.

⁶⁵ LUSSNIG, Wahlen, 1.

⁶⁶ HYE, Länder, 2427ff.

⁶⁷ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 45f.

die rechtliche Grundordnung des Deutschen Bundes dar.⁶⁸ Sein Zweck war die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, wobei die einzelnen Mitgliedsstaaten formal unabhängig blieben.⁶⁹ Der Deutsche Bund zwang damit seine Mitgliedsstaaten in einen absolutistischen Staatsaufbau.⁷⁰ Nach dem Wiener Kongress vermieden daher sowohl Preußen als auch Österreich die Schaffung einer zentralen Repräsentativkörperschaft.⁷¹

Gemäß Artikel 13 der Deutschen Bundesakte war zwar in allen Territorien des Deutschen Bundes die Errichtung einer Repräsentativkörperschaft der Landstände vorgesehen. Die Wiener Schlussakte konterkarierte dieses Vorhaben allerdings wieder, um eine Beschneidung der monarchischen Vollkommenheit hintanzuhalten.⁷² Nach Artikel 56 der Wiener Schlussakte war die Abänderung der bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßiger Grundlage möglich. Eine solche innere Angelegenheit der einzelnen Staaten wurde schon nach Artikel 55 der Wiener Schlussakte dem jeweiligen Regenten vorbehalten.⁷³ Österreich meinte, sein absolutistischer Staatsaufbau würde den Erfordernissen einer landständischen Verfassung genügen.⁷⁴ BISINGER definiert die Verfassung des Kaisertums Österreich im Vormärz wie folgt: „*Österreich ist eine erbliche Monarchie, die aus vielen Staaten und Ländern besteht, welche zwar für sich sehr voneinander verschieden, doch unter das Zepter eines gemeinschaftlichen Oberherrn vereinigt, nur einen großen Staatskörper ausmachen.*“⁷⁵

Im Gegensatz zu Berlin lehnte es Wien aber auch ab, die frühneuzeitlichen Landstände durch fortschrittlichere Provinziallandtage zu ersetzen.⁷⁶ Daher handelte es sich bei diesen vormärzlichen Landtagen um, vom Landesfürsten einberufene und bloß beratende Versammlungen der diversen Stände eines jeden Gebietes, welchen jedes politische Durchset-

⁶⁸ KOTULLA, Verfassungsgeschichte, 327f.

⁶⁹ SIEMANN, Wandel der Politik, 60.

⁷⁰ BRAUNEDER, Historisches Staatsrecht, 121f.

⁷¹ BRANDT, Verwaltung als Verfassung, 19.

⁷² HUGELMANN, Landtage, 3.

⁷³ SCHLUßAKTE DER WIENER MINISTERKONFERENZEN VOM 15. MAI 1820, in: f HUBER (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, Nr. 31. (Nr. 30), 99.

⁷⁴ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 47.

⁷⁵ Zitiert nach BRAUNEDER, Vergleich, 223.

⁷⁶ BRANDT, Verwaltung als Verfassung, 19.

zungsvermögen fehlte.⁷⁷ Insofern wurde, gestützt auf Artikel 13 der Deutschen Bundesakte⁷⁸, ein absolutistisches Regierungssystem weiter einzementiert.⁷⁹

⁷⁷ HYE, Länder, 2434.

⁷⁸ HUGELMANN, Landtage, 3.

⁷⁹ FAHRMEIR, Europa, 44.

III. Entwicklung der politischen Vertretungskörper im Allgemeinen bis 1848 am Beispiel Kärntens

A. Das Kärntner Ständewesen bis Mitte des 19. Jahrhunderts

1. Allgemeines

Der Begriff „Land“ wird nach BRUNNER definiert als *„Landesherr und Landstände zusammen im vollen und ursprünglichen Sinn“*.⁸⁰ Demnach wird ein Territorium zusammen vom jeweiligen Inhaber der Landeshoheit (= Landesherr) und der Gemeinschaft der Stände (= Landschaft) rechtlich vertreten. Bei Letzteren handelte sich um die mittelalterlichen Stände, nämlich jene der Prälaten (= hohe Geistlichkeit), der Herren (von dynastischer Herkunft), der Ritter und edlen Knechte sowie der Städte und Märkte.⁸¹ Diese Stände, untereinander verwoben durch mannigfaltige Rechtsbeziehungen verschiedener Art, übten, regelmäßig als Patrimonialherrschaft, die erstinstanzliche Rechtsprechung sowie weite Teile der öffentlichen Verwaltung aus. Sie sahen sich selbst als Vertreter der Anliegen ihres untergebenen Volkes an. Ihre eigenen Interessen brachten sie am Landtag wiederum ihrem Landesfürsten vor. HYE legt besonders Wert darauf, dass die Stände dabei dem Landesfürsten formell *„entgegentreten“*.⁸²

Insofern stellten die Landtage der Kronländer Versammlungen der Landstände dar, die von den Landesfürsten einberufen wurden, zunächst nur in bedeutenden Fällen, später in festen Abständen, um u.a. Steuerbewilligungen zu genehmigen. Allerdings bauten die Stände ihren Einfluss im Lauf der Zeit mehr und mehr aus, wodurch es zu Verschiebungen im Machtgefüge und daher wiederkehrenden Konflikten mit dem Landesherrn kam. Aber auch innerhalb der Stände kam den Prälaten und Herren ein Übergewicht nicht zuletzt dadurch zu, dass aus ihren Reihen der Landeshauptmann kam. Die Landtage in Kärnten unterschieden sich diesbezüglich nicht von jenen anderer Länder. Es gab jedoch manche Abweichung, insbesondere in Hinblick auf die, auf (einzelne) Länder bezogene, Reformen Maria Theresias der Jahre 1747/48.⁸³ Erst dadurch sollte einer staatlichen Verwaltung in

⁸⁰ BRUNNER, Verfassungsgeschichte Österreichs, 474.

⁸¹ OGRIS, Spurensuche, 382.

⁸² HYE, Länder, 2429.

⁸³ OGRIS, Spurensuche, 382f.

Kärnten zum Durchbruch verholfen werden, in der den Landständen lediglich eine untergeordnete Rolle zukam.⁸⁴

2. Die Anfänge des Kärntner Landtags als politische Versammlung der Stände bis zum Beginn der Frühen Neuzeit

Im Herzogtum Kärnten setzte sich der Landtag, ausgehend vom Spätmittelalter, aus dem Prälaten-, dem Adels- sowie dem Bürgerstand zusammen. Zum Sitz des Landtags wurde Klagenfurt bestimmt, da die Stadt seit dem Jahr 1518 den Landständen gehörte.⁸⁵ Alfred OGRIS beschreibt eine Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen dem Landesherrn und den Landständen derart: *„Die Konsolidierung und volle Machtentfaltung des Ständewesens wurde in Kärnten durch die einzig dastehende Schenkung der Stadt Klagenfurt an die Kärntner Stände 1518 durch Kaiser Maximilian I. begünstigt und fand ihren sichtbaren Ausdruck in der Errichtung des noch heute repräsentativen Landhauses (1574-1594). Jedoch wurde schon am 4. Dezember 1581 der erste Landtag in dem noch nicht zur Gänze fertiggestellten Landhaus abgehalten.“*⁸⁶ Dieser Rechtsakt sollte den Weg für Klagenfurt als Landeshauptstadt bereiten.⁸⁷

ABBILDUNG 4:

DER ZUR ALTSTADT HIN OFFENE LANDHAUSHOF MIT TURMPAAR UND ARKADEN⁸⁸



In der Kurie des Prälatenstands saßen auch auswärtige Reichsbischöfe wie der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Bamberg (vertreten durch ihre Statthalter in Kärnten),

⁸⁴ WALLAS, Konflikte, 9.

⁸⁵ LUSSNIG, Wahlen, 38.

⁸⁶ OGRIS, Spurensuche, 383f.

⁸⁷ OGRIS, Landeshauptstadt von Kärnten, 67.

⁸⁸ DEUER, Landhaus, 31.

ferner Äbte der landesansässigen Klöster/Stifte sowie einzelne Ordensangehörige und die Pfarrer der Stadt Klagenfurt. Dem Adelsstand gehörten die Herren gemeinsam mit geadelten Rittern an, welche die Voraussetzungen für die Verleihung der weltlichen Landstandschaft gemäß der Landesordnung aus 1591 erfüllten (u.a. eheliche Geburt, Adellung der Eltern vor mindestens 30 Jahren, Beteiligung am Türkenfeldzug⁸⁹ sowie die Voraussetzung der Deutschsprachigkeit⁹⁰). Aus dem Stand der Herren und Ritter kam der Landeshauptmann.⁹¹ Eine schwache Stellung nahm zunächst der Bürgerstand ein, in welchen elf Städte und 21 Märkte ihre Vertreter entsandten, es gewann aber das Städtewesen mehr und mehr an Bedeutung. Bei den Repräsentanten handelte es sich meist um Bürgermeister, Mitglieder des Magistrats oder Stadtrichter. In Ausnahmefällen wurden die Vertreter aber auch von den Bürgern oder den Ausschüssen durch Wahl bestimmt. Gemeinsam war den einzelnen Landständen bzw. deren Angehörigen die Landtagsfähigkeit, das persönliche Vorrecht von Sitz und Stimme im Landtag. Dabei handelte es sich um ein Privileg, welches lediglich Einzelnen, also Kirchenamtsinhabern, Teilen des Adels und gewissen Städten und Märkten zukam. Im Adelsstand war aber zusätzlich der Nachweis von Grundbesitz in einem bestimmten Ausmaß erforderlich, um das Stimmrecht im Landtag ausüben zu können. Der Nachweis des notwendigen Grundbesitzes gelang durch die Eintragung desselben in die Landesmatrikel⁹², der sog. Landtafel⁹³.

Der erste in Kärnten abgehaltene Landtag stellte sich als „*Generallandtag*“ zu Völkermarkt dar, da in diesem im Jahre 1453 auch die Stände der Steiermark und von Krain zur Beratung kriegerischer Auseinandersetzungen gegen die Türken und Ungarn vertreten waren. Alfred OGRIS betont, dass „*das Kärntner Landesbewusstsein hier eine seiner Wurzeln hat.*“ In diesem Zusammenhang sind auch die Landeskongresse von 1482 und 1488 bekannt, welche von den Landständen ohne Bestellung durch den Landesherrn abgehalten wurden. Dabei muss die gefestigte Machtstellung der Landstände betont werden, zumal Kärnten ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts über keine eigene landesfürstliche Residenz mehr verfügte⁹⁴, weil das landesfürstliche Herrschaftszentrum für Innerösterreich⁹⁵ in Graz lag.⁹⁶

⁸⁹ LUSSNIG, Wahlen, 38.

⁹⁰ WALLAS, Gerichtsverfassung, 37.

⁹¹ OGRIS, Spurensuche, 382.

⁹² LUSSNIG, Wahlen, 38f.

⁹³ OGRIS, Spurensuche, 384.

⁹⁴ OGRIS, Spurensuche, 383.

3. Herausbildung von Einrichtungen des Landtags ab der Frühen Neuzeit

a) *Großer ständischer Ausschuss und Verordnetenkollegium (kleiner Ausschuss)*

Die Tätigkeit der Landstände, insbesondere in Verwaltung und Rechtssprechung, erfolgte in kollegialer Weise. Sie formierten sich in Ausschüssen und Kommissionen.⁹⁷ Bis zu den Reformen Maria Theresias zählten u.a. die jährlichen Steuerbewilligungen zu den Aufgaben des Landtags. Der „*Große Ausschuss*“ mit 22 Mitgliedern war für Verhandlung und Beschluss der Landtagsangelegenheiten zuständig, der „*Kleine Ausschuss*“ für die Durchführung und die laufenden Verwaltungsaufgaben (sog. „*Verordnetenkollegium*“).⁹⁸

Das Verordnetenkollegium bestand aus sieben Personen, dem Burggrafen in Klagenfurt, fünf Verordneten und dem an der Spitze der ständischen Finanzen stehenden Generaleinknehmer. Zu den Verwaltungsaufgaben des Verordnetenkollegiums zählten, neben der Führung der Landesgeschäfte zwischen den einzelnen Landtagen, die Ausschreibung der Landtage sowie die Überwachung der landständischen Verwaltung.⁹⁹

b) *Das Landhaus als Verhandlungsort mit dem Landesfürsten*

Den Vorsitz im Landtag, welcher im Klagenfurter Landhaus abgehalten wurde¹⁰⁰, führte bei den drei jährlichen Zusammenkünften (am 6. Jänner als Wirtschaftslandtag, am 24. April als Kontributionslandtag und im Oktober bzw. November als Bewilligungslandtag¹⁰¹, WALLAS spricht von „*Geldlandtagen*“¹⁰²) bis 1748 der Burggraf als Landeshauptmann.¹⁰³ Dieses ständisch eingerichtete Amt des Burggrafen ist als verfassungsgeschichtliche Be-

⁹⁵ Dynastischer Begriff nach Dreiteilung des österreichischen Erbes unter Kaiser Ferdinand I.: Innerösterreich fasste die Länder südlich des Semmering zusammen, Oberösterreich stand für Tirol und Vorarlberg; demgegenüber Österreich ob und unter der Enns.

⁹⁶ FRÄSS-EHRFELD, Mittelalter, 183.

⁹⁷ WALLAS, Innerösterreich, 21.

⁹⁸ LUSSNIG, Wahlen, 39.

⁹⁹ WUTTE, Verwaltungsgeschichte Kärntens, 89.

¹⁰⁰ WALLAS, Konflikte, 13.

¹⁰¹ OGRIS, Spurensuche, 384.

¹⁰² WALLAS, Konflikte, 13.

¹⁰³ LUSSNIG, Wahlen, 39.

sonderheit Kärntens zu verstehen. Dieser war zwar an die Interessen des Landesfürsten, dessen Vertretung er im Landtag wahrnahm, und der Stände gebunden, jedoch unterstanden ihm weder der „*Große Ausschuss*“ noch der „*Kleine Ausschuss*“.

Weitere wichtige Funktionen waren jene des Landesverwesers, des Landesvizedoms, welcher den landesfürstlichen Eigenbesitz zu verwahren hatte, das landeshauptmannschaftliche Gericht und das Landschranngericht.¹⁰⁴ Obwohl für unterschiedliche Aufgaben zuständig, war die Gemeinsamkeit von Landeshauptmann, Landesverweser und Landesvizedom jene, dass es sich jeweils um eine den Landesfürsten vertretende Funktion handelte.¹⁰⁵

c) *Landes-Ämter*

(1) Landeshauptmann und Landesverweser

Der Landeshauptmann wurde vom Landesfürsten aus dem Kreis der Landstände ernannt und führte den Vorsitz im Landtag.¹⁰⁶ Die Bedeutung des Landeshauptmannes als höchstes Verwaltungsorgan änderte sich mit dem 16. Jahrhundert, als dieser auch das Vertrauen der Landstände erringen konnte. Nicht umsonst kam den Landständen bei der Ernennung des Landeshauptmannes ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Landesfürsten zu. Der Landeshauptmann fungierte als Stellvertreter des Landesfürsten in der politischen Verwaltung Kärntens. Die feierliche Amtseinführung und Eidablegung erfolgten durch zwei Kommissäre des Landesfürsten, den Bischöfen von Gurk bzw. Lavant und den Kärntner Landesvizedom.¹⁰⁷

Für Zeiten der Abwesenheit des Landeshauptmannes war der Landesverweser als dessen Stellvertreter vorgesehen.¹⁰⁸ Diesem oblagen vorwiegend richterliche Aufgaben als Vorsitzendem des ständischen Landschranngerichtes. Er wurde auch vom Landesfürsten ernannt, wobei die Landstände hinsichtlich seiner Person auch ein Vorschlagsrecht hatten.

¹⁰⁴ OGRIS, Spurensuche, 384.

¹⁰⁵ WALLAS, Gerichtsverfassung, 43.

¹⁰⁶ WALLAS, Gerichtsverfassung, 44.

¹⁰⁷ WALLAS, Innerösterreich, 24f.

¹⁰⁸ NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich, 321.

Nach WALLAS zeichnet beide Funktionen eine Doppelstellung aus, nämlich ein Interessenausgleich zwischen dem Landesfürsten und den Landständen.¹⁰⁹

(2) Der Landesvizedom

Die Bezeichnung „vicedomus“ sollte ursprünglich den Stellvertreter eines Herren bezeichnen.¹¹⁰ Die Finanzverwaltung Kärntens hatte der Landesvizedom als Stellvertreter des Landefürsten inne. Er verwaltete auch die Städte und Märkte des Landesfürsten. Auch richterliche Aufgaben hatte der landesfürstliche Landesvizedom zu erfüllen, insbesondere als erste Instanz bei Klagen gegen die von ihm verwalteten landesfürstlichen Städte und Märkte. Zu betonen ist, dass es sich beim Landesvizedom um jenes Amt handelte, auf das der Einfluss der Landstände am geringsten war.¹¹¹

(3) Die Gerichte im Land: Landschranngericht und die Landeshauptmannschaft

Beim Landschranngericht handelte es sich um das höchste Gericht Kärntens, welches die Gerichtsbarkeit für zivile Streitigkeiten des landständischen Adels ausübte. Aus diesem Grund war es teilweise ständisch besetzt. Den Vorsitz hatte aber der Landesverweser oder fallweise der Landeshauptmann.¹¹²

Die Landeshauptmannschaft war zuständig für die Zivilgerichtsbarkeit der nichtlandständischen Aristokraten. Den Vorsitz in derartigen Verfahren führte der Landeshauptmann. Die weitere Aufgabe der Landeshauptmannschaft bestand in der Funktion als oberste Kriminalinstanz Kärntens.¹¹³

(4) Burggrafenamt und Generaleinnehmer

¹⁰⁹ WALLAS, Gerichtsverfassung, 44f.

¹¹⁰ WEBERNIG, Landeshauptmannschaft, 103.

¹¹¹ WALLAS, Gerichtsverfassung, 51f.

¹¹² WALLAS, Innerösterreich, 25f.

¹¹³ WALLAS, Innerösterreich, 27f.

Der Burggraf in Klagenfurt hatte die Aufgabe, über die Verwaltung und Rechtspflege der Stadt zu wachen. Insofern war er die höchste richterliche und militärische Instanz. Der Burggraf fungierte nicht nur als Vorsitzender der Verordneten, auch Stadthauptmann und Bürgermeister von Klagenfurt unterstanden ihm. Nicht zuletzt beaufsichtigte der Burggraf, der vom Landtag zunächst auf sechs Jahre gewählt wurde, ehe er bei tadelloser Amtsführung auf Lebenszeit gewählt werden konnte, die Umsetzung der Landtagsbeschlüsse. Der Generaleinnehmer leitete das Finanzwesen der Stände.¹¹⁴ Beim ständischen Burggrafenamt in Kärnten handelt es sich nach MANHART um „eine in der deutschen Rechtsgeschichte einmalige Erscheinung und entstand erst nach der Schenkung der Stadt Klagenfurt durch Kaiser Maximilian an die Stände (1518).“¹¹⁵

ABBILDUNG 5: LANDESFÜRST UND STÄNDE (15.-18. JAHRHUNDERT)¹¹⁶



¹¹⁴ WALLAS, Gerichtsverfassung, 56ff.

¹¹⁵ MANHART, Burggrafenamt, 43.

¹¹⁶ Abbildung übernommen von DEUER U.A., Landesgeschichte, 16.

B. Die Theresianisch-josephinischen Reformen und ihr Fortwirken bis 1848

1. Entmachtung der Stände – Aufbau einer staatlichen Verwaltung im Land

Die ständische Dominanz in Verwaltung und Rechtsprechung sowie die Mitwirkung an der Gesetzgebung gründeten sich auf die den Landständen bis Mitte des 18. Jahrhunderts gewährten Sonderrechte. Geradezu symbolisch für das gewachsene ständische Selbstbewusstsein steht die Befestigung von Klagenfurt durch die Landstände.¹¹⁷ Nicht zuletzt oblag auch der militärische Schutz Kärntens den Landständen.¹¹⁸

a) *Maria Theresia*

Der Niedergang des ständischen Systems wurde durch die Reformen Maria Theresias in der Mitte des 18. Jahrhunderts begünstigt.¹¹⁹ Im Herzogtum Kärnten wurden diese Einschnitte in der ständischen Selbstverwaltung von Graf Friedrich Wilhelm Haugwitz umgesetzt, wobei man insbesondere das Steuerwesen der Stände der Aufsicht des Staates übertrug. Lediglich die Verwaltung des Vermögens der Stände verblieb den einzelnen Landtagen, abgesehen von der Bestellung der Mitglieder der beiden Ausschüsse bzw. der standeseigenen Beamten.¹²⁰ Parallel dazu verlor das Bistum Bamberg schrittweise seine Kärntner Gebiete.¹²¹

Durch die staatliche Kontrolle der ständischen Einkünfte wurden die Landtage zu bloßen „*Postulatenlandtagen*“ degradiert, in welchen die Forderungen der Landesfürsten (einmal pro Jahr¹²²) beraten und beschlossen wurden. Daneben löste die Landeshauptmannschaft das Burggrafenamt als Träger staatlicher Landesverwaltung ab.¹²³

¹¹⁷ WALLAS, Innerösterreich, 22.

¹¹⁸ WALLAS, Gerichtsverfassung, 39.

¹¹⁹ LUSSNIG, Wahlen, 39.

¹²⁰ OGRIS, Spurensuche, 385.

¹²¹ HOLECZEK, Vormärz, 3.

¹²² OGRIS, Spurensuche, 385.

¹²³ LUSSNIG, Wahlen, 39.

Diese thesesianischen Reformen hatten ihren Ursprung in der Ablehnung der Landstände, sich über einen Zeitraum von zehn Jahren zur Entrichtung einer Sondersteuer für militärische Belange des Gesamtstaats zu verpflichten (= sog. „*Dezennalrezesse*“).

Zunächst wurden die Gerichte, nämlich das Landschranngericht und die Landeshauptmannschaft, zusammengelegt, das Amt des Burggrafen nach dessen Ableben nicht mehr nachbesetzt. In weiterer Folge kam es zur Abschaffung der Funktionen des Landeshauptmannes, Landesverwesers und Vizedoms.¹²⁴ Es folgte die Schaffung einer der Wiener Zentralverwaltung unterstellten Deputation (Vertretung und Kammer), welche sowohl die Militär- als auch die Finanzverwaltung wahrnahm. Ab 1748 wurde das Land in drei Kreise geteilt, welche allesamt der Deputation unterstellt waren.¹²⁵ Die Kreisämter befanden sich in Villach, Klagenfurt und Völkermarkt.¹²⁶ Anstelle der Deputation richtete Maria Theresia ab 1763 die (k. k.) Landeshauptmannschaft ein, der Landeshauptmann hatte nunmehr den Vorsitz im Landtag und seinen Ausschüssen.¹²⁷

Zwischen 1748 und 1763 fungierte der älteste Verordnete als Vorsitzender des Landtags. Zusätzlich wurde die Anzahl der Verordneten auf vier gesenkt, deren Kollegium aber spätestens mit der Schaffung der (k. k.) Landeshauptmannschaft 1763 völlig bedeutungslos war. Die Landesangelegenheiten oblagen ab diesem Zeitpunkt dem Landeshauptmann gemeinsam mit den zwei fähigsten Landräten. Schon ab 1758 mussten beiden Ausschüsse (Großer Ausschuss und Verordnetenkollegium) ihre Versammlungen dem Präsidenten der Vertretung und Kammer melden.¹²⁸

¹²⁴ BRAUMÜLLER, Geschichte Kärntens, 316f.

¹²⁵ WALLAS, Gerichtsverfassung, 124f.

¹²⁶ OGRIS, Spurensuche, 385.

¹²⁷ BRAUMÜLLER, Geschichte Kärntens, 319.

¹²⁸ OGRIS, Spurensuche, 385.

Unter Maria Theresias Sohn, Joseph II., wurden sämtliche landständischen Behörden (k. k. Landeshauptmannschaft, Verordnetenkollegium, Kreisamt Völkermarkt¹²⁹ außer dem Generaleinnehmeramt¹³⁰) defacto abgeschafft. Aufgrund der Landesverfassung von 1782 und der damit verbundenen Unterordnung unter das Gubernium Graz verloren diese Behörden, sofern nicht bereits aufgelöst, ihre Selbständigkeit. Nicht zuletzt beseitigte das Steuerpatent von 1789 das Steuerbewilligungsrecht der Stände.¹³¹ Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Landstände die alleinige Steuerhoheit. Trotz weitgehender Unterordnung unter das Gubernium Graz wurde in Klagenfurt das Appellationsgericht für Inner- und Oberösterreich eingerichtet.¹³² Dabei handelte es sich um ein Rechtsmittelgericht, das als fünftes derartiges Gericht (neben jenen in Wien, Prag, Budapest und Mailand) eingerichtet wurde. Das Gerichtswesen fiel im 18. Jahrhundert in Kärnten noch in die Zuständigkeit der Grundherrschaften. Als Rechtsmittelinstantz existierten eigene Appellationsgerichte für Kärnten in Klagenfurt und für Krain in Laibach. Im Zuge der Gerichtsreform Josephs II. wurde die Anzahl der Appellationsgerichte reduziert und die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden erweitert.¹³³ Der Landtag trat einmal jährlich im Beisein von zwei (ehemaligen) Verordneten, die als Beirat der Gubernialregierung in Graz eingesetzt wurden, zusammen und nahm bloß formell die Postulate des Landesfürsten an.¹³⁴

Kaiser Leopold II. revidierte zwar manche Reformen der theresianischen bzw. josephinischen Epoche (u.a. Wiedererrichtung der landständischen Behörden), kam aber der Forderung nach neuerlicher Selbstverwaltung nicht nach.¹³⁵ Die Wiedererrichtung ist als Neuorganisation der Stände zu verstehen. Insbesondere die beiden Ausschüsse setzten sich nunmehr abgeändert zusammen. Der Große Ausschuss bestand aus jeweils drei Vertretern der zwei ab 1782 bestehenden Kärntner Kreise, welche wiederum von den einzelnen Ständen bestimmt wurden. Das Verordnetenkollegium setzte sich aus dem den Vorsitz führenden Landesfürsten sowie drei weiteren Mitgliedern aller Stände, auch jenem der Städte und

¹²⁹ BRAUMÜLLER, Geschichte Kärntens, 319.

¹³⁰ OGRIS, Spurensuche, 385.

¹³¹ LUSSNIG, Wahlen, 40.

¹³² HOLECZEK, Vormärz, 5f.

¹³³ FRESACHER, Der k.k. Appellationsgerichtshof, 61.

¹³⁴ BRAUMÜLLER, Geschichte Kärntens, 319.

¹³⁵ LUSSNIG, Wahlen, 40.

Märkte (nur bis zum Jahr 1792), zusammen. Im Übrigen kam es zu einer Anhebung der Anzahl der Ausschussräte auf zwölf Repräsentanten.¹³⁶

Im Wesentlichen sollte diese verfassungsrechtliche Organisation der Stände, also der Entzug der Landesverwaltung und die Beaufsichtigung durch staatliche Oberbehörden, bis 1848 erhalten bleiben. Lediglich 1837 kam es zu einer Anpassung der Geschäftsinstruktion von 1801 betreffend Landtag und ständische Körperschaften, wodurch dem Bürgerstand nur mehr eine Vertretung im (Postulaten-)Landtag selbst zukam, jedoch nicht mehr in den ständischen Gremien.¹³⁷ Alfred OGRIS bezeichnet „*die Zeit von 1748 bis 1848 als Epoche des beschleunigten Niedergangs der ständischen Macht.*“¹³⁸

2. Exkurs: Das Intermezzo der napoleonischen Herrschaft in Kärnten (1809-1813)

Innerstaatlich beendete die Französische Revolution schließlich eine österreichische Epoche der Reformen, welche von Maria Theresia eingeleitet und von Joseph II. fortgeführt worden war. Ein Übergreifen der revolutionären Vorgänge in Frankreich auf Österreich sollte mit aller Macht verhindert werden. Die Politik von Kaiser Franz war auf die Beibehaltung der bestehenden inneren Ordnung, insbesondere auf den Ausschluss der Bevölkerung von jeder politischen Mitbestimmung gerichtet. Diese Bestrebungen mündeten in der Annahme der österreichischen Kaiserwürde durch Kaiser Franz im Jahre 1804¹³⁹ (dazu schon oben), was nichts an den Verfassungen in den Ländern noch im Gesamtstaat änderte. Insbesondere wurden keine Generalstände geschaffen.¹⁴⁰

Infolge der Niederlage im Dritten Koalitionskrieg und des Friedens von Preßburg 1805 verlor Österreich Vorarlberg und Tirol an Bayern, Venetien mit Friaul, venezianisch Istrien und Dalmatien an das Königreich Italien.¹⁴¹ Der Austritt mehrerer deutscher Fürsten und die Formierung des Rheinbundes, leiteten den Niedergang des Heiligen Römischen Reiches ein. Anfang August 1806 folgte schließlich die Niederlegung der röm.-dt. Kaiserkrone

¹³⁶ OGRIS, Spurensuche, 385f.

¹³⁷ LUSSNIG, Wahlen, 40.

¹³⁸ OGRIS, Spurensuche, 386.

¹³⁹ KOTULLA, Verfassungsgeschichte, 311.

¹⁴⁰ BRAUNEDER, Der österreichische Kaisertitel, 218.

¹⁴¹ OGRIS, Kriegssereignisse, 6f.

durch Kaiser Franz. Zudem erklärte er das Heilige Römische Reich für erloschen¹⁴², nicht zuletzt auch auf Druck Napoleons.¹⁴³ Das Ziel, den Bestand der Habsburgermonarchie zu schützen, führte Österreich 1808 in den Fünften Koalitionskrieg gegen Frankreich. Trotz erster Anfangserfolge wurde Kaiser Franz erneut von Napoleon geschlagen und verlor Österreich durch den Frieden von Schönbrunn 1809 weiteres Staatsgebiet, nämlich Salzburg und Kärnten.¹⁴⁴

In Tirol, das seit 1809 unter bayerischer Verwaltung stand, kam es nach dem Einmarsch österreichischer Truppen zum Tiroler Volksaufstand unter dem habsburgertreuen Andreas Hofer. Dieser scheiterte, Hofer wurde verraten und Anfang 1810 in Mantua erschossen.¹⁴⁵ Salzburg wurde zunächst 1809 unter französische Verwaltung gestellt, 1810 unter bayerische. Dieser Zustand dauerte bis 1815 an. Auf dem Wiener Kongress wurde Salzburg schließlich der österreichischen Monarchie angegliedert.¹⁴⁶

Kärnten kann als Brennpunkt der napoleonischen Herrschaft zwischen 1797 und 1813 bezeichnet werden. Im Zuge des Fünften Koalitionskrieges scheiterte der Kärntner Landsturm unter Johann Baptist Türk.¹⁴⁷ Durch den Friedensvertrag von Schönbrunn 1809 wurde Kärnten in zwei Teile aufgeteilt. Der eine Teil, Oberkärnten (sog. „*Villacher Kreis*“), wurde dem proklamierten Königreich Illyrien zugeschlagen. Unterkärnten (Gebiet um Klagenfurt) blieb aber weiterhin bei Österreich.¹⁴⁸ Dieser sog. „*Klagenfurter Kreis*“ war nunmehr der Steiermark angegliedert.¹⁴⁹ Zur Zeit der napoleonischen Herrschaft war die ständische Verwaltung in Oberkärnten komplett entmachteter, in Unterkärnten oblagen den Landständen lediglich das ständische Domestikum, also Beamtentum, sowie das Kreditwesen.¹⁵⁰

¹⁴² SIEMANN, Staatenbund, 523ff.

¹⁴³ ORTNER, Niederösterreich in den Franzosenkriegen, 9.

¹⁴⁴ KOTULLA, Verfassungsgeschichte, 309f.

¹⁴⁵ WEIS, Bayern im napoleonischen Kontinentalsystem, 27ff.

¹⁴⁶ BINDER, Die Neuordnung des Staatswesens in Salzburg nach der Säkularisation, 202.

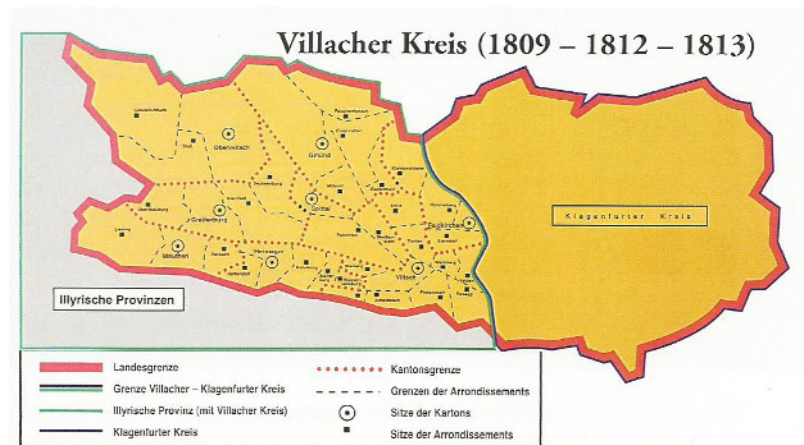
¹⁴⁷ FRÄSS-EHRFELD, Franzosen 11ff.

¹⁴⁸ ROSSMANN, Kärnten zur Zeit der Franzosen, 69.

¹⁴⁹ FRÄSS-EHRFELD, Franzosen, 11.

¹⁵⁰ HOLECZEK, Vormärz, 5.

ABBILDUNG 6: VILLACHER KREIS (1809 – 1812 – 1813)¹⁵¹



Das Königreich Illyrien Napoleons (sog. Illyrische Provinzen) umfasste Gebiete der deutschen Erbländer, nämlich Oberkärnten, Krain und Istrien sowie das ungarische „Zivilkroatien“ und Dalmatien samt Ragusa. Als Hauptstadt fungierte Laibach, wo sich der Sitz des Generalgouverneurs befand. Später wurde Osttirol von der bayerischen Verwaltung getrennt und dem Villacher Kreis zugeschlagen.¹⁵² Damit erhöhte sich die Einwohnerzahl des Villacher Kreises von 110.000 mit 30.000 Osttirolern auf mehr als 140.000. Zu betonen ist aber, dass dennoch die Bevölkerung des Königreichs Illyrien mehrheitlich slawischsprachig war.¹⁵³ Oberkärnten teilte sich daher in zwei Provinzen, Villach und Lienz, welche wiederum in sog. Kantone untergliedert waren.¹⁵⁴ Ebenso wie im ganzen Königreich Illyrien galt auch in Oberkärnten die französische Währung.¹⁵⁵ Der Regierung Oberkärntens gehörten, neben dem Generalgouverneur, ein Generalintendant der Finanzen sowie ein Generalkommissär für Jusitz an.¹⁵⁶

Aus rein geographischer Sichtweise erscheint diese vorgenommene Gebietsaufteilung nicht sinnvoll. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass sie strategische und politische Interessen der Besatzungsmacht bediente. Österreich wurde zum Binnenstaat degradiert, wobei Frankreich die Hoheit über Verkehrsrouten nach Bayern und in den Südosten zukam.¹⁵⁷ Unter dem Strich verschlechterte sich daher die Situation massiv für Kärnten, wel-

¹⁵¹ Abbildung übernommen von FRÄSS-EHRFELD, Franzosen, 19.

¹⁵² GRÖBLACHER, Bauern im Villacher Kreis, 48f.

¹⁵³ NEUMANN, Villacher Kreis, 201.

¹⁵⁴ HOLECZEK, Vormärz, 12.

¹⁵⁵ NEUMANN, Villacher Kreis, 205.

¹⁵⁶ HOLECZEK, Vormärz, 16.

¹⁵⁷ NEUMANN, Villacher Kreis, 201.

chem schon vor Kriegsbeginn die Peripherisierung drohte. Zur Aufteilung des Landes und der fehlenden Selbstbestimmung trat die Degradierung Kärntens zum Transitland.¹⁵⁸

Um 1812 gliederte sich der Villacher Kreis in insgesamt zehn Kantone (sieben in Oberkärnten, drei in Osttirol). Diese zerfielen wiederum – auf Basis der josephinischen Steuergemeinden – in Arrondissements bzw. Mairien.¹⁵⁹ Die Mairien sind mit Gemeindeämtern vergleichbar, deren Aufgabenbereich neben politischer und polizeilicher Kontrolle u.a. auch die Schulverwaltung, Pfarrangelegenheiten, die Matrikelführung sowie – als Ausdruck säkularer Herrschaft auf Basis des Code civil – die zivile Eheschließung war.¹⁶⁰ Vorsteher einer Mairie war der sog. Maire, ähnlich einem Bürgermeister, den der Generalgouverneur auf Vorschlag des Generalintendanten ernannte. Unterstützung in der Erledigung seiner Aufgabenbereiche erfuhr der Maire durch Munizipalräte und Adjunkte.¹⁶¹

Im Gegensatz zum Villacher Kreis galt in Unterkärnten das ABGB. Insofern war Kärnten damals auch ein geteiltes Rechtsgebiet. Mit dem Niedergang Napoleons erfolgte schließlich die Einführung des ABGB in Oberkärnten. Interessant ist insbesondere der familienrechtliche Vergleich beider Zivilrechtskodifikationen: Da der Code civil bereits die obligatorische Zivilehe vorsah, war auch Katholiken eine Scheidung sowie Wiederverheiratung möglich. Hingegen konnte im Klagenfurter Kreis für Katholiken eher nur eine „*Scheidung von Tisch und Bett*“ nach ABGB erfolgen. Auch im Ehegüterrecht ging das ABGB entgegen der Gütergemeinschaft des Code civil von einer (reinen) Gütertrennung aus.¹⁶²

¹⁵⁸ RAUCHENSTEINER, Kärnten 1809, 147.

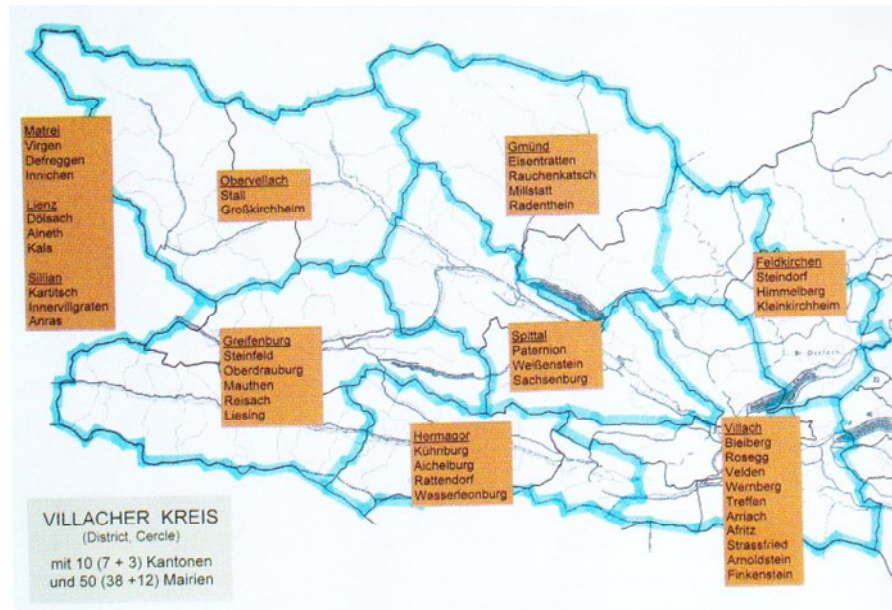
¹⁵⁹ NEUMANN, Villacher Kreis, 202.

¹⁶⁰ HANISCH-WOLFRAM, Neuzeit, 308.

¹⁶¹ HOLECZEK, Vormärz, 21.

¹⁶² KOHL, Zivilrechtskodifikation im Zeitalter Napoleons, 274ff.

ABBILDUNG 7: KANTONE UND MAIRIEN IN OBERKÄRNTEN UM 1812, NACH ANGABEN VON EISANK (1847) UND HERMANN (1857) [SKIZZIERT VON DIETER NEUMANN¹⁶³]



3. Fortwirken der Theresianisch-josephinischen Reformen bis 1848

Die schrittweise Entwicklung der Kärntner Landesverwaltung setzte bereits unter Maria Theresia ein, wodurch die Stände immer mehr an Einfluss verloren. Ein Behördenapparat auf Landes- sowie Bezirksebene wurde geschaffen.¹⁶⁴ Erst in Folge des Friedens von Paris 1814 sowie des Wiener Kongresses 1814/15 fielen die in vielen Jahren entzogenen Territorien, so auch die Kärntner Gebiete, an Österreich zurück¹⁶⁵, ohne dass die Strukturen der französischen Besetzung in Oberkärnten revidiert wurden. Sogar im Gegenteil: Verwaltungs-, Steuer- und Justizwesen blieben, entgegen dem Wunsch der Stände, (provisorisch¹⁶⁶) unverändert.¹⁶⁷ Mit Organisations-Verordnung traten am 1. August 1814 eine neue österreichische Verwaltungsstruktur sowie die österreichischen Gesetze in Kraft.¹⁶⁸

Die Verwaltung des Villacher Kreises erfolgte bis 1849 weiterhin durch das Laibacher Gubernium. 1825 wurde die Kärntner Landeseinheit auch vollends wiederhergestellt, je-

¹⁶³ Abbildung übernommen von NEUMANN, Villacher Kreis, 202.

¹⁶⁴ DEUER U.A., Landesgeschichte, 16.

¹⁶⁵ GRÖBLACHER, Villacher Kreis, 54.

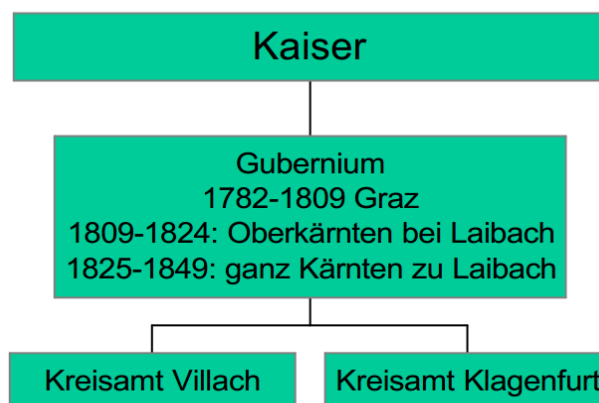
¹⁶⁶ HOLECZEK, Vormärz, 100.

¹⁶⁷ HANISCH-WOLFRAM, Neuzeit, 309.

¹⁶⁸ HOLECZEK, Vormärz, 102.

doch in der Art und Weise, dass auch der Klagenfurter Kreis zum Gubernium Laibach hinzukam.¹⁶⁹ Das Gubernium Laibach gehörte wie das Triester Gubernium dem 1816 geschaffenen Königreich Illyrien an, welches, so HANISCH-WOLFRAM, „*Zeit seines politischen Lebens mehr auf dem Papier als in der Realität existent blieb.*“¹⁷⁰ Dem Land Kärnten selbst verblieben nunmehr lediglich die beiden Bezirksverwaltungsbehörden (sog. „*Kreisämter*“) mit Sitz in Villach und Klagenfurt.¹⁷¹ Das Kreisamt stellte die höchste Verwaltungsbehörde im Villacher Kreis dar und setzte sich aus dem Kreishauptmann, dem Kreissekretär sowie drei Kreiskommissären zusammen. Seine Aufgabe „*als rein politisches Amt*“ bestand vorwiegend im Vermitteln zwischen dem Laibacher Gubernium einerseits und den Bezirksamtsobrigkeiten andererseits, da keine besondere Kompetenz des Kreisamts verordnet wurde.¹⁷² Bis 1849, als Kärnten in administrativer Sicht seine Selbständigkeit wiedererlangte, trat keine Änderung der Verwaltungsstruktur ein.¹⁷³

ABBILDUNG 8: STAATLICHE LANDESVERWALTUNG 1782 – 1849¹⁷⁴



Für HOLECZEK ist „*die Verwaltungsgeschichte Kärntens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durch die Beschränkung der ständischen Macht und durch Anwachsen der landesfürstlichen, sowie durch den mehrmaligen Wechsel zwischen der Selbständigkeit Kärntens und seiner Unterordnung unter das Innerösterreichische Gubernium in Graz gekennzeichnet.*“¹⁷⁵

¹⁶⁹ NEUMANN, Villacher Kreis, 207f.

¹⁷⁰ HANISCH-WOLFRAM, Neuzeit, 309.

¹⁷¹ DEUER U.A., Landesgeschichte, 17.

¹⁷² HOLECZEK, Vormärz, 121f.

¹⁷³ NEUMANN, Villacher Kreis, 207f.

¹⁷⁴ Abbildung übernommen von DEUER U.A., Landesgeschichte, 18.

¹⁷⁵ HOLECZEK, Vormärz, 3.

IV. Verfassungsrechtliche Grundlagen im österreichischen Gesamtstaat von 1848 bis zum Neoabsolutismus

Der Epoche des Frühkonstitutionalismus, die mit den Ereignissen des Jahres 1848 eingeleitet wurde, gingen die Jahrzehnte des Vormärz voraus, die sich auf die altständische Monarchie gründeten. Die Ablehnung einer Verfassungsgestaltung im Sinne einer konstitutionellen Monarchie erfolgte bereits auf dem Wiener Kongress. Dementsprechend stellten auch die Organisation und Funktion der Landtage ein altständisches Modell dar.¹⁷⁶

A. Die Verfassung 1848

Die Revolution des Jahres 1848 führte in der Habsburgermonarchie zu grundlegenden Veränderungen in der Staatsorganisation. Das Kaisertum Österreich erhielt zum ersten Mal eine Verfassungsurkunde und wandelte sich zu einem konstitutionellen Staat. In den Jahrzehnten davor existierte keine Verfassung im formellen Sinn, sondern der Gesamtstaat basierte auf einer Vielfalt unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Bestimmungen aus verschiedensten Epochen.¹⁷⁷ Volksvertretung und Länderpartikularismus wurden durch die Stände zum Ausdruck gebracht. Um die dominante Stellung der Deutschsprachigen im mehrheitlich slawischen Staat nicht zu gefährden, existierten jedoch weder eine gemeinsame Vertretung der einzelnen Kronländer, noch eine Gleichberechtigung der Ständevertreter.¹⁷⁸ Die maßgebliche Forderung der Revolutionäre, die Beteiligung des Bürgertums an der Staatsgewalt, wurde somit im April in der Verfassung 1848 verwirklicht, welche auf Innenminister Franz Freiherr von Pillersdorf als ihren geistigen Vater zurückgeht.¹⁷⁹

Die grundlegende Errungenschaft der Verfassung 1848, oft auch als Aprilverfassung bezeichnet, war der Reichstag als das erste österreichische Parlament.¹⁸⁰ Die Verfassung 1848 enthielt zwar auch einen Grundrechtskatalog, diese galt aber nur für die cisleithanischen Gebiete der Monarchie und war frühkonstitutionell konzipiert. Kaiser und der Reichstag, dieser gegliedert in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordne-

¹⁷⁶ BRAUNEDER, Historisches Staatsrecht, 121f.

¹⁷⁷ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 69ff.

¹⁷⁸ GOTTMANN, Parlament, 569f.

¹⁷⁹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 47ff.

¹⁸⁰ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 106.

ten, hatten gemeinsam die Rechtssetzungskompetenz auszuüben¹⁸¹. Während der Senat neben Abgeordneten der Großgrundbesitzer auch aus Angehörigen des Kaiserhauses gebildet werden sollte, waren die Mitglieder der zweiten Kammer alleine durch Wahlen zu legitimieren.¹⁸² Es handelte sich dabei um eine indirekte Wahl (mittels Wahlmännern) der Reichstagsabgeordneten. Selbst dieses eingeschränkte Wahlrecht wurde überdies noch an zahlreiche Voraussetzungen gebunden (etwa ein Wahlalter von 24 Jahren oder ein mindestens sechsmonatiger Wohnsitz an dem Ort, an dem das Wahlrecht ausgeübt werden sollte). Somit war der Großteil der Bevölkerung von der Wahl der Reichstagsabgeordneten ausgeschlossen.¹⁸³ Es bestand ein absolutes Vetorecht des Monarchen gegen Beschlüsse des Reichstags. Die früheren Provinzialstände waren an der Gesetzgebung nicht beteiligt.¹⁸⁴

In der Verfassung 1848 spiegelten sich somit noch Elemente des politischen Systems, das vor der Revolution von 1848 bestand, wie etwa die dominante Stellung des Kaisers und die ausschließliche gesamtstaatliche Gesetzgebungskompetenz sowie das Festhalten an einem differenzierten Föderalismus und an landständischen Einrichtungen.¹⁸⁵ Die bestehende Duplizität zwischen Ländern einerseits und Gouvernementbezirken wurde beibehalten. Nur Letztere fungierten als staatliche Verwaltungseinheiten.¹⁸⁶ Anders schreibt GOTTMANN dazu in seiner Bewertung der Verfassung 1848: *„Trotzdem war das Wahlrecht für die damalige Zeit eine große und revolutionäre Errungenschaft [...]“*.¹⁸⁷

Aufgrund der Maiunruhen des Jahres 1848, die vor allem durch die Kritik an der wenig fortschrittlichen Wahlordnung zur Kammer der Abgeordneten ausgelöst worden waren, erfolgte eine organisatorische Umbildung des Reichstags. Dieser sollte nunmehr ohne Senat, eben im Sinne eines Einkammersystems, nur aus einer vom Volk gewählten Kammer bestehen; er war beauftragt, eine endgültige Verfassung für die Habsburgermonarchie zu erarbeiten.¹⁸⁸ Ebenso sollte eine Veränderung der Ständestruktur in den Ländern erfolgen, welche bis 1849 aber über Reformbemühungen nicht hinauskam.¹⁸⁹ Die Landesverwal-

¹⁸¹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 50.

¹⁸² BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 89.

¹⁸³ GOTTMANN, Parlament, 580ff.

¹⁸⁴ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 50.

¹⁸⁵ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 117.

¹⁸⁶ BRAUNEDER, Gouvernementbezirke, 54f.

¹⁸⁷ GOTTMANN, Parlament, 581.

¹⁸⁸ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 50.

¹⁸⁹ BRANDT, Landesvertretungen, 313f.

tungsstruktur, wie sie im Vormärz bestand, wurde beibehalten, den Kronländern jede Kompetenz zur Gesetzgebung entzogen.¹⁹⁰

B. Der Verfassungsentwurf 1849 (Kremsier)

In der Folge erzwang die Oktoberrevolution von 1848 die Verlegung des Reichstags von Wien ins mährische Kremsier, wo die bereits in Wien begonnen Verfassungsentwurfsarbeiten finalisiert wurden. Das Ergebnis, der Kremsierer Verfassungsentwurf, war vor allem auf das hochkonstitutionelle Prinzip der Volkssouveränität fokussiert¹⁹¹: Die Souveränität sollte, im Sinne einer parlamentarischen Monarchie, allein dem Staatsvolk gegeben werden.¹⁹² Die Legislative kam dem Kaiser gemeinsam mit dem Reichstag zu, dieser bestehend aus zwei Kammern, einer Volkskammer – fungierend als Vertretung des Staatsvolks – und, in Betonung des föderalen Elements, einer Länderkammer auch als Vertretung der Länder. Überdies war eine Gesetzgebung der Länder vorgesehen, wobei der Kaiser gegen Gesetzesbeschlüsse der parlamentarischen Vertretungen, explizit jedenfalls dem Reichstag gegenüber, lediglich ein aufschiebendes Vetorecht haben sollte.¹⁹³

§ 110 des Kremsierer Verfassungsentwurfes besagte, dass in jedem Kronland der cisleithanischen Reichshälfte, ausgenommen Lombardo-Venetien, ein eigener Landtag existieren sollte. Die nähere Ausgestaltung der Bestimmungen über die Landtage sollte den jeweiligen Landesverfassungen vorbehalten bleiben.¹⁹⁴ „*Der Landtag sollte das Parlament für das Land sein.*“¹⁹⁵ § 1 des Grundrechtekatalogs sah das Prinzip der Volkssouveränität vor.¹⁹⁶ Die (neuorganisierte) Landesverwaltung kam einem eigenen vom Kaiser bestellten Statthalter, Landeshauptmann oder Gouverneur als Träger einer Landesregierungsgewalt zu.¹⁹⁷

Zur Ausrichtung des Kremsierer Verfassungsentwurfs stellt BRAUNEDER fest: „*Der Kremsierer Entwurf ist wesentlich reifer, durchdachter und origineller als die Verfassung 1848.*

¹⁹⁰ HOKE, Österreich, 380.

¹⁹¹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 50f.

¹⁹² BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 109.

¹⁹³ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 119.

¹⁹⁴ MELIK, Wahlrecht, 1311.

¹⁹⁵ BRAUNEDER, Gouvernementbezirke, 56.

¹⁹⁶ GOTTMANN, Parlament, 581.

¹⁹⁷ HOKE, Österreich, 380.

Zur Gewaltenteilung in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit wird die Trennung und Unabhängigkeit der ‚Rechtspflege‘ von der ‚Verwaltung‘ ausdrücklich betont.“¹⁹⁸ Bevor der Reichstag sein Werk, nämlich eine Verfassung, die inhaltlich konträr zum bestehenden Regierungssystem sowie der Haltung des Monarchen und des Ministerrats durch eine Parlamentsherrschaft geprägt war¹⁹⁹, förmlich beschließen konnte, erfolgte seine Auflösung durch die Regierung Schwarzenberg im März 1849.²⁰⁰

C. Die Reichsverfassung 1849

Franz Joseph, der junge Neffe von Kaiser Ferdinand, genannt der Gütige, konnte Ende des Jahres 1848 nach der Abdankung seines Onkels den Thron besteigen. Im Zuge der Reichstagsauflösung im März 1849 wurde von Kaiser Franz Joseph eine Verfassung für den Gesamtstaat oktroyiert – die sog. oktroyierte Reichsverfassung 1849. Diese entsprach im Wesentlichen dem Kremsierer Verfassungsentwurf, jedoch mit Ausnahme der Konkretisierung des Prinzips der Volkssouveränität. Außerdem wurde ein Grundrechtspatent in Kraft gesetzt, das auf die ungarischen Länder keine Anwendung fand.²⁰¹

Die Reichsverfassung 1849 löste sich vom alten Konzept der Ständeversammlungen und beinhaltete Regelungen für gewählte Landtage der Kronländer. Diese waren nach Kurien als Interessensvertretungen mit ungleicher Stimmengewichtung aufgebaut. Ihre Funktion erschöpfte sich im Wesentlichen in der Landesgesetzgebung.²⁰² In den Ländern bestand eine Doppelgleisigkeit aus zentralistischer und autonomer Verwaltung. Die Vollziehung der Reichs- und Landesgesetze oblag in jedem Kronland einem vom Kaiser ernannten Statthalter. Daneben bestand eine autonome Landesverwaltung, welche der aus dem Landtag formierte Landesausschuss wahrnahm. Dieser verantwortete die Vorbereitung und Überwachung der Landesgesetze und verwaltete das Landesvermögen.²⁰³ Anstelle der bisherigen Gouvernementbezirke, welche mehrere Länder zusammenfasste, wurden die Länder mit wenigen Ausnahmen, etwa Kärnten, in Kreise als Verwaltungseinheiten gegliedert. An der Spitze jedes Kreises, der der Zentralregierung direkt unterstellt war, stand der Krei-

¹⁹⁸ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 119.

¹⁹⁹ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 109.

²⁰⁰ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 50f.

²⁰¹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 50f.

²⁰² BRANDT, Landesvertretungen, 315.

²⁰³ HOKE, Österreich, 380f.

spräsident (funktionell vergleichbar mit den bisherigen Kreisämtern). In jedem Land bestand ein Statthalter, der in dieser Verwaltungsorganisation funktionell dem ehemaligen Gubernium entsprach.²⁰⁴

Der Grundsatz der Monarchischen Legitimität wurde in der Verfassung verankert, wie das absolute Vetorecht des Kaisers in der Gesetzgebung.²⁰⁵ Außerdem wurde ein Reichsrat als weiteres Beratungsorgan des Monarchen neben dem Ministerrat, insbesondere für Fragen der Gesetzgebung eingerichtet. Obwohl die neue Verfassung in sämtlichen Reichsgebieten gelten sollte, konnte sie diesem Anspruch nicht vollkommen Genüge tun. Die politische Wirklichkeit war vor allem in Ungarn von militärischer Besetzung und Ausnahmezustand geprägt. Die kaiserliche Armee musste im Zuge des Bürgerkriegs den auftretenden Nationalismus der verschiedenen Völker des Reiches, vor allem der Ungarn und Tschechen, zum Schutz der Monarchie unterbinden. Die Periode des sog. Scheinkonstitutionalismus von 1849 bis 1851 leitete der Regierungsstil des Kaisers ein.²⁰⁶ Obwohl auch die Reichsverfassung 1849 einen Reichstag vorsah, regierte Kaiser Franz Joseph auf Grundlage eines Notverordnungsrechtes. Für den Fall, dass der Reichstag oder ein Landtag nicht versammelt war, aber es dringender gesetzlicher Regelungen zur Gefahrenabwehr für das Reich oder das Land bedurfte, konnte der Kaiser unter Ministerverantwortlichkeit diese Regelungen mit provisorischer Gesetzeskraft treffen (§ 87). Gemäß § 120 der Reichsverfassung 1849 konnte der Kaiser, solange die von der Verfassung vorgesehenen Institutionen nicht existierten, die Gesetzgebung im Verordnungsrecht ausüben.²⁰⁷ BRAUNEDER dazu: *„Nach dem Scheitern einer Verständigung zwischen Reichstag und Ministerrat schlug letzterer in der Verfassungsfrage einen neuen Weg ein, wonach er im Alleingang, ohne das Parlament, eine Verfassung ausarbeiten und oktroyieren lassen wollte. [...] Mit dieser Abkopplung vom Parlament bildete nun allein der Ministerrat den institutionellen Rahmen der Verfassungsentwicklung.“*²⁰⁸

²⁰⁴ BRAUNEDER, Gouvernementbezirke, 60.

²⁰⁵ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 120.

²⁰⁶ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 51f.

²⁰⁷ HOKE, Rechtsgeschichte, 355.

²⁰⁸ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 120f.

D. Die Silvesterpatente 1851. Beginn des Neoabsolutismus

Entsprechend seinem Regierungsstil beseitigte Kaiser Franz Joseph die Reichsverfassung 1849. Zunächst wurde der im April 1851 eingerichtete Reichsrat im August 1851 in einen Kronrat umgestaltet und so dem Ministerrat entzogen (sog. „*Augusterlässe*“). Die Ministerverantwortlichkeit wurde in einem zweiten Schritt in der 1849 gegebenen Ausgestaltung abgeschafft, die Minister von Trägern der Regierungsgewalt zu bloßen Exekutivorganen herabgestuft. Zu Silvester 1851 erfolgte die formelle Aufhebung der Reichsverfassung 1849 und des Grundrechtspatents durch zwei kaiserliche Erlässe, die sog. „*Silvesterpatente*“. Der Ministerrat wurde nach dem Tod von Schwarzenberg zur Ministerkonferenz mit bloßer Exekutivfunktion umgestellt, womit die gesamte Macht im Staat beim Monarchen lag und der „*Neoabsolutismus*“ nunmehr auch formal feststand.²⁰⁹ „*Dies alles widersprach nicht nur der Verfassung 1849, sondern ganz grundsätzlich dem System der konstitutionellen Monarchie*“, so BRAUNEDER.²¹⁰

Eine grundlegende Folge des 1851 eingeleiteten Systemwechsels war der Ausschluss des Volkes von der Gesetzgebung. Anstelle von Repräsentativkörperschaften des Staatsvolks bzw. der Länder war eine neoabsolutistisch-neuständische Staatsstruktur angedacht. Da den geplanten ständischen Gremien lediglich beratende Funktionen zukommen sollte, kann man von einer „*neuständisch beschränkten Monarchie*“ sprechen.²¹¹ Die Landtage sollten allenfalls wieder in ihre alte, landständische Rolle zurückgestuft werden. Bis 1859 war für die Realisierung der neuständischen Grundlagen bloß eine neue Gemeindestruktur in Aussicht genommen.²¹²

²⁰⁹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 52.

²¹⁰ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 136.

²¹¹ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 135.

²¹² BRAUNEDER, Historisches Staatsrecht, 125f.

V. Die Revolution von 1848 in Kärnten – Auswirkungen auf die politischen Vertretungskörper

A. Allgemeines (politische Entwicklungen - verfassungsrechtliches Umfeld)

Die Revolution von 1848 führte, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, zu tiefgreifenden politischen und sozialen Veränderungen in der Habsburgermonarchie. Handlungsbedarf bestand insbesondere in der Frage der Reformierung der Landtage in den einzelnen Kronländern. Dadurch sollte der Vertretung politisch bisher nicht berücksichtigter Bevölkerungsteile und Interessensgruppen Rechnung getragen werden.²¹³ Kärnten war im Vormärz in wirtschaftlicher Hinsicht agrarisch und von der Eisenindustrie geprägt.²¹⁴ 1816 bestand eine Bevölkerungszahl noch von 267.015, wobei 155.130 auf den Klagenfurter Kreis, 111.885 auf den Villacher Kreis entfielen. 1847 lag die Bevölkerungszahl in Kärnten dann bei 320.784 (192.824 im Klagenfurter Kreis, 127.960 im Villacher Kreis), war also um knapp 20 % gestiegen.²¹⁵

Das Jahr 1848 begann in Kärnten aus wahlrechtlicher Sicht im April mit der Bestimmung der Repräsentanten im Ständischen Zentralausschuss in Wien („Vorparlament“)²¹⁶, welcher sich sodann an der Ausarbeitung der Verfassung 1848 beteiligte, seine Arbeiten blieben aber von untergeordneter Bedeutung.²¹⁷ Dabei handelte es sich um die erste Parlamentswahl in Österreich.²¹⁸ Der Große Ausschuss des Kärntner Landtags hatte zu diesem Zweck zwei Deputierte aus den Reihen der Stände nach Wien entsandt.²¹⁹ Diese waren Ritter von Tschabuschnigg und Graf Lodron.²²⁰

²¹³ HYE, Länder, 2436f.

²¹⁴ DROBESCH, Kärnten-Böhmen, 258f.

²¹⁵ DROBESCH, Zeitenwandel, 188.

²¹⁶ WADL, Reichstag, 368.

²¹⁷ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 49.

²¹⁸ HÖBELT, 1848, 124.

²¹⁹ LUSSNIG, Wahlen, 55f.

²²⁰ HUGELMANN, Der ständische Zentralausschuss, 185.

TABELLE 1: WAHLEN IN KLAGENFURT 1848²²¹

TERMIN	GEWÄHLT	WAHLART
4./5. April	Ständische Delegation nach Wien	Urwahl
2. Mai	Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt	Urwahl
5. Mai	Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt	Wahlmänner
6. Mai	Verstärkter ständischer Ausschuss	Urwahl
23. Mai	Provisorischer Gemeindevorstand	Urwahl
15./16. Juni	Österreichischer Reichstag in Wien	Urwahl
20. Juni	Österreichischer Reichstag in Wien	Wahlmänner
23. Juni	Kärntner Landtag	Urwahl

Anfang Mai 1848 erfolgte in Kärnten die Abhaltung der Wahl zur deutschen Nationalversammlung in Frankfurt (dazu sogleich unter B.), Mitte Juni jene zum österreichischen Reichstag (dazu unter C.). Wenig später wurden auch die Wahlen zum Kärntner Landtag (dazu unter D.) durchgeführt, wobei gerade dieser zeitliche Umstand die Bevölkerung ermüdete und eine niedrige Wahlbeteiligung mit sich brachte. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der zu wählenden Mandatäre nicht nur in einem Wahlbezirk antrat, weshalb die Wahlverzichtserklärungen noch zu weiteren (Stich-)Wahlen führten.²²²

B. Die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung in Kärnten

1. Die Wahlkreiseinteilung

Zur Durchführung der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung in Frankfurt wurde am 20. April 1848 vom Landes-Gouverneur ein Dekret erlassen, gerichtet an die fünf Kreishauptleute in Kärnten und Krain.²²³ Dabei handelte es sich um eine Wahl in den dem Deutschen Bund angehörenden Gebieten.²²⁴ Bereits Ende März des Jahres 1848 versammelten sich im Frankfurter Vorparlament Landtagsabgeordnete der dem Deutschen Bund angehörigen Staaten ohne Legitimationsgrundlage, um über Wahlen zu einem deutschen Parlament zu beraten. Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Anordnung der Wahlen, bedurften zur ihrer Durchsetzung der rechtlichen Sanktionierung durch den Frankfurter Bun-

²²¹ Tabelle übernommen von WADL, Kärnten 1848, 554.

²²² WADL, Reichstag, 368.

²²³ KLAGENFURTER ZEITUNG, 24.4.1848, Nr. 36, 11.

²²⁴ LUSSNIG, Wahlen, 3.

destag.²²⁵ Der Frankfurter Bundestag (auch Bundesversammlung) stellte das ständige Organ des Deutschen Bundes dar, das sich aus Gesandten der Mitgliedsstaaten zusammensetzte.²²⁶

Die gewählte Deutsche Nationalversammlung sollte sich in weiterer Folge mit der Schaffung eines deutschen Bundesstaates unter der Führung Preußens oder Österreichs (mit seinen mehrheitlich nichtdeutschsprachig besiedelten Gebieten)²²⁷, einer Verfassung einer vereinigten deutschen Nation befassen.²²⁸ Ein geeintes „Deutsches Reich“ sollte aus Preußen, der Habsburgermonarchie und dem sog. Dritten Deutschland, gebildet aus mittleren und kleineren deutschen Staaten wie Baden, Bayern, Württemberg und Sachsen, entstehen.²²⁹ Die Mehrheit der österreichischen Abgeordneten bevorzugte die deutsche Einigung anstatt der fortbestehenden Gesamt-Monarchie.²³⁰ Ende Oktober 1848 wurde die sog. großdeutsche Lösung gegen den Willen Österreichs angenommen, wonach die deutschen Territorien der Habsburgermonarchie in den Deutschen Bund aufgenommen werden sollten. Das restliche Staatsgebiet Österreichs war als eigenes Staatsgebilde vorgesehen und mit dem österreichischen Herrscherhaus nur in Personalunion verbunden.²³¹

Die nähere Ausgestaltung der Wahlrechtsbestimmungen sollte den Staaten des Deutschen Bundes vorbehalten sein.²³² Die Wahl im illyrischen Gubernium sollte nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden: Ein Vertreter des Volkes in der Nationalversammlung würde für jeweils 50.000 Menschen gewählt²³³, wobei die Bundesmatriken des Jahres 1842 als Grundlage dienten.²³⁴ Die passive Wählbarkeit der Personen sollte nicht von der Zugehörigkeit nach gewissen Eigenschaften wie Religionsbekenntnis, Zensus oder Stand beschränkt sein. Aktiv wahlberechtigt wäre jeder volljährige männliche Staatsangehörige. Die zum Deutschen Bund gehörenden Gebiete der Habsburgermonarchie waren in der Bundesmatrikel mit einer Bevölkerungszahl von 9.482.227 vermerkt, sodass auf diese insgesamt 190 Abgeordnete entfielen. Dementsprechend hatten Kärnten und Krain gemein-

²²⁵ SIEMANN, Staatenbund, 372f.

²²⁶ KOTULLA, Verfassungsgeschichte, 333.

²²⁷ KANN, Nationalitätenproblem, 75f.

²²⁸ STEINMETZ, Deutscher Bund und europäische Friedensordnung, 61.

²²⁹ SIEMANN, Österreich, 97.

²³⁰ HÖBELT, Die Revolution 1848, 24.

²³¹ CLARK, Preußen, 565.

²³² GRIMM, Verfassungsgeschichte, 185.

²³³ KLAGENFURTER ZEITUNG, 24.4.1848, Nr. 36, 11.

²³⁴ LUSSNIG, Wahlen, 3.

sam zwölf Abgeordnete zu wählen. Die einzelnen Wahlbezirke in beiden Ländern wurden unter Berücksichtigung des Populationsstandes derart gegliedert, dass pro Wahlbezirk von 60.000 bis 70.000 Menschen ein Abgeordneter entfiel, also insgesamt weniger als vorgegeben. Auf Basis der Diözesankataloge des Jahres 1848 kam Krain auf eine Bevölkerungszahl von 496.686, Kärnten hingegen nur auf 327.945, sodass Krain sieben und Kärnten fünf Abgeordnete zu wählen hatte. Diese Anzahl von Abgeordneten verteilte sich wiederum auf die einzelnen Kreise in Krain (den Laibacher, Neustadtler und Adelsberger Kreis) sowie Kärnten (den Klagenfurter und Villacher Kreis). Der Klagenfurter Kreis wählte drei, der Villacher Kreis zwei Vertreter.²³⁵ Die Wahlbezirke der beiden Kreise basierten auf den Kärntner Dekanaten (das sind kirchliche Verwaltungseinheiten), deren Hauptorte zugleich als Hauptwahlorte fungierten. Der Klagenfurter Kreis hatte deshalb drei Wahlbezirke (Klagenfurt, St. Veit und St. Andrä), der Villacher Kreis zwei (Villach und Spittal an der Drau).²³⁶

2. Das Wahlverfahren im Allgemeinen gemäß Wahlordnung

Vorgesehen war ein indirektes Wahlverfahren. Die Urwahl fand in den Pfarrgemeinden statt, sodass jeder wahlberechtigte Mann in jener Pfarrgemeinde wählen konnte, in der dieser seinen Wohnsitz hatte. Auf 500 Wähler pro Pfarrgemeinde entfiel ein Wahlmann. Sollte eine Pfarrgemeinde aber weniger als 500, aber zumindest 300 wahlberechtigte Personen aufweisen, konnte dennoch ein Wahlmann gewählt werden. Andernfalls hatte das Kreisamt die Möglichkeit, benachbarte Pfarrgemeinden zur gemeinsamen Wahl eines Wahlmannes zu vereinen. Falls eine Pfarrgemeinde aber mehr als 4.000 Personen aufwies, war es dem Kreishauptmann erlaubt, die Wahl der Wahlmänner an zwei verschiedenen Orten abzuhalten. Das passive Wahlrecht zum Wahlmann bestand nur in der Pfarrgemeinde, in welcher der Wahlwerber selbst aktiv wählen durfte. Die Stimmabgabe wiederum war nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich möglich (Stempelpapier nicht erforderlich). Vorgesehen hatte man eine relative Stimmenmehrheit der tatsächlich erschienenen Urwähler. Wahlmann konnte, ebenso wie der Urwähler, ein volljähriger Staatsangehöriger sein. Die gewählten Wahlmänner eines Wahlbezirks mussten sich daher an dem Hauptort desselben versammeln und die Wahl eines Abgeordneten für die Deutsche Nationalversammlung durchfüh-

²³⁵ KLAGENFURTER ZEITUNG, 24.4.1848, Nr. 36, 11f.

²³⁶ LUSSNIG, Wahlen, 26.

ren. Zusätzlich war ein Stellvertreter des Abgeordneten zu bestimmen, falls dieser verhindert sein oder gar zurücktreten sollte. Diese Wahl erfolgte durch Stimmzettel bei absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.²³⁷

3. „Wahlkampf“

Wie im Vorfeld der Klagenfurter Gemeinderatswahl²³⁸ bemühten sich politische Vereine um die Vorbereitung der Bevölkerung auf die Wahl zur deutschen Nationalversammlung. Zu diesem Zweck wurde etwa eine Mitteilung des „*Vereins der Kärntner in Wien*“ (unter dem Vorsitz von Max Rothauer)²³⁹ über die Klagenfurter Zeitung verbreitet. Bestandteil dieser Aussendung war eine Liste von Personen, die aus der Sicht des Vereins „*von erprobter Redlichkeit, tadellosem Privatcharakter gesinnungstüchtig und von staatsrechtlicher und historischer Bildung*“ seien.²⁴⁰ Tatsächlich sollten Personen dieser Liste später zu Reichstags- und Landtagsabgeordneten gewählt werden.²⁴¹ Zusätzlich stellte der Verein darin seine politische Positionierung deutlich dar: Aufrechterhaltung der österreichischen Monarchie in ihrer Integrität mit Beibehaltung ihrer eigenen Konstitution; Anschluss an Deutschland und Verbrüderung mit den übrigen deutschen Staaten im Verhältnisse eines Staatenbundes; Aufrechterhaltung und Gleichstellung der Rechte aller Nationalitäten der österreichischen Monarchie, die zum deutschen Bund gehören; deutsches Parlament auf einer breiten Basis der Volksvertretung; Modifizierung der bisherigen Zollvereinsgesetze mit Berücksichtigung der Interessen der zum deutschen Bund gehörigen österreichischen Gebietsteile.²⁴²

Bereits in den Monaten vor den Wahlen zur Frankfurter Paulskirchenversammlung traten in Kärnten erstmals auch nationale Bestrebungen der slowenischen Bevölkerung öffentlich in Erscheinung, so etwa die Forderung nach einem Königreich „Slovenja“, dem die slowenische Bevölkerung Kärntens sowie Krains, der Steiermark und des Küstenlandes angehören sollte. Allerdings hatte sich bis dahin noch keine geschlossene slowenische Bewegung

²³⁷ KLAGENFURTER ZEITUNG, 24.4.1848, Nr. 36, 12.

²³⁸ BAUM, Wahlen, 85.

²³⁹ Ebda, 85.

²⁴⁰ KLAGENFURTER ZEITUNG, 24.4.1848, Nr. 36, 1.

²⁴¹ LUSSNIG, Wahlen, 27.

²⁴² KLAGENFURTER ZEITUNG, 24.4.1848, Nr. 36, 1.

formiert, sodass auch vereinzelt Aufrufen zum Wahlboykott nur wenig Aussicht auf Erfolg beschieden sein würde.²⁴³

4. Die Durchführung der Wahlen
 - a) *Die Urwahlen*
 - (1) Allgemeines

Die Durchführung der Urwahl wurde für den 2. Mai ab neun Uhr morgens angeordnet. Die Wahl sollte möglichst ohne Unterbrechungen abgehalten werden. Im Hauptort jeder Pfarrgemeinde war vom Kreishauptmann ein Wahlkommissär einzusetzen. Dieser musste ein achtbarer männlicher Staatsangehöriger sein und ein Protokoll in deutscher Sprache aufnehmen können. Zusätzlich war der jeweilige Pfarrer über Aufforderung durch das Kreisamt der Wahl beizuziehen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass nur im Villacher Kreis die Beiziehung eines nicht-katholischen Seelsorgers erlaubt wurde. Der Wahlkommissär hatte mit sieben wahlberechtigten Männern, wovon mindestens zwei des Lesens und Schreibens fähig sein sollten, einen Ausschuss zu formieren.²⁴⁴

Dieser Ausschuss hatte zusammen mit dem die Wahl leitenden Wahlkommissär die Aufgabe, von jedem erschienen Wahlberechtigten die Stimme entgegenzunehmen, entweder mündlich oder schriftlich, geheim oder laut, und hatte diese zu protokollieren. Dafür wurde vom Kreishauptmann ein entsprechendes Formular vorgegeben. Über die gültige Stimmabgabe entschied der Wahlausschuss mit Mehrheit. Nach Abschluss der Wahl war das Protokoll vom Wahlkommissär, dem anwesenden Pfarrer bzw. nicht katholischen Seelsorger sowie allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen. Daran anschließend mussten sämtliche Protokollsbögen mit einem Bindfaden geheftet und mit den Siegeln des Wahlkommissärs und des Pfarrers bzw. des nicht katholischen Seelsorgers versehen werden. Im Weiteren hatte man angeordnet, dass die Wahlprotokolle per Express in die Hauptorte der Wahlbezirke zum Kommissär des Kreisamtes zu überführen wären. Dieser sollte vom Kreishauptmann bestimmt werden.²⁴⁵

²⁴³ LUSSNIG, Wahlen, 28f.

²⁴⁴ KLAGENFURTER ZEITUNG, 24.4.1848, Nr. 36, 12.

²⁴⁵ Ebda, 24.4.1848, Nr. 36, 13.

(2) Wahlboykott

Vereinzelt wurde die Durchführung der Urwahlen in den Wahlbezirken boykottiert. Der Wahlboykott war im Hauptwahlbezirk Klagenfurt am höchsten, da neun Pfarren die Vornahme der Wahlen sowie drei die Entsendung von Wahlmännern verweigerten. In nationaler Hinsicht lässt sich feststellen, dass zwei Prozent der deutschen und vierzehn Prozent der slowenischen Urwahlbezirke überhaupt nicht an den Urwahlen teilnahmen.²⁴⁶

b) Die Abgeordnetenwahlen – Ergebnisse

Den die Wahl in den einzelnen Pfarrgemeinden leitenden Wahlkommissären und den Wahlausschüssen war zusätzlich aufgetragen worden, die gewählten Wahlmänner zu verständigen. Diese hatten die Wahl der Abgeordneten am 5. Mai um neun Uhr am Hauptort des Wahlbezirkes beim Kommissär des Kreisamtes vorzunehmen. Dafür war die Vorlage der Wahlbescheinigung notwendig, die von Wahlkommissär und Wahlausschuss ausgestellt wurde. Der die Wahl leitende Kommissär des Kreisamtes hatte zunächst zu veranlassen, dass die Wahlmänner, welche erschienen waren, zur Durchführung der Abgeordnetenwahl sieben Personen für einen Ausschuss unter seinem Vorsitz namhaft machten. Zu diesem Ausschuss musste ein Justizbeamter beigezogen werden. Der Wahlausschuss der Abgeordnetenwahl sammelte die Stimmzettel ein und entschied, ähnlich dem Wahlausschuss der Urwahl, über die Gültigkeit der Wahlhandlungen mit Stimmenmehrheit. Der Kommissär des Kreisamtes, ein vom Kreishauptmann bestimmter Beamter, protokollierte das Ergebnis der Abgeordnetenwahl derart, dass nicht nur die gewählten Abgeordneten und deren Stellvertreter aufgenommen wurden, sondern sämtliche Wahlwerber. Dieses Protokoll war dann unter Anschluss der Urwahlprotokolle dem Landes-Gouverneur zu übermitteln und das Wahlergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Die gewählten Abgeordneten und deren gewählte Stellvertreter wurden vom Kreishauptmann über das Wahlergebnis in Kenntnis gesetzt. Die gewählten Abgeordneten waren aufgefordert, dem Kreishauptmann oder dem Landes-Gouverneur mitzuteilen, ob sie die Wahl annahmen. Andernfalls hatte diese Aufforderung an den gewählten Stellvertreter zu erfolgen. Ein in mehreren Wahlbezirken gewählter Abgeordneter musste erklären, welchen Wahlbezirk er vertreten möchte. Einen nicht angenommenen Wahlbezirk hatte daher dessen gewählter Stellvertre-

²⁴⁶ PAUSCHENWEIN, Österreichs erste Parlamentswahl, 377.

ter zu vertreten. Erforderlichenfalls wäre eine neue Wahl durchzuführen. Die Kreiskommissäre wurden eingesetzt, um neben dem Wahlausschuss für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, sowohl der Urwahl als auch der Abgeordnetenwahl, sowie für die sorgfältige Führung des Protokolls zu sorgen. Dadurch sollte gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der erschienenen Wahlberechtigten unbefangen, unbeirrt, vollständig sowie nur einmal erfolgte. Die Wahlberechtigung in der Pfarrgemeinde konnte durch Beiziehung des Pfarrers bzw. eines nicht-katholischen Seelsorgers ermittelt werden. Die Kreiskommissäre hatten zudem für eine zeitlich effiziente Wahldurchführung zu sorgen.²⁴⁷

Das Dekret des Landes-Gouverneurs vom 20. April 1848 enthielt auch die Anordnung, dass zum Zweck der Information der Bevölkerung über die Wahl auch ein entsprechender Aufsatz im krainerischen Volksblatt „Novice“ zu erscheinen hat.²⁴⁸ Bereits mit Kundmachung des illyrischen Guberniums vom 17. April 1848 wurden die Personen, welche Wahlkandidaten sein wollten, aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu setzen, damit sich die Wahlberechtigten von ihnen Eindrücke verschaffen konnten.²⁴⁹ Als Nachtrag zum Dekret vom 20. April 1848 enthielt das Dekret vom 22. April 1848 folgende ergänzende Anordnungen:

In jenen Wahlbezirken, welche eine Bevölkerungsanzahl von mehr als 500 (bzw. 1.000, 1.500 etc.) aufwiesen, war für den 500 (bzw. 1.000, 1.500 etc.) übersteigenden Teil nur dann ein weiterer Wahlmann zu wählen, wenn es sich dabei um mehr als 500 Personen handelte. Die Abgeordnetenwahl sowie die Wahl der Stellvertreter durch die Wahlmänner mussten an einem Tag abgeschlossen sein.

Der Wahlausschuss und die Wahlmänner hatten aber solange versammelt zu bleiben, bis die Wahl durch den Kreiskommissär geschlossen wurde. Erforderlichenfalls wäre zusätzlich eine zweite Wahl durchzuführen, falls keiner der Gewählten (Abgeordnete oder Stellvertreter) eine absolute Stimmenmehrheit bekam. Sollte auch im zweiten Wahlgang für die Gewählten keine absolute Stimmenmehrheit gegeben sein, so war ein dritter Wahlgang vorgesehen, wobei eine relative Stimmenmehrheit ausreichte. Bei Stimmengleichheit war durch Los zu entscheiden. Dabei waren die Namen der stimmengleichen Kandidaten auf

²⁴⁷ KLAGENFURTER ZEITUNG, 24.4.1848, Nr. 36, 13.

²⁴⁸ Ebda, 24.4.1848, Nr. 36, 14.

²⁴⁹ Ebda, 24.4.1848, Nr. 36, 10.

optisch idente Zettel zu schreiben, anschließend zusammenzurollen und in einen verdeckten Hut zu geben. Nach dem Schütteln desselben sollte ein Kind einen der Zettel herausnehmen. Derjenige, dessen Namen gezogen werden würde, galt als gewählt, wobei das Wahlprotokoll sämtliche Wahlhandlungen genau enthalten musste.²⁵⁰

Fast alle Wahlmänner nahmen an den Abgeordnetenwahlen teil (etwa 98%).²⁵¹ Dabei wurden in Kärnten folgende Personen gewählt:

Im Wahlbezirk Klagenfurt:	Dr. Johann Stieger Jakob Scheließnig (als Stellvertreter); ²⁵²
Im Wahlbezirk St. Veit:	Dr. Franz von Knappitsch Jakob Scheließnig (als Stellvertreter);
Im Wahlbezirk St. Andrä:	Georg Graf Thurn-Valsassina Max Gritzer (als Stellvertreter); ²⁵³
Im Wahlbezirk Villach:	Andreas Ritter v. Buzzi Dr. August Freiherr v. Aichelburg (als Stellvertreter);
Im Wahlbezirk Spittal:	Dr. Johann Stieger Dr. Jakob Aichenegg (als Stellvertreter).

Die Gewählten entstammten durchgehend gehobenen Bevölkerungsschichten:

Dr. Johann Stieger (Rechtsanwalt), Jakob Scheließnig (Güterinspektor); Dr. Franz von Knappitsch (Rechtsanwalt); Georg Graf Thurn-Valsassina (Feldmarschall-Leutnant), Max Gritzer (Hofsekretär); Andreas Ritter von Buzzi (Gerichtspräsident), Dr. August Freiherr v. Aichelburg (Kammerprokuraturbeamter); Dr. Jakob Aichenegg (Rechtsanwalt);²⁵⁴

Teilweise war die Durchführung von Nachwahlen (wegen Nichtannahme der Wahl oder Mandatszurücklegung) erforderlich. Dennoch kamen sämtliche Abgeordneten sowie deren Stellvertreter aus einer elitären Schicht, vor allem dem Kreis von Rechtsanwälten oder der Beamtenschaft. Diese sollten sodann in Frankfurt für die genannten Ziele des „*Vereins der Kärntner in Wien*“ eintreten.²⁵⁵

²⁵⁰ Ebda, 24.4.1848, Nr. 36, 9.

²⁵¹ LUSSNIG, Wahlen, 29.

²⁵² KLAGENFURTER ZEITUNG, 8.5.1848, Nr. 42, 1.

²⁵³ Ebda, 8.5.1848, Nr. 42, 2.

²⁵⁴ PAUSCHENWEIN, Österreichs erste Parlamentswahl, 377f.

²⁵⁵ LUSSNIG, Wahlen, 30.

C. Die Wahlen zum Österreichischen Reichstag von 1848 in Kärnten
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die provisorische Wahlordnung für den österreichischen Reichstag wurde mit Patent vom 9. Mai 1848 kundgemacht. Diese ergänzte die Verfassung 1848 insofern, als die Bestimmungen §§ 35, 36 und 37 der Verfassung 1848 zur Ausführung gelangen sollten.²⁵⁶

Der Reichstag, welcher gemeinsam mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübte, war nach der Verfassung 1848 in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten, geteilt und auf fünf Jahre bei seiner jährlichen Einberufung eingesetzt (§ 34 Verf. 1848).²⁵⁷ Die provisorische Wahlordnung gliederte sich zu diesem Zweck in zwei Abschnitte, nämlich I. Wahl der Mitglieder des Senats (§§ 1 ff prov. WO 1848) und II. Wahl der Mitglieder in die Kammer der Abgeordneten (§§ 18 ff prov. WO 1848).²⁵⁸ Diese Wahlordnung ist auch im Intelligenzblatt (= amtliches Mitteilungsblatt) zur Klagenfurter Zeitung vom 17. Mai 1848, Nr. 46 ersichtlich.²⁵⁹ Die Veröffentlichung der Verfassung 1848 findet sich in der Klagenfurter Zeitung vom 28. April 1848, Nr. 38²⁶⁰ sowie im 76. Band der politischen Gesetze und Verordnungen seiner k.k. Majestät Ferdinand des Ersten für sämtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgern.²⁶¹ Angesetzt waren die Wahlen für Juni 1848.²⁶²

²⁵⁶ ALLERHÖCHSTES PATENT VOM 9. MAI 1848, PROVISORISCHE WAHLORDNUNG FÜR DEN ERSTEN ÖSTERREICHISCHEN REICHSTAG, PGS 76 (1848), Nr. 57

²⁵⁷ ALLERHÖCHSTES PATENT VOM 25. APRIL 1848, VERFASSUNGS-URKUNDE DES ÖSTERREICHISCHEN KAISERSTAATES, PGS 76 (1848), Nr. 49

²⁵⁸ ALLERHÖCHSTES PATENT VOM 9. MAI 1848.

²⁵⁹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 17.5.1848, Nr. 46, 9.

²⁶⁰ KLAGENFURTER ZEITUNG, 28.4.1848, Nr. 38, 9.

²⁶¹ ALLERHÖCHSTES PATENT VOM 25. APRIL 1848.

²⁶² ASMERA, Reichstag, 24.

2. Das Wahlverfahren der Reichstagswahl
a) Die Mitglieder des Senats

Der Senat, welchen BURIAN als „*konservatives Gegengewicht*“ zur Kammer der Abgeordneten bezeichnet²⁶³, sollte 200 Mitglieder umfassen. Er setzte sich aus 50²⁶⁴ (fallweise vom Kaiser ernannten) Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Lebensjahr, weiteren auf Lebenszeit ernannten Personen, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, sowie 150 aus den Reihen der Großgrundbesitzer (für eine Wahlperiode) gewählten Mitgliedern zusammen (§ 35 Verf. 1848²⁶⁵ sowie § 1 prov. WO 1848²⁶⁶). Bezüglich der zu wählenden Vertreter der ersten Kammer war ein Verteilungsschlüssel bestimmt, wie sich die Vertreter auf die einzelnen Kronländer aufteilen sollten (§ 2 prov. WO 1848).

Die meisten Vertreter im Senat stellte Galizien (40) bei einer Bevölkerungsanzahl von über viereinhalb Millionen. Jeweils bloß ein Abgeordneter kam auf die Provinzen Salzburg, Vorarlberg und das Krakauer Gebiet (jedes Kronland wies nicht mehr als 150.000 Einwohner auf). Das Herzogtum Kärnten wies zum damaligen Zeitpunkt eine Bevölkerungsanzahl von 318.308 Einwohnern auf, sodass auf diese Provinz lediglich drei Mitglieder entfielen.

TABELLE 2: VERTEILUNG DER MITGLIEDER DES SENATS AUF DIE PROVINZEN

Provinzen	Einheimische Bevölkerung	Entfallende Anzahl von Mitgliedern
Böhmen	4.318.732	37
Mähren	1.778.827	15
Schlesien	463.340	4
Österreich ob der Enns	718.740	6
Salzburg	145.809	1
Niederösterreich	1.453.315	13
Steiermark	997.200	9
Kärnten	318.308	3
Krain	458.541	4

²⁶³ BURIAN, Nationalitäten, 33.

²⁶⁴ WADL, Reichstag, 369.

²⁶⁵ ALLERHÖCHSTES PATENT VOM 25. APRIL 1848.

²⁶⁶ KLAGENFURTER ZEITUNG, 17.5.1848, Nr. 46, 9.

Küstenland	492.628	4
Dalmatien	405.854	3
Tirol	745.452	6
Vorarlberg	102.725	1
Galizien	4.627.620	40
Bukowina	352.588	3
Krakauer Gebiet	150.000	1
	17.529.679	150

§ 3 prov. WO 1848 bestimmte das Verfahren zur Ermittlung der höchstbesteuerten Großgrundbesitzer. Der Landes-Chef (Landesgouverneur) musste im Einvernehmen mit den Provinzialständen (oder, falls diese nicht bestünden, mit vier der größeren Grundeigentümer) die Höchstbesteuerten des Kronlandes anhand der Steuerbücher für das Jahr 1848 ermitteln. Auf jeden Mandatar kamen aber nicht mehr als 20 Personen. Der Steuerbetrag war gegebenenfalls herabzusetzen, um die notwendige Anzahl von wahlberechtigten Personen zu erreichen (§ 4 prov. WO 1848).²⁶⁷ Dies bedeutete, dass sich in Kärnten maximal 60 Großgrundbesitzer an den Wahlen beteiligten konnten.²⁶⁸

Die Namen der ermittelten Personen waren gemäß § 5 prov. WO 1848 öffentlich bekannt zu machen, wobei ihnen das aktive und passive Wahlrecht zukam. Der Landes-Chef musste diese Grundbesitzer förmlich zur Ausübung des Wahlrechtes einladen (§ 9 prov. WO 1848). Den nicht angeführten Steuerpflichtigen hatte man aber dennoch die Möglichkeit eingeräumt, ihr Wahlrecht durch entsprechende Aufzeichnungen ihrer Steuerleistung bis spätestens zehn Tage vor der Wahl nachzuweisen.

§ 6 prov. WO 1848 normierte weitere Einschränkungen des Wahlrechts. Erforderlich waren neben der Steuerleistung die Vollendung des 24. Lebensjahres, die freie Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und das bürgerliche Eigentum am (grund-)steuerpflichtigen Objekt. Klargestellt wurde zudem, dass juristische Personen das ihnen daher zukommende Wahlrecht durch deren Vertreter ausüben konnten. Das passive Wahlrecht war aber an die Vollendung des 30. Lebensjahres gebunden (§ 7 prov. WO 1848).

²⁶⁷ Ebda, 17.5.1848, Nr. 46, 9f.

²⁶⁸ WADL, Reichstag, 369.

Vom Wahlrecht war in jener Provinz Gebrauch zu machen, in welchem sich das Grundeigentum befand, also die Steuerleistung entrichtet wurde. Sollte dieser Umstand auf mehrere Provinzen zutreffen, stand es dem Wahlberechtigten frei zu wählen, in welchem Kronland er sein Wahlrecht ausüben wollte (§§ 7 f prov. WO 1848).

Vor dem Wahlakt hatte sich eine Wahlkommission zu bilden. Die Wahlberechtigten ernannten fünf Personen aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl. Diese mussten wiederum einen Vorsitzenden sowie einen Protokollführer bestimmen. Die eigentliche Wahlleitung oblag aber dem Vorsitzenden der Wahlkommission zusammen mit dem Landesgouverneur (§ 10 prov. WO 1848). Zur Ausübung des Wahlrechtes war es notwendig, dass sich die erscheinenden Wahlberechtigten vor der Wahlkommission auswiesen. Ein Fernbleiben wurde von § 11 prov. WO 1848 als Verzicht auf das Stimmrecht gewertet.

§ 12 prov. WO 1848 normierte das Wesen einer gültigen Stimmabgabe. Demnach erfolgte die Stimmabgabe auf vorbereiteten, mit Stampiglie versehenen Wahlzetteln. Darauf waren aus dem Kreis der passiv wahlberechtigten Personen so viele zu bezeichnen, wie sie einer Provinz zukamen (§ 2 prov. WO 1848). Anschließend war der Wahlzettel in einen Umschlag zu legen und der Wahlkommission zu übergeben.

§ 13 prov. WO 1848 erklärte das Verfahren nach der Stimmabgabe aller erschienen Personen. Die Wahlzettel waren aus den Umschlägen, aber ohne eingesehen zu werden, herauszunehmen und in einer Urne zu sammeln. Anschließend hatte einzeln die Registrierung derselben zu erfolgen, indem diese drei Mitglieder der Wahlkommission in drei idente Listen eintrugen.²⁶⁹

Die provisorische Wahlordnung sah ein striktes Mehrheitswahlrecht vor.²⁷⁰ Pro einzeltem Wahlbezirk konnte nur ein Mandatar gewählt werden, welcher wiederum die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinen musste. Wenn dieser Umstand nicht im ersten Wahlgang erreicht wurde, waren noch bis zu zwei weitere Wahlgänge, letztlich zwischen zwei Wahlwerbern, möglich (§§ 14 f prov. WO 1848).

²⁶⁹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 17.5.1848, Nr. 46, 10.

²⁷⁰ WADL, Reichstag, 369.

Nach Abschluss der Wahl waren die Stimmzettel zu versiegeln, das Protokoll vom landesfürstlichen Kommissär sowie allen Anwesenden zu unterzeichnen und an das Innenministerium zu versenden (§ 16 prov. WO 1848). § 17 prov. WO 1848 bestimmte abschließend, dass die Mitglieder des Senats für ihre Tätigkeit keine Bezüge genossen.²⁷¹

Aufgrund der Sturmpetition vom 15. Mai 1848 sah sich der Kaiser gezwungen, die Verfassung zurückzunehmen und die Wahlordnung zu modifizieren. Insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Wahl des Senats waren nunmehr Makulatur.²⁷² Der Kaiser erließ bereits am 16. Mai 1848, also nur einen Tag später, eine Proklamation und erklärte den Reichstag als einen konstituierenden, für den lediglich eine Kammer, ohne Zensusbeschränkungen, zu wählen sei. Dadurch sollte „*jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen*“.²⁷³ Der Erlass einer neuen Wahlordnung erfolgte am 30. Mai 1848.²⁷⁴ Die Adaptierung für Kärnten und Krain findet sich in der Klagenfurter Zeitung vom 7. Juni 1848.²⁷⁵ Im Wesentlichen fehlten nur die Wahlbestimmungen einer ersten Kammer.²⁷⁶

- b) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses
 - (1) Die Bildung der Wahlkreise

Der zweiten Kammer, jener der Abgeordneten, gehörten 383 Mitglieder an (§ 18 prov. WO 1848)²⁷⁷. Deren Wahl sollte auf Basis der Volkszählung sowie der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen geschehen (§ 36 Verf. 1848).²⁷⁸

§ 18 prov. WO 1848 bestimmte, dass die (gemäß § 24 prov. WO 1848 durch Wahlmänner indirekte) Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenkammer auf der Volkszahl sowie auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen beruhte. Diese Grundsätze wurden aber durch § 19 prov. WO 1848 insofern eingeschränkt, als für jeweils 50.000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt werden sollte. Demgegenüber wurden durch § 20 prov. WO 1848

²⁷¹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 17.5.1848, Nr. 46, 10.

²⁷² WADL, Reichstag, 369.

²⁷³ PROCLAMATION. ERKLÄRUNG DES ERSTEN ÖSTERREICHISCHEN REICHSTAGES ALS EINEN KONSTITUIERENDEN NUR MIT EINER KAMMER UND ANGEORDNETE ÄNDERUNG DER FRÜHEREN WAHLORDNUNG, PGS 76 (1848), NR. 65.

²⁷⁴ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 50.

²⁷⁵ KLAGENFURTER ZEITUNG, 7.6.1848, Nr. 55, 23.

²⁷⁶ BURIAN, Nationalitäten, 35.

²⁷⁷ KLAGENFURTER ZEITUNG, 17.5.1848, Nr. 46, 10.

²⁷⁸ ALLERHÖCHSTES PATENT VOM 25. APRIL 1848.

die Interessen der Industrie und des Gewerbes besonders berücksichtigt, insofern als bestimmte größere Städte einer Provinz zusätzlich eine gewisse Anzahl von Abgeordneten für die zweite Kammer wählen konnten. Dafür verwies § 20 prov. WO 1848 auf das ihm anhängige Verzeichnis. Die Einwohnerzahl von Kärnten wurde darin mit 318.308 beziffert. Dementsprechend entfielen darauf nur sechs Abgeordnete. Daneben war als privilegierte Kärntner Stadt lediglich Klagenfurt genannt, welche einen eigenen Abgeordneten entsenden konnte.²⁷⁹ Tatsächlich wies Klagenfurt zum damaligen Zeitpunkt zwar lediglich eine Einwohnerzahl von knapp 15.000 auf, war aber gegenüber der großteils bäuerlichen Bevölkerung am Land privilegiert.²⁸⁰ Allerdings fiel Klagenfurt nicht in den Anwendungsbereich des § 21 prov. WO 1848, wonach die Städte, welche mehr als nur einen Abgeordneten zu wählen haben, in möglichst gleiche Wahlbezirke einzuteilen waren.

In den ländlichen Gebieten waren nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten solche Wahlbezirke zu bilden, auf welche jeweils eine Einwohnerzahl von 50.000 entfiel. Im Bedarfsfall wären etwaige Abrundungen zu berücksichtigen (§ 22 prov. WO 1848). In jedem Wahlbezirk wurde ein Hauptort bestimmt, an dem auch die Wahl durchgeführt wurde (§ 23 prov. WO 1848).²⁸¹ Diese Bestimmungen wurden auf Basis der im Jahr 1846 stattgefundenen Volkszählung sowie der vorhandenen Bezirkseinteilung von den beiden Kreisämtern vollzogen (siehe auch § 30 prov. WO 1848²⁸²).

Wie bereits angeführt, war für Kärnten (ohne Klagenfurt) gemäß § 20 prov. WO 1848 eine Abgeordnetenzahl von sechs vorgesehen. Als Wahlbezirke in Oberkärnten hatte man Spittal, Hermagor und Villach ausgewählt, in Unterkärnten St. Veit, Völkermarkt und St. Andrä. Eine gerechte Aufteilung der sechs Abgeordneten auf Oberkärnten und Unterkärnten erfolgte aber nicht. Tatsächlich wies Unterkärnten (der Klagenfurter Kreis) im Jahr 1848 eine Bevölkerungszahl von knapp 180.000 Einwohner auf, Oberkärnten (der Villacher Kreis) aber nur ca. 127.000. Um einigermaßen ein Gleichgewicht herzustellen, beschlossen die beiden Kreisämter letztlich, neun Orte, welche dem Klagenfurter Kreis angehörten und 20.000 Einwohner aufwiesen, anlässlich der Reichstagswahl dem Wahlbezirk Villach anzugliedern. Dabei handelte es sich um die Ortschaften Albeck, Glanegg, Gra-

²⁷⁹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 17.5.1848, Nr. 46, 10f.

²⁸⁰ WADL, Reichstag, 369f.

²⁸¹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 17.5.1848, Nr. 46, 11.

²⁸² Ebda, 17.5.1848, Nr. 46, 12.

disch, Gradenegg, Keutschach, Krumpendorf, Liemburg, Moosburg und Pörschach (siehe Abbildung 9).²⁸³

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die nachträgliche Modifikation der provisorischen Wahlordnung 1848 für Kärnten und Krain infolge der Proklamation des Kaisers vom 16. Mai 1848 durch einen Erlass des Landes-Gouverneurs vom 2. Juni 1848. Dieser war an die Kreisämter in Kärnten und Krain gerichtet und stellte zudem klar, wie einzelne Bestimmungen der Wahlordnung durchzuführen seien. Der erwähnte Erlass verwies zunächst nochmals auf die Verteilung der auf Kärnten und Krain für die Kammer der Abgeordneten entfallenden Deputierten. Krain wählte neun Abgeordnete, Kärnten sechs. Auf die beiden Städte Laibach und Klagenfurt entfiel jeweils ein Abgeordneter. Es wurde aber eingeräumt, dass die in der provisorischen Wahlordnung angeführten Einwohnerzahlen von Krain und Kärnten nicht mit jenen übereinstimmten, die sich aus den für das Jahr 1848 erschienen Diözesankatalogen ergaben (Krain: 496.686; Kärnten: 327.943). Die §§ 19 und 22 prov. WO 1848 konnten daher nicht durchgehend eingehalten werden. Es sollte nunmehr (für Kärnten) folgendermaßen vorgegangen werden:²⁸⁴

Das Klagenfurter Kreisamt hatte nach Ausschluss des Klagenfurter Stadtgebietes und der Abtretung von eben 20.000 Einwohnern an den Villacher Kreis drei Wahlbezirke einzurichten sowie Hauptorte derselben zu bestimmen, durch die Provinzialzeitung kundzumachen und dem Landes-Gouverneur anzuzeigen. Das Villacher Kreisamt musste, unter Hinzuzählung der 20.000 Einwohner des Klagenfurter Kreises, dasselbe veranlassen. Hingegen wurde es beiden Kreisämtern überlassen, sich auf eine Einteilung zu verständigen, nach welcher ein Teil der gewählten Wahlmänner des größeren Klagenfurter Kreises an der Abgeordnetenwahl im kleineren Villacher Kreis teilnehmen konnte.²⁸⁵

²⁸³ WADL, Reichstag, 369f.

²⁸⁴ KLAGENFURTER ZEITUNG, 7.6.1848, Nr. 55, 23.

²⁸⁵ Ebda, 7.6.1848, Nr. 55, 24.

ABBILDUNG 9: WAHLBEZIRKE FÜR DEN WIENER REICHSTAG 1848²⁸⁶



Gemäß § 25 prov. WO 1848 waren die Wahlbezirke wiederum in eigene Wahl-Distrikte einzuteilen, wobei jeder Ort, um Wahl-Distrikt sein zu können, mindestens eine Einwohnerzahl von 250 aufweisen musste. Damit verbunden war das Recht, einen Wahlmann zu wählen. Für jeweils weitere 500 Einwohner konnte ein zusätzlicher Wahlmann gewählt werden. Beispielhaft führte dazu § 25 prov. WO 1848 an, dass auf einen Ort mit 1.260 Einwohnern drei Wahlmänner entfallen. Kleinere Ortschaften, welche nicht einmal die Mindesteinwohnerzahl von 250 aufwiesen, sollten größeren Orten zur Ergänzung hinzugeschlagen werden (§ 26 prov. WO 1848). Die Wahlordnung ging aber selbst davon aus, dass auf einen Wahl-Distrikt nicht mehr als 2.500 Personen kommen konnten. Orte, die diese Grenze überschritten, seien wiederum in zwei oder mehr Wahl-Distrikte aufzugliedern gewesen (§ 27 prov. WO 1848).

Klagenfurt fiel als Stadt gemäß § 20 prov. WO 1848 in den Anwendungsbereich des § 28 prov. WO 1848. Demnach waren Städte, die eigene Abgeordnete in die Kammern sandten, aber die Gesamtbevölkerung 20.000 Personen nicht überstieg, in Wahl-Distrikte mit 500 Einwohnern zu gliedern, welche jeweils zwei Wahlmänner ernannten. Dagegen entfiel auf jeden Wahl-Distrikt der größeren Städte (über 20.000 Einwohner) nur ein Wahlmann (§ 29 prov. WO 1848).²⁸⁷

²⁸⁶ Abbildung übernommen von WADL, Reichstag, 371.

²⁸⁷ KLAGENFURTER ZEITUNG, 17.5.1848, Nr. 46, 11f.

Die Umsetzung der Wahlkreiseinteilung gestaltete sich in Oberkärnten (Villacher Kreis) einfacher als in Unterkärnten, da man hier auf die während der napoleonischen Zeit existierenden Kantone zurückgreifen konnte. Diese wiesen allesamt eine annähernd gleiche Größe auf. Der Wahlbezirk von Villach umfasste, abgesehen von der erwähnten Erweiterung, die Bezirke Villach, Rosegg und Feldkirchen und war mit insgesamt 57.563 Einwohnern der größte Wahlbezirk in Kärnten.

Den Wahlbezirk Spittal, mit 43.777 Einwohnern der kleinste Kärntner Wahlbezirk, bestand aus den Sprengeln Spittal, Gmünd, Millstatt, Obervellach und Stall; den Wahlbezirk Hermagor demgegenüber die Bezirke Hermagor, Tarvis, Kötschach, Bleiberg, Greifenburg und Arnoldstein. Bezüglich der Gemeinde Bleiberg ist zu betonen, dass diese an und für sich zum Wahlbezirk Villach gehörte. Aufgrund der Erweiterung des Wahlkreises wurde diese aber zur teilweisen Entlastung des Wahlbezirks Villach dem Wahlbezirk Hermagor angegliedert.²⁸⁸ Dieser Wahlbezirkseinteilung in Oberkärnten entsprach die Vollziehung mit Erlass des Landespräsidiums vom 2. Juni 1848 und wurde in der Klagenfurter Zeitung verlautbart.²⁸⁹

In Unterkärnten (Klagenfurter Kreis) gestaltete sich die Einteilung der Wahlbezirke wegen des dortigen alten aristokratischen Verwaltungssystems weitaus schwieriger. Bezirke mit weniger als 50 Einwohnern standen solchen mit fast 15.000 Einwohnern gegenüber. Um jedoch den Anforderungen des § 25 prov. WO 1848 zu genügen, wurden derartige Kleinstbezirke größeren Einheiten zugeordnet, um die Wahl der Wahlmänner durchführen zu können (§ 26 prov. WO 1848). Erst in einem weiteren Schritt kam es, unter Berücksichtigung des Wahlkreises der Stadt Klagenfurt, zur Bildung der Wahlbezirke St. Veit, Völkermarkt und St. Andrä.²⁹⁰

(2) Die Wahl der Wahlmänner

Die Wahlmänner (§ 24 prov. WO 1848) wurden durch eigens abgehaltene Wahlen legitimiert (§§ 31 ff prov. WO 1848). Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner bestimmte § 31 prov. WO 1848. Demnach waren stimmbefähig und wählbar alle

²⁸⁸ WADL, Reichstag, 370.

²⁸⁹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 12.6.1848, Nr. 57, 13.

²⁹⁰ WADL, Reichstag, 372.

österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Konfession, die das 24. Lebensjahr vollendet hatten, sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befanden, seit sechs Monaten im Wahlbezirk ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, und bei der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer nicht wahlfähig waren.

Vom Wahlrecht wurden allerdings bestimmte Personengruppen ausgeschlossen, nämlich Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, welche aus öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten Unterstützungen erhielten.

Die Durchführung dieser Urwahlen war in den §§ 32 bis 43 prov. WO 1848 geregelt. Zur Vorbereitung der Wahlen hatte der Ortsvorstand des Wahlbezirks (bzw. in den Städten der Bürgerausschuss; nicht mit Bürgermeistern oder Gemeinderäten einer heutigen politischen Ortsgemeinde vergleichbar²⁹¹), unter Anwesenheit einiger Wahlberechtigten, das Wählerverzeichnis anzufertigen, in dem sämtliche wahlberechtigten Personen des Wahlbezirks erfasst waren. § 33 prov. WO 1848 sah für den Wahltag eine Wahlkommission pro Wahlbezirk unter der Aufsicht eines Beamten des Kreisamtes vor. Diese Wahlkommission setzte sich gemäß § 34 prov. WO 1848 aus dem Ortsvorstand des Wahlbezirkes, zwei Ausschüssen sowie einer der geographischen Ausdehnung des Wahlbezirkes angemessenen Anzahl von Wählern (mindestens drei, maximal fünf) zusammen. Jedenfalls musste der Wahlkommission ein Schriftführer angehören.

Der eigentliche Wahlakt, die Stimmabgabe, hatte persönlich durch den Wahlberechtigten vor der Wahlkommission zu geschehen. Eine Stimmrechtsweitergabe war also unzulässig (§ 35 prov. WO 1848). Allerdings konnten die Wahlberechtigten so viele geeignete Personen zu Wahlmännern bestimmen, als dem konkreten Wahlbezirk zukamen. Bezeichnete man weniger Wahlmänner als möglich, änderte dieser Umstand nichts an der Gültigkeit der abgegebenen Stimme (§ 36 prov. WO 1848). Über eine zweifelhafte Stimmberechtigung hatte nach § 37 prov. WO 1848 die Wahlkommission zu entscheiden, wogegen keine Berufung zulässig war.

Eine Konkretisierung der gültigen Stimmabgabe enthielt § 38 prov. WO 1848. Demnach konnte der Wahlakt schriftlich durch Abgabe eines Wahlzettels oder auch mündlich ge-

²⁹¹ WADL, Reichstag, 379.

schehen. Im Falle einer mündlichen Stimmabgabe hatten jene Wahlkommissionsmitglieder, welche Gegenlisten führten, diese sogleich in das Wahlprotokoll einzutragen. Bei schriftlichem Wahlakt wurden die Wahlzettel zunächst gesammelt und nach Beendigung der mündlichen Abstimmung ebenfalls in das Wahlprotokoll aufgenommen.

Der Wahlkommission war es jedenfalls verboten, die Stimmabgabe direkt oder indirekt zu beeinflussen (§ 39 prov. WO 1848). Zur Wahl eines Wahlmannes war die absolute Stimmenmehrheit notwendig. Wurde diese nicht erreicht, ordnete § 40 prov. WO 1848 zunächst einen zweiten Wahlgang an. Sollte auch beim zweiten Wahldurchgang keine absolute Stimmenmehrheit erreicht werden, war § 15 prov. WO 1848 sinngemäß anzuwenden.

§ 41 prov. WO sah vor, dass die Wahlkommission neben der öffentlichen Kundmachung der Bezirksamkeit das Wahlergebnis zur Mitteilung an den Wahlbezirkskommissär mitzuteilen hatte. Den Wahlmännern musste zusätzlich eine Urkunde über deren Ernennung ausgehändigt werden. Das Formular für die Wahlmänner hatte folgenden Inhalt aufzuweisen:

„Die unterzeichnete Wahl-Commission des Wahl-Distriktes bestätigt, dass zu wohnend, am zum Wahlmann dieses Distriktes für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag gewählt wurde.

....., den

Sämtliche Unterschriften der Wahlkommission mit beigedrucktem Siegel der Gemeinde.“

In Städten oder Orten, welche mehrere Wahlbezirke umfassten, wurde eine besondere Beschleunigung der Kundmachung der gewählten Wahlmänner eingefordert (§ 42 prov. WO 1848). Die Wahlprotokolle sollten in der Gemeinde oder obrigkeitlichen Registratur verwahrt werden (§ 43 prov. WO 1848).²⁹²

²⁹² KLAGENFURTER ZEITUNG, 17.5.1848, Nr. 46, 12.

(3) Die Wahl der Abgeordneten

Das Wahlverfahren für die Abgeordnetenwahl enthielten die §§ 44 bis 63 prov. WO 1848. Zunächst bestimmte § 44 prov. WO 1848, dass für jeden Wahlbezirk ein landesfürstlicher Kommissär zu ernennen sei, welcher die Einhaltung der Wahlordnung zu überwachen habe.

Nach § 45 prov. WO 1848 konnte pro Wahlbezirk ein Abgeordneter gewählt werden, unabhängig davon, wie viele Wahlmänner ein Wahlbezirk aufwies. Das passive Wahlrecht wiederum war an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich einerseits an die Vollendung des 30. Lebensjahres, andererseits musste man entweder aktiv wahlberechtigt zum Senat oder der Kammer der Abgeordneten in den Teilen der Habsburgermonarchie sein, in denen die Verfassung 1848 galt, damit in Cisleithanien (§ 46 prov. WO 1848).

Der Wahlkommissär hatte alle Wahlmänner jedes einzelnen Wahlbezirks zumindest sechs Tage vor dem in Aussicht genommenen Wahltag von der Durchführung der Wahl zu verständigen. Die Wahlmänner hatten den Erhalt dieser Mitteilung durch Rücksendung eines beiliegenden Empfangsscheines zu beantworten (§ 47 prov. WO 1848).

§ 48 f prov. WO 1848 sah ein gültiges Präsenzquorum von Dreiviertel der Wahlmänner eines Wahlbezirks für eine gültige Wahl vor. Nichtanwesende Wahlmänner waren nicht stimmberechtigt. Vor Beginn des Wahlverfahrens musste eine Wahlkommission gebildet werden, die sich aus sieben der anwesenden Personen zusammensetzte und wiederum einen Obmann sowie einen Schriftführer wählte (§ 50 f prov. WO 1848). § 52 prov. WO 1848 sollte eine unbeeinflusste Wahl sicherstellen. Die Wahlkommission und der Wahlkommissär hatten sich jeder Bemerkung über die zu wählenden Kandidaten oder gar einer Wahlempfehlung zu enthalten. Im Übrigen wurde klargestellt, dass der Wahlkommissär in seinem Wahlbezirk nicht gewählt werden konnte.

Wie schon bei der Wahl der Wahlmänner war auch für die Wahl der Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung erforderlich. Die geheime Wahl bestand darin, dass jedem Wahlmann ein mit Stempelzeichen versehener Wahlzettel sowie ein Umschlag ausgehändigt wurden. Der Wahlmann konnte seine Stimme daher nur im

Schriftwege abgeben, indem er den Namen der von ihm präferierten Person auf den Wahlzettel notieren und der Wahlkommission auszuhändigen musste (§§ 53 ff prov. WO 1848).

Nach der vollständigen Stimmgabe wurden die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen, durften aber noch nicht eingesehen werden. Zuvor hatte eine Mischung in einer Urne stattzufinden. Der Obmann der Wahlkommission sollte die abgegebenen Stimmen verlesen, der Schriftführer diese in das Wahlprotokoll eintragen. Die Gegenlisten waren von anderen Mitgliedern der Wahlkommission zu führen (§ 56 f prov. WO 1848).

Für den Fall, dass keine absolute Stimmenmehrheit vorliegen sollte, sah § 58 prov. WO 1848 einen zweiten Wahlgang vor. Eine allfällige dritte Wahl hätte gemäß § 59 prov. WO 1848 im Sinne des § 15 prov. WO 1848 stattzufinden gehabt. Nach Wahlschluss hatten die gesamte Wahlkommission und zumindest zehn Wahlmänner das Wahlprotokoll sowie die Gegenlisten zu unterzeichnen. Anschließend mussten diese Schriftstücke samt den Wahlzetteln an das Innenministerium gesendet werden (§ 60 f prov. WO 1848).

§ 62 prov. WO 1848 stellte sowohl für die Wahl des Senats als auch der Abgeordneten nochmals klar, dass sich die Versammlung von Wählern bzw. Wahlmännern nur mit der Durchführung der jeweiligen Wahl beschäftigen durfte. § 63 prov. WO 1848 verwies hinsichtlich der Entschädigung der Abgeordneten auf die noch zu erlassende endgültige Wahlordnung. Als Übergang war für jene Abgeordnete, die ihren Wohnsitz außerhalb Wiens hatten, neben einer kleinen Entschädigung für An- und Rückreise ein monatlicher Betrag von 200 Gulden vorgesehen.²⁹³

Der Erlass des Landes-Gouverneurs vom 2. Juni 1848 enthielt auch die Modifikation der provisorischen Wahlordnung dahingehend, dass bei der Abgeordnetenwahl für das passive Wahlrecht die Vollendung des 24. Lebensjahrs ausreichend sei.²⁹⁴ Ferner wurden die Kreisämter dazu aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Vollziehung der §§ 24 bis 30 prov. WO 1848, die Wahlkreiseinteilung, unverzüglich und ordnungsgemäß vorgenommen werde.

²⁹³ Ebda, 17.5.1848, Nr. 46, 13.

²⁹⁴ KLAGENFURTER ZEITUNG, 7.6.1848, Nr. 55, 23.

Zur Durchführung von § 32 prov. WO 1848 bestimmte erwähnter Erlass, dass ehestmöglich Wählerverzeichnisse der in den einzelnen Wahlbezirken wahlberechtigten Personen zu Jedermanns Einsicht aufzulegen seien und zwar in den Amtsorten der Wahlbezirke. Zudem sollten vorgedruckte Legitimationskarten den Wählern in Laibach und Klagenfurt sowie in, von den Kreisämtern bestimmten, größeren Orten zugestellt werden.

Zu § 33 prov. WO 1848 wurden die Kreisämter daran erinnert, dass die Urwahlen am 15. Juni 1848 begannen und spätestens zum 16. Juni 1848 im gesamten Gouvernementgebiet abgeschlossen sein müssten. Für die Wahl der Abgeordneten hätten die Kreisämter dafür Sorge zu tragen, dass diese Wahlen am 20. Juni 1848 in allen Wahlbezirken sowie den Städten Laibach und Klagenfurt abgehalten wurden und die Wahlkommissäre über die für eine dreimalige Wahl notwendige Anzahl an Wahlzetteln, versehen mit Stempelzeichen, verfügten. Die Einsendung sämtlicher Wahlschriftstücke an das Innenministerium habe bis spätestens 21. Juni 1848 zu geschehen.

Die Kreisämter mussten nach der Wahl die gewählten Abgeordneten sogleich verständigen und ihnen mitteilen, dass sie sich bis längstens 25. Juni 1848 in Wien einzufinden und bei der zum Empfang der Abgeordneten bestimmten Kommission zu melden hätten. Im Falle einer Wahablehnung sei dieser Umstand dem Landes-Gouverneur ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen und alsbald eine neue Abgeordnetenwahl mit denselben Wahlmännern durchzuführen.²⁹⁵

(4) Gemeinsame Bestimmungen beider Kammern des Reichstages

Die Verfassung 1848 enthielt in §§ 37 bis 44 gleichermaßen verbindliche Bestimmungen für beide Kammern des Reichstages.

Die genannte Wahlordnung für die Wahl der beiden Kammern des Reichstages sollte ein Provisorium darstellen (§ 37 Verf. 1848). Die endgültige Wahlordnung zum Reichstag hätte erst der zusammengetretene erste Reichstag beschließen müssen (§ 38 Verf. 1848).

²⁹⁵ Ebda, 7.6.1848, Nr. 55, 24.

§ 39 Verf. 1848 bestimmte, dass beide Kammern ihre Präsidenten und weiteren Funktionäre selbst wählten und der jeweiligen Kammer allein die Wahlprüfung zustand. Gemäß § 40 Verf. 1848 waren die Mandatare jeder Kammer in der Ausübung ihrer Funktion ungebunden und konnten ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Nach § 41 Verf. 1848 waren die Sitzungen der Kammern öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit konnte nur durch Kammerbeschluss auf Verlangen des Präsidenten oder zehn Mandatare (in geheimer Sitzung) erfolgen. § 42 Verf. 1848 garantierte den Mitgliedern der Kammern Immunität vor gerichtlicher Verfolgung oder Verhaftung, ausgenommen die Fälle der Zustimmung der Kammer sowie die Ergreifung auf frischer Tat.

§ 43 Verf. 1848 normierte eine Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer Kammer bei gleichzeitiger Annahme einer besoldeten staatlichen Dienststelle. In einem solchen Fall wurde eine neuerliche Wahl angeordnet. § 44 Verf. 1848 stellte klar, dass sich die Kammern lediglich über Einberufung durch den Kaiser zu versammelten und nach Auflösung oder Vertagung keine Geschäfte zu verhandeln hatten.²⁹⁶

c) *Die Durchführung der Wahlen*

(1)

Die Urwahlen

Es war der ungenauen Stimmrechtsbestimmung geschuldet, dass die Wählerlisten äußerst willkürlich angefertigt wurden. Vorwiegend wurden jene Personen aufgenommen, welche entweder über Grundbesitz oder eine Gewerbeberechtigung verfügten, sieht man von bestimmten elitären Berufsgruppen (Lehrer, Staatsbedienstete, Ärzte und Geistliche), ab. Allerdings unterschieden sich die einzelnen Wählerlisten in der Interpretation des Wahlrechts sehr stark voneinander, insbesondere nach dem städtischen und ländlichen Bereich. Aufgrund der in kurzen Abständen angesetzten Wahlen waren Beschwerden gegen die Nichtberücksichtigung bei Erstellung der Wählerlisten schon defacto unmöglich.²⁹⁷ Durch den Ausschluss (vom Wahlrecht) von Lohnarbeitern oder Dienstboten, streicht WADL das Motiv der persönlichen Unabhängigkeit bei der Listenerstellung hervor.²⁹⁸

²⁹⁶ ALLERHÖCHSTES PATENT VOM 25. APRIL 1848.

²⁹⁷ WADL, Reichstag, 376f.

²⁹⁸ WADL, Kärnten 1848, 553.

Das Wahlverhalten spiegelte aber in weiten Teilen Kärntens die soziale Struktur der Wählerschaft wider. Dominierten etwa in den Städten wie Klagenfurt elitäre Schichten wie Beamte und Freiberufler, waren es in den ländlichen Gebieten Bauern, die zu Wahlmännern gewählt wurden.²⁹⁹ Obwohl Parteien im heutigen Sinn nicht vorhanden waren³⁰⁰, entstammten doch die meisten der gewählten Wahlwerber bereits im Vormärz existierenden Strukturen (Industrie, Landwirtschaftsgesellschaft etc.).³⁰¹ Ungeachtet der willkürlichen Wählerlistenstellung kann man bereits von einer Art Wahlkampf im Vorfeld der Urwahlen sprechen, natürlich nicht vergleichbar mit heutigen Maßstäben. Wahlwerbung beschränkte sich auf Empfehlungen für bzw. von Wahlwerbern in den Zeitungen.³⁰²

Die Vielzahl der unterschiedenen Wahlen im Jahr 1848 wurde durch die mehrfache Wahl von Personen in mehreren Wahlkreisen sowie die häufigen Mandatsverzichte noch erhöht.³⁰³ Darin dürfte einer der wesentlichen Gründe für die geringe Beteiligung der wahlberechtigten Bevölkerungsteile an den Urwahlen liegen.³⁰⁴ Vor allem in Unterkärnten zeigten sich starke regionale Unterschiede in der Wahlbeteiligung im Verhältnis zur Anzahl der Wahlberechtigten:

TABELLE 3: WAHLBETEILUNG IM VERHÄLTNIS ZUR ANZAHL DER WAHLBERECHTIGTEN

Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung
Klagenfurt	8,8%	52,5%
St. Veit	11,3%	50,0%
Völkermarkt	10,2%	30,2%
St. Andrä im Lavanttal	10,6%	44,1%

Generell ist zu festzuhalten, dass die Wahlbeteiligung in jenen Wahlbezirken hoch ist, die viele Städte und Märkte mit jeweils hohem Wähleranteil aufweisen. Abgesehen von Klagenfurt galt dieser Umstand für den Wahlbezirk St. Veit. Klagenfurt selbst profitierte als

²⁹⁹ WADL, Reichstag, 377f.

³⁰⁰ STOCKINGER, Wahlen, 50.

³⁰¹ WADL, Kärnten 1848, 554.

³⁰² LUSSNIG, Wahlen, 33.

³⁰³ WADL, Kärnten 1848,

³⁰⁴ LUSSNIG, Wahlen, 34.

Stadtwahlbezirk nicht zuletzt von den meist unweit gelegenen Wahllokalen.³⁰⁵ Teilweise gab es aber auch Fälle von Wahlverweigerung.³⁰⁶

Der Wahlbezirk Völkermarkt wies zudem einen hohen Anteil an slowenischsprachigen, meist bäuerlichen Bevölkerungsschichten auf. Obwohl die Wahlordnung zusätzlich in slowenischer Sprache gedruckt und auch verlesen wurde, wurde diese Fassung offensichtlich weniger gut als die deutsche verstanden.

In Oberkärnten dürfte die Wahlbeteiligung höher ausgefallen sein als in Unterkärnten. Dieser Umstand gründet sich wohl auf das fortschrittlichere Verwaltungsgefüge der napoleonischen Zeit.³⁰⁷ Trotz der nicht existierenden Wahltradition kann aber insgesamt von einer großteils korrekten Wahldurchführung gesprochen werden.³⁰⁸

(2)

Die Abgeordnetenwahlen

Die Abgeordnetenwahlen zum Reichstag fanden in Kärnten am 20. Juni 1848 durch die Wahlmänner in den einzelnen Wahlbezirken statt. Wegen der mehrfachen Wahl von Personen zu Abgeordneten sowie wegen nachträglicher Mandatsverzichte mussten Neuwahlen in den Wahlbezirken Villach, St. Andrä, Spittal und Völkermarkt durchgeführt werden.³⁰⁹ Einzig in den Wahlbezirken der Stadt Klagenfurt (gewählt wurde der Gutsbesitzer Thaddäus von Lanner in einer Stichwahl), Hermagor (Abgeordneter wurde der Rechtsanwalt Dr. Max von Mathis) sowie St. Veit (gewählt wurde der Gutsbesitzer Kajetan Nagele im zweiten Wahlgang) war keine Neuwahl erforderlich.³¹⁰

Im Wahlbezirk Villach musste eine Neuwahl durchgeführt werden, da sich der zunächst gewählte Josef Schlegel, Direktor der Eisenwerke zu Prävali, für sein Mandat aus dem Wahlbezirk Völkermarkt entschied, im November 1848 aber seinen Verzicht erklärte. Aus der neuerlichen Wahl am 8. Juli 1848 ging Josef Scholl, Landrat aus Tarnow, als gewählter

³⁰⁵ WADL, Reichstag, 382.

³⁰⁶ LUSSNIG, Wahlen, 34.

³⁰⁷ WADL, Reichstag, 383f.

³⁰⁸ WADL, Kärnten 1848, 554.

³⁰⁹ LUSSNIG, Wahlen, 35.

³¹⁰ WADL, Reichstag, 387f.

Abgeordneter hervor.³¹¹ Der Wahlbezirk Völkermarkt hatte aufgrund des Rücktritts Schlegels eine weitere Wahl für den 5. Dezember 1848 festzusetzen. Zum Abgeordneten wurde Dr. Matthias Rulitz (Hof- und Gerichtsadvokat) gewählt. Diese Wahl war für die damalige Zeit insofern bemerkenswert, als es sich beim Gewählten um einen Slowenen aus dem Rosental handelte.³¹²

Da sich Thaddäus von Lanner für den Wahlbezirk Klagenfurt entschieden hatte, war für den Wahlbezirk St. Andrä eine Neuwahl für den 26. Juni 1848 angesetzt. Die Durchführung derselben verhinderte aber die Nichtanwesenheit der notwendigen Zahl von Wahlmännern. Als Begründung wurde mutmaßlich der zeitgleich in Wolfsberg abgehaltene Jahrmarkt genannt. Schließlich wurde am 10. Juli 1848 der Appellationsrat Josef Rack zum Mandatar gewählt.³¹³

Im Wahlbezirk Spittal wurden zunächst Franz Heiß (Postmeister und Realitätenbesitzer) zum Abgeordneten und Dr. Jakob von Aichenegg (Rechtsanwalt) als dessen Ersatzmann gewählt. Nach dem Rücktritt von Heiß hatte eine weitere Wahl stattzufinden, da die Wahl von Ersatzmännern in der Wahlordnung nicht vorgesehen war und vom Wahlprüfungsausschuss des Reichstages derart geahndet wurde. Die Wahlmänner wählten letztendlich den Juristen Dr. Joseph Janesch in den Reichstag.³¹⁴

D. Die Wahlen zum Kärntner Landtag 1848

1. Der „provisorisch verstärkte“ Große Ständische Ausschuss als politischer Vertretungskörper

Die mit der Deutschen Bundesakte 1815 fortgeführte landständische Struktur (Geistlichkeit, Adels- und Bürgerstand) bestand in den Ländern der Habsburgermonarchie bis 1848.³¹⁵ Alfred OGRIS bezeichnet die Zeit von 1748 bis 1848 *„als eine Epoche des be-*

³¹¹ LUSSNIG, Wahlen, 35.

³¹² WADL, Reichstag, 389f.

³¹³ LUSSNIG, Wahlen, 36.

³¹⁴ WADL, Reichstag, 392f.

³¹⁵ HUGELMANN, Landtage, 7.

schleunigten Niedergangs der ständischen Macht.“³¹⁶ Diese Entmachtung und schrittweise Beseitigung der Landstände stand am Anfang des Kärntner Landtags ab 1848.³¹⁷

Die Landstände organisierten sich bis 1848 in regelmäßig (meist jährlich) stattfindenden Zusammenkünften, den Landtagen, welche keine Gesetzgebungskompetenz hatten. Es handelt sich um beratende Versammlungen. Einzig durch die ständischen Ausschüsse kam den Landständen Einfluss auf die Landesverwaltung zu.³¹⁸

Um die Revolutionäre zu beschwichtigen, versuchte der Kaiser, der Forderung nach einer Volksvertretung nachzukommen. In den Ländern sollte sich die Zusammensetzung der bereits existierenden ständischen Landtage um Vertreter des Bürger- und Bauernstandes erweitern.³¹⁹ Die Klagenfurter Zeitung veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom 19. März 1848 das kaiserliche Patent vom 15. März 1848 als außerordentliche Beilage. Die Einberufung der Abgeordneten aller Provinzialstände sollte zur Schaffung der Verfassung des österreichischen Kaiserstaates unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen erfolgen.³²⁰ Auf dieser Grundlage formierte sich im April 1848 in Wien der Ständische Zentralausschuss aus Vertretern der Landtage und nahm vor allem über eine Verfassung des Gesamtstaates sowie die Abänderung der Provinzialverfassungen Beratungen auf.³²¹ Dabei handelte es sich weder um ein ständisches Organ, noch um einen Ausschusslandtag.³²²

In Klagenfurt tagte nunmehr der Große Ausschuss mit weiteren Repräsentanten des Bürger- und Bauernstandes als „Verstärkter kärntnerischer ständischer provisorischer Ausschuss“. ³²³ Für die Berücksichtigung der Bauern machte sich der Große Ausschuss selbst stark, da er dem kaiserlichen Erlass vom 16. März 1848 (Verfassungsversprechen) in der Meinung entschieden entgegentrat, wonach die Provinzialstände der Länder von Bürgervertretern ergänzt werden sollten. Dieser Forderung der Kärntner Stände trug Landeshauptmann von Sterneck – eigenmächtig³²⁴ – insofern Rechnung, als schon in den unmit-

³¹⁶ OGRIS, Spurensuche, 386.

³¹⁷ BINDER, Der Kärntner Landtag, 1719.

³¹⁸ HUGELMANN, Landtage, 10f.

³¹⁹ BURIAN, Nationalitäten 27f.

³²⁰ KLAGENFURTER ZEITUNG, 19.3.1848, Nr. 23, 7.

³²¹ HUGELMANN, Landtage, 19f.

³²² BRAUNEDER, Der Beitrag des Parlaments, 46.

³²³ BINDER, Der Kärntner Landtag, 1719.

³²⁴ HUGELMANN, Kärnten, 17.

telbar folgenden Sitzungen mehrere Personen aus dem Beamten- und Advokatenstand (u.a. Adolf Ritter von Tschabuschnigg) und der Bauernschaft beigezogen wurden.³²⁵ Dieser erweiterte Landtagsausschuss beriet insbesondere über eine Umgestaltung der Landesverfassung.³²⁶ Noch während des Vormärz war das Interesse der Landstände an einer Reform ihrer Versammlungen, gar einer Erweiterung, äußerst gering. Dies lag nicht nur an ihrer weitgehend nicht vorhandenen Organisation, sondern auch an der fehlenden Fähigkeit, derartige Veränderungen wirklich durchsetzen zu können. Nur in der nicht zensierten Literatur außerhalb der Habsburgermonarchie fanden sich einzelne Reformideen.³²⁷

Die Genehmigung des Kaisers vom 22. April 1848 sah für den Großen Ständischen Ausschuss insgesamt 18 Abgeordnete vor. Diese verteilten sich auf die Landgemeinden (zehn, davon sechs aus dem Klagenfurter Kreis), auf die Stadt Villach (zwei) sowie auf die Stadt Klagenfurt (sechs). Zusätzlich dazu mussten die einzelnen Ersatzmandatare gewählt werden. Vorbild war das Wahlrecht zur Frankfurter Nationalversammlung. Die Deputierten der Stadt Klagenfurt sollten aber dennoch auf Basis eines eigenen Wahlrechts bestellt werden. Demnach waren nur jene Personen wahlberechtigt, die bereits die Volljährigkeit erreicht hatten, in Klagenfurt wohnten, an einer Fakultät promoviert hatten oder in einem Dienstverhältnis zu einer Klagenfurter Bildungsanstalt standen. Die Wahlberechtigung kam auch den Pfarrern von einzelnen Klagenfurter Kirchen (St. Egid, St. Peter und Paul, St. Lorenzen) sowie den besteuerten Gewerbetreibenden zu. Die Haus- und Grundbesitzer der Stadt Klagenfurt mussten für das Wahlrecht hingegen entweder im Vorjahr direkt besteuert worden sein oder über ein jährliches Einkommen von 300 Gulden verfügen.³²⁸ Im Vorfeld der Wahlen verstarb im Klagenfurt Landeshauptmann von Sterneck³²⁹ Den vakanten Vorsitz im Landtagsausschuss übernahm Felix Freiherr von Longo.³³⁰

Im Gegensatz zur Stadt Klagenfurt bestanden für die Stadt Villach keine Wahlrechtsbesonderheiten. Vielmehr konnte die Wahl in den Landgemeinden des Villacher Kreises – mit der Ausnahme von Gmünd und Spittal an der Drau – in Anbetracht der zeitlichen Vorgabe nicht durchgeführt werden. Die erste Sitzung des provisorisch verstärkten Großen Ausschusses war nämlich bereits für den 8. Mai 1848 geplant. Demgegenüber wurde im

³²⁵ LUSSNIG, Wahlen, 55.

³²⁶ WADL, Bewegung, 66.

³²⁷ HUGELMANN, Landtage, 12f.

³²⁸ LUSSNIG, Wahlen, 56f.

³²⁹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 3.5.1848, Nr. 40, 7.

³³⁰ HUGELMANN, Kärnten, 19.

Klagenfurter Kreis die Wahl von sämtlichen Wahlmännern erst gar nicht durchgeführt, da ihnen aus ihrer Sicht die nötige Legitimation fehlte. Daraufhin verordnete das Kreisamt den Wahlbezirken, die Abgeordneten durch die Gemeinderichter, Gemeindevertreter sowie Ausschüsse wählen zu lassen. Auch diese Maßnahme wurde von den Wahlberechtigten in einzelnen Bezirken boykottiert.³³¹

Obwohl die Wahlen am 8. Mai 1848 noch nicht vollständig abgeschlossen waren, formierte sich bereits der neue Landtagsausschuss.³³² Es bildeten sich Untergruppen, die sich mit unterschiedlichen Problemfeldern befassten, so etwa das Komitee zur Abänderung der Provinzialverfassung. Der Landtagsausschuss sollte der Wegbereiter der ersten in Kärnten abgehaltenen Landtagswahlen auf der Grundlage eines Kurienwahlrechts sein.³³³ Die ausgearbeitete Landtagswahlordnung sollte nur als Provisorium dienen, bis der konstituierende Reichstag in Wien eine Provinzialverfassung erlassen hatte.³³⁴

2. Vorbereitungen zur Wahl eines „vorläufigen“ Landtags

a) *Die Landtagswahlordnung vom 6. Juni 1848*

Die vom Landtagsausschuss entworfene Landtagswahlordnung erhielt die Genehmigung des Innenministeriums.³³⁵ Die Abhaltung der Landtagswahlen wurde für 23./24. Juni 1848 verlautbart.³³⁶ Der „provisorisch verstärkte“ Große Ständische Ausschuss debattierte darüber in seiner Sitzung vom 31. Mai 1848.³³⁷ Die Landtagswahlordnung, welche auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landtags enthielt, wurde in der Klagenfurter Zeitung vom 14. Juni 1848 veröffentlicht.

§ 1 prov. LT-WO 1848 sah für den vorläufigen Kärntner Landtag eine Abgeordnetenanzahl von 72 Personen vor. Der Landtag habe bis zur Erlassung einer endgültigen Landtagswahlordnung die allgemeinen Landesangelegenheiten zu verhandeln. Eine rechtswirksame Beschlussfassung erforderte die Anwesenheit von mindestens 40 Abgeordneten.³³⁸ In diesem Zusammenhang sind auch §§ 54 f Verf. 1848 zu beachten. Gemäß § 54 Verf. 1848

³³¹ LUSSNIG, Wahlen, 58f.

³³² HUGELMANN, Kärnten, 18.

³³³ WADL, Bewegung, 66.

³³⁴ LUSSNIG, Wahlen, 45.

³³⁵ HUGELMANN, Kärnten 20.

³³⁶ OGRIS, Spurensuche, 386.

³³⁷ POINSTINGL, Die österreichischen Landtage 1848, 57.

³³⁸ KLAGENFURTER ZEITUNG, 14.6.1848, Nr. 58, 21.

hatten die Provinzialstände die Provinzialinteressen sowie die dafür notwendigen Maßnahmen wahrzunehmen, soweit diese nicht schon in jenen des Gesamtstaates inbegriffen waren. Den Landständen wurde durch die Verfassung 1848 eine ausdrückliche Bestandsgarantie gegeben. Nach § 55 Verf. 1848 würde es eine der ersten Aufgaben des Reichstages sein, die von den Landständen vorzulegenden Provinzialverfassungen zu reformieren.³³⁹

§ 2 prov. LT-WO 1848 teilt die Abgeordneten in vier Kurien auf: 24 Mandate entfielen auf die erste Kurie. Diese waren zunächst, anhand der Landesmatrikel, Personen aus den geistlichen Pfründen und Familien vorbehalten, sonst den nicht in den Landesmatrikeln angeführten Großgrundbesitzern; sechs Abgeordnete der höheren Industrie der zweiten Kurie; 14 Abgeordnete aus den größeren bürgerlichen Gemeinden in der dritten Kurie; 28 Abgeordnete der übrigen bürgerlichen Gemeinden sowie Landgemeinden bildeten die vierte Kurie.

Das Wahlrecht war in allen Kurien nach § 3 prov. LT-WO 1848 großjährigen Männern vorbehalten und musste persönlich ausgeübt werden. Darüber hinaus war das Wahlrecht an die österreichische Staatsbürgerschaft sowie an die Selbständigkeit gebunden. § 4 prov. LT-WO 1848 bestimmte, dass alle Kridatare sowie jene Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, gegen die wegen eines entehrenden Verbrechens oder einer anderen schweren Polizeiübertretung Untersuchungen erhoben wurden. Der Ausschluss vom Wahlrecht galt nur soweit, als deren Schuldlosigkeit (durch gerichtliches Erkenntnis) festgestellt wurde.

Die Mandatsaufteilung der ersten Kurie wurde von §§ 5 f prov. LT-WO 1848 näher geregelt. Demnach waren 14 Abgeordnete der ersten Kurie der Wahl von in der Landesmatrikel angeführten geistlichen Pfründen, soweit sie in der Vergangenheit bereits dem Landtag angehörten, und jenen Familien, die ein Einkommen von 400 Gulden pro Monat hatten, zugewiesen. Die restlichen zehn Mandate entfielen auf die nicht immatrikulierten Großgrundbesitzer, und zwar sechs auf Unter- sowie vier auf Oberkärnten. Das passive Wahlrecht war in Unterkärnten von einer Grundsteuerleistung von 100 Gulden, in Oberkärnten von 40 Gulden abhängig.

³³⁹ Ebda, 28.4.1848, Nr. 38, 12.

Die Kurie der „höheren“ Industrie behandelte § 7 prov. LT-WO 1848. Die sechs Abgeordneten der Kurie wurden so aufgeteilt, dass fünf von den Besitzern berggerichtlicher Entitäten, die entweder an Bergfrohn mindestens 800 Gulden oder an Erwerbssteuer 40 Gulden entrichteten, gewählt wurden. Ein Abgeordneter entfiel auf die Wahl von den privilegierten und landesbefugten Fabriken, die mindestens 40 Gulden an Erwerbssteuer bezahlten (Differenzierung nach Bergbau und Fabriksbesitz).

14 Mandatare umfasste nach § 8 prov. LT-WO 1848 die Kurie der größeren bürgerlichen Gemeinden in Kärnten. Diese waren Klagenfurt (sechs), Villach (zwei) und mit jeweils einem Abgeordneten die Gemeinden Friesach, Völkermarkt, St. Veit, Wolfsberg, Spittal und Feldkirchen. In Anknüpfung an die §§ 3 f prov. LT-WO 1848 stand das aktive Wahlrecht jenen Personen zu, welche in den genannten Gemeinden wohnten, dort ein steuerbares Gewerbe bzw. sonstige steuerbare Beschäftigung betrieben oder ein jährliches Einkommen von 200 Gulden nachweisen konnten, unabhängig davon, ob sie dem Militärstand angehörten oder nicht. Das Wahlrecht hatten auch die in den genannten Gemeinden ansässigen Geistlichen aller Konfessionen, Doktoren, Professoren, Lehrer und Leute der akademischen Künste (ohne Zensusbeschränkung).³⁴⁰

Der Kurie der restlichen bürgerlichen Gemeinden kamen nach § 9 prov. LT-WO 1848 insgesamt 28 Vertreter zu, wobei Unterkärnten 17 und Oberkärnten nur 11 Abgeordnete haben sollte. Wahlberechtigt waren alle Personen, die in den dortigen Wahlbezirken ansässig waren, eine direkte Steuer zahlten oder ein Einkommen von 200 Gulden nachweisen konnten sowie die Geistlichen aller Konfessionen, Doktoren, Professoren, Lehrer und Wundärzte (ohne Zensusbeschränkung).

§ 10 prov. LT-WO 1848 stellte klar, dass das Wahlrecht anhand der vorgenannten Voraussetzungen nur in einer Kurie ausgeübt werden durfte. Für den Fall, dass jemand in mehreren Kurien wahlberechtigt gewesen wäre, hätte es ihm freigestanden, in der Kurie zu wählen, die ihm beliebte. § 11 prov. LT-WO 1848 bestimmte, dass die berggerichtlichen Entitäten und Fabriken der geistlichen Pfründe, Stiftungen und andere Gesamtheiten bei den

³⁴⁰ Ebda, 14.6.1848, Nr. 58, 21.

Wahlen von ihren jeweiligen Nutznießern, Administratoren oder Repräsentanten vertreten wurden.

Das passive Wahlrecht regelte § 12 prov. LT-WO 1848. Dieser schrieb vor, dass alle Personen, welche in einer Kurie das aktive Wahlrecht hatten, auch in diese Kurie gewählt werden konnten. Der Wahlwerber musste nur unbescholten sein sowie in Kärnten, unabhängig vom Wahlbezirk, ansässig sein.

Die Wahl von Ersatzmännern für jede Kurie hatte unter einem gemäß § 13 prov. LT-WO 1848 zu geschehen. Bei Ausscheiden eines der 72 Abgeordneten konnte ein gewählter Ersatzmann in die jeweilige Kurie aufrücken. Nach § 13 prov. LT-WO 1848 geschah die Wahl in allen vier Kurien durch Stimmenmehrheit, die Wahl der Abgeordneten war aber nur in den ersten drei Kurien eine unmittelbare. § 13 prov. LT-WO 1848 hielt auch fest, dass kein Abgeordneter oder Ersatzmann von den Wählern Instruktionen erhalten durfte.

Die Wahl musste durch das Fehlen eines Landeshauptmannes von dessen Stellvertreter eingeleitet werden, indem die Vornahme der Wahl in der Provinzialzeitung durch eine dreimalige Einschaltung verlautbart wurde (§ 14 prov. LT-WO 1848).³⁴¹ Die Klagenfurter Zeitung enthielt in ihren Ausgaben vom 14. Juni 1848³⁴², 19. Juni 1848³⁴³ und 21. Juni 1848³⁴⁴ in Beilagen die Landtagswahlordnung.

§ 15 prov. LT-WO 1848 sah vor, dass die Wahlen der ersten beiden Kurien des Klagenfurter Kreises, in Ermangelung eines Landeshauptmannes, von dessen Stellvertreter geleitet wurden. Dieser bestimmte Wahlzeit und Wahlort und bildete für jede Kurie ein eigenes Wahlkomitee. Dieses Wahlkomitee setzte sich aus sechs Wählern zusammen. Im Villacher Kreis sollte der Kreishauptmann in derselben Art und Weise die Wahl vornehmen. In den größeren Gemeinden laut § 8 prov. LT-WO 1848 oblag die Wahlleitung den Gemeindevorständen über spezielle Einladung durch den Stellvertreter des Landeshauptmannes (§ 17 prov. LT-WO 1848). Gemäß § 18 prov. LT-WO 1848 waren die Wahlen in der vierten Kurie (kleinere bürgerliche Gemeinden und Landgemeinden) durch die beiden Kärntner Kreisämter ohne Verzug durchzuführen.

³⁴¹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 14.6.1848, Nr. 58, 22.

³⁴² Ebda, 14.6.1848, Nr. 58.

³⁴³ Ebda, 19.6.1848, Nr. 60.

³⁴⁴ Ebda, 21.6.1848, Nr. 61.

Zunächst wurden in allen Kurien die Abgeordneten und anschließend deren Ersatzmänner gewählt. Die Ausübung des Wahlrechts geschah durch unterfertigte Stimmzettel, die persönlich abzugeben waren. Andernfalls musste die Unterschrift des Wählenden legalisiert sein. Ungeachtet dessen hatten die Wähler ihre Wahlberechtigung nach den §§ 5 bis 7 prov. LT-WO 1848 auf eine dem Wahlkomitee genügende Art nachzuweisen (§ 16 prov. LT-WO 1848).

§ 19 prov. LT-WO 1848 teilte Unterkärnten in 17, Oberkärnten in 11 Wahlbezirke ein. Jeder Wahlbezirk verfügte über einen Hauptwahlort und wählte einen Abgeordneten sowie einen Ersatzmann. § 20 prov. LT-WO 1848 nannte für Unter- und Oberkärnten die Hauptwahlorte und die diesen zugewiesenen Bezirke (dazu im Anhang).

§ 21 prov. LT-WO führte die indirekte Wahl (zunächst Wahl von Wahlmännern) in den Landgemeinden näher aus, wobei man die Wahlbezirke in die bereits bestehenden Steuerbezirke unterteilte. Pro Steuerbezirk kam auf 300 Wahlberechtigte ein Wahlmann, ab einer Zahl von mindestens 800 Wählern zwei Wahlmänner. Diesen wurden von den Wahlkomitees, die unter dem Vorsitz der Bezirkskommissäre die schriftliche bzw. auch mündliche Stimmabgabe (mit relativer Mehrheit) prüften und protokollierten (auf ungestempelttem Papier), eine Urkunde übergeben. Diese bescheinigte ihre Wahl und nannte Datum sowie Örtlichkeit (Hauptwahlort) der Wahl der Landtagsabgeordneten (§ 22 f prov. LT-WO 1848).

Die von den Wahlmännern vorgenommenen Wahlen standen nach § 24 prov. LT-WO 1848 wiederum unter der Aufsicht eigener, in den Hauptwahlorten bestehenden Wahlkomitees, die aus den Geistlichen, den Ortsvorstehern und jeweils zwei Gemeindeausschüssen gebildet wurden. § 25 prov. LT-WO 1848 verwies hinsichtlich der Wahldurchführung auf § 22 prov. LT-Wahlordnung, allerdings war eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wurde diese in den ersten beiden Wahlgängen nicht erreicht, war ein dritter Wahlgang zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlwerbern durchzuführen.³⁴⁵

³⁴⁵ KLAGENFURTER ZEITUNG, 14.6.1848, Nr. 58, 23.

Sofern die gewählten Mandatare (Abgeordnete und Ersatzmänner) bei der Wahl anwesend waren, mussten sie sich grundsätzlich sogleich dazu äußern, ob sie ihre Wahl annahmen. Im Falle der unmittelbaren Ablehnung war eine Neuwahl erforderlich, bei erst späterem Rücktritt folgten als Abgeordneter und Ersatzmann die ursprünglich unterlegenen Wahlwerber nach der Anzahl ihrer Stimmen nach (§ 26 prov. LT-WO 1848). Gemäß § 27 prov. LT-WO erhielt jeder gewählte Abgeordnete vom Wahlkomitee ein Beglaubigungsschreiben, das von der politischen Behörde zu bestätigen war.

Die Wahlprüfung wurde in § 28 prov. LT-WO geregelt. Die Prüfung der aktiven Wahlfähigkeit führte das Wahlkomitee durch. Die nachträgliche Kontrolle der Wahlen oblag dem provisorischen Landtag. Dieser konnte zu diesem Zweck eine eigene Kommission einsetzen. Deren Kompetenz umfasste die Gültigkeit der Wahlakte und die persönliche Zulässigkeit der Gewählten. Die Protokolle der Wahlakte mussten dafür vom Wahlkomitee zuvor an die verordnete Stelle gesandt werden. § 29 prov. LT-WO 1848 bestimmte für die Abgeordneten und deren Ersatzmänner in der dritten und vierten Kurie, sofern sie nicht in Klagenfurt ansässig waren, auf Verlangen einen Reisekostenersatz aus den Fonds der Landstände.

Nach § 30 prov. LT-WO 1848 hatten nur die matrikulierten Mitglieder des Landtags das Vorschlags- und Besetzungsrecht zu den ständischen Stiftungen sowie die Führung und Evidenzhaltung der ständischen Matrikel zu besorgen.³⁴⁶ HUGELMANN deutet diese Bestimmung als „*Reminiszenz an die alte Ständeorganisation*“.³⁴⁷

Die Landtagswahlordnung schuf insgesamt eine Interessenvertretung einer kleinen, gehobenen Gemeinschaft, nämlich der Landstände, der Industrie und der größeren Städte. Der Großteil der Bevölkerung war durch das Zensuswahlrecht und durch ein indirektes Wahlverfahren weitgehend ausgeschlossen.³⁴⁸ WADL sieht in diesem Umstand eine „*Bevorzugung der alten Landstände*“.³⁴⁹

³⁴⁶ KLAGENFURTER ZEITUNG, 14.6.1848, Nr. 58, 24.

³⁴⁷ HUGELMANN, Kärnten, 21.

³⁴⁸ LUSSNIG, Wahlen, 46.

³⁴⁹ WADL, Kärnten 1848, 554.

b) *Anhang: Wahlbezirkseinteilung*

Unterkärnten bestand aus den Wahlbezirken: Althofen für die Bezirke Althofen, Guttaring, Hüttenberg, Silberberg und Silberegg; Bleiburg für den Bezirk Bleiburg; Eberstein für die Bezirke Eberstein, St. Georgen am Längsee, Hardegg, Mannsberg, Osterwitz, Rastendorf, Rosenbichl, Treibach und Wieting; Friesach für die Bezirke Dürnstein, Friesach (mit Ausnahme der Stadt) und Grades; Griffen für die Bezirke Haimburg und Weißenegg; Gurk für die Bezirke Albeck, Gurk und Straßburg; Kappel für die Bezirke Kappel und Sonnegg; Kirschentheur für den Bezirk Hollenburg; Lavamünd für die Bezirke Gamsenegg, Guttenstein, Neuhaus, St. Paul und Unterdrauburg; St. Leonhard für die Bezirke St. Leonhard, Thürn und Twimberg sowie Waldenstein; Maria Saal für die Bezirke Freudenberg, Grafenstein, Maria Saal, Möchling, Portendorf, Sager und Welzenegg; Moosburg für die Bezirke Bach, Glanegg, Gradenegg, Gradisch, Krumpendorf, Leonstein zu Pörschach und Moosburg; St. Veit für die Bezirke Karlsberg, Kraig und Russberg, Möderndorf und St. Veit (mit Ausnahme der Stadt); Viktring für die Bezirke Annabichl, Ebenthal, Hallegg, Keutschach, Liemberg, Mageregg, Seltenheim, Tanzenberg, Tentschach, Umgebung Klagenfurt und Viktring; Völkermarkt für die Bezirke Eberndorf, Neudenstein, Töllerberg, Völkermarkt (mit Ausnahme der Stadt) und Waisenberg; Wolfsberg für den Bezirk Hartneidstein; Wolfsberg für die Bezirke St. Andrä und Wolfsberg (mit Ausnahme der Stadt);

Oberkärnten bestand aus den Wahlbezirken: Arnoldstein für den Bezirk Arnoldstein samt Tarvis; Feldkirchen für den Bezirk Ossiach (ohne den Markt Feldkirchen); Gmünd für den Bezirk Gmünd; Greifenburg für den Bezirk Greifenburg; Hermagor für den Bezirk Gröden; Kötschach für den Bezirk Kötschach; Obervellach für die Bezirke Obervellach und Stall; Paternion für die Bezirke Millstatt und Paternion; Rosegg für den Bezirk Rosegg; Spittal für den Bezirk Spittal (ohne den Markt Spittal); Villach für die vereinten Bezirke Landskron und Villach (ohne die Stadt).³⁵⁰

³⁵⁰ KLAGENFURTER ZEITUNG, 14.6.1848, Nr. 58, 22f.

3. Die Durchführung der Landtagswahlen – Ergebnisse

a) *Ablauf*

Im Juni 1848 erfolgte schließlich die Wahl des vorläufigen Kärntner Landtags.³⁵¹ Die Urwahlen (Wahl der Wahlmänner) fanden in den Wahlbezirken der Landgemeinden am 27. Juni 1848, die Abgeordnetenwahlen vier Tage später statt.

Einen ungewöhnlichen Verlauf nahmen die Wahlen in Klagenfurt. Anstatt der Durchführung der Wahl mit Stimmzetteln wurden die Wähler durch Einladung, unter Bezugnahme auf den Erlass des Ständischen Ausschusses vom 13. Juni 1848, aufgefordert, die bereits bei der Wahl zum provisorischen Ständischen Ausschuss Anfang Mai 1848 gewählten Personen mittels bestätigender Erklärungen auch zu Landtagsabgeordneten zu wählen.³⁵²

Aber auch in anderen Teilen Kärntens konnten die Wahlen nicht völlig problemlos durchgeführt werden. Liberal eingestellte landständische Familien lehnten ihre Bevorzugung ab und nahmen das Wahlrecht in der Kurie der Städte bzw. der Industrie wahr. Aristokraten nahmen ihr Mandat teils gar nicht an, da sie nicht aufgrund ihrer adeligen Geburt gewählt werden wollten. Ebenso verhielt es sich mit der Kurie der „höheren“ Industrie, die aus diesem Grund, trotz mehrmaligen Versuchs, nicht stattfinden konnte. In Paternion wählten die Wahlberechtigten aus Protest gegen die die Landgemeinden benachteiligende Landtagswahlordnung statt einem gleich zwei Abgeordnete.³⁵³ Gar einen Aufruf an die 14 landständischen Abgeordneten, aus eigenen Stücken ihr Mandat nicht anzunehmen, enthält die Klagenfurter Zeitung vom 3. Juli 1848.³⁵⁴

Aufgrund der skizzierten Probleme erfolgte der Abschluss der Wahlen erst am 5. Juli 1848. Die gewählten Abgeordneten sowie deren Ersatzmänner wurden mit Dekret aufgefordert, an der ersten Landtagssitzung am 17. Juli 1848 teilzunehmen. Die Empfangsbestätigungen holten die Obrigkeiten der Wahlbezirke ein und legten diese dem Ständischen Ausschuss vor.³⁵⁵

³⁵¹ BINDER, Der Kärntner Landtag, 1719.

³⁵² LUSSNIG, Wahlen, 61.

³⁵³ WADL, Bewegung, 67.

³⁵⁴ KLAGENFURTER ZEITUNG, 3.7.1848, Nr. 1, 2.

³⁵⁵ LUSSNIG, Wahlen, 63.

b) *Ergebnisse der Landtagswahlen*

Das Ergebnis der Landtagswahlen 1848 enthält die Beilage zur Klagenfurter Zeitung vom 14. Juli 1848. In die erste Kurie wurden von den in der Landesmatrikel enthaltenen geistlichen Pfründen und Familien gewählt als

TABELLE 4:

LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER ERSTEN KURIE – LANDESMATRIKEL

Abgeordnete:	Ersatzmänner:
Karl Graf Lodron	Anton Ritter v. Moro
Adolf Ritter v. Tschabuschnigg	Alfred Graf Christallnigg
Ferdinand Graf Egger	Friedrich Graf Rosenberg
Ferdinand Fürst Rosenberg	Eduard Freiherr v. Herbert
Domprobst Anton Stelzich	Joh. Mich. Achatz, Domdechant von Gurk
Alfred Freiherr v. Hingenau	Johann Freiherr v. Kaiserstein
Paul Freiherr v. Herbert	Josef Ritter v. Lizlhofen
Thomas Ritter v. Moro	Julius Ritter v. Rainer
Felix Freiherr v. Longo	Franz Kramer zu Kreug
Peter Graf Goës	Max Ritter v. Moro
Ferdinand Ritter v. Findenigg	Gustav Graf v. Egger
Konstantin Graf Lodron	Hugo Graf Henkel
Adolf Freiherr v. Aichlbürg	Theodor Ritter v. Moro
Anton Graf v. Goës	Josef Freiherr v. Aichlbürg

Da Hugo Graf Henkel, Max Ritter v. Moro, Julius Ritter v. Rainer die Annahme ihrer Wahl als Ersatzmänner ablehnten und Herr Johann Frechen v. Kaiserstein zwischenzeitlich verstarb, wären zunächst als Ersatzmänner die Personen, welche nachfolgend die meisten Stimmen erhalten hatten, eintrittsberechtigt gewesen. Anton Ritter v. Gallenstein, Eduard Freiherr v. Jabornegg und Eugen Freiherr v. Dickmann lehnten die Annahme der Wahlen aber auch ab, sodass anhand der Wählerstimmen Arnold Freiherr v. Aichlbürg, Andreas Ritter v. Moro, Franz Ritter v. Lizlhofen und Karl Ritter v. Metnitz als Ersatzmänner aufrückten.

Von den größeren Grundbesitzern Unterkärntens wurden gewählt als

TABELLE 5:

LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER ERSTEN KURIE – GRÖßERE GRUNDBESITZER
IN UNTERKÄRNTEN

Abgeordnete:	Ersatzmänner:
Herr Ferdinand v. Knappitsch	Dr. Burger
Thaddäus v. Lanner	Albert v. Hummelauer
Josef Taller	Franz Rauscher
Balthasar Umfahrer	Peter Kernmayer
Karl Schrießl	Ignaz Leitgeb
Matthäus Gantschnigg	Johann Novak

Von der „höheren“ Industrie wurden gewählt als

TABELLE 6: LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER ZWEITEN KURIE

Abgeordnete:	Stellvertreter:
Ludwig Weber	Johann Kretz
Josef Lax	Johann v. Kronthal
Anton Bolleritsch	Albert Spieß
Gustav Kazerl	Anton Müller
Franz Ritter v. Jakomini	Franz Holenia ³⁵⁶

Von den größern Grundbesitzern Oberkärntens wurden gewählt als

TABELLE 7:

LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER ERSTEN KURIE – GRÖßERE GRUNDBESITZER
IN OBERKÄRNTEN

Abgeordnete:	Stellvertreter:
Herr Blasius Lapusch	Herr Jakob Sereinigg.

³⁵⁶ KLAGENFURTER ZEITUNG, 14.7.1848, Nr. 6, 13.

Johann Lautmann	Johann Kowinter.
Michael Oprießnigg	Franz Valentinitsch
Jakob Pachernigg	Urban Tscherniat

Die Wahl der privilegierten und landesbefugten Fabriken konnte trotz dreimaliger Ausschreibung nicht durchgeführt werden.

Von den größeren bürgerlichen Gemeinden wurden gewählt:

TABELLEN 8 BIS 15: LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER DRITTEN KURIE

Von der Stadt Klagenfurt als	
Abgeordnete:	Ersatzmänner:
Dr. Mathias Rulitz	Anton Ohrfandl
Dr. Josef Janesch	Franz Polster
I. M. Rothauer	Christoph Neuner
Dr. Andreas Koller	Josef Scheriau
Ferdinand Hauser	Josef Guggitz
Vinzenz Ritter v. Pittreich	Friedrich Felfernigg

Von der Stadt Villach als	
Abgeordnete:	Ersatzmänner:
Herr Josef Kassin	Herr Mathias Fürst
Paul Häuser	Anton Komploier

Von der Stadt Friesach als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Anton Fiala	Josef Georg Jeretin

Von der Stadt St. Veit als	
Abgeordneter:	Stellvertreter:
Wenzel Büttner	Herr Josef Weißenhof

Von der Stadt Völkermarkt als	
Abgeordneter:	Stellvertreter:
Peter Rudolffi, senior.	Johann Frandl

Von der Stadt Wolfsberg als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Alois Offner	Josef Offner

Von der Marktgemeinde Feldkirchen als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Herr Thomas Novak	Johann Jessernigg

Von der Marktgemeinde Spittal als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Andreas Rieder	Johann Grutschnigg

Von den kleineren bürgerlichen und Landgemeinden in Unterkärnten wurden gewählt:

TABELLE 16:

LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER VIERTEN KURIE – UNTERKÄRNTEN

Im Hauptwahlort Althofen als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Herr Josef Holler	Joseph Bein
Im Hauptwahlort Bleiburg als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Johann Writz	Lukas Miklautz ³⁵⁷
Im Hauptwahlort Eberstein als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Josef Wernhammer	Franz Spieß

³⁵⁷ KLAGENFURTER ZEITUNG, 14.7.1848, Nr. 6, 14.

Im Hauptwahlort Friesach als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Johann Rauchenwald	Karl Maggauer
Im Hauptwahlort Griffen als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Klement Oscharnig	Thomas Hermanitz
Im Hauptwahlort Gurk als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Franz Stromberger	Georg Köstenberger
Im Hauptwahlort Kappel als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Vinzenz Komposch	Andreas Ortner
Im Hauptwahlort Kirschentheur als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Johann Karner	Thomas Obersteiner
Im Hauptwahlort Lavamünd als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Anton Domeingo	Karl Tscheboll
Im Hauptwahlort St. Leonhard als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Josef Baumgartner	Rupert Nießl
Im Hauptwahlort Maria Saal als	
Abgeordneter:	
Johann Mentitsch	Der Ersatzmann muss erst neuerlich gewählt werden.
Im Hauptwahlort Moosburg als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Vinzenz Weber	Johann Grimschitz
Im Hauptwahlort St. Veit als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Peter Kanitsch	Johann Tobeitz
Im Hauptwahlort Viktring als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:

Johann Karner	Josef Löschnigg
Im Hauptwahlort Völkermarkt als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Georg Rack	Johann Schlutt
Im Hauptwahlort Wolfsberg für den Bezirk Hartneidstein als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Josef Jäger	Georg Kehraus
Im Hauptwahlort Wolfsberg für die Bezirke St. Andrä und Wolfsberg als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Ignaz Peinlich; Diesbezüglich wurde angemerkt, dass nach einer Anzeige des Stadtmagistrats Wolfsberg Ignaz Peinlich die Annahme seiner Wahl abgelehnt hat.	Johann Stöflitsch, vulgo Lubi ³⁵⁸

Von den kleineren bürgerlichen und Landgemeinden in Oberkärnten wurden gewählt:

TABELLE 17:

LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER VIERTEN KURIE – OBERKÄRNTEN

Im Hauptwahlort Arnoldstein als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Johann Millionigg	Dr. Franz Wegscheider
Im Hauptwahlort Feldkirchen als	
Abgeordneter	Ersatzmann:
Peter Madruter, vlg. Hansel zu Krahberg.	Wolfgang Petritsch
Im Hauptwahlorte Gmünd als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Johann Tondl	Mathias Koch
Im Hauptwahlort Greifenburg als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Johann Taurer	Dr. Josef Taurer
Im Hauptwahlort Hermagor als	

³⁵⁸ KLAGENFURTER ZEITUNG, 14.7.1848, Nr. 6, 15.

Abgeordneter:	Ersatzmann:
Johann Leitgeb	Christian Tschmelitsch
Im Hauptwahlort Kötschach als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Johann Klaus	Johann Drummel
Im Hauptwahlort Obervellach als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Peter Egger	Johann Wallner
Im Hauptwahlort Paternion als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Franz Lar	Christof Winkler
Im Hauptwahlort Rosegg als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Matthäus Kirchmeyer	Filipp Wrann
Im Hauptwahlort Spittal als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Johann Grutschnigg	Andreas Rieder
Im Hauptwahlorte Villach als	
Abgeordneter:	Ersatzmann:
Ludwig Brandstetter	Johann Wallner ³⁵⁹

³⁵⁹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 14.7.1848, Nr. 6, 16.

E. Der provisorische Landtag von 1848

1. Allgemeines

Der ständische verstärkte Ausschuss beschloss am 5. Juli 1848 die Einberufung des provisorischen Kärntner Provinzial-Landtags für den 17. Juli 1848 und zwar um neun Uhr im ständischen Landhaus. Verbunden damit wurden die anstehenden Beratungsgegenstände, von denen die gewählten Abgeordneten sowie deren Ersatzmänner in Kenntnis zu setzen waren: ein Vorschlag einer Geschäftsordnung für den provisorischen Provinzial-Landtag; Entwurf einer Gemeindeordnung für Kärnten; ein Vorschlag wegen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Errichtung landesfürstlicher Gerichte in Kärnten; ein Entwurf einer Norm zur Umwandlung sämtlicher Natural-Präsentationen der Untertanen oder sonst Pflichtigen in fixe jährliche Geldgaben und Ablösung derselben in Kapital für die Provinz Kärnten; ein Gubernial-Erlass, womit das Gutachten der Stände über den Bau eines Kriminal-Inquisitionshauses in Klagenfurt abgefordert wird; ein Antrag zur Reform des Provinzial-Stände-Institutes.³⁶⁰ Gesetze konnte der Landtag nicht verabschieden, weil dafür die Kompetenzgrundlage fehlte.³⁶¹

Die Wahlprüfungen des Landtags am 17. Juli 1848 leitete anstatt eines an Lebensjahren ältesten Präsidenten noch der Vorsitzende des verstärkten ständischen Ausschusses, Freiherr von Longo,³⁶² bevor das endgültige Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten Freiherr von Longo und dem Vizepräsidenten, dem Klagenfurter Abgeordneten Dr. Koller, gewählt wurde. In der Sitzung vom 18. Juli 1848 nahm der Landtag zunächst die Geschäftsordnung an und debattierte anschließend die Reihenfolge der zu behandelnden Beratungsgegenstände.³⁶³

Am 20. Juli 1848 erfolgte die Verlesung des Gemeindeordnungsentwurfs, welcher der Plenarberatung desselben folgte. Damit sollte der Landtag bis Ende August 1848 zu tun haben.³⁶⁴ Zu betonen ist, dass im Zuge der laufenden Landtagssession Ergänzungswahlen der

³⁶⁰ KLAGENFURTER ZEITUNG, 7.7.1848, Nr. 3, Beilage 3.

³⁶¹ UNKART, Der Kärntner Landtag, 331.

³⁶² KLAGENFURTER ZEITUNG, 17.7.1848, Nr. 7.

³⁶³ KLAGENFURTER ZEITUNG, 19.7.1848, Nr. 8.

³⁶⁴ HUGELMANN, Kärnten, 23.

Abgeordneten, etwa wegen Mandatsniederlegungen, erfolgten.³⁶⁵ Bis zum Abschluss der Landtagsperiode debattierten die Abgeordneten über eine Provinzialverfassung.³⁶⁶

2. Entwurf einer Landesverfassung³⁶⁷

Die Kärntner Provinzialverfassung 1848 nach Entwurf des Kärntner Landtags gliederte sich in sechs Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen und Organe der Provinzialvertretung (dazu sogleich a); Wirkungskreis der Provinzialvertretung im Allgemeinen (dazu unter b); Vom Landtag (dazu unter c); Vom Landesausschuss (dazu unter d); Vom Landesrate (dazu unter e); Geschäftsordnung (dazu unter f).

a) *Allgemeine Bestimmungen und Organe der Provinzialvertretung*

Kärnten war definiert als ein unteilbares Herzogtum, welches unter einer abgesonderten politischen Verwaltung eine Provinz der österreichischen Monarchie darstellt.³⁶⁸ Kärnten genoss sämtliche aus der österreichischen Verfassung entspringenden Rechte und hatte daneben seine eigene selbständige Provinzialvertretung, nämlich die Provinzialstände.³⁶⁹

Die Vertretung der Provinz Kärnten wurde durch drei Organe ausgeübt, und zwar vom Landtag, dem Landesausschuss und dem Landesrat.³⁷⁰

b) *Wirkungskreis der Provinzialvertretung im Allgemeinen*

Die ktn. ProvinzialVf 1848 bestimmte die Provinzialstände zu Repräsentanten der Provinzialgemeinde. Den Wirkungskreis der Provinzialstände stellte die Provinzialvertretung dar, welcher nur durch jene des österreichischen Reichstages sowie der Kärntner Gaue und

³⁶⁵ LUSSNIG, Wahlen, 63f.

³⁶⁶ HUGELMANN, Kärnten, 25.

³⁶⁷ Das Folgende nach KLA, Herrschaftsarchiv Orsini-Rosenberg, Sch. 74, Nr. 347, und HUGELMANN, Kärnten, Beilage VII, 61-73.

³⁶⁸ § 1.

³⁶⁹ § 2.

³⁷⁰ § 3.

Gemeinden begrenzt war.³⁷¹ Die Provinzialstände hatten für die Integrität, die Rechte und das Wohl der Provinz Sorge zu tragen sowie deren besondere Interessen in und außer derselben in allen Richtungen zu vertreten und gleichmäßig zu fördern.³⁷²

Das Gesetzgebungsrecht der Provinzialstände war wie folgt geregelt: Demnach hatten sie die Kärnten betreffenden besonderen Gesetze zu erlassen. Allerdings war jedes beschlossene Gesetz dem Reichstag mitzuteilen, welcher binnen der nachfolgenden vier Wochen sein Vetorecht geltend machen konnte, wenn es den Interessen des Gesamtstaates zuwider lief. Andernfalls trat das betreffende Gesetz mit Ablauf von vier Wochen in Kraft.³⁷³ Dieses Vetorecht kam dem Ministerium zu, solange der österreichische Reichstag nicht versammelt war. Das Vetorecht des Ministeriums galt nur bis zum nächsten Zusammentritt des Reichstages, dem es den Gesetzesentwurf unverzüglich vorzulegen hatte. In dringenden Fällen konnten Gesetze direkt in Kraft treten. Dieser Umstand musste aber dem Reichstag bzw. dem Ministerium bei Vorlage angezeigt werden.³⁷⁴

Den Provinzialständen wurde das Recht eingeräumt, Kärnten aus Gründen von Provinzialzwecken zu besteuern. Der beschlossene Steuerbetrag war als Provinzialzuschlag der direkten Staatssteuern vorgesehen sowie gleichmäßig zu berechnen und einzuheben. Derselbe durfte pro Jahr einen Groschen vom Steuergulden nicht übersteigen, andernfalls ihn die Provinzialstände nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nur mit der Zustimmung des Reichstages umlegen konnte.³⁷⁵

In Gegenständen der allgemeinen Gesetzgebung sowie der Besteuerung die Kärntner Landesvertretung war in wichtigen Fällen vor Einbringung der Gesetzesvorschläge an den Reichstag vom Ministerium einzuvernehmen. Diesbezüglich gebührte der Provinzialvertretung auch das Petitionsrecht beim Reichstag oder beim Ministerium. Derartige Gesuche durfte das Ministerium nicht ohne die Zustimmung des Reichstages von sich aus zurückweisen.³⁷⁶

³⁷¹ § 4.

³⁷² § 5.

³⁷³ § 6.

³⁷⁴ §§ 7 f.

³⁷⁵ § 9.

³⁷⁶ §§ 10 f.

In Gemeindeangelegenheiten waren die Provinzialstände als Oberbehörde für jene Fälle zuständig, die man in der Kärntner Gemeindeordnung vorgesehen hatte.³⁷⁷ In Kriegszeiten oder in jenen Fällen, in denen die verfassungsmäßige Staatsgewalt in Kärnten unterbrochen war, hatte die Kärntner Provinzialvertretung die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.³⁷⁸

Die ktn. ProvinzialVf 1848 führte weitere Kompetenzen der Provinzialvertretung an. Diese hatte die verfassungsmäßig genehmigten direkten Steuern zu repartieren, auszuschreiben und an den Staatsschatz abzuführen. Zudem oblag ihr die gesamte öffentliche Infrastruktur (Anstalten, Straßen, Schulen, Bauten, Einrichtungen etc.) zu errichten und zu erhalten. Zusätzlich war ihr die freie Verwaltung ihres Vermögens, die Ernennung ihres eigenen Vorsitzenden sowie jener des Landesausschusses sowie des Landesrates und die Zuständigkeit für die Beamten eingeräumt.³⁷⁹

Alle Gemeinden sowie die gesamte Kärntner Bevölkerung hatten sich den Anordnungen der Provinzialvertretung zu fügen, soweit es sich um ganz Kärnten betreffende Angelegenheiten handelte. Widrigenfalls konnten diese Anordnungen unter Zuhilfenahme der Staatsgewalt zwangsweise durchgesetzt werden. Die Behörden des Staates waren bei Anrufung zur Hilfeleistung verpflichtet.³⁸⁰ In diesem Zusammenhang wurde klargestellt, dass man gegen Beschlüsse der Provinzialvertretung kein Rekursrecht vorgesehen hatte. Einzig der ordentliche Rechtsweg konnte beschritten oder eine außerordentliche Beschwerde beim Reichstag oder im Ministerium eingebracht werden.³⁸¹

c) *Der Landtag*
(1) Organisation

Für den Kärntner Landtag war eine Abgeordnetenzahl von 70 Personen vorgesehen, die der Volkszahl entsprechend gewählt wurden.³⁸² Dafür wurde Kärnten in 70 möglichst an-

³⁷⁷ § 12.

³⁷⁸ § 13.

³⁷⁹ §§ 14 ff.

³⁸⁰ § 17.

³⁸¹ § 18.

³⁸² § 19.

nährend gleiche Wahlbezirke eingeteilt, aus denen jeweils ein Abgeordneter nach einem bestimmten Wahlverfahren zu wählen war.³⁸³

(2) Aktives und passives Wahlrecht

Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung waren: Großjährigkeit; österreichische Staatsangehörigkeit; Wohnsitz im Wahlbezirk; Selbständigkeit; Unbescholtenheit.

Selbständig waren alle Personen, die nicht durch eine taxative Aufzählung vom Wahlrecht dezidiert ausgeschlossen waren: Ordensgeistliche; Personen aus der Armenversorgung; Dienstboten und Gesellen; Schichtarbeiter wie Berg-, Hammer-, Hütten- oder Fabrikarbeiter; Tagelöhner; Unmündige und Kuranden.³⁸⁴

Das aktive Wahlrecht durfte nur in jenem Wahlbezirk ausgeübt werden, in dem die Wähler ihren Wohnsitz hatten.³⁸⁵ Das passive Wahlrecht kam in ganz Kärnten jedem aktiv Wahlberechtigten zu.³⁸⁶

(3) Das Wahlverfahren

Der Landesausschuss hatte die Landtagswahlen mittels dreimaliger Kundmachung in der Provinzialzeitung einen Monat vorher kundzumachen und zusätzlich den einzelnen Gauvorstellungen bekanntzugeben, die die Landtagswahlen in den Wahlbezirken einleiten mussten.³⁸⁷

Das Wahlverfahren war derart ausgestaltet: Zunächst wurde in jedem Wahlbezirk ein Wahlkomitee gebildet, welchem jeder Wahlberechtigte seinen favorisierten Abgeordneten entweder mündlich oder durch Stimmzettel persönlich namhaft machen musste. Über die Wahl war ein Protokoll zu führen, in das jeder Gewählte sowie jeder Wähler eingetragen

³⁸³ § 20.

³⁸⁴ § 21.

³⁸⁵ § 22.

³⁸⁶ § 23.

³⁸⁷ § 24.

wurde. Beim ersten Wahlgang entschied die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, beim zweiten die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.³⁸⁸

Das Wahlergebnis hatte sofort an Ort und Stelle verlautbart zu werden. War der Gewählte anwesend, musste er mitteilen, ob er seine Wahl annahm. Für jeden Ablehnungs- oder Austrittsfall war eine Neuwahl vorgesehen.³⁸⁹ Jeder Abgeordnete, der die Wahl annahm, erhielt vom Wahlkomitee ein Beglaubigungsschreiben und wurde dem Landesausschuss angezeigt.³⁹⁰ Das aktive Wahlrecht überprüfte direkt das Wahlkomitee. Die Prüfung der Wahlakte und der persönlichen Zulässigkeit des Gewählten war dem Landtag vorbehalten. Die Prüfung erfolgte anhand der an den Landesausschuss übermittelten Protokolle.³⁹¹

(4) Funktionsperiode, Rechte und Pflichten der Abgeordneten,
Auflösungsrecht des Landesfürsten

Jeder Abgeordnete wurde auf die Zeit von drei Jahren gewählt und war in seiner Funktionsperiode weisungsfrei.³⁹² Zu den Pflichten der Abgeordneten gehörte es, an sämtlichen Landtagssitzungen, abgesehen von einer begründeten Verhinderung, teilzunehmen. Urlaub erhielten die Abgeordneten vom Landtag.³⁹³ Den Abgeordneten standen Taggelder aus der Landeskasse zu.³⁹⁴

Dem Landesfürst wurde das Recht zugesichert, den Kärntner Landtag auflösen zu können. Dieses Auflösungsrecht war aber an die Voraussetzung gebunden, dass binnen eines Monats noch die Landtagswahlen vom bisherigen Landesausschuss eingeleitet wurden. Dementsprechend blieben Landesausschuss und Landesrat bis zur ersten Zusammenkunft des neu gewählten Landtags im Amt.³⁹⁵

³⁸⁸ § 25.

³⁸⁹ § 26.

³⁹⁰ § 27.

³⁹¹ §§ 28 f.

³⁹² § 30.

³⁹³ § 31.

³⁹⁴ § 32.

³⁹⁵ § 33.

(5) Kompetenzen

Im Kärntner Landtag bündelten sich sämtliche Rechte der Provinzialvertretung. Der Landesausschuss und der Landesrat vertraten den Landtag nur in den ihnen ausdrücklich eingeräumten Geschäften.³⁹⁶ Folgende Aufgaben waren ausschließlich dem Landtag vorbehalten: Provinzialgesetzgebung; Landesbesteuerung; Änderung der Provinzialverfassung; Wahl des Landtagsvorsitzenden, des Landesausschusses, der Landesräte und Sekretäre; Beschlüsse, welche, abgesehen von Ausnahmefällen, außerordentliche Ausgaben von mehr als 500 fl. C. M.; Prüfung und Erledigung der ständischen Verwaltungsrechnungen; Sämtliche Geschäfte der Landesvertretung von besonderer Wichtigkeit.³⁹⁷

Der Landtag hatte sich mindestens einmal pro Jahr und zwar regulär Anfang Mai durch Einberufung des Landesausschusses zu versammeln. Eine außerordentliche Versammlung konnte stattfinden, wenn diese der Landesausschuss als notwendig erachtete oder zumindest 40 Abgeordnete sie verlangten.³⁹⁸ Die reguläre Landtagsperiode wurde auf sechs Wochen festgesetzt. Eine Verlängerung mussten mindestens 30 Abgeordnete beantragen.³⁹⁹

d) *Der Landesausschuss*

Der Landesausschuss bestand aus 15 vom Landtag gewählten Ausschüssen. Diese Wahl erfolgte durch geschlossene Stimmzettel bei absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine relative Mehrheit genügte erst im dritten Wahlgang. Der Landesausschuss arbeitete unentgeltlich und auch nur solange, bis sich ein neu gewählter Landtag versammelte.⁴⁰⁰

Der Landesausschuss hatte einen Vorsitzenden zu wählen, welcher im Verhinderungsfall durch das an Jahren älteste Mitglied vertreten werden konnte.⁴⁰¹

Monatlich musste der Landesausschuss zumindest eine Sitzung abhalten, zu der sämtliche Ausschüsse sowie die Landesräte einzuladen waren. Ein gültiger Beschluss erforderte ein

³⁹⁶ § 34.

³⁹⁷ § 35.

³⁹⁸ § 36.

³⁹⁹ § 37.

⁴⁰⁰ §§ 38 f.

⁴⁰¹ § 40.

bestimmtes Präsenzquorum, nämlich neben dem Vorsitzenden die Anwesenheit von sechs Ausschüssen.⁴⁰² Diesen stand es frei, Anträge im Schriftwege einzubringen. Darüber hinaus wurden von dieser Bestimmung auch die Landesräte in die Pflicht genommen, da man ihnen die Bearbeitung der Ausschussgegenstände zuwies.⁴⁰³

Der Landesausschuss wurde als ständiger Vertreter des nicht zusammengetretenen Landtags eingerichtet, der für das Wohl Kärntens zu sorgen hatte.⁴⁰⁴ Dem Landesausschuss oblagen aber in ordentlichen sowie außerordentlichen Fällen die Ausschreibung des Landtags und die Einberufung der Abgeordneten.⁴⁰⁵ Überdies hatte er die dem Landtag vorzulegenden Gegenstände vorzubereiten und die ihm ausdrücklich übertragenen Befugnisse auszuüben.⁴⁰⁶

Der Landesausschuss führte die laufenden ständischen Geschäfte, soweit diese nicht dem Landtag vorbehalten oder dem Landesrat zugewiesen waren. Regulär durften die Ausgaben 500 fl. C. M. nicht übersteigen.⁴⁰⁷ Dabei unterstand dem Landesausschuss der Landesrat. Zusätzlich übte er die Personalhoheit über das landständische Amts- und Dienstpersonal aus.⁴⁰⁸ Allerdings konnte der Landesausschuss seinen Aufgaben nicht nachkommen, während der Landtag zusammengetreten war.⁴⁰⁹

e) *Der Landesrat*

Der Landesrat hatte selbständig die minderen ständischen Geschäfte zu führen und die Referate für die Ausschusssitzungen zu bearbeiten. Dabei handelte es sich um das verwaltende und vollziehende Organ der Kärntner Landesvertretung.⁴¹⁰

Aus eigener Machtvollkommenheit konnte der Landesrat über Ausgaben bis zu 100 fl. C. M. verfügen, die er in der nächsten Ausschusssitzung rechtfertigen musste. Dem Landesrat

⁴⁰² § 41.

⁴⁰³ § 42.

⁴⁰⁴ § 43.

⁴⁰⁵ § 44.

⁴⁰⁶ § 45.

⁴⁰⁷ § 46.

⁴⁰⁸ § 47.

⁴⁰⁹ § 48.

⁴¹⁰ § 49.

oblag auch die unmittelbare Aufsicht über das landständische Amts- und Dienstpersonal.⁴¹¹ Die Landesverfassung übertrug dem Landesrat die Aufgabe, den jährlich zu verfassenden Voranschlag über die ständischen Einnahmen und Ausgaben durch den Landesausschuss dem Landtag zur Prüfung vorzulegen und die vollständige Rechnung über das Landesvermögen, dessen Einnahmen und Ausgaben, zu übergeben.⁴¹²

Der Landesrat setzte sich aus 3 Räten und einem Sekretär zusammen. Der Vorsitz wechselte alle vier Monate unter den Räten. Das Wahlverfahren durch den Landtag regelte § 38 ktn. ProvinzialVf 1848. Die Wahl der Räte erfolgte auf eine Funktionsperiode von drei Jahren, jene des Sekretärs auf Lebenszeit.⁴¹³

§ 53 ktn. ProvinzialVf 1848 legte die Besoldung des Landesrats fest.⁴¹⁴ Die §§ 54 ff ktn. ProvinzialVf 1848 nannten die Anforderungen der Mitglieder des Landesrats fest: Zumindest einer der Landesräte musste die Staatsprüfungen absolviert haben. Sollten diese nicht dem Landtag angehören, kam ihnen im Landtag nur eine beratende Stimme zu. Jedenfalls musste der Sekretär seinen Dienst auch im Landtag und im Ausschuss versehen. Die übrigen ständischen Beamten sowie der Sekretär wurden den Staatsbeamten gleichgestellt.⁴¹⁵

f) *Die Geschäftsordnung des Landtags*

(1) Festlegung der deutschen Sprache zur Amtssprache

Die Geschäftsordnung des Landtags legte ausschließlich die deutsche Sprache für landständischen Versammlungen und Schriften fest.⁴¹⁶

(2) Die Wahlprüfung

Die Landesversammlung hatte sich unter dem Vorsitz eines an Lebensjahren ältesten Präsidenten zunächst in mehrere Komitees einzuteilen, die die Wahlprüfung durchführen

⁴¹¹ § 50.

⁴¹² § 51.

⁴¹³ § 52.

⁴¹⁴ § 53.

⁴¹⁵ §§ 54 ff.

⁴¹⁶ § 57.

mussten.⁴¹⁷ Über beanstandete Wahlen waren die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen, über deren Ergebnis der Landtag in Summe entscheiden musste.⁴¹⁸

Nach dem Abschluss der Wahlprüfung und nachdem zumindest 48 Abgeordnete ordnungsgemäß gewählt worden waren, war der Landtag bereits konstituiert. Danach erfolgte die Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters für die ganze Funktionsperiode nach absoluter Stimmenmehrheit. Eine relative Mehrheit reichte erst im dritten Wahlgang aus.⁴¹⁹

Zur Prüfung der Expeditionen und Protokolle wurden vom Landtag zwölf Revidenten bei relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Protokolle und die Expeditionen waren täglich abwechselnd von zwei der bestimmten Personen durchzusehen und durch deren Unterschrift zu beglaubigen. Vor Veröffentlichung der Mitteilungen über die Landtagsverhandlungen, welche gedruckt werden sollten, mussten diese von sechs Revidenten durchgesehen und von mindestens vier davon genehmigt werden.⁴²⁰

(3) Die Debattenordnung

Es war ein möglichst effizienter Sitzungsablauf vorgesehen. Die Sitzungen wurden vom Vorsitzenden in ihrer Reihenfolge bestimmt und waren möglichst ununterbrochen bis zur Erledigung der vorliegenden Gegenstände abzuhalten.⁴²¹ Die Landesverfassung enthielt die Bestimmung, dass die Landtagssitzungen grundsätzlich, abhängig von den räumlichen Möglichkeiten, öffentlich abzuhalten waren. Der Ausschluss der Öffentlichkeit konnte nur über mehrheitlichen Antrag der Abgeordneten erfolgen.⁴²²

Beratungsgegenstände waren mindestens drei Tage vor deren Behandlung im Sitzungssaal aufzulegen oder den Abgeordneten durch Entwurfsexemplare zugänglich zu machen. Die erste Verlesung oder Stellung eines Antrages konnte durch keinen Gegenantrag verhindert

⁴¹⁷ § 58.

⁴¹⁸ § 59.

⁴¹⁹ § 60.

⁴²⁰ § 61.

⁴²¹ § 62.

⁴²² § 63.

werden.⁴²³ Das Stimmrecht der Landtagsabgeordneten wurde durch die Landesverfassung als gleich festgelegt. Dem Vorsitzenden kam nur ein Dirimierungsrecht zu, sodass er bei Stimmgleichheit den Ausschlag geben konnte. Abgeordnete, die für oder gegen einen Antrag länger sprechen wollten, hatten sich vor oder während der Sitzung beim Vorsitzenden zu melden. Diesen wurde nacheinander das Wort erteilt, wobei diese Reihenfolge vom Sekretär vorzumerken war.⁴²⁴ Den Abgeordneten war es untersagt, über denselben Beratungsgegenstand mehr als einmal einen längeren Vortrag zu halten.⁴²⁵ In diesem Zusammenhang ist auch beachtlich, wonach der Vorsitzende auch die Abgeordneten zu etwaigen Bemerkungen aufzufordern hatte, sofern hinsichtlich eines Antrages eine Frage aufgeworfen, eine Bestimmung angetragen und von der erforderlichen Abgeordnetenanzahl unterstützt wurde. Meldete sich niemand durch Aufstehen, galt der Antrag als angenommen.⁴²⁶

Die Landesverfassung stellte hinsichtlich der Debattenordnung klar, dass für einzelne Bemerkungen nicht die Notwendigkeit der förmlichen Meldung galt. Vielmehr reichte die Bitte um das Wort. Im Übrigen stand es nur dem Berichterstatter und dem Antragsteller zu, schriftliche Vorträge vorzulesen. Zu Widerlegung von Einwendungen hatte der Antragsteller das Recht, selbst vor dem nächstgemeldeten Redner das Wort zu ergreifen.⁴²⁷

Dem Vorsitzenden war es möglich, die Redner zur Ordnung zu rufen, wenn diese vom Beratungsgegenstand abwichen. Jedes Mitglied des Landtags hatte das Recht, den Vorsitzenden, insbesondere über jede Abweichung von der Geschäftsordnung, aufmerksam zu machen. Die Zuhörer durften sich hingegen nicht in die Debatte einmengen, weder durch Beifall noch Missbilligung. Andernfalls war der Vorsitzende verpflichtet, den Sitzungssaal räumen zu lassen.⁴²⁸

Das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten wurde wie folgt geregelt: Enthielt eine Rede oder eine Bemerkung einen Gegenantrag bzw. einen Abänderungsvorschlag, hatte der Vorsitzende zu fragen, ob derselbe unterstützt wurde. Erhoben sich mindestens drei Abgeordnete, war die Abstimmung vorzumerken, die Verhandlung aber fortzusetzen. Fehlte die nötige Unterstützung, galt der Gegenantrag bzw. Abänderungsvorschlag als obsolet. Eben-

⁴²³ § 64.

⁴²⁴ § 65.

⁴²⁵ § 66.

⁴²⁶ § 67.

⁴²⁷ § 68.

⁴²⁸ § 69.

so konnte ein Abgeordneter den von ihm gestellten Gegenantrag bzw. Abänderungsvorschlag zurückziehen, sodass die Abstimmung darüber entfiel. Ein anderer Abgeordneter konnte aber den Gegenantrag bzw. Abänderungsantrag aufrechterhalten, wodurch das bereits beschriebene Prozedere vorzunehmen war. Meldete sich kein Redner mehr zu Wort, oder erklärte die Mehrheit der Abgeordneten den Beratungsgegenstand als erschöpft, kam es zur Abstimmung. Wurde die Debatte über einen Gegenstand ohne Gegenantrag bzw. Abänderungsvorschlag geschlossen, fragte der Vorsitzende die Abgeordneten, ob der Antrag als angenommen zu gelten habe. Für die Annahme eines Antrages war die Stimmenmehrheit erforderlich. Ausdrücklich bestimmte die Landesverfassung, dass bei ausgedehnten Vortragsstücken paragraphenweise zu verhandeln und abzustimmen war.⁴²⁹

Wurden mehrere Gegenanträge bzw. Abänderungsanträge gestellt und nach § 70 ktn. ProvinzialVf 1848 vorgemerkt, hatte man darüber vor dem eigentlichen Antrag abzustimmen, wobei mit jenen begonnen werden musste, welche den Wegfall des ganzen Antrages zur Folge gehabt hätten, und dann über jene, welche vom Antrag am meisten abwichen.⁴³⁰

§ 73 ktn. ProvinzialVf 1848 hielt fest, dass die Fragen des Vorsitzenden so gestellt werden mussten, dass diese mit Ja oder Nein beantwortet werden konnten. Die eigentliche Abstimmung hatte durch Aufstehen und Sitzenbleiben zu geschehen. Der Vorsitzende bestimmte dabei, ob die für oder wider eine Frage Gesinnten aufzustehen hatten. War die Abstimmung unzweifelhaft, konnte dieser Umstand als Beschluss verkündet werden. Andernfalls wurden die Aufstehenden und Sitzenbleibenden sowohl durch ein Mitglied der Versammlung als auch vom Sekretär gezählt. Drei Abgeordnete waren in der Lage bei Zweifeln an der Zählung eine Abstimmung durch Namensaufruf zu verlangen. Diese Art der Abstimmung benötigte einen Antrag, welcher von mindestens sechs Abgeordneten unterstützt werden musste.⁴³¹

Die erforderliche Stimmenmehrheit wurde wie folgt festgelegt: Demnach erforderte ein gültiger Landtagsbeschluss in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Als Präsenzquorum waren mindestens 40 anwesende Abgeordnete normiert. Anders verhielt es sich mit Anträgen auf Änderung der Landesverfassung. Derartige Anträge konnten

⁴²⁹ §§ 70 f.

⁴³⁰ § 72.

⁴³¹ § 73.

erst in der nächsten Landtagssitzung abgestimmt werden und erforderten die Zustimmung von zwei Dritteln aller Landtagsabgeordneten. Dasselbe Konsensquorum, jedoch ein geringeres Präsenzquorum (nur der anwesenden Abgeordneten) erforderte die gültige Verfügung über das Landes-Stammvermögen sowie jeder Beschluss über die Besteuerung Kärntens.⁴³²

40 Abgeordnete konnten einen bereits gefassten Beschluss wieder aufnehmen. Anschließend war die Debatte neu zu eröffnen und die Abstimmung entsprechend den Vorschriften vorzunehmen. Der Sekretär hatte die Beschlüsse nur in dringenden Fällen am Schluss der Sitzung zu verlesen, sonst jedoch nur mit dem Protokoll in der nächsten Landtagssitzung, wobei nur noch Bemerkungen gegen die Fassung zulässig waren. Als Minderheitenrecht sah § 77 ktn. ProvinzialVf 1848 aber vor, dass ihre Meinung mit Nennung samt Namen im Protokoll aufgenommen werden konnte und auf Verlangen dem Reichstag oder dem Ministerium mit Begründung vorzulegen war. Aber auch nach geschlossener Beratung räumte § 78 ktn. ProvinzialVf 1848 mindestens zehn Abgeordneten das Recht ein, bei einem Gegenstand einmal die Vertagung der Abstimmung zu fordern, um die Sache nochmals zu überdenken. Der Tag der Abstimmung war vom Vorsitzenden zu bestimmen.⁴³³

Neben den Beschlüssen konnten auch die Protokolle veröffentlicht werden. Jeder Abgeordnete hatte das Recht, auf seine Kosten eine vidimierte Abschrift oder einen Auszug des Protokolls zu verlangen.⁴³⁴

Die Landesverfassung ordnete an, dass sich der Landtag zu Beginn für die Bearbeitung und Beurteilung wichtiger Gegenstände in so viele Sektionen aufzuteilen hatte wie sich die Verhandlungsgegenstände in Fächer einteilen ließen. Jeder Abgeordnete hatte sich für eine Sektion einzuschreiben. Ein Größenmissverhältnis der Sektionen musste mittels Ausscheidung per Los gelöst werden.⁴³⁵

⁴³² §§ 74 f.

⁴³³ §§ 76 ff.

⁴³⁴ § 79.

⁴³⁵ § 80.

Nach Beendigung der vorliegenden Geschäfte, war der Landtag zu schließen.⁴³⁶ Abschließend wurde festgehalten, dass die Beratung und Beschlussfassung im Landesausschuss und Landesrat wie bei anderen Kollegialbehörden stattzufinden habe.⁴³⁷

Zu betonen ist, dass der Landtag in dieser ersten Periode zudem zwei wesentliche Beschlüsse fasste. Einerseits sprach er sich, replizierend auf Initiativen des Reichstags zur Auflösung des Landes nach nationalen Gesichtspunkten, gegen eine Teilung Kärntens aus (siehe dazu auch § 1 ktn. ProvinzialVf 1848). Andererseits sollte Kärnten vom Gubernium Laibach getrennt werden. Eine eigene Kärntner Landesbehörde wurde erst durch die Reichsverfassung 1849 eingesetzt.⁴³⁸

3. Die weitere Tätigkeit des Landtags vor seiner Beendigung

Im Gegensatz zu anderen Landtagen der damaligen Zeit hatte sich der Landtag in Kärnten anstatt mit der Frage der Grundentlastung weitgehend mit dem Entwurf einer Provinzialverfassung auseinandergesetzt. Die Grundentlastung sollte erst im Landtag debattiert werden, sobald der Reichstag dies verlangte. Für die nächste Zusammenkunft nahm sich der Landtag unterschiedliche Beratungsgegenstände vor, etwa Verzehrungssteuer, Salzpreise und Waldfragen. Einen radikalen Schritt setzte der Landtag insofern noch, als er zur Führung der Landesgeschäfte einen ständigen Landtagsausschuss einsetzte. Dieses Gremium bestand, ähnlich dem in der Provinzialverfassung vorgesehenen Landesausschuss, aus 15 Personen. Den Vorsitz führte Freiherr von Longo, die 14 weiteren Mitglieder wurden hinzugewählt.⁴³⁹ Seine Zuständigkeit betraf etwa die Unterrichts- und Bildungsanstalten, Straßen und Eisenbahnen sowie das Bauwesen. Die erste Session des Landtags endete am 6. September 1848.⁴⁴⁰ Diese Vorgangsweise des Landtags führte in weiterer Folge zu Spannungen mit dem nach wie vor bestehenden Verordnetenkollegium. Diese Spannungen sollten sich noch verstärken, als der Landtagsausschuss den Landtag für den 16. Oktober

⁴³⁶ § 81.

⁴³⁷ § 82.

⁴³⁸ LUSSNIG, Wahlen, 64f.

⁴³⁹ HUGELMANN, Kärnten, 25f.

⁴⁴⁰ PINZER, Geschichte Kärntens, 27.

1848 einberief.⁴⁴¹ Tatsächlich versammelte sich der beschlussfähige Landtag einen Tag später als geplant.⁴⁴²

Als Beratungspunkte wurden vom Landtagsausschuss als Begründung für die Einberufung des Landtags angeführt: die Dankadresse des Landesausschusses an den Reichstag; Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit in Kärnten; der ständige Landtagsausschuss selbst. Der Landtag befasste sich mit den Beratungsthemen in der Reihenfolge ihrer Bekanntgabe. Die Dankadresse des Landtagsausschusses an den Reichstag fand einhellige Zustimmung. Der Landtagsausschuss wurde zudem bevollmächtigt, stellvertretend für den Landtag eine Vertrauensadresse an den Reichstag zu richten. In der Sicherheitsfrage kam der Landtag überein, dass sich damit der Landtagsausschuss befassen könne, allerdings in Form eines verstärkten Ausschusses von 25 Personen (ein Vorsitzender und weitere 24 gewählte Mitglieder). Dem Landtagsausschuss wurde zusätzlich einstimmig eine allgemeine Vollmacht zur Fassung von Beschlüssen und deren Ausführung erteilt, sodass der Landtag bis auf weiteres nicht mehr zusammenzutreten brauchte.⁴⁴³ Der Landtag sollte in weiterer Folge wegen fehlender Beschlussfähigkeit vertagt und bis zum Jahr 1861 nicht mehr einberufen werden.⁴⁴⁴ Der Landtagsausschuss existierte aber noch bis 1861.⁴⁴⁵

F. Zusammenfassung

In Kärnten fanden 1848 Wahlen zu drei Vertretungskörpern statt, zur Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt, zum Österreichischen Reichstag in Wien (Senat und Abgeordnetenhaus) und zum Kärntner Landtag in Klagenfurt. Die Wahlrechtsbestimmungen der Wahlen unterschieden sich zwar im Detail voneinander, festzuhalten ist aber, dass grundsätzlich ein indirektes Wahlverfahren mittels gewählter Wahlmännern, sohin getrennt in Urwahlen und Abgeordnetenwahlen, vorgesehen war. Die Abgeordnetenwahlen wurden von den gewählten Wahlmännern vorgenommen. War das (aktive) (Männer-)Wahlrecht für

⁴⁴¹ HUGELMANN, Kärnten, 26.

⁴⁴² LATKOCZY, Verfassung des Jahres 1861, 23.

⁴⁴³ HUGELMANN, Kärnten, 27f.

⁴⁴⁴ LUSSNIG, Wahlen 66.

⁴⁴⁵ PINZER, Geschichte Kärntens, 27.

die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung und zum Abgeordnetenhaus des Reichstages (im Wesentlichen) nur an die Kriterien der Staatsangehörigkeit sowie der Volljährigkeit gekoppelt, erforderte die Wahlberechtigung für den Senat des Reichstags und den Kärntner Landtag weitere Voraussetzungen der persönlichen Vermögensverhältnisse. Die Anknüpfung der (aktiven) Wahlberechtigung an der Zensusleistung kam besonders bei der für die Landtagswahlen geltenden Wahlordnung (Kurienwahlrecht) zum Ausdruck.

VI. Die (provisorischen) Landesvertretungen 1849–1860

A. Das Projekt der Landesvertretung nach der Reichsverfassung 1849

1. Im Allgemeinen

Nach der Reichsverfassung 1849 kam die Landesvertretung entweder direkt dem Landtag zu oder dem von diesem gewählten Landesausschuss. Jeder Landtag hatte das Recht, in Landesangelegenheiten an der Gesetzgebung teilzunehmen, Gesetzesvorschläge zu erstatten und die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen. Allerdings erforderte jedes Landesgesetz auch die Zustimmung des Kaisers. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungsbereich der Landtage sowie der Landesausschüsse waren den Landesverfassungen und Wahlgesetzen der Kronländer vorbehalten. Eigene Landesverfassungen der cisleithanischen Kronländer sollten im Laufe des Jahres 1849 in Kraft treten.

2. In Kärnten⁴⁴⁶

a) *Das Land Kärnten*⁴⁴⁷

Kärnten mit der Landeshauptstadt Klagenfurt wurde als ein untrennbarer Bestandteil der österreichischen Erbmonarchie und als Kronland derselben definiert. Innerhalb der Grenzen der Reichsverfassung wurde Kärnten seine Selbständigkeit gewährt. Den Kärntner Volksstämmen waren Gleichberechtigung und das unverletzliche Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache zugesichert.

b) *Die Kärntner Landesvertretung*⁴⁴⁸

Kärnten wurde in Landesangelegenheiten vom Landtag, gegebenenfalls vom Landesausschuss vertreten. Die Landesangelegenheiten waren taxativ fixiert: Alle Anordnungen betreffend Landeskultur; Öffentliche Bauten, die aus Landesmitteln finanziert werden; Wohltätigkeitsanstalten im Land; Voranschlag und Rechnungslegung des Landes, sowohl hin-

⁴⁴⁶ Das Folgende nach KAISERLICHES PATENT VOM 30. DEZEMBER 1849, WODURCH DIE LANDESVERFASSUNG FÜR DAS HERZOGTUM KÄRNTEN SAMT DER DAZU GEHÖRIGEN LANDTAGS-WAHLORDNUNG ERLASSEN UND VERKÜNDET WIRD, RGBl. Nr. 8/1850.

⁴⁴⁷ Kärntner Landesverfassung 1849: §§ 1-6.

⁴⁴⁸ Kärntner Landesverfassung 1849: §§ 7-10.

sichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Land gehörenden Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredits, als rücksichtlich ordentlichen und der außerordentlichen Landesaufgaben; Die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen und der Reichsgesetze betreffend Gemeindeangelegenheiten; Kirchen- und Schulangelegenheiten; Vorspannleistung, der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetz dem Wirkungskreis der Landesgewalt zugewiesen werden.

(1) Der Landtag⁴⁴⁹

Der Landtag setzte sich aus 30 Abgeordneten zusammen, welche sich wiederum wie folgt aufteilten: zehn der Höchstbesteuerten des Landes; zehn der in der Wahlordnung genannten Städte, Märkte und Industrieorte; zehn der übrigen Gemeinden. Die Landtagswahlen waren nach einem direkten Wahlverfahren durchzuführen.

Das allgemeine aktive Wahlrecht hatte jeder österreichische Staatsbürger, der die Volljährigkeit erreicht hatte und sich im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte befand. Zusätzliche Voraussetzung war die Zahlung des durch die Wahlordnung festgesetzten Jahresbetrags an direkter Steuer, sofern nicht die nach der Wahlordnung bestimmten Voraussetzungen vorlagen. Das passive Wahlrecht orientierte sich am aktiven Wahlrecht. Um in den Landtag gewählt werden zu können, bedurfte es der Wahlberechtigung in einer Wählerklasse des Landes, der österreichischen Staatsbürgerschaft seit mindestens fünf Jahren (Wahltag galt als Stichtag), des Vollgenusses der bürgerlichen und politischen Rechte sowie des Mindestalters von dreißig Jahren. Der Landtag sollte auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Neuwahlen hatten bei Ablauf der Funktionsperiode, Austritt, Tod oder Verlust der Wählbarkeit einzelner Abgeordneter zu erfolgen. Die Wiederwahl von Abgeordneten war zulässig. Die Abgeordneten waren in Ausübung ihrer Funktion unabhängig. Die jährliche Einberufung des Landtags durch den Kaiser sollte in der Regel nach im November auf eine Dauer von sechs Wochen erfolgen.

Als Versammlungsort des Landtags wurde Klagenfurt bestimmt. Gesetzgebende Gewalt in Landessachen war der Kaiser gemeinsam mit dem Landtag. In Landesangelegenheiten

⁴⁴⁹ Kärntner Landesverfassung 1849: §§ 11-49.

konnten sowohl der Kaiser als auch der Landtag Gesetze vorschlagen. Die gültige Beschlussfassung im Landtag erforderte einerseits als Präsenzquorum die Anwesenheit der Mehrzahl der verfassungsmäßigen Landtagsmitglieder sowie andererseits die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden als Konsensquorum. Dem Statthalter Kärntens war das Rederecht im Landtag eingeräumt.

(2) Der Landesausschuss⁴⁵⁰

Der Landesausschuss setzte sich aus fünf Mitgliedern zusammen, bestehend aus jeweils einem Mitglied der drei Wählerklassen. Die verbleibenden zwei Mitglieder waren vom Landtag einzeln aus seiner Mitte zu wählen. Die Wahl aller fünf Mitglieder des Landesausschusses hatte mit der absoluten Stimmenmehrheit zu geschehen. War eine solche auch im zweiten Wahldurchgang nicht zu erzielen, kam es zu einer Stichwahl zwischen den Abgeordneten, auf die bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmengleichheit sollte das Los entscheiden.

Vorgesehen war die Wahl von einem Ersatzmann pro Ausschussmitglied nach genanntem Wahlmodus. War der Landtag gerade nicht versammelt, und ein Ausschussmitglied verstorben oder an der Führung der Ausschussgeschäfte längerfristig verhindert, kam der gewählte Ersatzmann zum Zug. In Versammlungszeiten des Landtags hatte dieser in den genannten Fällen eine neue Wahl durchzuführen.

Der Landesausschuss wählte für die Dauer seiner Bestellung aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der durch das an Jahren älteste Mitglied bei Verhinderung vertreten werden konnte. Der Ausschuss fasste Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Als Präsenzquorum war die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern notwendig. Der Ausschussvorsitzende durfte mitstimmen, wobei seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gab.

In die Zuständigkeit des Ausschusses fielen folgende Angelegenheiten: Vorbereitung der Landtagssitzungen sowie Besorgung der Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten; Sammlung und Vorlage der in Bezug auf Landesangelegenhei-

⁴⁵⁰ Kärntner Landesverfassung 1849: §§ 50-61.

ten geforderten Nachweise und Auskünfte sowie über Auftrag des Landtags der Entwurf und die Beratung legislativer Vorlagen in Landesangelegenheiten; Berichterstattung und Antragsrecht in Landesangelegenheiten an den Statthalter oder durch diesen an das Ministerium, wenn der Landtag nicht versammelt ist; Gutachtenserstattung bei Aufforderung durch den Statthalter in wichtigen Landesverwaltungssachen oder bei Erlassung provisorischer Landesgesetze; Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des Landesvermögens und der Landeseinkünfte; Aufsicht über das Schulden- und Kreditwesen des Landes.

Als Generalklausel sah § 55 ktn. Landesverfassung 1849 vor, dass der Landesausschuss in den genannten Angelegenheiten sämtliche Geschäfte zu besorgen hatte, welche dem bisherigen ständischen Verordneten- und provisorischen Landtagsausschlusskollegium oblagen, soweit diese nicht an andere Landesorgane übertragen wurden oder gar gänzlich obsolet geworden waren.

Bei einer Neuwahl des Landtags blieb der bisherige Landesausschuss noch solange in seiner Zusammensetzung bestehen, bis der neu gewählte Landtag einen neuen Landesausschuss bestimmt hatte. Sofern die bisherigen Mitglieder und Ersatzmänner des Landesausschusses neuerlich in den Landtag gewählt wurden, war eine Wiederwahl in den Landesausschuss möglich.

(3) Der verstärkte Landesausschuss⁴⁵¹

Der verstärkte Landesausschuss setzte sich neben den Mitgliedern und Ersatzmännern des Landesausschusses, aus drei vom Gemeinderat der Stadt Klagenfurt, einem vom Gemeindevorstand der Stadt Villach sowie aus je einem von den Bezirksausschüssen der politischen Bezirke Kärntens mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Abgeordneten zusammen. Zuständig war der verstärkte Landesausschuss für alle durch das Gesetz über die Kreisvertretung ausgewiesenen Angelegenheiten in Gemeindesachen, mit Ausnahme jener im Landesinteresse, die dem Landtag zukam. Der Vorsitzende des Landesausschusses war zugleich der Obmann des verstärkten Landesausschusses.

⁴⁵¹ Kärntner Landesverfassung 1849: §§ 62-64.

B. Das Verordnetenkollegium der ehemaligen Stände

Das Herzogtum Kärnten wurde nach Beendigung einer Landtagssession vom Landtagsausschuss vertreten, jedoch bestand weiterhin das Verordnetenkollegium.⁴⁵² Die Abgeordneten des Landtags diskutierten im Oktober 1848 noch lebhaft über das Verhältnis zwischen Landtagsausschuss und Verordnetenkollegium. Um die Position des Landtagsausschusses zu stärken, beschloss der Landtag mehrheitlich, dass die Sitzungen des Landtagsausschusses öffentlich abzuhalten waren. Darüber hinaus stimmte der Landtag einstimmig dafür, dass der Landtagsausschuss die Möglichkeit erhalten solle, auch Ersatzmänner einzuberufen.⁴⁵³ Der Landtag sollte in weiterer Folge wegen fehlender Beschlussfähigkeit vertagt und bis 1861 nicht mehr einberufen werden.⁴⁵⁴ Daher scheiterte das Vorhaben des Landtags auf Nichtigerklärung aller Beschlüsse des Verordnetenkollegiums, die in Landesangelegenheiten ohne Mitwirkung des Landtagsausschusses gefasst würden.⁴⁵⁵

Das Verordnetenkollegium bestand wie der Landtagsausschuss noch bis 1861, obwohl aufgrund § 77 der Reichsverfassung 1849 ständische Einrichtungen als aufgehoben galten. Dem Verordnetenkollegium oblag nach dem Ministerialerlass vom 6. April 1849 u.a. die ständische Vermögensverwaltung. Neben der staatlichen Landesbehörde existierten in der Landesverwaltung deshalb zwei weitere Gremien.⁴⁵⁶ Mit Ministerialerlass vom 11. August 1850 folgte die Auflösung des Großen Ausschusses. Nach dem Erlass des Kärntner Statthaltereipräsidiums vom 26. April 1851 wurde anstatt des Verordnetenkollegiums eine Kommission eingerichtet, die sich aus Mitgliedern des Landtagsausschusses, der immatrikulierten Stände sowie eines Mitglieds des Verordnetenkollegiums zusammensetzte. Sowohl der Landtagsausschuss als auch das reorganisierte Verordnetenkollegium hatten die Geschäfte des Landes einvernehmlich zu führen.⁴⁵⁷

Die Landesvertretungsorgane, wie in der Landesverfassung von 1849 vorgesehen, wurden bis zum Ende des Jahres 1851 nicht eingerichtet. Anstatt dessen hoben die Silvesterpatente

⁴⁵² LUSSNIG, Wahlen, 66.

⁴⁵³ HUGELMANN, Kärnten, 29f.

⁴⁵⁴ LUSSNIG, Wahlen, 66.

⁴⁵⁵ HUGELMANN, Kärnten, 31.

⁴⁵⁶ PINZER, Geschichte Kärntens, 27f.

⁴⁵⁷ LUSSNIG, Wahlen, 66.

die Reichsverfassung 1849 gänzlich auf. In den folgenden 1850er Jahren nahmen sowohl Mitgliederzahl als auch Sitzungshäufigkeit beider Körperschaften vermehrt ab.⁴⁵⁸ Aufgehoben wurden auch die Landesverfassungen.⁴⁵⁹ Im Februar 1852 erfolgte in Kärnten die Übernahme von Vorsitz und Leitung im Landtagsausschuss sowie in der ständischen Verordnetenstelle durch den Statthalter.⁴⁶⁰

C. Das Projekt der Landesvertretung in Verbindung mit dem Oktoberdiplom 1860

1. Das kaiserliche Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851

Neben den Silvesterpatenten verfasste der Kaiser ein Schreiben an seinen Ministerpräsidenten, worin er ihm unter Nennung der Eckpunkte (Verfassungsgrundsätze 1852) auftrag, einem neuen Regierungssystem den Weg zu bereiten.⁴⁶¹ Dieses kaiserliche Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851 ordnete in Punkt 35 an, dass *„den Kreisbehörden und Statthaltereien beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitz und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt werden.“*⁴⁶² Diesen Ausschüssen fehlte es, verglichen mit der Länderautonomie in den früheren Landesverfassungen sowie der Revolutionsidee nach einer Volksvertretung, an jedweder Möglichkeit der Mitbestimmung.⁴⁶³

Demzufolge hatte nach BRAUNEDER *„ein Wiederaufbau der alten landständischen Verfassungen der einstigen Kronländer“* stattzufinden, wonach den Landtagen bloß die Rolle von beratenden Versammlungen zukam. Das Vorbild dafür wurde die ständische Verfassung Tirols von 1816, welche vier Stände (Klerus, Adel und Großgrundbesitz, Städte, Landbevölkerung) kannte. Die Stärke dieser Stände wollte man von deren politischer und sozialer Bedeutung im jeweiligen Kronland abhängig machen. Am Ende dieser Entwicklung sollte die Einsetzung eines Ausschusslandtags der Länder stehen.⁴⁶⁴ Den Ländern wurde damit

⁴⁵⁸ HUGELMANN, Kärnten, 37f.

⁴⁵⁹ MELIK, Wahlrecht, 1312.

⁴⁶⁰ Kundmachung des Statthalters für Kärnten vom 25. Februar 1852, LGBl. Nr. 1852/70.

⁴⁶¹ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 138.

⁴⁶² RGBl. Nr. 1852/4.

⁴⁶³ HEINDL, Einleitung, XX.

⁴⁶⁴ BRAUNEDER, Historisches Staatsrecht, 125f.

die Teilhabe an der Gesetzgebung verwehrt, mit der Regierung der einzelnen Kronländer waren die kaiserlichen Statthalter betraut.⁴⁶⁵

2. Beratung zu den Landesvertretungen in Kärnten

Anfang Juli 1854 erging vom Kaiser die Weisung an Innenminister Bach, anhand von übermittelten Leitlinien Entwürfe zur Umsetzung von Punkt 35 der Verfassungsgrundsätze 1852 zu erarbeiten.⁴⁶⁶ Demnach sollte die Landesvertretung einer Landesversammlung und Landesausschüssen zukommen.⁴⁶⁷

In der Folge wurden dazu Beratungskommissionen in den Ländern eingesetzt.⁴⁶⁸ Die Mitglieder der Beratungskommissionen ernannte der Kaiser. Die Kommissionen sollten derart zusammengesetzt sein, dass sich darin ständische Elemente widerspiegeln.⁴⁶⁹ In Kärnten bestand die Beratungskommission des Landes aus dem Statthalter sowie den Mitgliedern des Verordnetenkollegiums der ehemaligen Stände.⁴⁷⁰ Die Beratungskommission in Kärnten bildeten Ritter von Kreizberg (Statthaltereirat), Michael Achatz (Probst), Graf von Lodron, Josef Guggitz (Handelsmann) und Edler von Rosthorn (Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer).⁴⁷¹

Nach den Beratungen in Kärnten sollte die Wahl der zu ernennenden Ausschussmitglieder in den drei Kategorien erfolgen. Die Mitglieder der Landesversammlungen wählten untereinander getrennt nach Stellung. Die Großgrund-, Bergbau- und Fabriksbesitzer führten eine Wahl in ganz Kärnten als Wahlbezirk, die Delegierten der Landgemeinden in zehn Wahlbezirken durch. Der Kaiser konnte sodann pro Wahlbezirk aus den Gewählten einen Vertreter ernennen. Die Wahlfähigkeit war aber an den Zensus gekoppelt. Die notwendige (Grund-)Steuerleistung betrug für die Großgrundbesitzer jährlich 250 Gulden, 100 Gulden an direkter Steuer oder 1.000 Gulden an Bergfrohn und Maßgebühr für die Bergbaubesitzer. 40 Gulden an Erwerbsteuer waren als Fabriksbesitzer aufzubringen. Als Wahlbedin-

⁴⁶⁵ HEINDL, Einleitung, XXVIII.

⁴⁶⁶ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 141.

⁴⁶⁷ HUGELMANN, Übergang, 127.

⁴⁶⁸ MELIK, Wahlrecht, 1312.

⁴⁶⁹ LATKOCZY, Weg zur Verfassung, 39.

⁴⁷⁰ LUSSNIG, Wahlen, 48.

⁴⁷¹ LATKOCZY, Weg zur Verfassung, 42.

gung der Landgemeinden waren fünf Gulden an direkter Steuer von unbeweglichem Eigentum in Kärnten festgesetzt.⁴⁷²

3. Die Verfassungsentwürfe des Jahres 1856

Die Beratungsergebnisse der Länder wurden vom Ministerium des Inneren überarbeitet.⁴⁷³ Dieses legte mehrere Arbeiten vor: Neben dem Einführungspatent ein „Organisches Patent über die Landesvertretungen“, für jedes Land ein Statut über die Landesvertretung (ausgenommen Tirol und Vorarlberg, die zusammen ein Land darstellten, sowie Görz und Istrien, welche eine gemeinsame Landesvertretung mit dem Küstenland haben sollten) und ein „Statut über die Landeswürden“. Der Ministerialentwurf sah im „Organischen Statut über die Landesvertretungen“ allgemein für jedes Land eine Aufteilung der Landesvertretung in eine „beratende Körperschaft“ (als „Landesvertretung“ oder „Landtag“ bezeichnet) und einen „ständigen Ausschuss“ (als „Landesausschuss“ oder „Verordnetenkollegium“ titulierte) vor. Der Vorsitz jeder Landesvertretung kam dem vom Kaiser bestellten Statthalter zu. Die „beratende Körperschaft“ hatte den Statthalter zu beraten und das Landesvermögen zu verwalten. Der „ständige Ausschuss“ führte die laufenden Geschäfte der Kompetenzen der „beratenden Körperschaft“ und bereitete die Gegenstände derselben vor. Das Novum hierbei war, neben der Kurie der Landgemeinden, ein Kurienwahlrecht statt einer persönlichen Landstandschaft. Die Ernennung der Mitglieder blieb trotz Wahlrecht aber beim Kaiser. Das Wahlrecht ging somit nicht über ein bloßes Antragsrecht hinaus.⁴⁷⁴

Die Landesstatute beinhalteten für jedes einzelne Land Detailbestimmungen der Landesvertretung.⁴⁷⁵ In Kärnten sollte der Landtag 18 Mitglieder haben, die sich auf vier Kurien, nämlich Geistliche (vier), Adel und Großgrundbesitz (sechs), landesfürstliche Städte und Märkte (vier) sowie Landgemeinden (vier) aufteilten.⁴⁷⁶ Der Statthalter durfte als Vorsitzender der Landesvertretung die Bezeichnung „Landeshauptmann“ annehmen.⁴⁷⁷ Nichtadelige Grundbesitzer bedurften in Kärnten zur Erlangung der Landstandschaft einen Zensus von 150 Gulden an Realsteuer. In Kärnten gab es außerdem die Besonderheit, dass

⁴⁷² LUSSNIG, Wahlen, 49f.

⁴⁷³ LATKOCZY, Weg zur Verfassung, 49.

⁴⁷⁴ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 142f.

⁴⁷⁵ LATKOCZY, Weg zur Verfassung, 52.

⁴⁷⁶ HEINDL, Einleitung, XXXI.

⁴⁷⁷ LATKOCZY, Weg zur Verfassung, 62.

Grundbesitzer die Bergwerksabgaben eines Montanbesitzes in die Realsteuer einrechnen konnten, wobei 10 Gulden Bergfrohne einem Gulden Realsteuer entsprachen.⁴⁷⁸ In der Kurie der Geistlichen hatten in Kärnten aufgrund von Amt und Würde die Fürstbischöfe von Gurk und Lavant Sitz und Stimme im Landtag. Die übrigen zwei Abgeordneten dieser Kurie sollten von den Standesangehörigen namhaft gemacht werden.⁴⁷⁹ Die Vertretung in der Kurie der landesfürstlichen Städte und Märkte erforderte Grundbesitz und Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft sowie die Steuerleistung in einer bestimmten Höhe. In der Stadt Klagenfurt betrug die jährliche Steuerleistung 40 Gulden, in allen anderen Kärntner Städten 20 Gulden.⁴⁸⁰ Vertreter der Kurie der Landgemeinden im Landtag mussten über Grundbesitz in der vertretenen Gemeinde verfügen oder eine bestimmte jährliche Steuerleistung aufbringen, welche in Kärnten 20 Gulden an Realsteuer betrug.⁴⁸¹

Die Ministerialentwürfe einer neoabsolutistisch-neuständischen Staatsstruktur wurden aber nicht weiterverfolgt.⁴⁸² Das Oktoberdiplom 1860 leitete die Abkehr vom Neoabsolutismus ein und schwenkte zurück zum Konstitutionalismus. Damit verbunden waren neue Statute über die Landesvertretung für die Kronländer Steiermark, Kärnten, Salzburg sowie Tirol.⁴⁸³

4. Die Beratung über das Landesstatut für Kärnten

Das Landesstatut für Kärnten war Beratungsgegenstand der Ministerkonferenz am 16. Juni 1860. Diese setzte sich zusammen aus Graf Rechberg, Kulturminister Thun, Justizminister Nadasdy, Innenminister Goluchowski, Finanzminister Plener sowie dem Chef der Zentralkanzlei, Anton Schmerling. Vorgetragen wurde zunächst der Landtagsentwurf des damit betrauten Direktors der Kärntner Industriekammer, Freiherrn von Herberth. Dieser Entwurf basierte auf dem Entwurf eines Tiroler Landesstatuts, weshalb der Landtag in Kärnten aus 56 Mitgliedern bestehen sollte: der Fürstbischof von Gurk, ein Vertreter der Handels- und Gewerbekammer, zehn Abgeordnete des Großgrundbesitzes (bei einer Steuerleistung von 200 Gulden an wirklicher Realsteuer), sechs Abgeordnete der großen Industrie (mit einem

⁴⁷⁸ Ebda, 64f.

⁴⁷⁹ Ebda, 68f.

⁴⁸⁰ Ebda, 85.

⁴⁸¹ Ebda, 87f.

⁴⁸² LUSSNIG, Wahlen, 51.

⁴⁸³ MELIK, Wahlrecht, 1313.

Zensus von 100 Gulden), vier Abgeordnete der Landeshauptstadt Klagenfurt (bei einer Steuerleistung von 40 Gulden an Realsteuer), sechs Abgeordnete für Villach, Wolfsberg, St. Veit, Völkermarkt, Friesach und Bleiburg (mit einem Zensus von 20 Gulden) sowie 28 Abgeordnete des kleinen Grundbesitzes (bei einer Steuerleistung von 20 Gulden). Vorgeesehen war ein direktes Wahlrecht in den einzelnen Wählerklassen. Zu den Kompetenzen des Landtags wurde aber nichts vereinbart. Der ständige Landesausschuss bestand nach dem Entwurf aus 12 Landtagsmitgliedern. Demgegenüber sah der Entwurf von Goluchowski, basierend auf 36 Abgeordneten, eine andere Stimmverteilung im Landtag vor: sechs Abgeordnete der Geistlichkeit, vier der Städte, zwei der Handelskammer, vier des (allgemeinen) Großgrundbesitzes, vier des landtäflichen Großgrundbesitzes, zwei der Großindustrie sowie zwölf der Landgemeinden. An notwendiger jährlicher Steuerleistung war vorgesehen: 150 Gulden für den landtäflichen Adel, 40 Gulden für das Bürgertum sowie 20 Gulden für die Landgemeinden. Der Entwurf Goluchowskis wurde im Ministerrat einstimmig angenommen.⁴⁸⁴ Das Landesstatut sollte von vier Ständen (Prälaten-, Adels-, Bürger- und Bauernstand) sprechen, wodurch seine ständische Prägung signifikant war.⁴⁸⁵

- D. Exkurs: Die staatliche Verwaltung im Land
- 1. Die politische Verwaltung 1849 – 1853

1849 erhielt Kärnten in administrativer Sicht seine Selbständigkeit zurück.⁴⁸⁶ Kärnten bekam als Kronland nunmehr eine eigene Landesstelle, eine sog. Statthalterei. Diese war monokratisch organisiert. An der Spitze der Behörde stand der Statthalter von Kärnten, welcher mit den Landesschulagenden und der Leitung der Steuerektionen betraut war. Kärnten zerfiel nicht mehr in eine Unterteilung von zwei Kreisen, sondern bildete in der politischen und polizeilichen Verwaltung nunmehr einen Kreis. Der Statthalter fungierte zugleich als Kreispräsident, der dem Ministerium des Inneren unterstand.⁴⁸⁷ 1852 übernahm der Statthalter auch Vorsitz und Leitung im Landtagsausschuss und im Verordnetenkollegium.⁴⁸⁸

⁴⁸⁴ LATKOCZY, Weg zur Verfassung, 132ff.

⁴⁸⁵ SUTTER, Vertretung, 156.

⁴⁸⁶ NEUMANN, Villacher Kreis, 207f.

⁴⁸⁷ PINZER, Geschichte Kärntens, 73f.

⁴⁸⁸ LATKOCZY, Weg zur Verfassung, 23.

Kärnten wurde organisatorisch in sieben Bezirke unterteilt, an deren Spitze ein Bezirkshauptmann stand. Die Bezirkshauptmannschaften umfassten jeweils mehrere Gerichtsbezirke: Klagenfurt, mit den Gerichtsbezirken Klagenfurt Stadt und Land, Ferlach und Feldkirchen; Völkermarkt, mit den Gerichtsbezirken Völkermarkt, Bleiburg, Eberndorf und Kappel; Wolfsberg, mit den Gerichtsbezirken Wolfsberg, St. Leonhard und St. Paul; St. Veit, mit den Gerichtsbezirken St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein und Althofen (samt einer Expositur in Friesach); Spittal an der Drau, mit den Gerichtsbezirken Spittal, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Obervellach und Winklern (mit Exposituren in Obervellach und Greifenburg); Villach, mit den Gerichtsbezirken Villach, Rosegg und Paternion; Hermagor, mit den Gerichtsbezirken Hermagor, Arnoldstein, Tarvis und Kötschach (mit einer Expositur in Tarvis).⁴⁸⁹

2. Die politische Verwaltung 1853 – 1860

Das System der politischen Verwaltung in Kärnten änderte sich in Folge der Silvesterpatente 1851.⁴⁹⁰ Die Länder wurden in den Staatskörper eingegliedert.⁴⁹¹ Anfang 1853 erging eine gemeinsame Verordnung des Innen-, Justiz- und Finanzministers zur Neuorganisation der Verwaltung in einer Dreiteilung.⁴⁹² Die Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte wurden durch sog. Bezirksämter ersetzt, die den landesfürstlichen Kreisbehörden unterstanden. Justiz und Verwaltung waren nunmehr in der untersten Instanz vereint. An der Spitze des Landes stand der Statthalter.⁴⁹³

Allgemein handelte es sich beim Leiter der obersten Landesstelle um den sog. Landeschef. In Kärnten wurde der Statthalter als Landespräsident (= Leiter der Landesregierung) bezeichnet⁴⁹⁴, da keine weitere Untergliederung des Landes in (Verwaltungs-)Kreise bestand.⁴⁹⁵ Dieser vertrat den Kaiser (als Landesfürsten) in der „landesfürstlichen“ Verwal-

⁴⁸⁹ PINZER, Geschichte Kärntens, 75f.

⁴⁹⁰ PINZER, Geschichte Kärntens, 77.

⁴⁹¹ HYE, Einleitung, 18.

⁴⁹² HOKE, Österreich, 391.

⁴⁹³ MACHO, Bach, 156f.

⁴⁹⁴ HOKE, Österreich, 391.

⁴⁹⁵ RUMPLER, Mitteleuropa, 329.

tung im Land (es bestand auch eine autonome Landesverwaltung).⁴⁹⁶ Die Verwaltungsstellen unterstanden der Regierung in Wien. Die Finanzverwaltung führte in jedem Kronland eine dem Finanzministerium nachgeordnete Finanzlandesdirektion.⁴⁹⁷

a) *Der Statthalter*

Der Statthalter war die oberste Aufsichtsbehörde des Landes. Er verfügte über mehrere Aufgaben in der politischen Verwaltung (Herausgabe des Landesgesetzblattes, Aufsicht über die Gemeinden), in den Kultus- und Unterrichtsagenden (Ehedispens bzw. Leitung des öffentlichen Unterrichts), in Handels- und Gewerbeangelegenheiten, in der Landeskultur sowie in den Agenden öffentlicher Bauten.⁴⁹⁸

b) *Die Kreisbehörden*

Die Kreisbehörden fungierten als Mittelbehörden zwischen Statthalter und den Bezirksamtern. In Kärnten wurden aber keine eigenen Kreisbehörden (mehr) eingerichtet.⁴⁹⁹ Da das Kronland Kärnten einen einzigen Kreis bildete, übte die kreisbehördlichen Aufgaben, nämlich jene der inneren Verwaltung, der Statthalter aus.⁵⁰⁰

c) *Die Bezirksamter*

Die Bezirksamter, die Justizagenden und Verwaltung in sich vereinigten, ersetzten Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften. Sie stellten die untersten landesfürstlichen Behörden dar, an deren Spitze der Bezirksvorsteher stand. Je nach konkreter Zuständigkeit war das Bezirksamt der übergeordneten Gerichts-, Steuer- oder politischen Behörde wei-

⁴⁹⁶ BRAUNEDER, Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat, 136.

⁴⁹⁷ BUCHMANN, Hof-Regierung-Stadtverwaltung, 111.

⁴⁹⁸ PINZER, Geschichte Kärntens, 77f.

⁴⁹⁹ MACHO, Bach, 157.

⁵⁰⁰ PINZER, Geschichte Kärntens, 79.

sungsgebunden.⁵⁰¹ Ein Bezirksamt bestand ab Oktober 1854 in den Ortschaften Arnoldstein, Hermagor, Kötschach und Tarvis (ehemals Bezirkshauptmannschaft Hermagor); Ferlach, Klagenfurt Umgebung sowie ein Teil von Feldkirchen (ehemals Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt); Gmünd, Greifenburg, Millstatt, Spittal an der Drau, Obervellach und Winklern (ehemals Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau); Althofen, Eberstein, Friesach, Gurk, St. Veit sowie ein Teil von Feldkirchen (ehemals Bezirkshauptmannschaft St. Veit); Paternion, Rosegg und Villach (ehemals Bezirkshauptmannschaft Villach); Bleiburg, Eberndorf, Kappel sowie fast ganz Völkermarkt (ehemals Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt); St. Leonhard, St. Paul und das restliche Völkermarkt (ehemals Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg). Zu den 28 Bezirksamtern kam die Stadt Klagenfurt als Stadtbezirk hinzu, das Bezirksamt Klagenfurt Umgebung hatte als Besonderheit ausschließlich Aufgaben politischer Art wahrzunehmen.⁵⁰²

⁵⁰¹ MACHO, Bach, 156.

⁵⁰² PINZER, Geschichte Kärntens, 82f.

VII. Ausblick auf die weitere Entwicklung bis 1873

A. Im Gesamtstaat

1. Oktoberdiplom 1860

Im Zuge der militärischen Niederlagen Österreichs 1859 im Krieg gegen das Königreich Piemont-Sardinien (*König Vittorio Emanuele II.*) und gegen das Kaisertum Frankreich (*Kaiser Napoleon III.*) sowie der daraus folgenden Finanznot, musste Kaiser Franz Joseph seinen neoabsolutistischen Regierungsstil beenden. Der Reichsrat bildete den Ausgangspunkt der anschließenden Reformvorhaben.⁵⁰³

Im März 1860 wurde der schon existierende Reichsrat zu einem „*verstärkten*“ Reichsrat, der sich aus Volksvertretern zusammensetzte, ausgebaut.⁵⁰⁴ Dabei handelte es sich um einzelne höhere Geistliche und Erzherzöge sowie insgesamt 38 Delegierte der Länder;⁵⁰⁵ diese waren wegen des Fehlens von Landtagen vom Kaiser zu ernennen.⁵⁰⁶ Der „*verstärkte Reichsrat*“ sollte den Kaiser in Fragen der Gesetzgebung beraten und Gutachten in finanziellen Angelegenheiten erstatten. Bezeichnet wurde dieses Organ als „*Ausschusslandtag der Stände*“, einzig in der Steuergesetzgebung erhielt er ein parlamentarisches Zustimmungsrecht.⁵⁰⁷ „*Er war dazu berufen, der Regierung beratend zur Seite zu stehen und verfügte damit zwar über ein moralisches Gewicht, nicht aber über eine Entscheidungskompetenz*“, so GOTTMANN.⁵⁰⁸

Angedacht war, dass dieses neue Gremium jene Funktion übernehmen sollte, die bereits die Reichsverfassung 1849 für den Reichstag vorsah.⁵⁰⁹ Aufgrund seiner Gutachten sollte eine Verfassungsreform erfolgen.⁵¹⁰ Das „*Oktoberdiplom*“, ein Werk des Staatsministers *Agénor Graf Goluchowski*, war das Herzstück der angestrebten Verfassungsreform. Es stellte aber noch keine konstitutionelle Verfassung dar.⁵¹¹ Dies zeigte sich bereits in der Namensgebung, wo eben nur vom „*Diplom über die staatsrechtlichen Verhältnisse*“ statt

⁵⁰³ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 137.

⁵⁰⁴ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 55.

⁵⁰⁵ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 137.

⁵⁰⁶ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 146.

⁵⁰⁷ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 137.

⁵⁰⁸ GOTTMANN, Parlament, 610.

⁵⁰⁹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 55.

⁵¹⁰ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 137.

⁵¹¹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 55.

einer „Verfassung“ die Rede war.⁵¹² GOTTMANN beschreibt das „Oktoberdiplom“ wie folgt: *„Das am 20. Oktober 1860 erlassene, mit antikonstitutionellen Äußerlichkeiten versehene und aus der Machtvollkommenheit des absoluten Monarchen gegebene Oktoberdiplom stand auf dem Boden des Historischen Staatsrechts der Kronländer.“*⁵¹³

So erschöpfte es sich im Bestreben, die vorgesehene neuständische Struktur anstelle des Konstitutionalismus zu errichten.⁵¹⁴ Außerdem sollte der Reichsrat, ohne ungarische Abgeordnete, als „engerer“ Reichsrat für bestimmte cisleithanische Angelegenheiten zusammentreten⁵¹⁵, ein „weiterer“ Reichsrat unter Zuziehung von Delegierten der ungarischen Länder nur für bestimmte Interessen des Gesamtstaats, wie beispielsweise Verteidigungsfragen oder Finanzen, zuständig sein. Dem ungarischen Landtag sollte eine verstärkte Autonomie zukommen.⁵¹⁶

BRAUNEDER stellt zum „Oktoberdiplom“ fest: *„Der Reformversuch des ‚Oktoberdiploms‘ dient in erster Linie einem ganz speziellen Zweck: dem allseits befriedigenden Einbau Ungarns in den monarchischen Gesamtstaat. [...] In seiner Grundkonzeption ist das Reformwerk nicht der Zukunft zugewandt, sondern der Vergangenheit verbunden. Es stieß daher fast überall auf Widerstand, blieb unrealisiert, diente aber der weiteren Entwicklung als Grundlage.“*⁵¹⁷ Das Oktoberdiplom widersprach sowohl den konstitutionellen Vorstellungen der cisleithanischen Reichshälfte, als auch der ungarischen Forderung nach einer kompletten verfassungsrechtlichen Sonderstellung. In der Folge sollte der Widerstand dagegen die neoabsolutistische Epoche beenden.⁵¹⁸

In den Kronländern änderte sich verfassungsrechtlich vorerst noch nichts tiefgreifend. Sogenannte „Landes-Statute“ sprachen zwar von Landtagen als Landesvertretungen, jedoch wurde im Wesentlichen das Konzept der landständischen Struktur weitergeführt.⁵¹⁹ Die weitere Verfassungsentwicklung sollte dahin gehen, den Aufbau des „Oktoberdiploms“ durch eine nähere Ausgestaltung im Sinne des Konstitutionalismus weiterzuentwickeln.⁵²⁰

⁵¹² BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 139.

⁵¹³ GOTTMANN, Parlament, 618.

⁵¹⁴ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 55.

⁵¹⁵ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 139.

⁵¹⁶ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 56.

⁵¹⁷ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 141.

⁵¹⁸ GOTTMANN, Parlament, 619ff.

⁵¹⁹ BRAUNEDER, Historisches Staatsrecht, 127f.

⁵²⁰ GOTTMANN, Parlament, 621.

2. Die „Reichsverfassung“ von 1861: Aufgabe und Bedeutung
a) Allgemeines

Nachfolger von *Goluchowski* als Regierungschef war *Anton von Schmerling*. Dieser versuchte eine Verfassung zu entwerfen, die als „Ausführung“ des „Oktoberdiploms“ gelten sollte.⁵²¹ SCHMERLING schreibt über seine Audienz bei Kaiser Franz Joseph aus Anlass der Vorlage „seiner“ Verfassung: *„Der Kaiser hatte geglaubt, ich würde ihm dazu raten, tabula rasa zu machen und das eben erst gegebene Oktoberdiplom zurückzunehmen. [...] Aus diesen ganz dürftigen Umrissen einer Verfassung sollte etwas geschaffen werden, das in der Tat den Namen ‚Verfassung‘ verdiente [...]“*⁵²² Schmerlings Vorlagen bestanden aus einem Reichsratsstatut („*Grundgesetz über die Reichsvertretung*“) sowie aus Landtagsstatuten einschließlich der jeweiligen Wahlordnungen⁵²³, welche mit dem sog. „*Februarpatent*“ vom 26. Februar 1861 von Franz Joseph in Durchführung des Oktoberdiploms für Cisleithanien als Verfassung des Gesamtstaats erlassen wurden.⁵²⁴

Das Herzstück der „*Reichsverfassung*“ von 1861 stellte das „*Grundgesetz über die Reichsvertretung*“ dar.⁵²⁵ Dieses sah für den Reichsrat ein Zwei-Kammern-System vor, der sich in ein „*Herrenhaus*“ und das „*Haus der Abgeordneten*“, deren Mitglieder vom Staatsvolk nicht bzw. nicht direkt gewählt werden konnten, gliederte.⁵²⁶ OLECHOWSKI stellt zur inhaltlichen Ausgestaltung der „*Reichsverfassung 1861*“ in Anlehnung an BRAUNEDER fest: *„Um eine Verfassung im konstitutionellen Sinn handelte es sich aber auch hier nicht: Es fehlten Bestimmungen über Grundrechte, Gewaltenteilung, Ministerverantwortlichkeit etc.“*⁵²⁷

⁵²¹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 55.

⁵²² SCHMERLING, Verfassung, 33ff.

⁵²³ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 151.

⁵²⁴ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 141.

⁵²⁵ BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung, 151.

⁵²⁶ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 141.

⁵²⁷ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 55.

b) Der Aufbau des Reichsrats nach der „Reichsverfassung“ von 1861

Das grundlegende Kennzeichen eines parlamentarisch ausgerichteten Staates stellt das Verhältnis zwischen dem Parlament und der Regierung dar, als die einzelnen Regierungsmitglieder den gewählten Abgeordneten politisch und rechtlich verantwortlich sind. Ein solches parlamentarisches System war in der Habsburgermonarchie mit Errichtung der „Reichsverfassung“ von 1861 nicht verwirklicht. Der Reichsrat, das von der Verfassung vorgesehene Gremium, stellte noch kein Parlament nach heutigem Verständnis der Rechtswissenschaft dar. Der Reichsrat war an der Gesetzgebung beteiligt, viele Kompetenzen, wie Verteidigungsfragen und die Reichsfinanzen, blieben aber alleine dem Kaiser vorbehalten. Daher basierte dieses Organ auf einer neoabsolutistischen Rechtsgrundlage, die sich noch vom „Oktoberdiplom von 1860“ ableitete.⁵²⁸ Dazu HÖBELT: *„Nun ist es aber sehr begreiflich, daß nachdem er (Anm.: der Kaiser) schon unbezweifelt sehr beträchtliche Opfer gebracht, indem er sich zur Verleihung einer Verfassung herbeigelassen hatte [...] so durfte er doch, und zwar mit Grund, darauf rechnen, daß dieses Geschenk, das er gemacht, mit einem gewissen Dank werde angenommen werden und durch eine freudige Zustimmung zu dem Werke erwidert. Das war leider gar nicht der Fall.“*⁵²⁹

(1) Das Herrenhaus

Der Reichsrat gliederte sich nach englischem Vorbild gemäß dem Grundgesetz über die Reichsvertretung in zwei Kammern, das Herrenhaus (in England: „*House of Lords*“) als Oberhaus und das Abgeordnetenhaus (in England: „*House of Commons*“) als Unterhaus, wobei die Präsidien beider Reichsratskammern jeweils vom Kaiser persönlich bestellt wurden. Die Verfassung sah keine bestimmte Sitzanzahl für das Herrenhaus vor. In Anlehnung an den „*verstärkten Reichsrat*“ von 1860, bestand auch diese Kammer des Reichsrats vor allem aus Vertretern der Kirche, des Staats sowie großjährigen Prinzen des österreichischen Kaiserhauses und adeligen Personen.⁵³⁰ In dieser ständischen Zusammensetzung spiegelte sich der Einfluss des „*Neoabsolutismus*“ wider.⁵³¹ Das Herrenhaus setzte sich aus gerade einmal etwas mehr als 100 Mitgliedern, die aus den oben erwähnten Kreisen

⁵²⁸ BRAUNEDER, Parlamentarismus, 84ff.

⁵²⁹ HÖBELT, Österreichs Weg zur konstitutionellen Monarchie, 90.

⁵³⁰ GOTTMANN, Parlament, 622ff.

⁵³¹ BRAUNEDER, Parlamentarismus, 89.

stammten und von der Krone ernannt wurden, zusammen. Die ungarischen Länder, nämlich das Königreich Ungarn sowie die Nebenländer Siebenbürgen und Kroatien-Slawonien, waren in der ersten Kammer nicht mit Adeligen vertreten. Das Herrenhaus stellte deshalb eine cisleithanische Adeligenversammlung mit liberal-zentralistischer Haltung dar. Personen, die an der Spitze von adeligen Familien standen und über Großgrundbesitz verfügten, kam die erbliche Reichsratswürde zu.⁵³²

(2) Das Abgeordnetenhaus
(a) Allgemeines

Die zweite Kammer des Reichsrats von 1861, das Abgeordnetenhaus, bestand aus insgesamt 223 von den einzelnen Landtagen entsandten Vertretern, wobei für jedes Kronland ein bestimmtes Kontingent vorgesehen war. Die regionalen Repräsentativkörperschaften bestimmten nach Kurien die Delegierten, welche sie im Abgeordnetenhaus des Reichsrats in Wien vertreten sollten. Dies waren, neben den Kurien der Städte und Märkte (zuzüglich Handels- und Gewerbekammer) sowie der Landgemeinden, jene der Großgrundbesitzer. Die vorgeschriebenen Wahlbezirke der Abgeordneten protegierten besonders die deutschsprachigen Teile der Monarchie.⁵³³ SCHMERLING schreibt in seinen Memoiren über die Zusammensetzung des Reichsrats nach der „Reichsverfassung“ von 1861: *„Das Zweikammernsystem wurde unbedingt akzeptiert, wiewohl es eine äußerst wesentliche Abweichung vom Oktoberdiplom darstellte, das nichts anderes als eine gemeinsame Versammlung vorgedacht hatte.“*⁵³⁴

Wenn in einem Kronland noch kein eigener Landtag existierte, oder einzelne Kurien keine Reichsratsmitglieder wählen wollten, dann hatte der Monarch das Recht, die einzelnen Kurien des Kronlands zur Wahl der Abgeordneten zu ermächtigen. Die zweite Kammer des Reichsrats war eher als eine Art Länderkammer für die Interessen der Kronländer zu verstehen. Dieses Erscheinungsbild täuschte aber über die Tatsache hinweg, dass nach der Vorstellung des damaligen Ministerpräsidenten *Anton von Schmerling*, dem „Vater“ der

⁵³² GOTTMANN, Parlament, 622ff.

⁵³³ GOTTMANN, Parlament, 622ff.

⁵³⁴ SCHMERLING, Verfassung, 67.

„Reichsverfassung“ von 1861, so HÖBELT, das Abgeordnetenhaus des Reichsrats gerade aus den angeführten Gründen von den einzelnen Landtagen unabhängig sein sollte.⁵³⁵

TABELLE 18: DER REICHSRAT 1861: BEVÖLKERUNGSZAHL UND MANDATE IN DEN EINZEL-
NEN KRONLÄNDERN BZW. PROVINZEN⁵³⁶

Provinz	Bevölkerung	Mandate	Einw. pro Abg.
Niederösterreich	1,726.991	18	95.944
Oberösterreich	711.852	10	71.185
Salzburg	146.462	3	48.821
Steiermark	1,073.355	13	82.566
Kärnten	337.843	5	67.569
Krain	462.508	6	77.085
Küstenland	546.171	6	91.029
Tirol/Vorarlberg	863.508	12	71.959
Böhmen	4,944.186	54	91.559
Mähren	1,947.711	22	88.532
Schlesien	470.730	6	78.455
Galizien	4,882.331	38	128.482
Bukowina	485.477	5	97.096
Dalmatien	430.300	5	86.060
Lombardo-Venetien	2,528.385	20	126.419
Ungarn	10,340.331	85	121.651
Kroatien-Slawonien	923.578	9	102.620
Siebenbürgen	2,015.560	26	77.522

(b) Zusammensetzung nach Nationalitäten

Die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses entsprach – trotz seiner Funktion als Länderkammer – jener des Herrenhauses. Durch die Kurie der (adeligen) Großgrundbesitzer der Landtage wurden adelige Personen auch in die zweite Kammer des Reichsrats gewählt, das Wirtschaftsbürgertum mittels der Kurie der Städte und Märkte. Da die vorgegebenen Kriterien zur Beschickung des Abgeordnetenhauses politischer Herkunft waren, entsprach sein Aufbau nicht den wirklichen Bevölkerungsverhältnissen der Habsburgermonarchie mit über 18 Millionen Einwohnern.⁵³⁷

⁵³⁵ GOTTMANN, Parlament, 622ff.

⁵³⁶ Tabelle übernommen von GOTTMANN, Parlament, 630.

⁵³⁷ GOTTMANN, Parlament, 622ff.

Die deutschsprachige Bevölkerung hatte mit sechzig Prozent der Mandate im Abgeordnetenhaus die klare Mehrheit.⁵³⁸ Das Abgeordnetenhaus befand sich bis zur Errichtung des Parlamentsgebäudes am heutigen Ring im sogenannten „Schmerling-Theater“, einem provisorischen Parlamentsgebäude beim Wiener Schottentor.⁵³⁹ SCHMERLING über die Suche nach Versammlungsorten für die beiden Kammern: *„Ich glaube schon erwähnt zu haben, daß eine große Schwierigkeit darin lag, Lokalitäten für beide Häuser des Reichsrates ausfindig zu machen, und daß man endlich den Sitzungssaal des Niederösterreichischen Landtags auch für das Herrenhaus als Sitzungssaal erwählte, was sehr gut anging, da beide Körperschaften nie gleichzeitig tagten. [...] Allein für das Abgeordnetenhaus ein geeignetes Lokal zu finden, war absolut unmöglich. [...] Es blieb daher nichts anderes übrig, als ein provisorisches Gebäude aufzuführen [...] bis das neue Parlamentsgebäude aufgeführt sein werde [...]“*⁵⁴⁰

Zweitstärkste Gruppe nach den Deutschen waren die Abgeordneten der Slawen, bestehend aus den Polen, Tschechen, Ruthenen (Polen und Ukrainer), Slowenen, Kroaten und Serben, mit zusammen 34 Prozent der Abgeordneten. Das krasse Ungleichgewicht der Zusammensetzung des Reichsrats wird deutlich, wenn man sich die Anteile der einzelnen Sprachgruppen an der Gesamtbevölkerung vor Augen hält. Obwohl die deutsche Nationalität kaum 40 Prozent des Staatsvolks betrug, aber die Mehrheit im Reichsrat hatte, kamen beispielsweise die Tschechen, ein Viertel der Gesamtbevölkerung, nur auf knapp 13 Prozent der Mandate. Unter den einzelnen Kronländern waren die alpinen Gebiete der Habsburgermonarchie am besten repräsentiert, während denjenigen Reichsteilen, die nicht zum Deutschen Bund gehörten und ein Drittel der Einwohner des Staats bevölkerte, lediglich ein Viertel der Mandate im Reichsrat zukam. An der Tatsache, dass ein Drittel der Mitglieder des Reichsrats ein abgeschlossenes Studium hatte, lässt sich erkennen, dass diesem Gremium besonders elitäre Bevölkerungsschichten angehörten. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass die Masse der Gesamtbevölkerung nur ein Wahlrecht mit massiven Einschränkungen hatte. Die größte Gruppe stellten die Großgrundbesitzer mit knapp 30 Prozent der Abgeordneten, gefolgt von Beamten sowie Rechtsanwälten bzw. Notaren.

⁵³⁸ GOTTSMANN, Parlament, 624ff.

⁵³⁹ SUTTER, BRUCKMÜLLER, Reichsrat, 63.

⁵⁴⁰ SCHMERLING, Verfassung, 87f.

Aufgrund der gegebenen Zusammensetzungskonstellation, kann man die Abgeordneten nicht in Parteien bzw. politische Fraktionen im heutigen Sinn einteilen.⁵⁴¹

(c) Fraktionsbildung

Zu Beginn der Ära von *Anton Schmerling* als Staatsminister im Jahre 1861 existierte noch keine eindeutige Parteilandschaft, da die Bildung der einzelnen Fraktionen gerade noch stattfand, obwohl die handelnden Personen größtenteils die gleichen waren wie bereits im Kremsierer Reichstag von 1849.⁵⁴² Diese waren vielmehr in losen Gruppierungen organisiert, deren unterschiedliche Interessen sich zum Teil deckten. Nach ihren ausformulierten Zielsetzungen lassen sich insbesondere vier „*Fraktionen*“ im Reichsrat unterscheiden.⁵⁴³ Jedoch wurde die tagespolitische Akzeptanz der Regierung zum wesentlichsten Abgrenzungskriterium hinsichtlich der Parteiwerdung.⁵⁴⁴

Die erste und zugleich an Mandaten stärkste Gruppe im Parlament waren die so genannten „*Unionisten*“. Diese stützten sich auf das „*Oktoberdiplom von 1860*“ und auf die „*Reichsverfassung 1861*“ und zeichneten sich durch ihre ablehnende Haltung zur Autonomie der Kronländer aus. Dementsprechend forderten sie die staatsrechtliche Einbeziehung der ungarischen Länder in die Monarchie. Die zweite Gruppe bildete die „*Großösterreichische Partei*“, die starke Ähnlichkeiten zu den „*Unionisten*“ aufwies.⁵⁴⁵ So ließen sich die „*Großösterreicher*“ und die „*Unionisten*“ zu Beginn des Reichsrats 1861 nach ihrer Haltung zur Regierung immer nur sehr schwer voneinander abgrenzen.⁵⁴⁶ Die Mitglieder der „*Großösterreicher*“ stützten sich aber alleine auf die „*Reichsverfassung 1861*“. Als einzige der vier „*Fraktionen*“ im Reichsrat propagierte diese Partei die Forderungen des in der damaligen Zeit langsam aufkommenden Liberalismus. Dazu gehörte insbesondere die Ministerverantwortlichkeit, die Immunität von Abgeordneten, die Verwirklichung der Pressefreiheit und die gesetzliche Gleichheit der Staatsbürger und verschiedenen Nationalitäten des Reichs. Die so genannten „*Deutschen Autonomisten*“ unterschieden sich von den ersten beiden Gruppen wesentlich dadurch, dass eine staatsrechtliche Ver-

⁵⁴¹ GOTTMANN, Parlament, 624ff.

⁵⁴² HÖBELT, Parlament, 899.

⁵⁴³ GOTTMANN, Parlament, 624ff.

⁵⁴⁴ HÖBELT, Parlament, 901.

⁵⁴⁵ GOTTMANN, Parlament, 624ff.

⁵⁴⁶ HÖBELT, Parlament, 901.

schmelzung beider Hälften der Monarchie erfolgen sollte. Auch eine Positivierung der Freiheitsrechte erachteten die „*Deutschen Autonomisten*“ für entbehrlich.⁵⁴⁷

Innerhalb einzelnen Gruppen selbst reichte die Überzeugung vom Konservativismus bis hin zum Radikalliberalismus. Die „*Unionisten*“ wurden von den deutschsprachigen Abgeordneten aus Böhmen gebildet, die dt. „*Autonomisten*“ von Steirern, Salzburgern und Oberösterreichern. Die „*Großösterreicher*“ bestanden vor allem aus Wienern und Abgeordneten aus Mähren. Obwohl für diese Zeit Klubverzeichnisse oder Mitgliederlisten fremd waren, stellten dennoch die „*Unionisten*“ mit über 30 Deutschböhmern die größte Gruppe. Grundsätzlich handelte sich es dabei aber bei allen drei Gruppen tatsächlich um Landsmannschaften deutschsprachiger Abgeordneter.⁵⁴⁸

Zusammengefasst wurden diese drei Verbände im Abgeordnetenhaus als „*Verfassungspartei*“, wobei auch die Etikette „*Linke*“ oder „*Deutschliberale Partei*“ als Synonyme verwendet werden.⁵⁴⁹ Die linken Deutschliberalen waren mit 118 Repräsentanten von insgesamt 223 Abgeordneten zu dieser Zeit die an Mandaten stärkste Fraktion im Reichsrat.⁵⁵⁰

Das Pendant dazu stellte die „*Rechte*“ dar, bestehend aus slawischen Föderalisten und Klerikalen, dar. Diese profilierte sich besonders mit ihrem Verlangen nach dem Abweichen vom neoabsolutistischen Kurs von Kaiser Franz Joseph, die Verwirklichung der „*Pragmatischen Sanktion von 1713*“ und die Umgestaltung des Reichsrats als echte Länderkammer. Ungarn sollte zum Bestandschutz der Monarchie in eine föderalistische Struktur Cisleithaniens integriert werden. Die Regierung konnte sich aber auf eine deutschliberale Mandatsmehrheit im „*Parlament*“ stützen.⁵⁵¹ Innerhalb der „*Rechten*“ wurde die Fundamentalopposition von 25 Tschechisch-Feudalen und der Polen gebildet. Die Abgeordneten der Ruthenen bestanden aus annähernd gleich vielen Polen und Ukrainern, deren Bündnisse im Reichsrat jeweils stark wechselten. Während sich die Italiener zunächst alle Bündnismöglichkeiten offen ließen, kam es seitens der nationalliberalen Südtirolvertreter und auch der Istrier zum Boykott des Reichsrats, indem sie den Sitzungen fernblieben.⁵⁵²

⁵⁴⁷ GOTTMANN, Parlament, 624ff.

⁵⁴⁸ HÖBELT, Parlament, 901.

⁵⁴⁹ GOTTMANN, Parlament, 624ff.

⁵⁵⁰ HÖBELT, Parlament, 900.

⁵⁵¹ GOTTMANN, Parlament, 624ff.

⁵⁵² HÖBELT, Parlament, 899f.

(d) Funktionen

Die wesentliche Funktion des Reichsrats war die Mitwirkung an der Gesetzgebung für die Monarchie. Neben der Sanktion des Kaisers brauchte es der Zustimmung beider Kammern.⁵⁵³ Wie schon das „*Oktoberdiplom von 1860*“, unterschied auch die „*Reichsverfassung 1861*“, nämlich im „*Grundgesetz über die Reichsvertretung*“, zwischen einem „*engeren Reichsrat*“ nur für cisleithanische Angelegenheiten, in dem folglich Ungarn nicht vertreten war, und einem „*weiteren Reichsrat*“ für Interessen des Gesamtstaats. Diese bestanden lediglich in finanziellen Angelegenheiten und in Sachen Verteidigung des Reichs.⁵⁵⁴

(e) Sitzungsboykott und Auflösung

Weil die Landtage von Ungarn und Kroatien-Slawonien ihre Reichsratsabgeordneten nicht wählten und im Kronland Siebenbürgen dies erst im Jahre 1863 geschah, konnte sich dieser „*weitere Reichsrat*“ vorerst nicht konstituieren. Da der „*weitere Reichsrat*“ nicht zusammentreten konnte, war es für das „*Parlament*“ aber auch nicht möglich, die Verfassungsfragen zu behandeln. Der „*engere Reichsrat*“ für Cisleithanien hatte dafür keine Kompetenzgrundlage. Die Minderheit der tschechischen Föderalisten verlangte daher eine Aufwertung der einzelnen Landtage. Schließlich kam es bereits Mitte des Jahres 1861 zur Auflösung des ungarischen Landtags in Folge der nicht durchgeführten Wahl seiner Abgeordneten für den Reichsrat.⁵⁵⁵

Die erste Session des Reichsrats dauerte von Frühjahr 1861 nur bis Ende 1862. Mit Beginn der zweiten Session Mitte des darauf folgenden Jahres verkündete die tschechische Fundamentalopposition ihren Abschied aus dem „*Parlament*“, der einen tschechischen Boykott für mehr als 15 Jahre einläutete.⁵⁵⁶ SCHMERLING über die slawischen Abgeordneten: „*Ich begriff ganz gut, daß die Tschechen, die von einem selbständigen Königreiche Böhmen träumten, die Polen, die sich vorübergehend als Österreicher betrachteten und den Wunsch nach Wiederherstellung von Polen im Herzen trugen, dem österreichischen Par-*

⁵⁵³ GOTTMANN, Parlament, 622ff.

⁵⁵⁴ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 56.

⁵⁵⁵ GOTTMANN, Parlament, 655ff.

⁵⁵⁶ HÖBELT, Parlament, 902ff.

lamente nicht hold waren und daher mich, der ich sozusagen die Verfassung ins Leben rief, da auf meinen Antrag der Kaiser sie gegeben hat, lebhaft bekämpften.“⁵⁵⁷

Für die freien Plätze im Reichsrat wurden infolge des tschechischen Boykotts Nachwahlen durchgeführt, von denen acht, anstatt der sich weigernden Tschechen, mit deutschen Kandidaten besetzt wurden, die sich auf die Regierungsseite schlugen. Ebenso wurden mit dieser Phase die Fronten innerhalb des deutschliberalen Lagers deutlicher. Es formierte sich im Juli 1863 aus zwei Dutzend dt. Abgeordneten ein Klub der „*Linken*“, der für den Reichsrat mehr Kompetenzen und Einfluss auf die Verwaltungstätigkeit forderte. Dieser konnte auch auf die Unterstützung der Autonomisten zählen und überdies auf die der Polen aus den Reihen der slawischen „*Rechten*“, welche mit den „*Linken*“ aus tagespolitischen Gründen paktierten.⁵⁵⁸

Erst im Jahre 1863 wurden Siebenbürger Delegierte nach Wien ins „*Parlament*“ entsandt. Dadurch konnte zwar der „*weitere Reichsrat*“ als solcher einberufen werden, jedoch fehlten immer noch die ungarischen Abgeordneten und auch die Tschechen sowie die Ukrainer. Damit kamen ihre ablehnende Haltung gegenüber der „*Reichsverfassung 1861*“ und die Forderung nach einer böhmischen Autonomie zum Ausdruck. Somit wurde auch der „*weitere Reichsrat*“ von einer Mehrheit der Deutschliberalen beherrscht.

Die „*Verfassungspartei*“ betrachtete die ungarische Frage als Gefahr für den Bestand Cisleithaniens und des Gesamtstaats, weshalb sie für die Wiedereinberufung des ungarischen Landtags eintrat. Schmerling verlangte dafür als Voraussetzung die Anerkennung der „*Reichsverfassung 1861*“ seitens der Ungarn, sodass er und sein Kabinett bei der „*Linken*“ zunehmend in Ungnade fielen.⁵⁵⁹

Im Herrenhaus verblieb eine halbwegs stabile Regierungsmehrheit. Mit dem Eintritt der 22 Siebenbürger 1863 in den „*weiteren Reichsrat*“ konnte sich die Regierung von Schmerling noch auf eine Mehrheit im „*Parlament*“ stützen. Gegen Ende der Ära Schmerling zählten nur mehr die Großgrundbesitzer sowie die Italiener und Ukrainer zum gouvernementalen

⁵⁵⁷ SCHMERLING, Verfassung, 97.

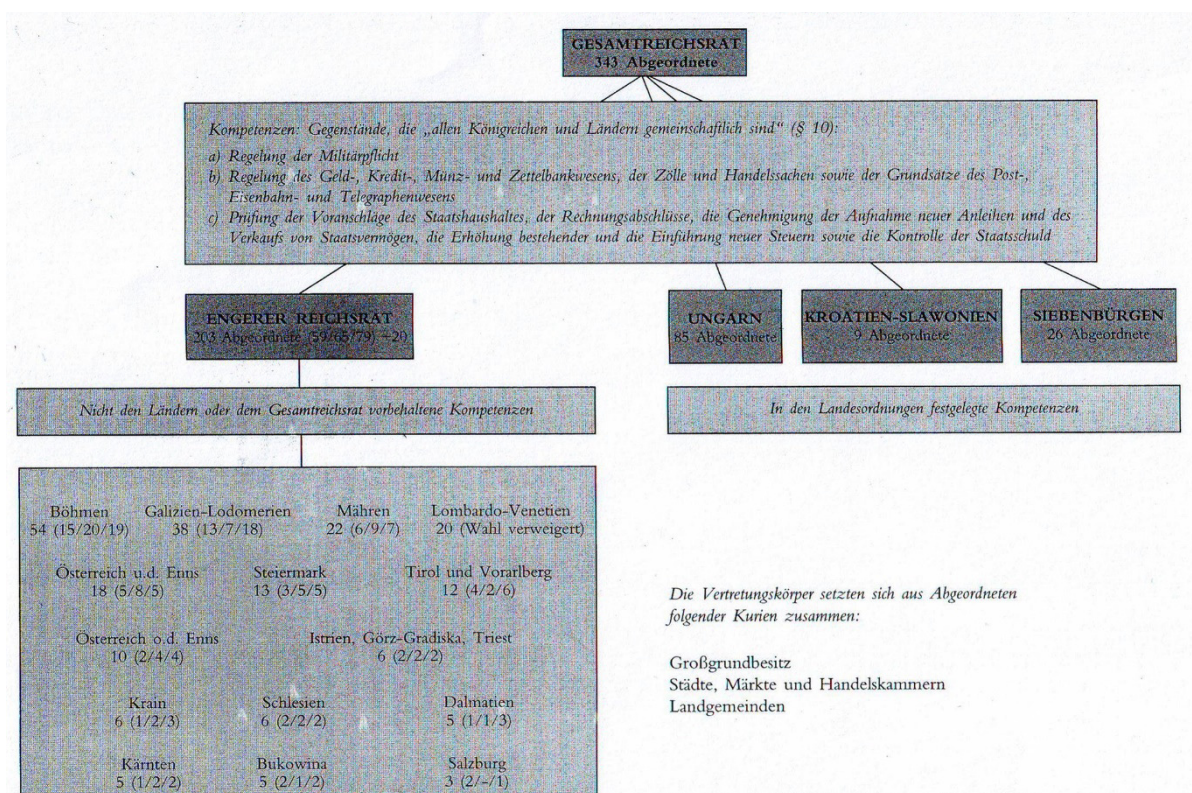
⁵⁵⁸ HÖBELT, Parlament, 902ff.

⁵⁵⁹ GOTTSMANN, Parlament, 655ff.

Zentrum im Reichsrat. Im Sommer 1865 wurde die Regierung von Kaiser Franz Joseph ihres Amtes enthoben.⁵⁶⁰ Neuer Staatsminister wurde *Richard Graf Belcredi*.⁵⁶¹

Die Auflösung des Reichsrats erfolgte im Herbst nach dem sog. „Sistierungspatent“⁵⁶². Der Kaiser entledigte sich damit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, um alleine die Staatsgewalt auszuüben, anstatt diese mit einer unvollkommenen Reichsvertretung zu teilen.⁵⁶³ Es existierte, jedenfalls bis 1863, keine Vertretung der Gesamtmonarchie.⁵⁶⁴

ABBILDUNG 10: ZUSAMMENSETZUNG UND KOMPETENZEN DES REICHSRATES
(ABGEORDNETENHAUSES) 1861⁵⁶⁵



⁵⁶⁰ HÖBELT, Parlament, 902ff.

⁵⁶¹ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 57.

⁵⁶² GOTTMANN, Parlament, 655ff.

⁵⁶³ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 142.

⁵⁶⁴ HYE, Das politische System, 84f.

⁵⁶⁵ Abbildung übernommen von GOTTMANN, Parlament, 625.

3. Das System der Beschickung des Abgeordnetenhauses und die „Stände“ der Abgeordneten
a) Allgemeines

Der Reichsrat von 1861 war anfangs nach der Besetzung zur Vertretung der Stände eingerichtet. Anstatt als echte Volksvertretung zu dienen, stand er zunächst nur für bestimmte Bevölkerungsschichten offen.⁵⁶⁶ Während im „*Oktoberdiplom von 1860*“ ausdrücklich das Prinzip der Ständevertretung (Prälatenstand, Adelsstand, Bürgerstand und Bauernstand) genannt war, wurden in den von Kaiser Franz Joseph im Jahre 1861 erlassenen 15 Landesordnungen Wählerklassen eingerichtet, aus denen die Abgeordneten kommen sollten.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses stellten Vertreter der „Stände“ nach Kurien dar. Um das „*Oktoberdiplom von 1860*“ aber nicht sofort als gänzlich obsolet aufzuheben, erschöpfte sich die Neuordnung der Stände in jenem bescheidenen Rahmen als Änderung der Bezeichnung. Daher wurde in Wahrheit die bisherige Einteilung der Stände beibehalten. Besonders die adeligen Großgrundbesitzer wurden um 1861 stark protegiert.⁵⁶⁷

Die österreichische Gesellschaft war infolge des Systems Metternich im Vormärz unterentwickelt. Das Wirtschaftswachstum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte zu noch stärker ausgeprägter Ungleichheit in der Bevölkerung.⁵⁶⁸ Die Kurien stellten daher nur den Ausschluss des größten Teils der Bevölkerung vom Reichsrat dar.⁵⁶⁹ NESCHWARA: „*Der Reichsrat fungiert somit als Länder- und als Ständevertretung, nicht aber als Volksvertretung in konstitutionellem Sinn.*“⁵⁷⁰ Die fehlende Volksvertretung bzw. Vertretung der einzelnen Nationalitäten bewirkte das Erstarken nationaler Bewegungen.⁵⁷¹ Ähnlich MAZOHL: „*Das entscheidende Strukturproblem der Epoche lag in der Überlappung von politisch wirkmächtigen (ständisch-hierarchischen) Landestradiationen einerseits und dem erwachenden Nationalbewusstsein andererseits [...].*“⁵⁷²

Eine echte Volksvertretung wurde von Regierung und Kaiser gar nicht angestrebt. Dies zeigte sich bereits an der Zusammensetzung der Landtage ab 1861. In diesen regionalen

⁵⁶⁶ SCHAMBECK, Parlamentarismus, 2f.

⁵⁶⁷ SUTTER, Vertretung, 156ff.

⁵⁶⁸ STECKL, Reichtum und Wohlstand, 121.

⁵⁶⁹ BRAUNEDER, Regierungssystem, 180.

⁵⁷⁰ NESCHWARA, Länder und Gesamtstaat, 152.

⁵⁷¹ URBANITSCH, Bürgertum und Politik, 167.

⁵⁷² MAZOHL, Entwicklung, 248.

Vertretungskörperschaften fanden sich vor allem neben hohen Kirchenvertretern als „*Virilisten*“ auch ausgewählte Stadt-, Markt- und Landgemeinden, sowie der Großgrundbesitz und die Handels- und Gewerbekammern als Wählerkurien. Durch die Kuriengliederung und eine zusätzliche steuerliche Voraussetzung wurde eine Interessenvertretung erreicht. Das Wahlrecht hatten nur diejenigen, welche auch eine bestimmte Steuerleistung erbrachten. Diese Struktur ließ sich aber auch im Abgeordnetenhaus des Wiener Reichsrats erkennen. Nach der Entkopplung des Abgeordnetenhauses von den Landtagen bzw. den Kurien als Wahlkörper im Jahre 1873 änderte sich die Kurienversammlung jedoch nicht wesentlich. Im Herrenhaus des Reichsrats zeigte sich ein ähnliches Bild. Auch diese Kammer wurde vom Prinzip der Interessenvertretung beherrscht, kam aber durch die spezielle Art ihrer Zusammensetzung deutlicher zum Ausdruck.⁵⁷³ Die in den Ländern unterschiedlichen Zensusbeschränkungen des Wahlrechts für das Abgeordnetenhaus wurden einander nicht angeglichen.⁵⁷⁴

Ergänzt wurden die obigen Zensusbestimmungen durch die Bestimmungen über das Gemeindewahlrecht für die Kurie der Städte, Märkte und Landgemeinden. Dieses teilte die potentielle Wählerschaft in drei Wahlkörper ein, die wiederum eine bestimmte Steuerleistung zu erbringen hatten. Bis zur Entkopplung des Abgeordnetenhauses von Landtagen im Jahre 1873 hatten auch Frauen eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit, nämlich durch einen Stellvertreter und nur dann, wenn sie die erforderliche Steuerleistung erbringen konnten. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Wahlrecht weitgehend auf Männer beschränkt, sodass Frauen lediglich in der Kurie der Großgrundbesitzer die Möglichkeit hatten, so wie bisher zu wählen.⁵⁷⁵

b) *Die politische Rolle des Adels*

STIMMER zur Umwerbung des Adels: „*Die politische Führungsschicht der Monarchie [...] ist nicht als uniforme, nach einheitlichen Auslese Kriterien rekrutierte Elite, sondern vielmehr als eine Koalition verschiedener Elitengruppen anzusehen [...]*.“⁵⁷⁶ Die Adelsvertreter im Abgeordnetenhaus des Reichsrats sahen sich selbst als Berater des Kaisers. Dement-

⁵⁷³ BRAUNEDER, Funktionen des Reichsrats, 124ff.

⁵⁷⁴ HÖBELT, Wechselwirkung, 157.

⁵⁷⁵ SUTTER, Wahlrecht, 73ff.

⁵⁷⁶ STIMMER, Eliten in Österreich, 442f.

sprechend strukturierte sich diese Kammer nach dem Kurienwahlrecht in eine fast standesgleiche Versammlung aus Großgrundbesitzern, dem Bürgertum der Städte und jenen Bauern, die ausreichend Land besaßen. Der gesamte Adel musste aber über genügend Ländereien verfügen und den geforderten Zensus erfüllen, um Sitz und Stimme im Abgeordnetenhaus des Reichsrats zu haben. Der Stand reichte dafür alleine nicht aus. Während der niedere Adel vorwiegend in den östlichen slawischen Gebieten der Monarchie seinen Ursprung hatte, setzte sich der Hochadel aus böhmischen Familien und Dynastien der österreichischen Erbländer zusammen, die häufig im Präsidium des Abgeordnetenhauses und in der Führung von parlamentarischen Fraktionen des gesamten Spektrums vertreten waren. Dennoch kam den Adelsvertretern keine dominierende Rolle zu, weder in der Kurie der Großgrundbesitzer, noch im restlichen Gremium. Gerade die einflussreichen Familienoberhäupter hatten ihren vererblichen Sitz im Herrenhaus des Reichsrats und nicht im Abgeordnetenhaus. Eine Mitgliedschaft in beiden Kammern war daher nicht zulässig. Solange das Abgeordnetenhaus indirekt durch die Landtage der einzelnen Kronländer gewählt wurde, gehörte fast die Hälfte der Mitglieder der Großgrundbesitzerkurie dem Hochadel an. In der gesamten Kammer belief sich dieses Ausmaß auf 15 Prozent. Dies änderte sich auch durch die Einführung der Direktwahl im Jahre 1873 nicht wesentlich. Auffällig war hingegen, dass die wahlberechtigten ländlichen Bevölkerungsschichten bis Anfang der 1890er Jahre mehr Adelsangehörige in das Abgeordnetenhaus entsandten, als die Kurie der Städte, in der das Wirtschaftsbürgertum vertreten war. Erst mit dem allgemeinen Männerwahlrecht und der damit verbundenen Aufhebung der Kurien 1907 versank der Hochadel langsam in der politischen Bedeutungslosigkeit.⁵⁷⁷

4. Die stetige Weiterentwicklung des Wahlrechts

Unter Ministerpräsident *Eduard Graf Taaffe* erfolgte im Jahre 1882 die Ausweitung des Wahlrechts auf die „*Fünf-Gulden-Männer*“. Dabei handelte es sich um jene knappe halbe Million Menschen, die ab diesem Zeitpunkt durch die Herabsetzung der auszubringenden Steuerleistung bei den Abgeordnetenhauswahlen ihre Stimme abgeben durfte. Das bisherige Vier-Kurien-System blieb aber weiter erhalten. Ministerpräsident *Kasimir Felix Graf Badeni* setzte die Weiterentwicklung des Wahlrechts 1896 fort.⁵⁷⁸ Dies zeigte sich auch an

⁵⁷⁷ ADLGASSER, *Der höhere Adel*, 218ff.

⁵⁷⁸ SUTTER, *Vertretung*, 169ff.

der nun ins Leben gerufenen fünften Kurie. Das neue allgemeine Männerwahlrecht für die cisleithanische Reichshälfte sollte nämlich nicht für die bestehenden Kurien der Landgemeinden und Städte gelten. So wurden etwa bei der Einrichtung der Wahlkreise einzelne Sprachgruppen wenig beachtet, sodass den Deutschsprachigen in der fünften Kurie die Mehrheit an Mandaten zukam. Im Jahre 1907 erfolgte die Ausdehnung des allgemeinen Männerwahlrechts für das gesamte Abgeordnetenhaus des Reichsrats.⁵⁷⁹

Die Einführung eines solchen Mehrheitswahlrechts (pro Wahlbezirk werden aufgrund absoluter Stimmenmehrheit ein oder zwei Abgeordnete gewählt) war ein Verdienst des damaligen Ministerpräsidenten *Max Wladimir Freiherr von Beck*. Dadurch veränderten sich die sozialen Strukturen im Abgeordnetenhaus des Wiener Reichsrats.⁵⁸⁰ SCHAMBECK dazu: *„Österreichs Weg zur Demokratie zeigt sich deutlich in der Entwicklung des Wahlrechtes, das 1873 ein direktes, 1896 ein allgemeines und 1907 ein gleiches Wahlrecht der Männer zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates wurde.“*⁵⁸¹

Für die stetige Entwicklung des Wahlrechts von 1861 an können zwei unterschiedliche Ursachen angeführt werden. Zum einen wählten bzw. entsandten viele Landtage der nicht deutschsprachigen Teile der Habsburgermonarchie häufig keine Vertreter für den Wiener Reichsrat, zum anderen wirkte sich der aufkommende bürgerliche Liberalismus in Europa auf das österreichische Wahlsystem aus.⁵⁸²

Zusätzlich ist auch auf den maßgeblichen Einfluss der Handels- und Gewerbekammern innerhalb der demokratischen Bewegung hinzuweisen. Diese Standeseinrichtungen traten erst durch die *„Beck'sche Wahlrechtsreform“* im Jahre 1907 in den Hintergrund.⁵⁸³ Die schrittweise Herabsetzung des Wahlzensus mündete letztlich in der Einführung eines allgemeinen Wahlrechts und zur Ablösung des Kurienparlaments.⁵⁸⁴ CSENDES vertritt hingegen eine andere Ansicht: *„Dies ist jedoch nicht als Demokratisierung zu verstehen, es waren vielmehr politische Maßnahmen konservativer Regierungen, die in den antiliberalen*

⁵⁷⁹ HÖBELT, Vertretung, 202ff.

⁵⁸⁰ SUTTER, Wahlrecht, 78.

⁵⁸¹ SCHAMBECK, Entwicklungstendenzen, 874ff.

⁵⁸² PARLAMENTSDIREKTION, Das österreichische Parlament, 72.

⁵⁸³ SCHAMBECK, Entwicklungstendenzen, 878.

⁵⁸⁴ KNAUER, Das österreichische Parlament, 16.

und antikapitalistischen Schichten des Kleinbürgertums einen Verbündeten gegen die liberalen Gruppen fanden.“⁵⁸⁵

5. Der Ausgleich mit Ungarn und seine Folgen für den Reichsrat
 - a) Allgemeines

Durch die militärischen Niederlagen Österreichs gegen Preußen und das Königreich Italien im August 1866 wurden die bereits im vorhergehenden Jahr, im Anschluss an die „Sistierung“ begonnenen Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn entscheidend beeinflusst. Der Monarch musste sich nun gezwungenermaßen – nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bund und dem Verlust des norditalienischen Venetien – politisch mehr seinen südost- und osteuropäischen Ländern zuwenden. Auch der Vermittlungsversuch des einstigen ungarischen Justizministers *Ferenc Deák* trug seinen Teil zu dieser Entwicklung bei. Dieser erklärte sich bereit, die „*Pragmatische Sanktion von 1713*“ als Basis zwischen Cisleithanien und Ungarn zu akzeptieren.⁵⁸⁶ Dies ist bemerkenswert, da die dieses Werk Kaiser Karls VI. jeweils Bestandteil des „*Oktoberdiploms von 1860*“ und der „*Reichsverfassung von 1861*“ war⁵⁸⁷, die beide von den Ungarn vehement abgelehnt wurden.⁵⁸⁸ Die in diesem enthaltene Monarchische Legitimität⁵⁸⁹ ermöglichte es Kaiser Franz Joseph, mit den Ungarn alleine einen möglichen Ausgleich auszuhandeln.⁵⁹⁰ Erst 1867 sollte der Kaiser zu einer Lösung bereit sein.⁵⁹¹

Ministerpräsident Richard Graf *Belcredi* strebte im Gegensatz zum Monarchen kein dualistisches Staatsmodell an, sondern wollte, wie die slawischen Föderalisten Ausgleichsgesetze mit allen Völkern der Monarchie. Es wurde *Friedrich Ferdinand von Beust* als Nachfolger im Amt des Ministerpräsidenten bestimmt, der die Politik Franz Josephs mittrug.⁵⁹² Im Juni 1867 fand die Krönung Kaiser Franz Josephs zum ungarischen König statt. Im Gegenzug wurde Ungarn gestattet, die 31 Gesetzesartikel von 1848 wieder in Geltung zu setzen, die durch die Reichsverfassung 1849 zur Strafe für die separatistischen Bestrebungen der

⁵⁸⁵ CSENDES, Zeitalter, 8.

⁵⁸⁶ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 57.

⁵⁸⁷ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 139.

⁵⁸⁸ PÉTER, Verfassungsentwicklung in Ungarn, 303.

⁵⁸⁹ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 139f.

⁵⁹⁰ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 57.

⁵⁹¹ HAIDER, Die Protokolle des Verfassungsausschusses, 133.

⁵⁹² RUMPLER, Parlament, 670ff.

Ungarn aufgehoben worden waren.⁵⁹³ Außerdem wurde die Habsburgermonarchie in eine Hälfte diesseits der Leitha („Cisleithanien“) und in eine Hälfte jenseits der Leitha („Transleithanien“) gespalten. Gyula Graf Andrassy, der auf ungarischer Seite den Ausgleich mitverhandelt hatte, wurde ungarischer Ministerpräsident.⁵⁹⁴

Als gemeinsame, so genannte „*pragmatische*“ Angelegenheiten beider Reichshälften wurden die Außenbeziehungen, die Verteidigung sowie die Reichsfinanzen bestimmt. In diesen Sachbereichen sollte die Gesetzgebung im Zusammenwirken von Vertretern (Delegationen) des cisleithanischen Reichsrats und des neuen ungarischen Reichstags geschehen, die Verwaltung durch einheitliche k. u. k. Minister besorgt werden.⁵⁹⁵

BRAUNEDER beschreibt den verfassungsrechtlichen Wandel des „*Ausgleichs von 1867*“ mit den Worten: „*Mit dem ‚Ausgleich‘ vermehrt der Monarch die Kompetenzen der ungarischen Lands- zu einer Reichsgewalt und unterstellt ihr u. a. Siebenbürgen sowie Kroatien-Slawonien. Dieser Komplex der ‚Länder der ungarischen Krone‘ steht damit der Summe der übrigen, den sogenannten ‚cisleithanischen‘ Ländern gegenüber. [...] Mit diesem ‚Ausgleich 1867‘ hat sich der eben erst 1860/61 wieder ins Leben gerufene differenzierte Föderalismus zum Dualismus gewandelt.*“⁵⁹⁶ Für Cisleithanien wurde im Dezember 1867 eine neue Verfassung, die eine wesentliche Modifikation der „*Reichsverfassung 1861*“ und des „*Grundgesetzes über die Reichsvertretung*“ darstellte, erlassen. Die „*Dezemberverfassung 1867*“ setzte sich aber auch aus vier „*Staatsgrundgesetzen*“ sowie dem Ausgleichsgesetz (sog. Delegationsgesetz) zusammen. Hinzu kam noch die Ministerverantwortlichkeit.⁵⁹⁷

b) Folgen

Der Reichsrat und seine Zusammensetzung wurden durch die „*Dezemberverfassung 1867*“ grundsätzlich nicht verändert. Faktisch wurden lediglich die Abgeordneten aus Siebenbürgen dem neuen ungarischen Reichstag eingegliedert. Dies traf aber nicht auf die Delegati-

⁵⁹³ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 50ff.

⁵⁹⁴ RUMPLER, Parlament, 667ff.

⁵⁹⁵ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 57f.

⁵⁹⁶ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte, 154.

⁵⁹⁷ OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 58.

on Ungarns zu, denn diese weigerte sich von 1861 bis zum „*Ausgleich von 1867*“ kontinuierlich, ihrerseits Vertreter in das Abgeordnetenhaus im Reichsrat zu entsenden. Innerhalb der verschiedenen Strömungen der „Linken“ kam es zu einer starken Polarisierung. Dies betraf besonders einerseits die „*Großösterreicher*“ und die „*Autonomisten*“ andererseits, die sich bereits im Vorfeld des ungarischen Ausgleichs über ihre gemeinsame Einstellung zu diesem stritten. Diese Kontroverse mündete schließlich in der Schaffung des so genannten „*Herbst-Kaiserfeldschen Klubs*“ beider „*linken*“ Strömungen, benannt nach ihren jeweiligen Führern, dem Deutschböhmen Dr. Eduard Herbst und dem Steirer Dr. Moritz Kaiserfeld, dem späteren Präsidenten des Abgeordnetenhauses. Diesem schlossen sich in der Folge auch der Großteil der Liberalen und die Italiener an. Bei der „*Rechten*“ formierte sich ein Klub aus Tirolern und Slowenen, die durch eine Mehrheit im Laibacher Landtag nunmehr verstärkt im Reichsrat vertreten waren. Dieser „*Herbst-Kaiserfeldsche Klub*“ fiel innerhalb weniger Monate der mangelnden Klubdisziplin der „*Linken*“ zum Opfer. Um ihre gesellschaftspolitischen Zielsetzungen zu erreichen, wurde von einigen Personen des „*Herbst-Kaiserfeldschen Klubs*“ eine weitere Fraktion der „*Linken*“ gegründet, die mehr als 40 Mitglieder umfasste und die an die Tradition der „*Autonomisten*“ anschloss. Außerdem wurde noch ein weiterer neuer Klub der regierungstreuen Liberalen innerhalb der „*Linken*“ ins Leben gerufen. Unabhängig von diesen Vorgängen kam es im Hintergrund zur Schaffung eines „*Linken Zentrums*“, das sich aus zentralistischen „*Großösterreichern*“ zusammensetzte und sich vor allem gegen die finanziellen Nachteile des ungarischen Ausgleichs wandte. Trotzdem erfolgte die Bestätigung des verhandelten Ausgleichs, insbesondere der „*Staatsgrundgesetze*“, mit mehr als der dafür nötigen Zweidrittelmehrheit im Reichsrat. Obwohl sich die Basis der Regierung im Parlament nach Beschluss der „*Staatsgrundgesetze*“ noch weiter links als zu Schmerlings Zeiten befand, rückte diese in den folgenden Monaten allmählich wieder zurück in die Mitte. Dies geschah vor allem dadurch, dass sich die „*Großösterreicher*“ wieder auf ihre Traditionen besonnen. So vereinten sich zwar die „*linken*“ Klubs des Jahres 1867 wieder zu einer einheitlichen Partei, jedoch bildeten die früheren „*Autonomisten*“ die Fraktion der „*Äußersten Linken*“.⁵⁹⁸

Hingegen wurde seitens der „*Rechten*“, der Föderalisten, neuer Druck aufgebaut. Dazu kam es besonders durch die immer noch ungelösten Probleme der Schmerling-Ära, nämlich hinsichtlich der polnischen und der tschechischen Autonomiefrage. In weiterer Folge

⁵⁹⁸ HÖBELT, Parlament, 906ff.

spaltete sich sogar dadurch die Regierung. Schließlich boykottierten auch die Polen sowie die Slowenen und Italiener den Reichsrat mit ihrem Austritt im Frühjahr 1870. Durch die Regierungskrise fanden sich erneut die Deutschliberalen wieder in einem neuen Klub der „*Linken*“ zusammen. Außerdem zeigten sich auch in der anderen Kammer des „*Parlaments*“, im Herrenhaus, erste Ansätze einer Klubbildung im formellen Sinn. Im Ergebnis waren die Fronten zwischen den „*Linken*“ und den föderalen „*Rechten*“, diese allerdings ohne tschechische Repräsentanten, ziemlich ausgeglichen. Eine Verfassungsreform konnte so nicht durchgeführt werden. Die am Ende des Jahres 1870 durchgeführten Neuwahlen führten, infolge des anhaltenden tschechischen Boykotts, auf Kosten der Föderalisten zu einer Stärkung der Deutschliberalen. Diese wurden aber nunmehr nicht mehr von den Italienern unterstützt, die sich auf Regierungsseite schlugen. Jedoch wurden auch durch den sich langsam formierenden politischen Katholizismus schon Stimmen nach einer Abschaffung des Kuriensystems und damit für eine Umgestaltung des Wahlrechts laut. Eine Verfassungsreform konnte unter den gegebenen Umständen nur dann erreicht werden, wenn die Tschechen sich an den Reichsratswahlen beteiligten und die Deutschliberalen im Falle des Verlusts ihrer Mehrheit nicht ihrerseits den Reichsrat durch einen Austritt boykottierten. Die Tschechen, nämlich die böhmisch-staatsrechtliche Partei, wollten ihren Boykott nur unter der Voraussetzung beenden, dass der böhmische Landtag die sog. „*Fundamentalartikel*“ („*österreichisch-böhmisch-ungarischer Trialismus*“) beschließen dürfe. Diese fehlende Kooperationsbereitschaft führte nicht nur zu einer vom Kaiser veranlassten Regierungsumbildung und einer Auflösung der föderalistischen Landtage. Der weiterhin anhaltende tschechische Boykott verhinderte auch das Zustandekommen einer vereinigten rechten österreichischen Partei. Die große Wende in Sachen Wahlrechtsreform brachte Anfang 1873 – durch die Notwahlen in Böhmen vorbereitet – die Einführung des direkten Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus des Reichsrats. Diese wurde nämlich als letztes Mosaiksteinchen innerhalb der „*Dezemberverfassung 1867*“ betrachtet. Obwohl sich die Polen dagegen aussprachen, kam dafür eine Zweidrittelmehrheit, bestehend aus Italienern des Küstenlands, Abgeordneten der Bukowina und den „*Deutschliberalen*“ zustande. Letztere erachteten großteils die Wahlrechtsreform als politische Notwendigkeit. Damit wurde unter die wohl komplizierteste Reichsratsperiode ein Schlussstein gesetzt.⁵⁹⁹ Infolge der Beseitigung der Entsendung von Landtagsabgeordneten in die zweite Kammer des Reichsrates wandelte sich das Abgeordnetenhaus von einer Länderkammer zu einer Volkskammer.⁶⁰⁰

⁵⁹⁹ HÖBELT, Parlament, 906ff.

⁶⁰⁰ OLECHOWSKI, Die Lassersche Wahlrechtsreform, 148.

6. Exkurs: Die historischen Wiener Parlamentsgebäude

Der „*konstituierende Reichstag*“, das erste österreichische „*Parlament*“, wurde von Erzherzog Johann noch in der Winterreitschule am Wiener Josefsplatz am 22. Juli 1848 feierlich eröffnet. Der Flucht des Reichstags aus Wien nach Kremsier im Herbst 1848 folgten zwölf lange Jahre auf den Fall des „*Neoabsolutismus*“ und die Wiedereinführung eines „*Parlaments*“. Die „*Reichsverfassung 1861*“ sah als „*Volksvertretung*“ den Reichsrat, bestehend aus Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, vor. Letzteres tagte fortwährend im historischen Landhaus in der Wiener Herrengasse (heute *Palais Niederösterreich*).

Im Frühjahr 1861 erfolgte die Errichtung einer provisorischen Unterkunft des Abgeordnetenhauses auf der freien Ebene vor dem Wiener Schottentor. Diese wegen der Holzriegelbautechnik sog. „*Bretterbude*“, auch als „*Schmerling-Theater*“ (nach dem Urheber der „*Reichsverfassung 1861*“) verunglimpft, stellte über zwanzig Jahre den Sitz des Abgeordnetenhauses dar. Mit der nunmehrigen „*dauerhaften Etablierung des Parlamentarismus*“, sollte dem Reichsrat eine dementsprechende Einrichtung gegeben werden.⁶⁰¹ Entgegen den Plänen für die beiden Häuser des Reichsrates jeweils eigene Gebäude zu errichten, sollte nach dem „*österreichisch-ungarischen Ausgleich im Jahre 1867*“ ein gemeinsames Bauwerk errichtet werden.⁶⁰²

Im Jahre 1869 erging der Auftrag an den Architekten *Theophil Hansen* zur Schaffung eines monumentalen Prachtbaus an der nach Schleifung der Stadtmauern (1854) in Ausbau befindlichen Ringstraße für den Reichsrat.⁶⁰³ 1871 konnte er seine genauen Pläne schließlich präsentieren. Die Bauführung fand auf dem so genannten „*Glacis*“, dem an die Ringstraße angrenzenden, freien Areal, statt.⁶⁰⁴ Auf diesem Standort wurden im Zuge der Regulierung der „*Residenz- und Reichshauptstadt*“ Wien auch das Rathaus und die Universität errichtet.⁶⁰⁵ SCHEFBECK erklärt diese Entwicklung folgendermaßen: „*Durch die Errichtung von repräsentativen Monumentalbauten wollte sich das gründerzeitliche Bürgertum also einer-*

⁶⁰¹ CZERNY, Das Hohe Haus an der Ringstraße, aus „Die Presse“. 1953, Nr. 49.

⁶⁰² PARLAMENTSDIREKTION, Das Parlamentsgebäude in Wien, 19.

⁶⁰³ WAGNER-RIEGER, Architektur, 177f.

⁶⁰⁴ PARLAMENTSDIREKTION, Leitfaden, 15.

⁶⁰⁵ PARLAMENTSDIREKTION, Jubiläum, 75ff.

*seits selbst ein Monument, ein Denkmal setzen, andererseits suchte es in programmiertem Rückgriff auf bestimmte architektonische Stile der Vergangenheit Legitimation. [...] Die Monumentalbauten der Wiener Ringstraße sind somit steinerne Zeugen des Geistes jenes altliberalen Bürgertums, in dessen kurzer wirtschaftlicher und politischer Blütezeit sie entstanden sind.*⁶⁰⁶

Der Spatenstich datiert vom Juni 1874, die Grundsteinlegung des 24 Millionen Goldkronen teuren Bauwerks erfolgte Anfang September desselben Jahres.⁶⁰⁷ WAGNER-RIEGER über den Erbauer des Parlamentsgebäudes: *„Die Neurenaissance setzt sich in Wien um 1860 durch, wobei zunächst Theophil Hansen als wichtigster Architekt zu nennen ist.*⁶⁰⁸ Die zentralen Elemente sind nach Hansens Entwürfen, die ein viergliedriges Gebäude vorsahen, die Sitzungssäle der beiden Kammern, die ähnlich einem römischen Amphitheater im Halbkreis angeordnet waren. Für das Herrenhaus ist die Ausführung als hellenistischer Tempel charakteristisch, für das Abgeordnetenhaus hingegen die *„römische Renaissance“*.⁶⁰⁹ Beide Häuser stellten bis zum Ende der Monarchie 1918 den Reichsrat dar, weshalb das Bauwerk zunächst als *„Reichsratsgebäude“* bezeichnet wurde.⁶¹⁰ Fliegerbomben zerstörten im Jahre 1945 gegen Ende des Zweiten Weltkriegs jedoch den Sitzungssaal des ehemaligen Herrenhauses völlig, wodurch dieser später im Stile der 50er Jahre eingerichtet wurde.⁶¹¹ Der heutige Bundesratssitzungssaal diente als Ort der Zusammenkunft für die Mitglieder des Herrenhauses.⁶¹²

Das Parlamentsgebäude stellt das berühmteste Bauwerk von *Theophil Hansen* dar, in dem sich Elemente von Palladianismus und Renaissance widerspiegeln.⁶¹³ Auch der dänische Baumeister selbst sah in der neunjährigen Bautätigkeit des früheren Reichsratsgebäudes sein Lebenswerk begründet.⁶¹⁴ Hansen ließ sich dabei vor allem vom Griechenland der Antike inspirieren, da dieses doch Ursprung der parlamentarischen Idee war.⁶¹⁵ Die Leitlinie der Gewaltentrennung kommt beispielsweise in Form des Athenebrunnens zum Aus-

⁶⁰⁶ HALATSCH, SCHEFBECK, Theophil Hansen, 29f.

⁶⁰⁷ PARLAMENTSDIREKTION, Parlamentsgebäude, 19.

⁶⁰⁸ WAGNER-RIEGER, Architektur, 173.

⁶⁰⁹ WAGNER-RIEGER, Architektur, 177f.

⁶¹⁰ PARLAMENTSDIREKTION, Parlamentsgebäude, 3.

⁶¹¹ PARLAMENTSDIREKTION, Leitfaden, 27.

⁶¹² N.N., Das Parlamentsgebäude in Wien.

⁶¹³ WAGNER-RIEGER, Architektur, 177.

⁶¹⁴ PARLAMENTSDIREKTION, Parlamentsgebäude, 19ff.

⁶¹⁵ SZEGÖ, Alt-Wien neu entdeckt, 58.

druck.⁶¹⁶, welcher erst im Jahre 1902 errichtet wurde.⁶¹⁷ WAGNER-RIEGER beschreibt den Baustil folgendermaßen: *„Die Würde des Baues drückt sich also darin aus, daß zweckgebundene Anlagen über diesen Zweck hinausgehend dimensioniert und prächtig ausgestaltet werden. [...] Die Wahl des griechisch-klassischen Stiles begründete Hansen damit, daß die Hellenen das erste Volk waren, welches die Freiheit und die Gesetzmäßigkeit über alles liebte, weshalb sich ihre Kunst für ein Parlamentsgebäude besonders empfehle.“*⁶¹⁸ ERHART zur Ausgestaltung des Bauwerks: *„An den Fassaden des Gebäudes sind die verschiedensten Steinarten in einer Mannigfaltigkeit wie bei keinem der anderen Monumentalbauten verwendet.“*⁶¹⁹

Die Säulenhalle, das so genannte *„Peristyl“*, bestehend aus 24 Marmorsäulen, sollte als Versammlungsstätte beider im Reichsratsgebäude untergebrachten Häuser dienen. Der Festsaal von Abgeordneten- und Herrenhaus, der heutige *„Budgetsaal“*, diente nach dem *„Ausgleich von 1867“* als Sitzungsraum mit den gesandten Delegationen des *„transleithanischen Parlaments“* in Budapest. Die Kassettendecke dieses Raumes ist mit den Wappen der damals im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern verziert. Hervorzuheben ist außerdem die bereits in den Plänen berücksichtigte Selbstversorgung des Parlaments, so etwa die Stromversorgung oder die Belüftungs- und Beheizungstechnik.⁶²⁰

Die endgültige Fertigstellung der inneren Ausschmückung des Gebäudes mit Fresken und Bildhauereiarbeiten dauerte aber noch Jahre nach dem Einzug des Reichsrats 1883 an.⁶²¹ *„Eine weitere Symbolik schuf Hansen dadurch, daß für den Bau des Parlamentsgebäudes Materialien aus fast allen Kronländern der Monarchie herangezogen wurden. So sollte das Bauwerk das Zusammenströmen aller Kräfte ‚der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder‘ im Wiener Parlamentsgebäude versinnbildlichen.“*⁶²² Anfang Dezember 1883 fand im Abgeordnetenhaus des neu errichteten Reichsratsgebäudes die erste Sitzung statt.⁶²³ RANZONI beschreibt die feierliche Eröffnung des Bauwerks mit den Worten: *„Engländer, Italiener und deutsche Brüder aus dem Reiche sind nach Wien gekommen, um Hansen’s Prachtbau zu sehen, und Künstler und Kunstfreunde, Kenner und Laien waren*

⁶¹⁶ PARLAMENTS DIREKTION, Leitfaden, 17.

⁶¹⁷ PARLAMENTS DIREKTION, Parlamentsgebäude, 16.

⁶¹⁸ WAGNER-RIEGER, Architektur, 178.

⁶¹⁹ ERHART, Das Parlamentsgebäude, 3.

⁶²⁰ PARLAMENTS DIREKTION, Leitfaden, 18ff.

⁶²¹ HALATSCH, SCHEFBECK, Theophil Hansen, 36ff.

⁶²² PARLAMENTS DIREKTION, Parlamentsgebäude, 21.

⁶²³ PULTAR, Das Parlamentsgebäude, 1.

voll des Lobes, ja, wer unter ihnen für die classische Kunst der Griechen schwärmte, nannte dieses Haus das allerschönste unter den Monumentalbauten Wiens.“⁶²⁴

Die Thronrede des Kaisers für die anschließende feierliche Sessionseröffnung wurde den Präsidenten der beiden Kammern schriftlich übergeben. Kaiser Franz Joseph kam selbst nur einmal Anfang 1884 zu einer Besichtigung kurz vor der offiziellen Eröffnung ins Reichsratsgebäude.⁶²⁵

⁶²⁴ RANZONI, Das Reichsrathsgebäude, 7.

⁶²⁵ HALATSCH, SCHEFBECK, Theophil Hansen, 35.

ABBILDUNG 11: THEOPHIL HANSEN, PARLAMENT, 1871 BIS 1883, GRUNDRISS⁶²⁶

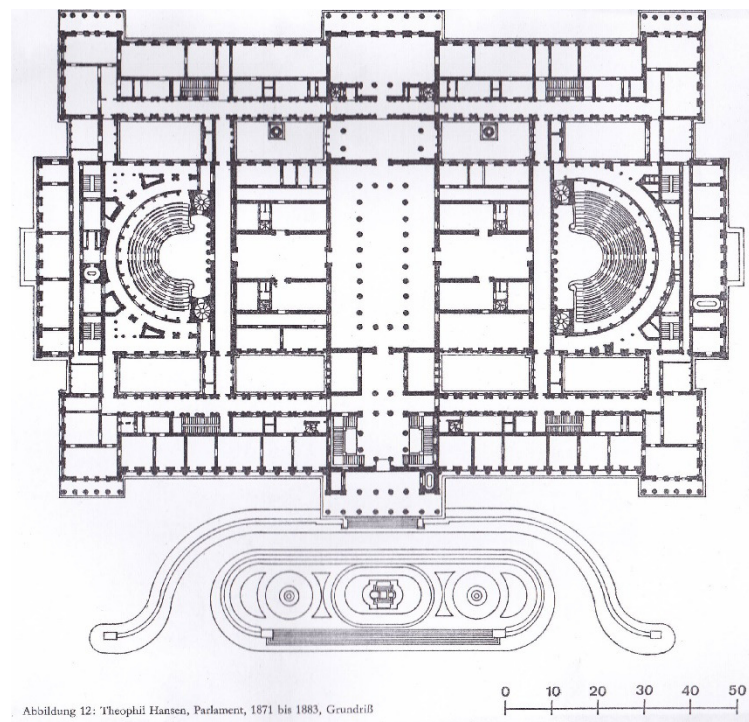
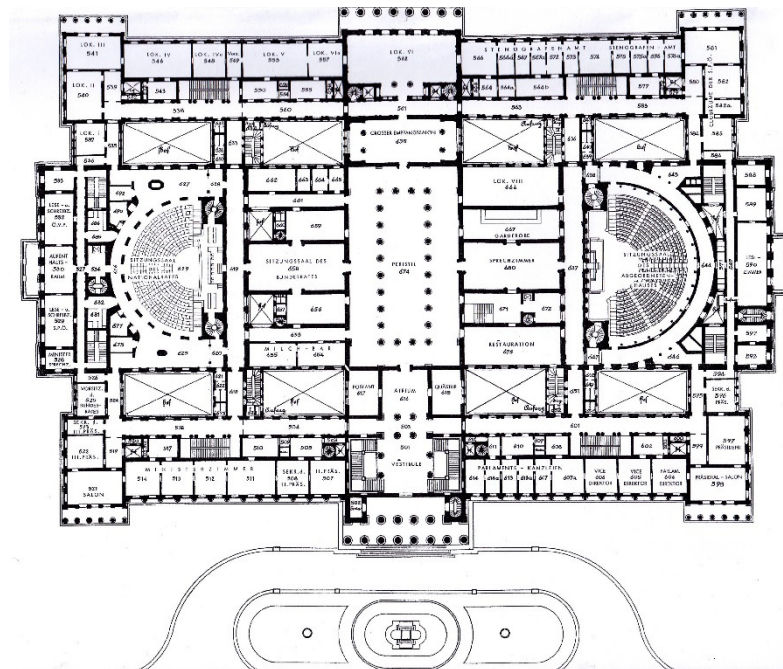


ABBILDUNG 12: PARLAMENTSGEBÄUDE IN WIEN, ÜBERSICHTSPLAN⁶²⁷



⁶²⁶ Abbildung übernommen von WAGNER-RIEGER, Architektur, 179.

⁶²⁷ Abbildung übernommen von PARLAMENTS DIREKTION, Übersichtsplan. Parlamentsgebäude.

B. In Kärnten

1. Die politischen Vertretungskörper nach der Reichsverfassung 1861
 - a) *Der Landtag*

Die Landtage nahmen nach der „*Reichsverfassung 1861*“ an der Gesetzgebung und der Verwaltung teil.⁶²⁸ Der Kärntner Landtag bestand aus insgesamt 37 Mitgliedern. Eine Virilstimme hatte der Fürstbischof von Gurk, die übrigen 36 Abgeordneten wurden gewählt, wovon zehn auf den Grundbesitz (28 %), zwölf auf die von der Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte sowie der Handels- und Gewerbekammer (33 %) und vierzehn auf die übrigen (Land-)Gemeinden (39 %) Kärntens entfielen. Die Leitung des Landtags übertrug der Kaiser dem Landeshauptmann. Bei dessen Verhinderung kam die Leitung des Landtags seinem Stellvertreter zu. Die Funktionsdauer des Landeshauptmanns, dessen Stellvertreters sowie der Landtagsabgeordneten war auf sechs Jahre vorgesehen.⁶²⁹

Der Landtag⁶³⁰ hatte sich – allerdings nur über kaiserliche Einberufung – zumindest einmal jährlich in der Landeshauptstadt Klagenfurt zu versammeln, es bestand also kein Selbstversammlungsrecht. Die Abgeordneten mussten bei ihrem Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beachtung der Gesetze sowie gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten schwören, dies stellvertretend an Eidesstatt gegenüber dem Landeshauptmann. Der Kaiser konnte auch während aufrechter Landtagsperiode jederzeit den Landtag unter Anordnung von Neuwahlen auflösen.

In Landesangelegenheiten konnte der Landtag Gesetze vorschlagen. Landesgesetze bedurften der Zustimmung des Landtags sowie auch der kaiserlichen Sanktion. Sofern ein Gesetzesantrag vom Kaiser oder Landtag bereits abgelehnt wurde, konnte dieser in derselben Session nicht wieder eingebracht werden, es bestand also keine Möglichkeit zu einem Beharrungsbeschluss. Zu Landesangelegenheiten erklärte die Landesordnung 1861 alle Anordnungen betreffend Landeskultur, öffentliche, aus Landesmitteln erbaute Bauten, die aus Landesmitteln finanzierten Wohltätigkeitsanstalten sowie den Voranschlag und die Rechnungslegung, und zwar hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des Kärnten gehörenden Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Lan-

⁶²⁸ Funktionen/Arbeitsweise beispielhaft dargestellt bei SCHMITZ, Landtage, 41ff.

⁶²⁹ Funktionen/Arbeitsweise beispielhaft dargestellt bei SCHMITZ, Arbeitsweise, 1356ff.

⁶³⁰ Funktionen/Arbeitsweise fragmentarisch dargestellt bei LUSSNIG, Wahlen; DURCHSCHLAG, Wahlen; BINDER, Der Kärntner Landtag; Kärntner Landesordnung 1861: §§ 1-10, 16-25, 33ff.

deskredits, als auch der ordentlichen und außerordentlichen Landesaussgaben. Ferner wurden zu Landesangelegenheiten die nähere Regelung der Gemeindeangelegenheiten, der Kirchen- und Schulangelegenheiten und die Vorspannsleistung sowie die Verpflegung und Einquartierung des Heeres bestimmt.

Die Landesordnung 1861 definierte, wie Beratungsgegenstände vor den Landtag gelangen konnten. Entweder wurden diese als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann, als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speziell durch Wahl vom Landtag gewählten Ausschuss eingebracht oder von einzelnen Abgeordneten beantragt. Letztere mussten rechtzeitig vorher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt und der vorläufigen Ausschussberatung unterzogen werden. Betrafen Anträge hingegen Gegenstände, die außerhalb des Wirkungsbereiches des Landtags lagen, waren dieselben vom Landeshauptmann von der Beratung auszuschließen. Der Landeshauptmann gab zudem die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände vor, wobei zunächst die Regierungsvorlagen behandelt werden mussten. Dem Statthalter des Landes und seinen Kommissären wurde das Recht eingeräumt, im Landtag zu scheinen und jederzeit das Wort zu ergreifen. An den Abstimmungen durften diese aber nicht teilnehmen. Im Bedarfsfall, wenn für Verhandlungen des Landtags Auskünfte von Mitgliedern der Regierungsbehörden notwendig oder wünschenswert waren, hatte der Landeshauptmann die Vorstände der entsprechenden Behörden zu kontaktieren.

Für eine gültige Beschlussfassung war die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder (Präsenzquorum) sowie die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden (Konsensquorum) nötig. Stimmengleichheit führte zur Antragsverwerfung. Beschlüsse auf Abänderung der Landesordnung bedurften der Anwesenheit von zumindest dreiviertel aller Mitglieder und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden. Die Stimmabgabe erfolgte grundsätzlich mündlich. Eine Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben anzuordnen lag im Ermessen des Vorsitzenden.

Darüber hinaus wurde der Landesordnung für das Herzogtum Kärnten ein Anhang beigegeben, welcher die Verteilung der vom Landtag in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu entsendenden Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften festlegte, auf Kärnten entfielen fünf Delegierte zum Reichsrat. Dementsprechend wählte der Landtag ein Mitglied aus dem nach der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten

Mitglied und den zehn Abgeordneten des Großgrundbesitzes für das Haus der Abgeordneten des Reichsrates. Zwei Mitglieder waren aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt Klagenfurt, den drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer und den sieben Abgeordneten der Wahlbezirke der Städte, ausgenommen die Stadt Klagenfurt, zu wählen. Weitere zwei Mitglieder erwählte der Landtag aus den vierzehn Abgeordneten der Wahlbezirke der Landgemeinden. Anträge auf Abänderung dieser Verteilung gehörten zur Kompetenz des Reichsrates und waren nach den Regeln des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

b) *Der Landesausschuss*⁶³¹

Der Landesausschuss stellte das verwaltende und ausführende Organ der Landesvertretung dar. Er setzte sich aus dem vorsitzführenden Landeshauptmann sowie weiteren vier vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Abgeordneten zusammen. Bei Verhinderung hatte der Landeshauptmann einen Stellvertreter mit der Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte zu ernennen.

Jeweils ein Landesausschussmitglied sollte von jeder Wählerklasse, das vierte Landesausschussmitglied vom ganzen Landtag bei absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Kam eine absolute Stimmenmehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht zustande, war eine weitere Wahlhandlung zwischen den Personen vorzunehmen, die bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit musste das Los entscheiden. In gleicher Art und Weise waren die Wahlen von Ersatzmännern der Landesausschussmitglieder vorgesehen. Die Funktionsdauer des Landesausschusses war an jene sechsjährige Periode des Landtags gekoppelt. Der Landesausschuss hatte aber seine Geschäfte bei Ablauf der Funktionsperiode sowie bei vorzeitiger Auflösung solange fortzuführen, als vom nächsten Landtag ein anderer Landesausschuss eingesetzt worden war. Ein Austritt aus dem Landtag hatte auch das Ausscheiden aus dem Landesausschuss zur Folge.

Der Landesausschuss führte die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und Anstalten sowie überwachte die Dienstleistung der ihm unterstellten Diener und Beamten. Darüber musste der Landesausschuss ebenso wie über die

⁶³¹ Kärntner Landesordnung 1861: §§ 11-15, 26ff.

Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse gegenüber dem Landtag Rechenschaft ablegen und Anträge in Angelegenheiten des Landes, entweder über Auftrag desselben oder selbständig, vorberaten.

Nach der Landesordnung 1861 repräsentierte der Landesausschuss die Landesvertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten. Die dabei auszustellenden Urkunden mussten vom Landeshauptmann sowie zwei Landesausschussmitgliedern unterschrieben und mit dem Landessiegel versehen werden. Die Landesordnung 1861 enthielt eine Generalklausel, wonach der Landesausschuss auch alle übrigen Geschäfte der bisherigen ständischen Verordnetenstelle zu führen hatte, soweit die Besorgung dieser Angelegenheiten nicht anderen Organen übertragen oder dieselben nicht bereits obsolet geworden waren. Weiters traf der Landesausschuss die notwendigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und besorgte die Ausmittlung, Instandhaltung sowie Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten. Nach den Wahlen prüfte der Landesausschuss die Wahlausweise der neugewählten Landtagsabgeordneten und berichtete darüber dem Landtag, welcher über die Zulassung derselben entschied.

2. Das Wahlrecht⁶³²
a) *Die Wahlkreiseinteilung*

Ganz Kärnten bildete für die Abgeordnetenwahl der Kurie des großen Grundbesitzes einen Wahlbezirk, wobei die Wähler in diesem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen hatten. Als Wahlort wurde Klagenfurt festgelegt.

Für die Abgeordnetenwahl der Städte, Märkte und Industrieorte waren allerdings mehrere Wahlorte vorgesehen. Demnach bildeten Klagenfurt und Villach jeweils einen eigenen Wahlbezirk. Andere Ortschaften wurden für die Wahlbezirksbildung zusammengenommen: St. Veit und Feldkirchen; Friesach, Straßburg, Althofen und Hüttenberg; Völkermarkt, Bleiburg und Kappel; Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul und Unterdrauburg; Spittal, Gmünd, Greifenburg, Obervellach und Oberdrauburg; Hermagor, Tarvis, Malborghet, Bleiberg und Kreuth. Klagenfurt und Villach waren zugleich als Wahlorte

⁶³² Kärntner Landtagswahlordnung 1861: §§ 1-8.

bestimmt worden. In allen anderen Fällen, in denen zwei oder mehr Orte einen Wahlbezirk darstellten, fungierte der jeweils erstgenannte Ort als Wahlort. Klagenfurt als Landeshauptstadt wählte zwei, alle übrigen Wahlbezirke wählten je einen Abgeordneten. Alle Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes bildeten einen Wahlkörper. Die Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt wählte drei Landtagsabgeordnete, wobei der Wahlkörper für diese Wahl aus den Mitgliedern und Ersatzmännern der Kammer bestand.

Hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden waren mehrere politische Bezirke zu Wahlbezirken bestimmt: Klagenfurt (Umgebung), Ferlach und Feldkirchen; Völkermarkt, Kappel, Bleiburg und Eberndorf; Wolfsberg, St. Leonhard und St. Paul; St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein und Althofen; Villach, Rosegg und Paternion; Spittal, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Obervellach und Winklern; Hermagor, Tarvis, Arnoldstein und Kötschach. Wahlort der einzelnen Landgemeinden war der Sitz des Bezirksamtes des bei Festlegung jedes Wahlbezirkes zuerst genannten politischen Bezirkes. Jeder dieser Wahlbezirke wählte zwei Abgeordnete in den Landtag, wobei nach indirekter Wahl die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirk situierten Gemeinden einen Wahlkörper bildeten, mit Ausnahme jener der Wählerklasse der Städte und Orte, weil hier direkt gewählt wurde.

a) *Das aktive Wahlrecht*⁶³³

Die Landtagswahlordnung 1861 ordnete für die Wählerklasse des großen Grundbesitzes eine direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverband angehörigen Besitzer der landtäflichen Güter an, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern, ausgenommen den Kriegszuschlag, zumindest einhundert Gulden betrug, an. Stand ein landtägliches Gut in Mitbesitz, konnte nur ein dazu ermächtigter Mitbesitzer das Wahlrecht ausüben. Wahlberechtigt waren die Personen, welche über zwei oder mehrere landtäfliche Güter verfügten, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern, ausgenommen den Kriegszuschlag, zusammen zumindest einhundert Gulden ausmachte. Die Landtagswahlordnung 1861 ermöglichte auch das Wahlrecht für Korporationen oder Gesellschaften landtäflicher Güter. Das Wahlrecht übte jene Person aus, welche gesetzlich oder aufgrund des Gesellschaftsvertrages nach außen vertretungsbefugt war.

⁶³³ Kärntner Landtagswahlordnung: §§ 9-15.

Es war auch eine direkte Wahl der Abgeordneten der Wählerklasse der Städte und Märkte vorgesehen. Die Wahlberechtigung bei der Wahl der Landtagsabgeordneten knüpfte hierbei an die Berechtigung zur Wahl der Gemeinderepräsentanz nach dem prov. Gemeindegesetz von 1849 (RGrBl. 1849/170) oder den besonderen Gemeindestatuten (Statutarstädte, wie z.B. Klagenfurt) an. Wahlberechtigt waren demnach: In Gemeinden mit drei Wählerklassen⁶³⁴ die Personen, die zu den ersten beiden Wahlkörpern gehörten, sowie diejenigen, welche im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an direkten Steuern bezahlten; in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern (Wählerklassen) die ersten zwei Drittel aller Gemeindewähler, deren Jahresschuldigkeit an direkten Steuern entrichteten. Dazu kamen noch die Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde hatten.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden erfolgte in einem indirekten Wahlverfahren durch Wahlmänner. Auf 500 Gemeindegewohner eines Wahlbezirkes entfiel ein Wahlmann. Wies eine Gemeinde mehr als 500 Einwohner auf, wurde danach differenziert, ob nach Abzug der ersten 500 Einwohner mehr oder weniger als 250 Personen übrigblieben. Bei zumindest 250 Personen oder darüber galten diese Personen nach dem Wahlrecht als 500. Andernfalls blieb die weitere Einwohnerzahl der Gemeinde unberücksichtigt. Sofern Gemeinden aber überhaupt weniger als 500 Einwohner aufwiesen, wählten diese nur einen Wahlmann.

Die Landtagswahlordnung 1861 knüpfte hinsichtlich der Wahlberechtigung bei der Wahl der Wahlmänner an die Berechtigung zur Wahl der Gemeinderepräsentanz nach dem Gemeindegesetz vom 1849 an. Wahlberechtigt waren demnach: In Gemeinden mit drei Wahlkörpern die Personen, die zu den ersten beiden Wahlkörpern gehörten; In Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittel aller Gemeindewähler, deren Jahresschuldigkeit an direkten Steuern entrichteten. Dazu kamen noch die Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde hatten.

Das Wahlrecht konnte nur in einem Wahlbezirk und grundsätzlich auch nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung war nur für die Wahlberechtigten der Wählerklasse des

⁶³⁴ Dreiklassenwahlrecht: Jene Personen, die aufgrund ihrer Steuerleistung wahlberechtigt waren, wurden nach der Höhe dieser Leistung gereiht und dann in drei Klassen geteilt, sodass jede Klasse genau ein Drittel der Steuerleistung erbrachte und eine bestimmte Anzahl an Gemeinderäten wählte, wodurch Personen mit hohem Steueraufkommen extrem begünstigt wurden.

Großgrundbesitzes möglich. Der Stellvertreter musste allerdings auch in derselben Wählerklasse wahlberechtigt sein und konnte nicht mehr als einen anderen Wahlberechtigten vertreten. Die Wahlberechtigten des Großgrundbesitzes durften auch in keiner anderen Wählerklasse wählen. Ebenso war den Wahlberechtigten der Wählerklasse der Städte und Orte die Ausübung des Wahlrechts in einer Landgemeinde untersagt. Für den Fall, dass ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Orte sowie der Landgemeinden angehörte, hatte er sein Wahlrecht nur in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes auszuüben.

b) Das passive Wahlrecht⁶³⁵

Zum Landtagsabgeordneten konnte nur gewählt werden, wer österreichischer Staatsbürger, dreißig Jahre alt und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte war. Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen musste als besonderes Erfordernis die Wahlberechtigung in einer Wählerklasse des Landes (Großgrundbesitz, Städte und Orte oder Landgemeinden) vorhanden sein. Dieselben Voraussetzungen galten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

c) Das Wahlverfahren⁶³⁶

Die Vornahme der Wahl hatte grundsätzlich der Landeschef durch Erlässe anzuordnen, welche den Wahltag beinhalten musste. Bei der Festsetzung desselben war auf die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl Rücksicht zu nehmen. Die Ausschreibung geschah derart, dass zunächst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte und Orte sowie der Handels- und Gewerbekammer, letztlich jene des Großgrundbesitzes gewählt wurden. Die Wahlen der ersten beiden Wählerklassen waren im ganzen Land am selben Tag durchzuführen.

Die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen erfolgte durch Kundmachung in der Landeszeitung („Klagenfurter Zeitung“) und Anschlag von Plakaten in allen Gemeinden Kärn-

⁶³⁵ Kärntner Landtagswahlordnung: §§ 16 f.

⁶³⁶ Kärntner Landtagswahlordnung: §§ 18ff.

tens. Die Ausschreibung einzelner Wahlen (Ersatzwahlen) war wiederum betreffend die Wählerklasse des Großgrundbesitzes in der Landeszeitung, betreffend die Wählerklassen der Städte und Orte sowie der Landgemeinden mittels Plakaten nur in den Gemeinden der betreffenden Wahlbezirke kundzumachen.

Die Wahlberechtigten, welche nach dieser Wahlordnung jeweils einen Wahlkörper bildeten, waren in einer besonderen Liste zu vermerken. Die Wählerliste eines jeden Wahlkörpers hatte das zu deren Anfertigung ermächtigte Organ in Evidenz zu halten und zum Zwecke der Wahlvornahme in zwei Ausfertigungen (sog. Parien) auszufertigen. Die Wählerliste für den Wahlkörper des Großgrundbesitzes erstellte der Landeschef und veröffentlichte die Liste in der Landeszeitung bei einer vom Kundmachungstag berechneten vierzehntägigen Reklamationsfrist. Reklamationen nach Ablauf der Frist waren als verspätet zurückzuweisen. Der Landeschef entschied deshalb über Reklamationen, die die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Nichtberücksichtigung von Wahlberechtigten bei Erstellung der Liste betrafen. Ebenso konnte er die Wählerliste des Großgrundbesitzes von Amts wegen bis zum Wahltag korrigieren.

Die Landtagswahlordnung 1861 ordnete die Ausfertigung von Legitimationskarten für die einzelnen Wähler nach Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen an. Diese Legitimationskarten wiesen die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten sowie Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung aus. Den Wahlberechtigten, welche in Kärnten wohnten, waren ihre Legitimationskarten zuzuschicken. Die außerhalb Kärntens wohnenden Wahlberechtigten wurden zur Entgegennahme ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufgefordert. Die Wählerliste der Wahlberechtigten der Kurie der Städte und Orte erstellte der jeweilige Gemeindevorstand. Die Prüfung derselben nahm der Vorstand der politischen Behörde, welcher die betreffende Ortschaft unterstand, durch Vergleich mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz, vor. Anschließend erfolgte gegebenenfalls die Bestätigung der Richtigkeit unter Mitfertigung der Wählerliste. Bei Erstellung der Wählerliste waren die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler als Basis heranzuziehen.

Jene politische Behörde, welche die Richtigkeit der Landtags-Wählerlisten der Städte und Orte bestätigte und die Legitimationskarten ausfertigte, stellte diese auch zu. Die Legitima-

tionskarten enthielten Name, Wohnort als auch Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung. Die Wählerlisten der Städte und Orte, welche nicht der Wahlort des Wahlbezirks waren, mussten dem Vorstand des politischen Amtes am Sitz des für den Wahlbezirk festgelegten Wahlortes übermittelt werden. Von diesem kamen dann entsprechende Weisungen zur Ausfüllung der Wahlkarten in punkto Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung. Für den Fall, dass mehrere Städte und Orte einen Wahlbezirk bildeten, hatte der Vorstand des politischen Amtes am Sitz des für den Wahlbezirk angeführten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Orte in einer Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

3. Die konkrete Durchführung der Landtagswahlen

a) 1861

(1) Wahlkampf

Der erste gewählte Kärntner Landtag sollte am 6. April zusammentreten. Zur Vorbereitung der Wahl für die Wählerklasse der Stadt Klagenfurt luden etwa mehrere Wahlwerber, ein sogenanntes Komitee, die wahlberechtigte Stadtbevölkerung zu einer Wahlbesprechung für den 13. März 1861 in das k.k. Landesgerichtsgebäude in der Landeshauptstadt.⁶³⁷ Dieser Einladung folgte aber nur ein Siebentel aller Wahlberechtigten. Gegenstand dieser Wahlbesprechung war auch die „Erprobung“ (= vertraut machen mit) der Wahlhandlung.⁶³⁸

Neben eigennützigen Wahlempfehlungen einzelner Wahlwerber publizierte die Klagenfurter Zeitung auch mehrere Aufrufe an die Bevölkerung, an der Kärntner Landtagswahl teilzunehmen, etwa an die Industriellen und Gewerbetreibenden.⁶³⁹

Das Amtsblatt zur Klagenfurter Zeitung vom 12. März 1861 enthielt in Entsprechung der Landtagswahlordnung 1861 die Ausschreibung der Landtagswahl. Darin wurde zunächst, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Reklamation, die Liste der Wahlberechtigten in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes veröffentlicht. Die Wahl der Abgeordneten des Großgrundbesitzes war für den 26. März 1861 im ständischen Landhaus bekanntgegeben. Die Wahlbezirke der Landgemeinden sollten schon am 21. März 1861, jene der Städte und

⁶³⁷ KLAGENFURTER ZEITUNG, 12.3.1861, Nr. 59, 7.

⁶³⁸ Ebda, 14.3.1861, Nr. 61, 3.

⁶³⁹ Ebda, 15.3.1861, Nr. 62, 1.

Märkte am 23. März 1861 wählen. Die Wahl der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer wurde ebenfalls für 23. März 1861 im Amtslokal derselben in Klagenfurt festgelegt.⁶⁴⁰

(2) Wahlergebnisse

Die Abgeordnetenwahl durch die Wahlmänner in der Landgemeinde Klagenfurt (Klagenfurt-Umgebung) fand am 21. März 1861 statt.⁶⁴¹ Zu diesem Zweck fanden sich die Wahlmänner dieser Landgemeinde zu einem Komitee zusammen, um mit Wählern die Wahl zweier Abgeordneten am 19. März 1861 zu besprechen.⁶⁴² Zu Abgeordneten der Landgemeinde Klagenfurt (Umgebung) bestimmte man letztendlich die Guts- und Fabriksbesitzer Josef Mayer und Thaddäus von Lanner.⁶⁴³ Gewählt wurden ferner im Landgemeinde-Wahlbezirk Villach der Gutsverwalter Josef Götz und der ständische Beamte Ferdinand Ritter von Findenigg, im Wahlbezirk St. Veit der Fabriksbesitzer Johann Spitzer sowie der Gutsbesitzer Ferdinand von Knappitsch, im Wahlbezirk Hermagor der Realitätenbesitzer Sebastian Isepp und Oswald Nischelwitzer (Bürgermeister), im Wahlbezirk Spittal der Bezirksamtsadjunkt Karl Siegl und Josef Lax (Bürgermeister und Realitätenbesitzer), im Wahlbezirk Wolfsberg der Realitätenbesitzer Paul Waschner und der Grundbesitzer Josef Ottitsch sowie im Wahlbezirk Völkermarkt der Bezirksvorsteher Josef Kronig und der Notar Hermann Mertlitsch.⁶⁴⁴

In Vollziehung Landtagwahlordnung 1861 enthielt das Amtsblatt zur Klagenfurter Zeitung vom 22. März 1861 die Aufforderung an die außerhalb Kärntens wohnhaften Wahlberechtigten der Wählerklasse des Großgrundbesitzes, ihre Legitimationskarten für die Wahl der Abgeordneten bei der k.k. Landeshauptmannschaft in Klagenfurt zu begeben. Ebendort verlautbarte man eine besondere Vorgangsweise für die Wahl der Abgeordneten der Stadt Klagenfurt. Um einen zu großen und gleichzeitigen Andrang der Wählerschaft hintanzuhalten, sollten die Wähler mit den Legitimationskartennummern eins bis zweihundert von neun bis zehn Uhr, jene mit den Nummern zweihundert bis vierhundert von zehn bis elf

⁶⁴⁰ Ebda, 12.3.1861, Nr. 59, 5f.

⁶⁴¹ Ebda, 16.3.1861, Nr. 63, 5.

⁶⁴² Ebda, 18.3.1861, Nr. 64, 5.

⁶⁴³ Ebda, 21.3.1861, Nr. 66, 4.

⁶⁴⁴ Ebda, 22.3.1861, Nr. 67, 4.

Uhr sowie jene mit den Nummern vierhundert bis sechshundertachtundneunzig von elf bis zwölf Uhr in namentlicher Reihenfolge der Wählerliste zur Vornahme der Wahlhandlung aufgerufen und zugelassen werden. Eine etwaige engere Wahl war am selben Tag in der Zeit von vier Uhr nachmittags bis sechs Uhr abends geplant.⁶⁴⁵

Die Kärntner Handels- und Gewerbekammer wählte Leopold Nagel (Handelsmann und Bürgermeister), Leodegar Canaval (Handelskammersekretär) sowie Gustav von Rosthorn (Fabriksbesitzer) als Abgeordnete in den Landtag.

Die Landtagswahl der übrigen neun Abgeordneten in der Wählerklasse der Städte und Märkte ergab das nachstehende Ergebnis. Im Wahlbezirk der Stadt Villach wurde der Rechtsanwalt Dr. Max von Mathis, im Wahlbezirk der Stadt St. Veit der Guts- und Fabriksbesitzer Johann Jessernigg, vom Wahlbezirk der Stadt Friesach der Fabriksdirektor Ferdinand Seeland, im Wahlbezirk der Stadt Völkermarkt der Bürgermeister und Handelsmann Josef Nowak, im Wahlbezirk Wolfsberg der Fabriksbesitzer und Landrat Paul Baron von Herbert, im Wahlbezirk Spittal der Notar und Rechtsanwalt Dr. Franz Feldner und im Wahlbezirk Hermagor der Fabriksverwalter Karl von Socher. Bezüglich der Wahlen im Wahlbezirk der Stadt St. Veit berichtete die Klagenfurter Zeitung von der notwendigen Vornahme eines zweiten Wahlganges (sog. „Scrutinium“), da im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande gekommen war.⁶⁴⁶ Der Wahlbezirk der Stadt Klagenfurt wählte den Klagenfurter Bürgermeister Gabriel Jessernigg und den Rechtsanwalt Dr. Johann Stieger in den Landtag. An dieser Wahl haben von 696 Wahlberechtigten lediglich 439 Personen teilgenommen.⁶⁴⁷

Das Ergebnis der Abgeordnetenwahl der zehn Abgeordneten des Großgrundbesitzes lautete wie folgt: Gewählt wurden Georg Graf von Thurn-Valsassina (Gutsbesitzer), Josef von Hueber (Landesgerichtsrat), Anton Graf Goës (Gutsbesitzer), Dr. August Freiherr von Aichelburg (Statthaltereisekretär), Dr. Josef Erwein (Rechtsanwalt), Dr. Johann Burger (Gymnasialdirektor), Dr. Josef Janesch (Magistratsbeamter), Max Ritter von Moro (Fabriksbesitzer), Adolf Ritter von Tschabuschnigg (Hofrat des Obersten Gerichtshofes) und

⁶⁴⁵ Ebda, 22.3.1861, Nr. 67, 5.

⁶⁴⁶ Ebda, 26.3.1861, Nr. 69, 4.

⁶⁴⁷ Ebda, 23.3.1861, Nr. 68, 4.

Otto Freiherr von Sterneck (Kreisgerichtsrat).⁶⁴⁸ Eine Liste der 36 gewählten Abgeordneten des Kärntner Landtags enthielt die Ausgabe der Klagenfurter Zeitung vom 30. März 1861. Außerdem gehörte der Fürstbischof von Gurk, Dr. Valentin Wiery, als Virilist dem Landtag an.⁶⁴⁹

(3) Wahlprüfung und Abgeordnetenentsendung nach Wien

Die erste Sitzung des gewählten Landtags fand am 6. April 1861 unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Georg Graf Thurn-Valsassina statt. Der provisorische Landtagsausschuss hatte die Aufgabe, das Wahlergebnis auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Tatsächlich bekamen die in den Landtag gewählten Wahlwerber in sämtlichen Wahlbezirken die überaus meisten Stimmen, dementsprechend bestand kein gewichtiger Grund seitens des Landtags, das Wahlergebnis nicht anzuerkennen.⁶⁵⁰

Gegenstand der Sitzung des Landtags am 11. April 1861 waren u.a. die Entsendung der Mandatare in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates in Wien sowie die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses. Die Reichsratswahlen brachten das nachfolgende Ergebnis. In den Reichsrat gewählt wurden als Delegierte des Kärntner Landtags Adolf Ritter von Tschabuschnigg (Ersatzmann: Dr. Josef Erwein; Kurie des Großgrundbesitzes), Dr. Johann Stieger und Gustav von Rosthorn (Ersatzmann: Dr. Max von Mathis; Handels- und Gewerbekammer sowie Kurie der Städte und Märkte), und Oswald Nischelwitzer sowie Karl Siegel (Ersatzmann: Josef Lax; Kurie der Landgemeinden).⁶⁵¹ Die Angelobung der vom Kärntner Landtag gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrats fand in Wien am 29. April 1861 im Rahmen der Eröffnungssitzung statt.⁶⁵² Sämtliche Kärntner Abgeordnete zählten im Reichsrat zu den „Linken“, dem Klub der Deutschliberalen.⁶⁵³ Kärnten war eine

⁶⁴⁸ Ebda, 27.3.1861, Nr. 70, 4.

⁶⁴⁹ Ebda, 30.3.1861, Nr. 73, 3.

⁶⁵⁰ Stenographische Protokolle des kärntnerischen Landtags, I. Periode, 1. Session, 1. Sitzung am 6. April 1861, S. 1f.

⁶⁵¹ Stenographische Protokolle des kärntnerischen Landtags, I. Periode, 1. Session, 4. Sitzung am 11. April 1861, S. 50ff.

⁶⁵² Stenographische Protokolle des Hauses der Abgeordneten, I. Periode, 1. Session, 1. Sitzung am 29. April 1861, S. 1ff.

⁶⁵³ HÖBELT. Parlament, 903.

Hochburg des national-freiheitlichen Lagers, also der sog. „Linken“ in der zeitgenössischen Diktion.⁶⁵⁴

In den Landesausschuss wählte der Landtag bzw. die Kurien: Dr. Josef Erwein (Ersatzmann: Josef Mayer; gesamter Landtag), Leodegar Canaval (Ersatzmann: Ferdinand Ritter von Findenigg; Kurie der Landgemeinden), Paul von Hueber (Ersatzmann: Leopold Nagel; Handels- und Gewerbekammer sowie Städte und Märkte) und Dr. Johann Burger (Ersatzmann: Thaddäus von Lanner; Kurie des Großgrundbesitzes).⁶⁵⁵

Die führende Rolle im Landtag nahmen, wie in den nachfolgenden Jahren, die Abgeordneten der Kurie der Großgrundbesitzer ein.⁶⁵⁶

- b) 1867
- (1) Landtagsauflösung

Mit dem Patent vom 2. Jänner 1867 löste Kaiser Franz Joseph die Landtage der cisleithanischen Reichshälfte auf, welches an das sog. „Sistierungspatent“ vom 20. September 1865 anknüpfte, womit die Auflösung des Reichsrats erfolgt war.⁶⁵⁷ Das Amtsblatt zur Klagenfurter Zeitung vom 6. Jänner 1867 enthielt in Entsprechung der Landtagswahlordnung 1861 die Ausschreibung der Landtagswahl. Darin wurde zunächst, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Reklamation, die Liste der Wahlberechtigten in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes veröffentlicht. Die Wahl der Abgeordneten des Großgrundbesitzes war für den 4. Februar 1867 im ständischen Landhaus bekanntgegeben. Die Wahlbezirke der Landgemeinden wählten am 20. Jänner 1867, jene der Städte und Märkte am 31. Jänner 1867. Die Wahl der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer fand ebenfalls am 31. Jänner 1867 im Amtslokal derselben in Klagenfurt statt.⁶⁵⁸

⁶⁵⁴ HÖBELT, Stellung der Kärntner, 433.

⁶⁵⁵ Stenographische Protokolle des kärntnerischen Landtags, I. Periode, 1. Session, 4. Sitzung am 11. April 1861, S. 52ff.

⁶⁵⁶ MARTINEK, Materialien, 232.

⁶⁵⁷ Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1867, RGBl. Nr. 1/1867.

⁶⁵⁸ KLAGENFURTER ZEITUNG, 6.1.1867, Nr. 5, 5f.

Wie bereits im Vorfeld der Landtagswahlen von 1861 bildeten sich auch für die Landtagswahl 1867 Wahlkomitees, welche Wahlversammlungen abhielten. Das „Wahlkomitee für Kärnten“ veröffentlichte in der Klagenfurter Zeitung vom 20. Jänner 1867 seine Kandidatenliste, in der sich auch mehrere Abgeordnete des bisherigen Landtags fanden.⁶⁵⁹ Bereits in der Ausgabe der Klagenfurter Zeitung vom 11. Jänner 1867 wurde über diese Gruppierung berichtet, wobei die Kandidaten als deutsch-liberal galten. Die Mitglieder dieses Wahlkomitees hätten sich auch mit der sog. Autonomistenpartei (siehe dazu unter Fraktionsbildung im Abgeordnetenhaus) zusammengetan.⁶⁶⁰ Die Autonomistenpartei stand dem Patent vom 2. Jänner 1867 kritisch gegenüber, da dieses der Meinung ihrer Vertreter in Fragen der konstitutionellen Idee nicht weit genug ging.⁶⁶¹ Das „Zentral-Wahlkomitee für Kärnten“ empfahl für die Landtagswahlen ihre Kandidaten des Großgrundbesitzes, welche in der Klagenfurter Zeitung veröffentlicht wurde.⁶⁶²

Mit Gesetz vom 10. Jänner 1867 war die Landtagswahlordnung 1861 abgeändert worden. In der geänderten Fassung waren alle Abgeordneten der Kurie der Städte und Orte direkt von allen jener nach dem besonderen Gemeindestatut oder dem ktn. Gemeindegesetz vom 15. März 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Orte berechtigten Gemeindegliedern zu wählen. Diese mussten in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören sowie im dritten Wahlkörper zumindest zehn Gulden an direkten Steuern entrichten. In Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern hatten diese die ersten zwei Drittel aller nach der Höhe der jährlichen direkten Steuern gereihten Gemeindewähler auszumachen. Diesen waren Ehrenbürger, Ehrenmitglieder und jene Gemeindemitglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung das Wahlrecht hatten. Weiters waren in der geänderten Fassung der Landtagswahlordnung die Wahlmänner jeder Gemeinde durch jene nach dem Gemeindegesetz vom 15. März 1864 zu wählen, die in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bildeten oder in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern diese die ersten zwei Drittel aller nach der Höhe der jährlichen direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachten. Diesen waren wiederum

⁶⁵⁹ Ebda, 20.1.1867, Nr. 17, 3.

⁶⁶⁰ Ebda, 11.1.1867, Nr. 9, 1.

⁶⁶¹ Ebda, 12.1.1867, Nr. 10, 1f.

⁶⁶² Ebda, 1.2.1867, Nr. 27, 3.

Ehrenbürger, Ehrenmitglieder und jene Gemeindemitglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung das Wahlrecht hatten.⁶⁶³

Die Einstellung zu den bevorstehenden Wahlen war überdies eine höchst unterschiedliche. Beispielsweise übermittelte der Landesausschuss ein Rundschreiben an die Gemeindevorstände der wahlberechtigten Städte und Märkte mit der Aufforderung, mittels Aufklärung über die Bedeutung der Wahlen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu sorgen.⁶⁶⁴ Andererseits existierte etwa in Villach keine eigene „Wahlbewegung“. Wahlberechtigte wurden in der Klagenfurter Zeitung mit Aufrufen zitiert, nicht an der Wahl teilzunehmen.⁶⁶⁵

Der Klagenfurter Bürgermeister verlautbarte in der Klagenfurter Zeitung eine besondere Vorgangsweise für die Wahl der Abgeordneten der Stadt Klagenfurt. Um einen zu großen und gleichzeitigen Andrang der Wählerschaft hintanzuhalten, sollten die Wähler mit den Legitimationskartennummern eins bis zweihundert von neun bis zehn Uhr, jene mit den Nummern zweihundert bis vierhundert von zehn bis elf Uhr sowie jene mit den Nummern vierhundert bis sechshundertfünfundachtzig von elf bis zwölf Uhr in namentlicher Reihenfolge der Wählerliste zur Vornahme der Wahlhandlung aufgerufen und zugelassen werden. Eine etwaige engere Wahl war am selben Tag in der Zeit von vier Uhr nachmittags bis sechs Uhr abends geplant.⁶⁶⁶

(3) Wahlergebnisse

Die Wahl führte in der Kurie der Städte und Märkte zu den nachstehenden Ergebnissen. In Klagenfurt fanden sich 255 Wähler im Wahllokal ein und wählten Bürgermeister Leopold Nagel sowie Dr. Johann Stieger in den Landtag. In Villach wurde der Rechtsanwalt Dr. Josef Luggin mit 73 von 84 Stimmen gewählt. Im Wahlbezirk St. Veit entfielen die meisten Stimmen auf Dr. Josef Erwein, im Wahlbezirk Völkermarkt auf Josef Nowak, im

⁶⁶³ Gesetz vom 10. Jänner 1867, wirksam für das Herzogtum Kärnten, wodurch die §§ 12 und 14 der Landtagswahlordnung abgeändert werden, LGBl. Nr. 5/1867.

⁶⁶⁴ KLAGENFURTER ZEITUNG, 25.1.1867, Nr. 21, 3.

⁶⁶⁵ Ebda, 29.1.1867, Nr. 24, 4.

⁶⁶⁶ Ebda, 25.1.1867, Nr. 21, 5.

Wahlbezirk Friesach auf den Werksinspektor Karl Hillinger. Im Wahlbezirk Wolfsberg wurde Baron Paul von Herbert einstimmig gewählt. Einstimmigkeit lag auch bei den Wahlen der Handels- und Gewerbekammer vor. Gewählt wurden Leodegar Canaval, Gabriel Jessernig sowie Leopold Ritter von Moro. Das Wahlergebnis der Landgemeinde Wolfsberg beinhaltet auch die Ausgabe der Klagenfurter Zeitung vom 1. Februar 1867. Zu Abgeordneten gewählt wurden Josef Ottitsch und den Handelsmann Alois Offner.⁶⁶⁷

Die Wahl der Kurie des Großgrundbesitzes führte zum Ergebnis, dass alle vom „Zentral-Wahlkomitee“ für Kärnten vorgeschlagenen Wahlwerber zu Abgeordneten gewählt wurden: Anton Graf von Goëß (Gutsbesitzer), Georg Graf Thurn-Valsassina (Gutsbesitzer), Adolf Ritter von Tschabuschnigg, Dr. Johann Burger, Karl Stockert (Gutsbesitzer), Dr. Ernst Edelmann (Gutsbesitzer), Josef von Hueber, Karl Baron von Knobloch (Gutsbesitzer), Oswald Nischelwitzer und Dr. Viktor von Rainer (Fabriksbesitzer). Im Wahlbezirk Spittal (Kurie der Städte und Märkte) wählte man den Apotheker Alexander Ebner, für welchen auch ein Wahlvorschlag des Zentral-Komitees vorlag.⁶⁶⁸ In Klagenfurt (Landgemeinde) erschienen 111 von 114 Wahlberechtigten und wählten Gustav von Rosthorn sowie Josef Mayer (Gewerksbesitzer) in den Landtag. Im Wahlbezirk St. Veit (Landgemeinde) entfielen die meisten Stimmen auf Alois Gironcoli sowie Albrecht Erlacher. Im Wahlbezirk Völkermarkt (Landgemeinde) fiel die Wahl auf Albert Pucher und Dr. Hermann Mertlitsch. In der Landgemeinde Villach dürfte nach Berichten der Klagenfurter Zeitung ein heißer Wahlkampf stattgefunden haben. Von 66 Wahlmännerstimmen war nur eine ungültig, da die Stimmabgabe schriftlich erfolgt war. Gewählt wurden letztendlich Josef Götz (Güteradministrator) und Franz Holenia (Gewerksbesitzer). Die Klagenfurter Zeitung nennt diesbezüglich einen Kompromiss, da somit eine Stimmenzersplitterung der Deutschen hintangehalten werden konnte.⁶⁶⁹ Ambros Wernisch (Gewerksbesitzer) und Anton Fröschl (Fabriksbesitzer), welche nicht vom Zentralkomitee unterstützt wurden, gingen im Wahlbezirk Hermagor (Landgemeinde) überraschend als Wahlsieger hervor. Die meisten Stimmen im Wahlbezirk Spittal (Landgemeinde) bekamen Josef Lax und den Kaufmann Johann Grebmer, welche beide vom Zentralkomitee unterstützt worden waren.⁶⁷⁰ Der Wahlbezirk von Hermagor (Kurie der Städte und Märkte) wählte den evangelischen Pfarrer Karl Bauer. Der Meinung der Klagenfurter Zeitung zufolge fielen die Wahlen der Kurie

⁶⁶⁷ Ebda, 1.2.1867, Nr. 27, 3.

⁶⁶⁸ Ebda, 5.2.1867, Nr. 29, 3.

⁶⁶⁹ Ebda, 30.1.1867, Nr. 25, 4.

⁶⁷⁰ Ebda, 31.1.1867, Nr. 26, 4.

der Städte und Märkte „liberal“ und „deutsch“ aus.⁶⁷¹ Das „Wahlkomitee für Kärnten“, deren Kandidaten fast ausnahmslos gewählt wurden, bedankte sich über eine Aussendung in der Klagenfurter Zeitung bei den Wählern.⁶⁷²

(4) Landtagskonstituierung und Wahlrechtsänderung

Die erste Sitzung im neu gewählten Kärntner Landtag fand am 18. Februar 1867 statt.⁶⁷³ Betreffend die Wahl der Landesausschussmitglieder sprach die Klagenfurter Zeitung von einer ersten (vorübergehenden) Parteienformierung im Kärntner Landtag, wobei in zwei Fraktionen, die „Linke“ und die „Rechte“ eingeteilt wurde. Die „Linke“ trat für eine Wahl nach der bereits 1861 praktizierten Vorgangsweise, entgegen jener der ktn. LT-WO, ein. Die „Rechte“ hingegen trat für die Wahl nach der geänderten Landtagswahlordnung ein. Letztendlich setzte sich die „Linke“ durch. Leopold Nagel (gesamter Landtag) wurde in der zweiten Sitzung am 22. Februar 1867 gewählt⁶⁷⁴, die weiteren Ausschussmitglieder Alois Gironcoli (Landgemeinden), Dr. Johann Burger (Handels- und Gewerbekammer sowie Städte und Märkte) und Paul von Hueber in der dritten Sitzung desselben Tages.⁶⁷⁵ Die Wahl der Ersatzmänner Gabriel Jessernig (gesamter Landtag), Albert Pucher (Landgemeinden), Dr. Viktor von Rainer (Handels- und Gewerbekammer sowie Kurie der Städte und Märkte) und Dr. Ernst Edelmann (Kurie des Großgrundbesitzes) erfolgte in der 4. Sitzung am 23. Februar 1867. Gegenstand derselben Sitzung war auch die Wahl der Mitglieder des Reichsrates. Die Wahl entfiel auf Adolf Ritter von Tschabuschnigg (Kurie des Großgrundbesitzes), Baron Paul von Herbert sowie Gabriel Jessernig im zweiten Wahlgang (Handels- und Gewerbekammer sowie Kurie der Städte und Märkte) und Dr. Hermann Mertlitsch sowie Josef Lax (Kurie der Landgemeinden).⁶⁷⁶

Eine weitere Änderung der Landtagswahlordnung kam mit dem Gesetz vom 20. Februar 1867. Über Antrag des Kärntner Landtags änderte Kaiser Franz Joseph § 53 LT-WO 1861. Demnach konnten Anträge auf Änderung der Bestimmungen der Landtagswahlordnung auch während der Dauer der zweiten Landtags-Periode durch absolute Stimmenmehrheit

⁶⁷¹ Ebda, 2.2.1867, Nr. 28, 4.

⁶⁷² Ebda, 15.2.1867, Nr. 38, 4.

⁶⁷³ Ebda, 19.2.1867, Nr. 41, 1f.

⁶⁷⁴ Ebda, 22.2.1867, Nr. 44, 2f.

⁶⁷⁵ Ebda, 23.2.1867, Nr. 45, 2f.

⁶⁷⁶ Ebda, 24.2.1867, Nr. 46, 1f.

des nach § 38 Landesordnung 1861 überhaupt beschlussfähigen Landtags beschlossen werden. Nach Ablauf der zweiten Landtagsperiode war zu einem derartigen Beschluss des Landtags die Anwesenheit von mindestens dreiviertel aller Mitglieder sowie die Zustimmung von zumindest zwei Dritteln der Anwesenden notwendig.⁶⁷⁷

Das Gesetz vom 13. Jänner 1869 brachte Änderungen der Landtagswahlordnung bezüglich des Ausschlusses vom Wahlrecht und der Wählbarkeit zum Landtage. Dadurch trat § 17 LT-WO 1861 außer Kraft, sodass der Ausschluss vom Wahlrecht und der Wählbarkeit zum Landtag künftig auch in Anbetracht der Folgen früherer strafgerichtlicher Erkenntnisse nach einer neuen Regelung beurteilt werden sollte. Vom Wahlrecht und der Wählbarkeit zum Landtag ausgeschlossen waren nunmehr diejenigen Personen, die wegen eines Verbrechens oder der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran oder des Betruges zu einer Strafe verurteilt worden waren. Hinsichtlich der Dauer dieser Verurteilungsfolge wurde zwischen den Verbrechen in § 6 Ziffer 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867 und anderen Verbrechen differenziert. Bei Ersteren endete die Ausschlussfolge mit dem Ende der Strafe, ansonsten nach Ablauf von zehn Jahren. Wenn der Schuldige zu einer mindestens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, war die Ausschlussfolge mit dem Ablauf von fünf Jahren getilgt. Bei den oben zunächst angeführten Übertretungen war die Ausschlussfolge mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe beendet. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, waren während der Dauer des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens als Landtagsabgeordnete nicht wählbar.⁶⁷⁸

- c) 1870
- (1) Landtagsauflösung

Der Kärntner Landtag sollte nicht für die gesamte Dauer der zweiten Wahlperiode bestehen bleiben. Kaiser Franz Joseph löste mit Patent vom 21. Mai 1870 den Landtag auf und schrieb zugleich Neuwahlen aus. Aufgelöst wurden damals sämtliche Landtage der cisleit-

⁶⁷⁷ Gesetz vom 20. Februar 1867, wirksam für das Herzogtum Kärnten, wodurch § 53 der Landtagswahlordnung abgeändert wird, LGBl. Nr. 11/1867.

⁶⁷⁸ Gesetz vom 13. Jänner 1869, gültig für das Herzogtum Kärnten, wodurch die Bestimmungen der Landtagswahlordnung für Kärnten über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden, LGBl. Nr. 4/1869.

hanischen Reichshälfte mit Ausnahme des böhmischen⁶⁷⁹ sowie auch das Abgeordnetenhaus des Reichsrates.⁶⁸⁰ Die Klagenfurter Zeitung vom 2. Juni 1870 entlehnt die Wahlverlautbarung sowie die Wählerliste der Kurie des Großgrundbesitzes⁶⁸¹, basierend auf einem Schreiben des Landespräsidenten Freiherrn von Kübeck.⁶⁸² Die Landgemeinden sollten am 27. Juni 1870 wählen, die Kurie der Städte und Märkte sowie die Handels- und Gewerbekammer jeweils am 30. Juni 1870. Die Wahl der Kurie des Großgrundbesitzes war für den 2. Juli 1870 im Landhaus in Klagenfurt vorgesehen.⁶⁸³

(2) Wahlkampf und Wahlergebnisse

Mit Kundmachung der Wahl war der Wahlkampf eröffnet. Nun traten unterschiedlichste Gruppierungen als Wahlkomitees auf, welche ihre politischen Botschaften über die Klagenfurter Zeitung zu verbreiten versuchten. Diese fungierte insofern als Wahlzeitung. Es formierten sich etwa der Glantaler-Demokraten-Verein als „fortschrittliches Wahlkomitee für ganz Kärnten“⁶⁸⁴ oder der Volksverein des Kärntner Oberlandes.⁶⁸⁵ Sogar aus anderen Kronländern gingen Wahlkampffaktionen aus. So formulierte auch das Zentralkomitee der deutschen Fortschrittspartei in Niederösterreich Aufrufe an die Wahlberechtigten.⁶⁸⁶ Die Durchführung der Wahlen entsprach im Wahlbezirk Völkermarkt häufig nicht den Vorgaben der ktn. LT-WO. So war etwa in mehreren Gemeinden nur der Tag der Wahl, aber nicht die Wählerliste verlautbart oder trotz Untersagung die Wahl durch Wahlbevollmächtigte vorgenommen worden. Mangels nachweislichem Einfluss dadurch auf das Wahlergebnis war die Wahl gültig zustande gekommen.⁶⁸⁷

⁶⁷⁹ Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1870 betreffend die Auflösung der Landtage von Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann des Stadtrathes von Triest und die Einleitung von Neuwahlen, RGBl. Nr. 75/1870.

⁶⁸⁰ Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1870 betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen, RGBl. Nr. 74/1870.

⁶⁸¹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 2.6.1870, Nr. 124, 5ff.

⁶⁸² KLA, Landesregierung Präsidium 1870, Schachtel 94, Fasz. 13-1 Zl, 534.

⁶⁸³ KLAGENFURTER ZEITUNG, 2.6.1870, Nr. 124, 5.

⁶⁸⁴ Ebda, 10.6.1870, Nr. 130, 1f.

⁶⁸⁵ Ebda, 16.6.1870, Nr. 135, 4.

⁶⁸⁶ Ebda, 11.6.1870, Nr. 131, 1f.

⁶⁸⁷ Stenographische Protokolle des kärntnerischen Landtags, III. Periode, 1. Session, 1. Sitzung am 20. August 1870, 2f.

ABBILDUNG 13: DAS HERZOGTHUM KÄRNTEN (CA. 1870),
ENTWORFEN UND AUF STEIN GEZEICHNET VON J. J. PAULINY⁶⁸⁸



- d) 1871
(1) Landtagsauflösung

Lange sollte auch diesmal der Kärntner Landtag nicht in dieser Zusammensetzung bestehen bleiben. Kaiser Franz Joseph löste wie bereits ein Jahr zuvor, diesmal mit Patent vom 10. August 1871, das Abgeordnetenhaus des Reichsrates⁶⁸⁹ und die Landtage von Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien und Tirol auf.⁶⁹⁰ Nach der veröffentlichten Wählerliste des Großgrundbesitzes erhöhten sich die Wahlberechtigten auf 108.⁶⁹¹

⁶⁸⁸ Aus der Universitätsbibliothek Klagenfurt, Signatur: AC00558655

⁶⁸⁹ Kaiserliches Patent vom 10. August 1871 betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen, RGBI. Nr. 92/1871.

⁶⁹⁰ Kaiserliches Patent vom 10. August 1871 betreffend die Auflösung der Landtage von Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien und Tirol, RGBI. Nr. 93/1871.

⁶⁹¹ KLAGENFURTER ZEITUNG, 6.9.1871, Nr. 204, 5f.

(2) Streit um Verfassungs- und Landesordnungsreform

Die niedrige Beteiligung der wahlberechtigten Bevölkerung an den Landtagswahlen kam offensichtlich unerwartet. Sofern es überhaupt zu Verstößen gegen die Landtagswahlordnung kam, war vereinzelt Protesten kein Erfolg beschieden.⁶⁹² Auslöser der Wahlen zum Landtag von 1871 war der Streit um eine Reform der Verfassung im Abgeordnetenhaus des Reichsrates, welcher in Neuwahlen mündete und auch nach Kärnten überschwappte. Es kam zu einer Konfrontation zwischen der Verfassungspartei, welche sich für einen zentralistischen Staatsaufbau einsetzte, sowie der Ausgleichspartei, die ein Mehr an Autonomie der Kronländer forderte.⁶⁹³

In dieser Auseinandersetzung wurde der Gesetzesentwurf der Regierung Hohenwart samt Materialien veröffentlicht.⁶⁹⁴ Dieser Gesetzesentwurf bestand aus dem Abänderungsgesetz der §§ 3, 12 und 38 der Landesordnung für das Herzogtum Kärnten vom 26. Februar 1861, dem Abänderungsgesetz des Anhangs zur Landesordnung für das Herzogtum Kärnten vom 26. Februar 1861 sowie einer geänderten ktn. Landtagswahlordnung 1861. Die Abänderungsgesetze bedurften der Zustimmung des Kärntner Landtags, die Abänderung des Anhangs zur Landesordnung zusätzlich der Genehmigung beider Kammern des Reichsrates.

(a) Änderung der Landesordnung

Nach dem abzuändernden § 3 ktn. Landesordnung 1861 sollte der Landtag weiterhin aus 37 Mitgliedern bestehen, die sich wie folgt in Kurien einteilen ließen: Sitz und Stimme im Landtag hatte weiterhin der Fürstbischof von Gurk, der Rest entfiel auf 36 gewählte Abgeordnete, nämlich zehn Mandatare des Großgrundbesitzes, drei Abgeordnete der Großindustrie, neun Abgeordnete der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte sowie vierzehn Abgeordnete der übrigen Kärntner Landgemeinden. Der abgeänderte § 12 ktn. Landesordnung 1861 bestimmte die Landesausschussbeisitzer nach Kurien derart, dass jede der vier Wählerklassen ein Mitglied des Landesausschusses zu wählen hatte. Ein weiteres Mitglied wählte der gesamte Landtag aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit. Sofern

⁶⁹² Stenographische Protokolle des kärntnerischen Landtags, IV. Periode, 1. Session, 1. Sitzung am 14. September 1871, 2.

⁶⁹³ KLAGENFURTER ZEITUNG, 27.8.1871, Nr. 196, 1f.

⁶⁹⁴ Das Folgende nach KLA, Landesregierung Präsidium 1871, Schachtel 98, Fasz. 13-2 ZI, 912.

ein solches Mehrheitsverhältnis weder im ersten, noch im zweiten Wahlgang zustande kam, war eine engere Wahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang vorgesehen. Bei Stimmengleichheit sollte das Los entscheiden. § 38 der Landesordnung 1861 nannte in seiner abgeänderten Fassung die Beschlussfassungserfordernisse. Demnach war die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder (Präsenzquorum) sowie zur Gültigkeit des Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Stimmengleichheit sollte bewirken, dass der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen war. Änderungen der Landesordnung erforderten die Zustimmung von zumindest zwei Dritteln der gesamten Landtagsabgeordneten.

(b) Änderung des Anhangs zur Kärntner Landesordnung

Der abzuändernde Anhang zur ktn. Landesordnung 1861 betraf die Verteilung der fünf vom Landtag in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates zu entsendenden Abgeordneten (auf die einzelnen Landtagskurien „Gebiete, Städte und Körperschaften“). Demnach hatte der Landtag wie folgt zu wählen: jeweils ein Mitglied aus der Kurie des Großgrundbesitzes, aus den drei Abgeordneten der Großindustrie und den drei Abgeordneten der Städte Klagenfurt und Villach, aus den sechs Abgeordneten der (zusammengesetzten) Wahlbezirke St. Veit und Feldkirchen; Friesach, Althofen, Straßburg und Hüttenberg; Völkermarkt, Bleiburg, Kappel, und Ferlach; Wolfsberg, St. Andrä, St. Leonhard, St. Paul und Unterdrauburg; Spittal, Gmünd, Greifenburg, Oberdrauburg und Obervellach; Hermagor, Tarvis, Malborghet, Bleiberg und Kreuth (§ 4 Ziffer 3 bis 8 LT-WO im Entwurf 1871); aus den acht Abgeordneten der (zusammengesetzten) Wahlbezirke Klagenfurt (Umgebung), St. Veit und Eberstein; Friesach, Althofen und Gurk; Völkermarkt und Eberndorf; Bleiburg und Kappel; Wolfsberg; St. Paul und St. Leonhard; Ferlach und Rosegg (§ 7 Ziffer 1 und 3 bis 9 LT-WO im Entwurf 1871); sowie aus den sechs Abgeordneten der (zusammengesetzten) Wahlbezirke Feldkirchen; Villach; Arnoldstein, Tarvis und Hermagor; Greifenburg und Kötschach; Spittal, Millstatt und Paternion; Gmünd, Obervellach und Winklern (§ 7 Ziffer 2 sowie 10 bis 14 LT-WO im Entwurf 1871). Künftige Änderungen in der Feststellung der Wählerkurien („Gebiete, Städte und Körperschaften“) sowie in der Verteilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Wählerkurien sollten über Antrag des Landtags durch ein Reichsgesetz möglich sein.

(c) Motive

Die in Druck vorliegenden Motive zu diesem Gesetzesentwurf betonten zunächst, dass dabei am Prinzip der Interessensvertretung, wie schon in den Landesordnungen und Landtagswahlordnung von 1850, dann in den Landesverfassungen von 1861 enthalten, festgehalten wurde.

(i) *Kurie der Großgrundbesitzer*

In der Wählerklasse des Großgrundbesitzes wurde in Kärnten vom Erfordernis der landtäflichen Eigenschaft abgesehen. Dieses Erfordernis wäre dort nicht mehr haltbar, da dieselbe in Kärnten nicht den großen Grundbesitz, seine historische Bedeutung sowie seine Wichtigkeit für das wirtschaftliche Leben kennzeichnete. Demnach könne nur der große und nicht der landtäfliche Besitz eine eigene Wählerklasse, geknüpft an eine entsprechende Steuerleistung, bilden. Als Maßstab diene hierbei die Grundsteuer, da dieselbe der einzig richtige Maßstab für die Beurteilung eines Grundbesitzes wäre.

(ii) *Kurie der Handels- und Gewerbekammer*

Die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern sollten durch jene der Großindustrie ersetzt werden, da gegen das Wahlrecht der Handels- und Gewerbekammern viele Einwendungen vorlagen. Die Rede war von getrübtetem Vertrauen und nationalen Spaltungen bei den Handelskammerwahlen. Demensprechend sollte nunmehr das Prinzip der direkten Wahl in sämtlichen Wählerklassen verwirklicht werden. Die größeren Industriellen, erkennbar an der in den einzelnen Ländern zu erbringenden Steuerleistung, könnten dann selbst zur Wahlurne schreiten. Die kleineren Industriellen, welchen niemals ein so ausgedehntes Wahlrecht eingeräumt werden vermag, wählten ohnedies in den Städten und Märkten bzw. Landgemeinden.

Beweggrund zur Reform der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden war, die Vertretung der beiden Wählerklassen an die Bevölkerungszahlen und die Steuerzahlung anzupassen. Diese Komponenten sollten in ein richtigeres Verhältnis gebracht werden, zumal bislang die städtische Bevölkerung gegenüber der zahlenmäßig überlegenen Landbevölkerung auffallend begünstigt wurde. Im Ergebnis erhöhte der Gesetzesentwurf für die Landgemeinden die Zahl der Abgeordneten, wenn auch nur mäßig. Ein weiteres Anliegen der geplanten Reform betraf das Vorhaben, in Ländern mit verschiedenen Nationalitäten eine entsprechende Bildung der Wahlbezirke vorzunehmen und dadurch Nationalitätenkonflikte hintanzuhalten.

Nicht zuletzt bestand die Abänderung der Landtagswahlordnung 1861 in der Erweiterung des Landtagswahlrechts sowie in der Einführung einer direkten Wahl in allen Wählerklassen. Das indirekte Wahlverfahren der Landgemeinden durch Wahlmänner sollte damit beseitigt werden. Betont wurde, dass nur eine direkte Wahl dem konstitutionellen Prinzip entspreche, wie es bereits die Reichsverfassung 1849 und die damaligen Landesverfassungen propagierten. Die Erweiterung des Wahlrechts bestand in der weitest möglichen Senkung des Zensus. Im Übrigen wurde das Landtagswahlrecht unabhängig vom Gemeindevahlrecht, dessen Ungleichbehandlung der Bevölkerung in punkto Steuer- und Besitzverhältnissen für das Landtagswahlrecht als nicht gerechtfertigt wäre.

Ein Frauenwahlrecht konnte den Motiven nach nicht in Aussicht genommen werden. Als Argument dafür diente, dass auch das in Fragen des Konstitutionalismus mehr fortschrittliche England die Wahlberechtigung der Frauen nicht vorsah. Ein Wahlrecht von juristischen Personen kam nur den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zu. Für den Fall, dass die geleistete Steuer dem Zensus entsprach, waren offene Handelsgesellschafter und persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaften sowohl wahlberechtigt als auch wählbar. Beibehalten wurde der Grundsatz, dass das Wahlrecht nur in einer Wählerklasse ausgeübt werden konnte.

(v) *Stellvertretung, Wählerlisten, Stimmabgabe, Beschlussfähigkeit, Vertretung in Wien*

Die Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte war nach dem Gesetzesentwurf nur in den Wählerklassen des Großgrundbesitzes und der Großindustrie möglich. Das Wahlrecht von aktiven Militärangehörigen, ausgenommen u.a. Militärbeamte, dauernd Beurlaubte oder zur Reserve gehörende Personen, konnte nur durch Bevollmächtigte, eben ausschließlich in den genannten Kurien, ausgeübt werden. Von der Wählbarkeit waren aktive Militärangehörige, ausgenommen die bereits angeführten Personen, generell ausgenommen.

Abgeändert wurden ferner die Bestimmungen betreffend die Veröffentlichung von Wählerlisten und die Einräumung von Reklamationsfristen dazu, um die Wahldurchführung zu erleichtern. Als Begründung führen die Motive an, dass die Erfahrung gelehrt habe, dass für Prüfung und Bestätigung der Wählerlisten in der bisherigen Art und Weise die Zeit fehle. Die Wählerlisten der Städte und Landgemeinden sollten nunmehr in der Gemeinde selbst aufgelegt werden, wobei für Städte und Landgemeinden unterschiedliche Reklamationsfristen vorgesehen waren.

Wichtige Änderungen betrafen außerdem die nunmehrige Festsetzung der schriftlichen Stimmabgabe, die Schaffung von einheitlichen Bestimmungen zur Bildung von Wahlkommissionen in den einzelnen Wählerklassen, die Ermöglichung einer möglichst unzweifelhaften Beurteilung der Abstimmungsergebnisse, Vornahme von Amtshandlungen des Landeschefs durch Delegierte in Städten mit eigenem Statut, Zuweisung der Auslagen für die Landtagswahlen an die Länder sowie die Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Beistellung von Wahlräumen.

Beschlüsse des Landtags über eine Änderung der Landesordnung und der Landtagswahlordnung sollten nunmehr nach einem verschärften Konsensquorum, aber nach einem erleichterten Präsenzquorum möglich sein. Das strengere Konsensquorum erfordere nach den Motiven eine gewisse reife Überlegung, welche sich von einfachen Landtagsbeschlüssen unterscheide. Durch die Senkung des Präsenzquorums intendierte man, dass durch das

Fehlen einzelner weniger Abgeordneter nicht der Landtag in derartigen Fragen handlungsunfähig sein sollte.

(vi) *Delegierte zum Reichsrat*

Die Änderung des Anhangs zur Landesordnung betraf zwei Punkte, einerseits die Weglassung der nach § 4 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung dem Herrenhaus des Reichsrats angehörigen Virilstimmen aus der Reihe jener Landtagsmitglieder, aus welchen der Landtag die in den Reichsrat zu entsendenden Mitglieder wählte, andererseits die Reduktion auf einen Reichsratsabgeordneten pro Kurie. Der erste Punkt würde sich nach den Motiven von selbst verstehen, den zweiten rechtfertigte das Prinzip der Interessenvertretung. Für den Ausnahmefall bildeten die Reichsratswahlgruppen die Wahlgebiete unmittelbarer Wahlen.

Für Kärnten waren nunmehr fünf Reichsratswahlgruppen, nämlich Großgrundbesitz, Großindustrie mit den Städten Klagenfurt und Villach (§ 4 Ziffer 1 und 2 ktn. LT-WO im Entwurf 1871), Städte und Orte sowie Landgemeinden, vorgesehen. Grundsätzlich wurde jeweils ein Reichsratsabgeordneter gewählt, die Landgemeinden wählten zwei. Die Städte und Orte bezogen sich auf die in § 4 Ziffer 3 bis 8 ktn. LT-WO im Entwurf 1871 genannten Städte und Orte. Bezüglich der Landgemeinden wurde auf § 7 ktn. LT-WO im Entwurf 1871 verwiesen. Ein Abgeordneter entfiel auf die in § 7 Ziffer 1 und 3 bis 9 ktn. LT-WO im Entwurf 1871 genannten Gerichtsbezirke, ein weiterer auf die in Ziffer 2 sowie 10 bis 14 genannten.

VIII. Der politische Status der slowenischen Volksgruppe in Kärnten

Kärnten bildet ein zweisprachiges Gebiet, welches von Deutschen und Slowenen besiedelt wurde.⁶⁹⁵ Im Jahr 1846 betrug in Kärnten der Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung knapp 30 Prozent. Die Revolution von 1848 befeuerte allmählich das Nationalbewusstsein der slowenischsprachigen Bevölkerung Kärntens.⁶⁹⁶ In Graz kam es zur Gründung der national-slowenischen Vereinigung „Slovenija“.⁶⁹⁷

Innerhalb der slowenischen Bevölkerung der Habsburgermonarchie unterschieden sich die Vorstellungen von nationalen Programmen. In erster Linie forderten die Kärntner Slowenen im Revolutionsjahr die Gleichstellung ihrer Muttersprache mit Deutsch als Unterrichts- und Amtssprache.⁶⁹⁸ In der sog. „deutschen Frage“, wie sie in der Frankfurter Nationalversammlung debattiert wurde, lehnten die Kärntner Slowenen, entgegen den deutschsprachigen Kärntner Abgeordneten in Frankfurt, eine sog. „großdeutsche Lösung“ ab, da ihre Interessen im habsburgischen Vielvölkerstaat mehr Berücksichtigung finden würden.⁶⁹⁹ Zu einem Wahlboykott in Kärnten riefen aber vereinzelt nur slowenische Geistliche auf.⁷⁰⁰ Als Ersatzmandatar im Wahlbezirk Klagenfurt bei den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung wurde mit Jakob Scheließnig ein gebürtiger Slowene gewählt.⁷⁰¹

Die Forderung nach einem vereinten Slowenien, also einem Zusammenschluss der Slowenen Kärntens, der Steiermark, Krains, des Küstenlandes sowie Venetiens und Ungarns⁷⁰², ging nicht von den Kärntner Slowenen aus und traf bei diesen auch auf keine positive Resonanz.⁷⁰³ Zur Schaffung des vereinten Sloweniens innerhalb der Habsburgermonarchie sollten die Grenzen der bestehenden Kronländer völlig negiert werden, die slowenische Sprache darin zur Amtssprache erhoben werden.⁷⁰⁴

⁶⁹⁵ WALLNÖFER, Das Jahr 1848 in Kärnten, 44.

⁶⁹⁶ BOGATAJ, Die Kärntner Slowenen, 77.

⁶⁹⁷ IBLER, Wahlen, 110f.

⁶⁹⁸ BURIAN, Nationalitäten, 131f.

⁶⁹⁹ WADL, Bewegung, 76.

⁷⁰⁰ PAUSCHENWEIN, Österreichs erste Parlamentswahl, 282.

⁷⁰¹ HÖBELT, 1848, 127.

⁷⁰² BOGATAJ, Die Kärntner Slowenen, 77.

⁷⁰³ BURIAN, Nationalitäten, 132.

⁷⁰⁴ PLETESKI, Slowenen, 802.

Derartigen nationalen Bestrebungen war in Kärnten ohnedies keine Aussicht auf Erfolg beschieden. Zwar diskutierte der Kärntner Landtag, dem auch slowenische Mandatare angehörten⁷⁰⁵, am 17. August 1848, ausgelöst durch entsprechende Debatten im Reichstag, eine Neuschaffung nationaler Verwaltungsgebiete anstatt der bestehenden Länderstruktur. Eine mögliche Teilung Kärntens sollte aber verhindert werden. Deshalb sprachen sich die Landtagsabgeordneten am Ende geschlossen für die Einstimmigkeit der in Kärnten lebenden Deutsch- und Slowenischsprachigen aus. In der vom Kärntner Landtag entworfenen Landesverfassung wurde die Unteilbarkeit Kärntens betont.⁷⁰⁶

Selbst in den Siedlungsgebieten, in denen die Slowenen die Mehrheit der Bevölkerung stellten, zählten sie nicht zu den sozial gehobeneren Schichten. Adel und Bürgertum waren (zumindest überwiegend) deutschsprachig.⁷⁰⁷ Nicht zuletzt aufgrund den nicht nach nationalen Gesichtspunkten durchgeführten Landtagswahlen⁷⁰⁸, fehlte es den Kärntner Slowenen an wirklichen Möglichkeiten einer politischen Einflussnahme, um ihre Anliegen durchsetzen zu können. Auch von den deutschsprachigen Kärntnern kam wenig Beachtung für die nationalen Interessen ihrer slowenischen Landsleute. Kärnten wurde seit 1825 zur Gänze von Laibach, der Hauptstadt der großteils slowenisch bevölkerten Krain, aus verwaltet, sodass man sich auf Seite der deutschsprachigen Mehrheit vordringlich um die Unabhängigkeit des Landes bemühte.⁷⁰⁹ 1849 erhielt Kärnten seine administrative Selbständigkeit zurück.⁷¹⁰

Die Anzahl der Slowenen im gewählten Kärntner Landtag von 1848 ist nicht feststellbar. Aufgrund der Vorgaben der Wahlordnung und der sozialen Bevölkerungsstruktur konnten Slowenen, etwa Bauern, noch am ehesten über die vierte Kurie gewählt werden. Allerdings befanden sich von den 28 Wahlbezirken nur zehn im slowenischen Siedlungsgebiet, von denen keiner ausschließlich slowenisch war. Eine slowenische Mehrheit wiesen die Wahlbezirke, Bleiburg, Eisenkappel, Kirschentheur und Völkermarkt auf. Zahlenmäßig stärkere deutsche Minderheiten gab es in den Wahlbezirken Arnoldstein, Griffen, Lavamünd, Moosburg, Rosegg und Viktring.⁷¹¹ Die ethnische Gruppe der Slowenen wurde aber als

⁷⁰⁵ BOGATAJ, Die Kärntner Slowenen, 77.

⁷⁰⁶ BINDER, Der Kärntner Landtag, 1719f.

⁷⁰⁷ PLETESKI, Slowenen, 803.

⁷⁰⁸ LUSSNIG, Wahlen, 60.

⁷⁰⁹ BURIAN, Nationalitäten, 132f.

⁷¹⁰ JERNEJ, Die Kärntner Slowenen, 11.

⁷¹¹ BURIAN, Nationalitäten, 134.

bleibender Verdienst der Revolution unter dieser Bezeichnung erstmals amtlich anerkannt⁷¹², bevor der Neoabsolutismus den slowenischen Nationalismus von der politischen auf die kulturelle Bühne verlagerte.⁷¹³

In der Zeit des Neoabsolutismus beabsichtigte der Kärntner Statthalter Schloißnigg, der selbst familiäre Wurzeln in Krain hatte, eine zweisprachige Verwaltung aufzubauen. Zwar erschien in den 1850er Jahren das Kärntner Landesgesetzblatt auch in slowenischer Sprache, blieb aber mangels Kenntnis der slowenischen Schriftsprache weitgehend unbedeutend.⁷¹⁴

Schon der Verfassungsausschuss des Reichstages hielt eine Gliederung Kärntens nach Nationalitäten für unmöglich.⁷¹⁵ Für die nächsten Landtagswahlen 1861 verbesserte sich die Situation für die Kärntner Slowenen nicht. Die Wahlkreiseinteilung hatte die Verwaltungsstruktur des Landes von 1849 zum Vorbild, wonach in Kärnten sieben Bezirkshauptmannschaften bestanden, die sich wiederum in Gerichtsbezirke untergliederten. Sechs der sieben politischen Bezirke (ausgenommen Spittal) umfassten slowenische Siedlungsgebiete. Lediglich der Wahl- und politische Bezirk Völkermarkt umfasste ausschließlich slowenische Gerichtsbezirke. Die politischen Bezirke St. Veit und Wolfsberg waren überwiegend deutschsprachig, ansonsten lagen sprachlich gemischte politische Bezirke vor.⁷¹⁶

Als Hochburg der slowenischen Wählerschaft lässt sich der politische Bezirk Völkermarkt bezeichnen.⁷¹⁷ Die Gestaltung des Wahlmodus führte dazu, dass in der ersten Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtags nur zwei slowenische Abgeordnete vertreten waren, Andreas Einspieler und Dr. Mathias Rulitz. Letzterer gehörte bereits dem Kärntner Landtag von 1848 an.⁷¹⁸ Anhand der Wahlergebnisse der weiteren Kärntner Landtagswahlen ist ersichtlich, dass nur wenige slowenische Abgeordnete, gewählt über die Kurie der Landgemeinden, dem Kärntner Landtag angehörten.⁷¹⁹ Beispielhaft sei hier der Völkermarkter

⁷¹² PLETESKI, Slowenen, 805.

⁷¹³ BOGATAJ, Die Kärntner Slowenen, 77.

⁷¹⁴ WADL, Nationalismen, 21.

⁷¹⁵ WADL, Kärnten 1848, 558.

⁷¹⁶ MELIK, Wahlen, 94.

⁷¹⁷ FILIPIČ, Parteien und Organisationen, 67.

⁷¹⁸ UNKART, Sprachenfrage, 565.

⁷¹⁹ MELIK, Wahlen, 426ff.

Notar Dr. Hermann Mertlitsch genannt, der 1867 aus der Kurie der Landgemeinden in das Abgeordnetenhaus des Reichsrats gewählt wurde.⁷²⁰

Bis zur „*Dezemberverfassung 1867*“ war es den Slowenen nicht möglich, sich zur Verfolgung ihrer Interessen in politischen Vereinen zu organisieren.⁷²¹ Spätestens in der Regierungsära Taaffe (1879-1893) begannen die Kärntner Slowenen damit, sich stärker in nationalen Vereinen zu formieren.⁷²² Etwa wurde 1890 von Kärntner Slowenen der „Katholische politische und wirtschaftliche Verein für die Slowenen in Kärnten“ gegründet.⁷²³

Auf die Hürden der Landtagswahlordnung (dazu unter V.) sind die mäßigen Wahlerfolge slowenischsprachiger Wahlwerber zurückzuführen.⁷²⁴ Bis zum Ende der Habsburgermonarchie 1918 sollte die politische Stellung der Slowenen nicht aufgewertet werden.⁷²⁵

⁷²⁰ HÖBELT, Stellung der Kärntner, 439.

⁷²¹ BOGATAJ, Die Kärntner Slowenen, 81.

⁷²² MORITSCH, Nationale Ideologien in Kärnten, 16.

⁷²³ BOGATAJ, Die Kärntner Slowenen, 79.

⁷²⁴ WADL, Nationalismen, 22.

⁷²⁵ KANN, Nationalitätenproblem, 305.

IX. Schlussbemerkungen und Ausblick auf die Entwicklung bis 1918

Die Habsburgermonarchie erfuhr, beginnend mit dem Untersuchungszeitraum 1848, eine tiefgreifende staatsrechtliche Veränderung. Im Revolutionsjahr kam es zu einer Vielzahl von Wahlen zu unterschiedlichen parlamentarischen Versammlungen.⁷²⁶ In den Ländern, so auch in Kärnten, wurden 1848 erstmals gewählte Landtage eingesetzt.⁷²⁷ Bei den Landtagen handelte es sich aber ebenso wenig um Landesparlamente wie die Länder keine Träger eigener Staatsgewalt im Sinne einer föderalen Staatsstruktur darstellen.⁷²⁸ Zwar war eine derartige Staats- und Verwaltungsstruktur in Grundzügen im Verfassungsentwurf 1849 (Kremsier) vorgesehen, wurde in der Folge aber nicht verwirklicht.⁷²⁹ Sowohl Landtage als auch Länder standen in der Habsburgermonarchie für einen anderen Staatsaufbau:

Die Länder wurden ursprünglich von Landesfürst und Landständen beherrscht. Im Zuge der Staatsbildung des Kaisertums Österreichs verloren die Länder ihre Staatlichkeit, wobei die Aufgaben der Landstände auf den Gesamtstaat übergehen. Die Habsburgermonarchie gliederte sich in verwaltungsrechtlicher Hinsicht aber nicht in die Länder, aus denen sie entstanden ist, sondern in Gouvernementbezirke, welche nicht mit den Ländern ident sind. Den Landständen verblieb jedoch eine (eingeschränkt auf ihr Vermögen) autonome Landesverwaltung.⁷³⁰ Bei Kärnten kam in diesem Kontext erschwerend seine ursprüngliche territoriale Zersplitterung⁷³¹ und seine französische Besetzung hinzu.⁷³² Diese Staatsstruktur der Länder änderte sich durch die Revolution 1848 noch nicht.⁷³³ In Kärnten existierten in administrativer Sicht bis 1825 noch zwei Landesteile, die extraterritorial verwaltet wurden. Erst 1848/49 kam es zu Änderungen in der Verwaltungsstruktur.⁷³⁴

⁷²⁶ Siehe S. 37ff.

⁷²⁷ Siehe S. 63ff.

⁷²⁸ Siehe S. 12ff, S. 16ff, S. 32ff und S. 97ff.

⁷²⁹ Siehe S. 33f.

⁷³⁰ NESCHWARA, Länder und Gesamtstaat, 147f.

⁷³¹ Siehe S. 4ff.

⁷³² Siehe S. 25ff.

⁷³³ BRAUNEDER, Gouvernementbezirke, 61.

⁷³⁴ Siehe S. 26f und 106ff.

1848/49 bzw. ab 1861 konnten die Landtage durchaus als „Landesorgane“ qualifiziert werden, ihnen fehlte zu einem vollwertigen Parlament jedoch etwa ein Gesetzgebungsrecht aus eigener Machtvollkommenheit oder eine ihnen verantwortliche Landesregierung. Die Gesetzesbeschlüsse der Landtage bedurften der kaiserlichen Sanktion. Der Landeschef war Vertreter des Kaisers im Land und somit ein (zentral-)staatliches Organ.⁷³⁵ Nur Letzterer war Träger der Hoheitsverwaltung samt Vollzugsgewalt der Landesgesetze.⁷³⁶ Den Landtagen fehlte schon wegen der sporadischen Zusammenkünfte die erforderliche Permanenz, um die dominante politische Kraft im Land zu sein. Die Landesausschüsse, die die Landtage aus ihren Reihen wählten, übten nur Aufgabe autonomer Verwaltung aus.⁷³⁷

Im Gesamtstaat sollte die Macht aufgrund der Revolution 1848 zwischen dem Kaiser und einem (Zweikammern-)Parlament im Gesamtstaat geteilt werden. Konnte das erste österreichische Parlament, der Reichstag, 1848 noch von den (wenigen) Wahlberechtigten (indirekt über Wahlmänner) gewählt werden, wurde die zweite Kammer des Reichsrates ab 1861, nach dem neoabsolutistischen Intermezzo, an die Landtage in den Kronländern gekoppelt und von diesen beschickt. BERCHTOLD bemerkt zur Zusammensetzung des Reichsrats: *„Der damalige Reichsrat konnte bei weitem nicht als ‚Volksvertretung‘ angesehen werden, denn auf Grund des hohen Zensus und der Wahlprivilegien vertraten die Gewählten nur einen geringen Teil der Bevölkerung.“*⁷³⁸ Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie konnte deshalb auch das Parlament nicht lösen.⁷³⁹

Die erste Kammer des Reichsrats, das Herrenhaus, war eine Vertretung der traditionellen Stände und des Kaiserhauses. Dem wurde durch erbliche bzw. auf Lebenszeit ernannte Personen Rechnung getragen. Dadurch hatte der Kaiser maßgeblichen Einfluss auf die Besetzung der ersten Kammer des Reichsrats. Die zweite Kammer des Reichsrats, das Abgeordnetenhaus, wurde bis zum Jahr 1873 von Repräsentanten der jeweiligen Kurien der Landtage der einzelnen Kronländer besetzt. Diese sollten eine Kurien- und Ländervertre-

⁷³⁵ SIMON, Stellung der Länder, 72f.

⁷³⁶ NESCHWARA, Länder und Gesamtstaat, 148.

⁷³⁷ SIMON, Stellung der Länder, 78.

⁷³⁸ BERCHTOLD, Parteien, 139.

⁷³⁹ SUTTER, Parlament und Parlamentarismus, 568.

tung auch im Abgeordnetenhaus sicherstellen, um bestimmte Bevölkerungsgruppen wie die Arbeiterschicht an der „parlamentarischen“ Vertretung nicht zu beteiligen.⁷⁴⁰

Dem Herrenhaus kam die Aufgabe der Interessenvertretung, dem Abgeordnetenhaus jene der Volksvertretung nach Ländern und Nationen zu.⁷⁴¹ STOURZH zustimmend: *„Die Bezeichnung des Abgeordnetenhauses als Länderkammer ist jedenfalls nicht unberechtigt und ist auch allgemein anerkannt worden. Allerdings wollte das Abgeordnetenhaus eben mehr sein als eine bloße Länderkammer, es wollte zur wirklichen Volksvertretung, zur Volkskammer werden und der Weg war sicherlich in der ‚konstitutionellen‘ Entwicklung der damaligen Zeit vorgezeichnet.“*⁷⁴² Dieser Prozess trug in seiner Art und Weise nicht dazu bei, ein auf den Staat bezogenes, identitätsstiftendes Bewusstsein der Menschen zu schaffen.⁷⁴³

⁷⁴⁰ BRAUNEDER, Regierungssystem, 177ff.

⁷⁴¹ BRAUNEDER, Parlamentarismus, 118.

⁷⁴² STOURZH, Entwicklung, 217f.

⁷⁴³ URBANITSCH, Politisierung der Massen, 117.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

1. Archivalische Quellen

- KLA, Herrschaftsarchiv Orsini-Rosenberg, Schachtel 74, Nr. 347
- KLA, Landesregierung Präsidium 1870, Schachtel 94, Fasz. 13-1 ZI, 534
- KLA, Landesregierung Präsidium 1871, Schachtel 98, Fasz. 13-2 ZI, 912
- Klagenfurter Zeitung mit dem Amtsblatt für Kärnten 1848 – 1873 (aus ANNO – Austrian Newspapers Online, Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften online)

2. Veröffentlichte Quellen (aus ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte Online)

- Allerhöchstes Patent vom 25. April 1848, Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates, PGS 76 (1848), Nr. 49
- Allerhöchstes Patent vom 9. Mai 1848, Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag, PGS (1848), Nr. 57
- Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaisertum Österreich (Wien 1849 – 1867, dann als: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Wien 1868 – 1907)
- Gesetz vom 10. Jänner 1867, wirksam für das Herzogtum Kärnten, wodurch die §§ 12 und 14 der Landtagswahlordnung abgeändert werden, LGBI. Nr. 5/1867
- Gesetz vom 13. Jänner 1869, gültig für das Herzogtum Kärnten, wodurch die Bestimmungen der Landtagswahlordnung für Kärnten über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden, LGBI. Nr. 4/1869
- Gesetz vom 20. Februar 1867, wirksam für das Herzogtum Kärnten, wodurch § 53 der Landtagswahlordnung abgeändert wird, LGBI. Nr. 11/1867
- Kaiserliches Patent vom 10. August 1871 betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen, RGBI. Nr. 92/1871

- Kaiserliches Patent vom 10. August 1871 betreffend die Auflösung der Landtage von Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien und Tirol, RGBl. Nr. 93/1871
- Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1867, RGBl. Nr. 1/1867
- Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1870 betreffend die Auflösung der Landtage von Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann des Stadtrathes von Triest und die Einleitung von Neuwahlen, RGBl. Nr. 75/1870
- Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1870 betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen, RGBl. Nr. 74/1870
- Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogtum Kärnten samt der dazu gehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl. Nr. 8/1850
- Kundmachung des Statthalters für Kärnten vom 25. Februar 1852, LGBl. Nr. 1852/70
- Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Herzogtum Kärnten 1852
- Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Kärnten 1861 – 1873
- Proclamation. Erklärung des ersten österreichischen Reichstages als einen constituierenden nur mit einer Kammer und angeordnete Änderung der früheren Wahlordnung, PGS 76 (1848), Nr. 65
- Stenographische Protokolle des Hauses der Abgeordneten 1861 – 1873
- Stenographische Protokolle des kärntnerischen Landtags 1861 – 1873

Sekundärliteratur

1. *Adlgasser*, Franz, Der höhere Adel im altösterreichischen Parlament. Ein Überblick, in: *Tönsmeyer*, Tatjana/*Velek*, Lubos, Adel und Politik in der Habsburgermonarchie und den Nachbarländern zwischen Absolutismus und Demokratie, München 2011.
2. *Aretin*, Karl Otmar von, Heiliges Römisches Reich 1776 – 1806, Reichsverfassung und Staatssouveränität, Teil I, Darstellung, Stuttgart 1967.
3. *Asmera*, Gabriela, Der Reichstag 1848 in Wien und seine politischen Gruppierungen, Erster Teilband, Wien 1985.
4. *Auge*, Oliver, Lehnrecht, Lehnswesen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band III, Spalte 717-736.
5. *Baum*, Wilhelm, „...der Theorie nach stets für allgemeine Wahlen...“, Adolf von Tschabuschnigg und die Revolution von 1848 in Kärnten, in: *Kucher*, Primus-Heinz (Hrsg.), Adolf Ritter von Tschabuschnigg (1809 – 1877), Literatur und Politik zwischen Vormärz und Neoabsolutismus, Wien 2006.
6. *Berchtold*, Klaus, Die politischen Parteien und ihre parlamentarischen Klubs bis 1918, in: *Schambeck*, Herbert, Österreichs Parlamentarismus, Werden und System, Berlin 1986.
7. *Binder*, Emmerich, Die Neuordnung des Staatswesens in Salzburg nach der Säkularisation, Wien 1962.
8. *Binder*, Iris M., Der Kärntner Landtag, in: *Rumpler*, Helmut/*Urbanitsch*, Peter, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband, Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.
9. *Bogataj*, Mirko, Die Kärntner Slowenen, Klagenfurt 1989.
10. *Brandt*, Harm-Hinrich, Das Projekt der Landesvertretungen 1851 – 1859, in: *Brandt*, Harm-Hinrich (Hrsg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem, Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff, Wien 2014.
11. *Brandt*, Harm-Hinrich, Verwaltung als Verfassung – Verwaltung und Verfassung?, Zum historischen Ort des „Neoabsolutismus“ in der Geschichte Österreichs, in: *Brandt*, Harm-Hinrich (Hrsg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfas-

- sungs- und Verwaltungsproblem, Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff, Wien 2014.
12. *Braumüller*, Hermann, Geschichte Kärntens, Klagenfurt 1949.
 13. *Brauneder*, Wilhelm, Bechers Lehre vom Staat, in: *Frühsorge*, Gotthardt/*Strasser*, Gerhard F. (Hrsg.), Johann Joachim Becher (1635-1682), Wiesbaden 1993.
 14. *Brauneder*, Wilhelm, Das Regierungssystem bis 1918, in: *Schambeck*, Herbert, Österreichs Parlamentarismus, Werden und System, Berlin 1986.
 15. *Brauneder*, Wilhelm, Der Beitrag des Parlaments zur Entwicklung des Verfassungsrechts vor 1918, in: *Schambeck*, Herbert (Hrsg.), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich. Entwicklung und Gegenwartsprobleme. Erster Teilband, Berlin 1993.
 16. *Brauneder*, Wilhelm, Die Entstehung des Parlamentarismus 1861/1867 und seine Weiterentwicklung, in: *Schambeck*, Herbert, Österreichs Parlamentarismus, Werden und System, Berlin 1986.
 17. *Brauneder*, Wilhelm, Die Funktionen des Reichsrats, in: *Schambeck*, Herbert, Österreichs Parlamentarismus, Werden und System, Berlin 1986.
 18. *Brauneder*, Wilhelm, Die Pragmatische Sanktion als Grundgesetz der Monarchia Austriaca von 1713 bis 1918, in: *Valentinitsch*, Helfried (Hrsg.), Recht und Geschichte, Festschrift für Hermann Baltl zum 70. Geburtstag, Graz 1988.
 19. *Brauneder*, Wilhelm, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: *Rumpler*, Helmut/*Urbanitsch*, Peter, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband, Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.
 20. *Brauneder*, Wilhelm, Erblände, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band I, Spalte 1367-1368.
 21. *Brauneder*, Wilhelm, Gesamtstaat – Gouvernementbezirke – Länder – Kreise 1848/49, in: *Schennach*, Martin P. (Hrsg.), Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015.
 22. *Brauneder*, Wilhelm, Historisches Staatsrecht in der Praxis: Österreich 1852 bis 1861/67, in: *Brandt*, Harm-Hinrich (Hrsg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem, Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff, Wien 2014.

23. *Brauneder, Wilhelm, Österreich*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band IV, Spalte 229-249.
24. *Brauneder, Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte*, 10. Auflage, Wien 2006.
25. *Brauneder, Wilhelm, Studien III, Entwicklung des Öffentlichen Rechts II, The Structure of General Administration in the Habsburg-Monarchy during the Time of Emperor Napoleon I.*, Frankfurt am Main 2002.
26. *Brauneder, Wilhelm, Studien IV, Entwicklung des Öffentlichen und Privatrechts, Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat*, Frankfurt am Main 2011.
27. *Brauneder, Wilhelm, Studien IV, Entwicklung des Öffentlichen und Privatrechts, Die Verfassungsentwicklung Österreichs und Bayerns im Vormärz: ein Vergleich*, Frankfurt am Main 2011.
28. *Brauneder, Wilhelm, Studien IV, Entwicklungen des Öffentlichen und Privatrechts, Kaiserwürde durch Verwaltungsakt: Der österreichische Kaisertitel von 1804*, Frankfurt am Main 2011.
29. *Brunner, Otto, Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 6. Auflage, Darmstadt 1970.
30. *Brunner, Otto, Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter*, Baden bei Wien 1939.
31. *Buchmann, Bertrand Michael, Hof-Regierung-Stadtverwaltung. Wien als Sitz der österreichischen Zentralverwaltung von den Anfängen bis zum Untergang der Monarchie*, Wien 2002.
32. *Burian, Peter, Die Nationalitäten in „Cisleithanien“ und das Wahlrecht der Märzrevolution 1848/49*, Graz 1962.
33. *Clark, Christopher M., Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600-1947*, 7. Auflage, München 2007.
34. *Csendes, Peter (Hrsg.), Das Zeitalter Kaiser Franz Josefs I. Oesterreich 1848-1918. Das Tagebuch einer Epoche*, Wien 1989.
35. *Czerny, Wilhelm F., Das Hohe Haus an der Ringstraße. Das österreichische Parlamentsgebäude ist 70 Jahre alt. Vom „Schmerling-Theater“ zum griechischen Traumprojekt*, aus „*Die Presse*“. 1953, Nr. 49.
36. *Deuer, Wilhelm, Das Landhaus zu Klagenfurt*, Klagenfurt 1994.
37. *Deuer, Wilhelm/Wadl, Wilhelm/Webernig, Evelyne, Kärntner Landesgeschichte, Von den Anfängen bis 1918*, Klagenfurt 2008, Quelle:

- http://www.ktn.gv.at/35161_DE--Kaerntner_Landesgeschichte_-_Anfaenge_bis_1918. (13. Mai 2017).
38. *Drobesch*, Werner, Habsburgische Politik und ständische Herrschaft im spätmittelalterlichen Kärnten 1335 – 1379, Klagenfurt 1980.
 39. *Drobesch*, Werner, Kärnten-Böhmen. Annotationen zum Strukturwandel von Gesellschaft und Wirtschaft während des Vormärz, in: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 89. Band, Kärnten und Böhmen, Mähren, Schlesien, Klagenfurt 2004.
 40. *Drobesch*, Werner, Zeitenwandel. Die Krise der ständischen Gesellschaft Kärntens am Vorabend der 1848er-Revolution, in: *Drobesch*, Werner, (Hrsg.), Kärnten am Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft. Fallstudien zur Lage und Leistung der Landwirtschaft auf der Datengrundlage des Franziszeischen Katasters (1823-1844), Klagenfurt 2013.
 41. *Durchschlag*, Patrick, Die Wahlen zum Kärntner Landtag 1861 – 1909, Klagenfurt 2013.
 42. *Erhart*, Karl, Das Parlamentsgebäude, in: *Pultar*, Josef, Das Parlamentsgebäude, Wien 1950.
 43. *Fahrmeir*, Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815-1850, München 2012.
 44. *Filipic*, Hanzi, Die slowenischen politischen Parteien und Organisationen im 20. Jahrhundert, in: *Karner*, Stefan (Hrsg.), Kärnten und die nationale Frage, Band 2, herausgegeben von *Drobesch*, Werner/*Malle*, Augustin, Nationale Frage und Öffentlichkeit, Klagenfurt 2005.
 45. *Fräss-Ehrfeld*, Claudia, Geschichte Kärntens, Band 1: Das Mittelalter, Klagenfurt 1984.
 46. *Fräss-Ehrfeld*, Claudia, In Stichworten: Die Franzosen in Kärnten, in: *Fräss-Ehrfeld*, Claudia, Napoleon und seine Zeit, Kärnten – Innerösterreich – Illyrien, Klagenfurt 2009.
 47. *Fresacher*, Hadmar, Der k.k. Appellationsgerichtshof zu Klagenfurt und seine Abstempelungen, in: Geschichtsverein für Kärnten (Hrsg.), Bulletin Zweites Halbjahr 2015, Quelle:
<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848540b9d4890140dedc80dd116e.de.0/>

- der%20k.k.%20appellationsgerichtshof%20zu%20klagenfurt%20und%20seine%20abstempelungen.pdf, (26. Februar 2018).
48. *Gottsmann*, Andreas, Parlament und Parlamentarismus in „Cisleithanien“, Der Reichsrat 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865, in: *Rumpler*, Helmut/*Urbanitsch*, Peter, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband, Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.
 49. *Grimm*, Dieter, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866, Vom Beginn des modernen Verfassungsstaates bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Frankfurt am Main 1988.
 50. *Gröblacher*, Wolfgang, Zur Lage der Bauern im Villacher Kreis, Illyrische Provinzen, Königreich Illyrien 1809 bis 1847, Wien 1998.
 51. *Haider*, Barbara, Die Protokolle des Verfassungsausschusses des Reichsrates vom Jahre 1867 (Fontes rerum Austriacarum, 2. Abt., Band 88, Wien 1997, in: *Klingenstein*, Grete (Hrsg.), Fontes Rerum Austriacarum, Umgang mit Quellen heute, Zur Problematik neuzeitlicher Quelleneditionen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Wien 2003.
 52. *Halatsch*, Peter David/*Schefbeck*, Günther, Eduard Lebiedzki – Der verschollene Maler des Wiener Parlaments / Theophil Hansen, das Wiener Parlamentsgebäude und der Lebiedzki-Fries, Wien 1997.
 53. *Hanisch-Wolfram*, Alexander, Geschichte Kärntens, Band 3/1 – Die Neuzeit, Klagenfurt 2015.
 54. *Heindl*, Waltraud, Einleitung, in: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848-1867, III. Abteilung: Das Ministerium Buol-Schauenstein, Band 5: 26. April 1856 – 5. Februar 1857, Wien 1993.
 55. *Höbelt*, Lothar (Hrsg.), Österreichs Weg zur konstitutionellen Monarchie. Aus der Sicht des Staatsministers Anton von Schmerling, Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe, Band 9, Wien 1994.
 56. *Höbelt*, Lothar, 1848. Österreich und die deutsche Revolution. Die Österreicher in der Paulskirche, Wien 1998.
 57. *Höbelt*, Lothar, Die Revolution 1848: um Einheit, Freiheit und Verfassung, in: *Scrinzi*, Otto (Hrsg.), 1848. Erbe und Auftrag, Graz 1998.
 58. *Höbelt*, Lothar, Die Stellung der Kärntner in der Politik der liberalen Ära (1861-1879), in: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 84. Band, Kärnt-

- ner Landesgeschichte und Archivwissenschaft, Festschrift für Alfred Ogris zum 60. Geburtstag, Klagenfurt 2001.
59. *Höbelt*, Lothar, Die Vertretung der Nationalitäten im Reichsrat, in: *Schambeck*, Herbert, Österreichs Parlamentarismus, Werden und System, Berlin 1986.
 60. *Höbelt*, Lothar, Die Wechselwirkung von Wahlrecht und Parteiensystem, in: *Simon*, Thomas (Hrsg.), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates, Frankfurt am Main 2010.
 61. *Höbelt*, Lothar, Parlament und Parlamentarismus in „Cisleithanien“, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat, in: *Rumpler*, Helmut/*Urbanitsch*, Peter, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband, Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.
 62. *Hoke*, Rudolf, Der Kaiser von Österreich und der Römische Kaiser, in *Brauneder*, Wilhelm, Heiliges Römisches Reich und moderne Staatlichkeit, Frankfurt am Main 1993.
 63. *Hoke*, Rudolf, Österreich, in: *Jeserich*, Kurt G. A./*Pohl*, Hans/*von Unruh*, Georg-Christian (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 2. Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983.
 64. *Hoke*, Rudolf, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Wien 1996.
 65. *Holeczek*, Elfriede, Die Verfassung und Verwaltung Oberkärntens im Vormärz (1809-1848), Wien 1966.
 66. *Hugelmann*, Karl, Der ständische Zentralausschuss in Österreich im April 1848, in: *Vancsa*, Max, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Zwölfter Jahrgang 1913, 185.
 67. *Hugelmann*, Karl, Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen in den österreichischen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit (1848-1861), in: Monatsblatt des Vereins für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien, XII. Band, 127 (Beilage II).
 68. *Hugelmann*, Karl, Die österreichischen Landtage im Jahre 1848, I. Teil, Wien 1929.
 69. *Hugelmann*, Karl, Die österreichischen Landtage im Jahre 1848, II. Teil, Kärnten, Wien 1938.

70. *Hye, Hans Peter*, Das politische System in der Habsburgermonarchie: Konstitutionalismus, Parlamentarismus und politische Partizipation, Wien 1995.
71. *Hye, Hans Peter*, Die Länder im Gefüge der Habsburgermonarchie, in: *Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband, Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.
72. *Hye, Hans Peter*, Einleitung: Was blieb von 1848?, in: *Haider, Barbara/Hye, Hans Peter* (Hrsg.), 1848. Ereignis und Erinnerung in den politischen Kulturen Mitteleuropas, Wien 2003.
73. *Ibler, Hermann*, Die Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung in Österreich 1848 (mit besonderer Berücksichtigung der Steiermark), in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Innsbruck 1934.
74. *Jernej, Philipp Johann*, Die Kärntner Slowenen im Kärntner Landtag zwischen 1920 und 1934, Klagenfurt 2008.
75. *Kann, Robert A.*, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918, 1. Das Reich und die Völker, Graz 1964.
76. *Knauer, Oswald*, Das österreichische Parlament von 1848-1966, Wien 1969.
77. *Kohl, Gerald*, Zivilrechtskodifikation im Zeitalter Napoleons, in: *Fräss-Ehrfeld, Claudia*, Napoleon und seine Zeit, Kärnten – Innerösterreich – Illyrien, Klagenfurt 2009.
78. *Kohler, Alfred*, Die Kaiserwahl von 1792, Erwartungen und Reaktionen im Reich, in: *Brauneder, Wilhelm*, Heiliges Römisches Reich und moderne Staatlichkeit, Frankfurt am Main 1993.
79. *Kotulla, Michael*, Deutsche Verfassungsgeschichte, vom Alten Reich bis Weimar (1495 – 1934), Berlin 2008.
80. *Krieger, Karl-Friedrich*, Die Habsburger im Mittelalter, Von Rudolf I. bis Friedrich III., 2. Auflage, Stuttgart 2004.
81. *Latkoczy, Jürgen*, Der Weg zur Verfassung des Jahres 1861, Wien 1966.
82. *Luschin, Arnold*, Landstände, I. In den altösterreichischen Landen, in: *Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef*, Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Dritter Band, Wien 1907.
83. *Lussnig, Elisabeth*, Wahlen in Kärnten 1848 – 1867, Klagenfurt 1983.

84. *Macho*, Eva, Alexander Freiherr von Bach. Stationen einer umstrittenen Karriere, in: *Buchmann*, Bertrand Michael (Hrsg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs, Band 24, Frankfurt am Main 2009.
85. *Manhart*, Ilse, Das Burggrafenamt in Kärnten, in: *CARINTHIA* I, 131. Jahrgang, Geschichtliche Beiträge zur Heimatkunde Kärntens, Klagenfurt 1941.
86. *Martinek*, Jutta, Materialien zur Wahlrechtsgeschichte der Großgrundbesitzerkurie in den österreichischen Landtagen, Wien 1977.
87. *Mazohl*, Brigitte, Die politischen und rechtlichen Voraussetzungen der sozialen Entwicklung, in: *Rumpler*, Helmut/*Urbanitsch*, Peter, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band IX, Soziale Strukturen, 1. Teilband, Von der feudal-agrarischen zur bürgerlich-industriellen Gesellschaft, Teilband 1/1, Lebens- und Arbeitswelten in der industriellen Revolution, Wien 2010.
88. *Melik*, Vasilij, Wahlen im alten Österreich, Am Beispiel der Kronländer mit slowenischsprachiger Bevölkerung, Wien 1997.
89. *Melik*, Vasilij, Zusammensetzung und Wahlrecht der cisleithanischen Landtage, in: *Rumpler*, Helmut/*Urbanitsch*, Peter, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband, Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.
90. *Moritsch*, Andreas, Nationale Ideologien in Kärnten, in: *Moritsch*, Andreas (Hrsg.), Die Kärntner Slovenen 1900 – 2000, Bilanz des 20. Jahrhunderts, Klagenfurt 2000.
91. *N.N.*, Das Parlamentsgebäude in Wien. Erläuterungen zu seiner Gliederung und Ausschmückung, Wien 1932.
92. *Neschwara*, Christian, Länder und Gesamtstaat – Landtage und Gesamtstaatsparlament, Ein Überblick der Entwicklung seit 1861, in: *Kriechbaumer*, Robert/*Bußjäger*, Peter (Hrsg.), Das Februarpatent 1861, Zur Geschichte und Zukunft der österreichischen Landtage, Wien 2011.
93. *Neumann*, Wilhelm, Der Villacher Kreis in französisch-illyrischer Zeit, in: *Fräss-Ehrfeld*, Claudia, Napoleon und seine Zeit, Kärnten – Innerösterreich – Illyrien, Klagenfurt 2009.
94. *Neumann*, Wilhelm, Neue Bausteine zur Geschichte Kärntens, Festgabe für Wilhelm Neumann zum 80. Geburtstag, Klagenfurt 1995.
95. *Niederstätter*, Alois, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter, in: *Wolfram*, Herwig (Hrsg.), Österreichische Geschichte 1278-1411, Wien 2001.

96. *Ogris, Alfred*, Klagenfurts Weg zur Landeshauptstadt von Kärnten, in: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 77. Band, 800 Jahre Klagenfurt, Festschrift zum Jubiläum der ersten urkundlichen Nennung, Klagenfurt 1996.
97. *Ogris, Alfred*, Kurze Geschichte der Kärntner Landtage, in: *Wadl, Wilhelm* (Hrsg.), Auf Spurensuche in Kärntens Geschichte, Diskussionen und Kontroversen, Klagenfurt 2011.
98. *Olechowski, Thomas* Die Lassersche Wahlrechtsreform. Der Kampf um die Einführung der Volkswahl des cisleithanischen Abgeordnetenhauses 1871-1873, in: *Parliaments, Estates and Representation*, 22:1, 2002.
99. *Olechowski, Thomas*, Rechtsgeschichte, Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts, 2. Auflage, Wien 2008.
100. *Ortner, M. Christian*, Niederösterreich in den Franzosenkriegen, in: *Rosner, Willibald/Motz-Linhart, Reinelde*, Niederösterreich und die Franzosenkriege, Die Vorträge des 29. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Schallaburg, 6. bis 8. Juli 2009, Band 49, St. Pölten 2010.
101. *Parlamentsdirektion der Republik Österreich* (Hrsg.), Das österreichische Parlament. Zum Jubiläum des 100jährigen Bestandes des Parlamentsgebäudes, Wien 1984.
102. *Parlamentsdirektion der Republik Österreich* (Hrsg.), Das Parlamentsgebäude in Wien, Wien 1975.
103. *Parlamentsdirektion der Republik Österreich* (Hrsg.), Neu zusammen geführt. Führungen durch das österreichische Parlament. Ein Leitfaden, Wien 2008.
104. *Parlamentsdirektion der Republik Österreich* (Hrsg.), Übersichtsplan. Parlamentsgebäude, Wien 1960.
105. *Pauschenwein, Andreas*, Österreichs erste Parlamentswahl. Die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche im Frühjahr 1848, Wien 2017.
106. *Péter, Laszlo*, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn. in *Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband, Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.
107. *Pinzer, Egon*, Geschichte Kärntens von 1850-1860, Band 1, Innsbruck 1951.

108. *Pleterski*, Janko, Die Slowenen, in: *Wandruszka*, Adam/*Urbanitsch*, Peter, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band III, Die Völker des Reiches, 2. Teilband, Wien 1980.
109. *Poinstingl*, Erich, Die österreichischen Landtage 1848, Wien 1994.
110. *Pultar*, Josef, Das Parlamentsgebäude, in: *Pultar*, Josef, Das Parlamentsgebäude, Wien 1950.
111. *Ragger*, Michael, Die Organisation der bambergischen Verwaltung in Kärnten, Graz 1970.
112. *Ranzoni*, Emmerich, Das Reichsrathsgebäude, in: *Pultar*, Josef, Das Parlamentsgebäude, Wien 1950.
113. *Rauchensteiner*, Manfred, Kärnten 1809, in: *Fräss-Ehrfeld*, Claudia, Napoleon und seine Zeit, Kärnten – Innerösterreich – Illyrien, Klagenfurt 2009.
114. *Rossmann*, Klaudia, Kärnten zur Zeit der Franzosen, 1792 bis 1813, Wien 1988.
115. *Rumpler*, Helmut, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, in: *Wolfram*, Herwig (Hrsg.), Österreichische Geschichte 1804-1914, Wien 2005.
116. *Rumpler*, Helmut, Parlament und Parlamentarismus in „Cisleithanien“, Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914, in: *Rumpler*, Helmut/*Urbanitsch*, Peter, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband, Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.
117. *Schambeck*, Herbert, Entwicklungstendenzen der Demokratie in Österreich, in: *Schambeck*, Herbert, Österreichs Parlamentarismus, Werden und System, Berlin 1986.
118. *Schambeck*, Herbert, Von Sinn und Zweck des Parlamentarismus, in: *Schambeck*, Herbert, Österreichs Parlamentarismus, Werden und System, Berlin 1986.
119. *Schennach*, Martin P., Die „österreichische Gesamtstaatsidee“, in: *Schennach*, Martin P. (Hrsg.), Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015.

120. Schlußakte der Wiener Ministerkonferenzen vom 15. Mai 1820, in: *Huber*, Ernst Rudolf (Hrsg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Band 1, *Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850*, Nr. 31. (Nr. 30), Stuttgart 1986.
121. *Schmerling*, Anton von, *Der Vater der Verfassung. Aus den Denkwürdigkeiten Anton Ritters von Schmerling*, Wien 1993.
122. *Schmitz*, Georg, *Die Landtage von 1861 bis 1918*, in: *Bruckmüller*, Ernst (Hrsg.), *Parlamentarismus in Österreich*, *Schriften des Institutes für Österreichkunde*: 64, Wien 2001.
123. *Schmitz*, Georg, *Organe und Arbeitsweise, Strukturen und Leistungen der Landesvertretungen*, in: *Rumpler*, Helmut/*Urbanitsch*, Peter, *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Band VII, *Verfassung und Parlamentarismus*, 2. Teilband, *Die regionalen Repräsentativkörperschaften*, Wien 2000.
124. *Schneider*, Karin, *Zwischen „Monarchischer Union von Ständestaaten“ und Gesamtstaat*, in: *Schennach*, Martin P. (Hrsg.), *Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013*, Wien 2015.
125. *Siemann*, Wolfram, *Großdeutsch-Kleindeutsch? Österreich in der deutschen Erinnerung zu 1848/49*, in: *Haider*, Barbara/*Hye*, Hans Peter (Hrsg.), *1848. Ereignis und Erinnerung in den politischen Kulturen Mitteleuropas*, Wien 2003.
126. *Siemann*, Wolfram, *Vom Staatenbund zum Nationalstaat, Deutschland 1806 – 1871*, München 1995.
127. *Siemann*, Wolfram, *Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt. Der Deutsche Bund in der Spannung zwischen „Gesamt-Macht“ und „völkerrechtlichem Verein“*, in: *Rumpler*, Helmut (Hrsg.), *Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation. Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit. Band 16/17 – 1990*, Wien 1990.
128. *Simon*, Thomas, *Zur Stellung der Länder in der österreichischen und deutschen Staatsrechtslehre von 1867/71 bis 1918*, in: *Schennach*, Martin P. (Hrsg.), *Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013*, Wien 2015.
129. *Steckl*, Hannes, *Reichtum und Wohlstand in der späten Habsburgermonarchie*, in: *Bruckmüller*, Ernst, *Armut und Reichtum in der Geschichte Österreichs*, Wien 2010.

130. *Steinmetz, Christian*, Deutscher Bund und europäische Friedensordnung. Die Krise der Wiener Ordnung 1848-1850, Frankfurt am Main 2002.
131. *Stimmer, Gernot*, Eliten in Österreich 1848-1970, Wien 1997.
132. *Stockinger, Thomas*, Die Wahlen zum konstituierenden Reichstag von 1848 in den ländlichen Wahlbezirken Niederösterreichs, Wien 2000.
133. *Stourzh, Gerald*, Die Entwicklung der ersten Kammer in der österreichischen Verfassung mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1848 bis 1861, Wien 1951.
134. *Strasak, Sebastian*, Die Entwicklung der Tiroler Landesverfassung seit dem Jahr 1861, Innsbruck 2014.
135. *Sutter, Berthold*, Die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses und das Wahlrecht, in: *Bruckmüller, Ernst*, Parlamentarismus in Österreich, Wien 2001.
136. *Sutter, Berthold*, Parlament und Parlamentarismus in „Cisleithanien“, Probleme einer österreichischen Parlamentsgeschichte 1848 bis 1918, in: *Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII, Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband, Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften, Wien 2000.
137. *Sutter, Berthold*, Ständische, genossenschaftliche oder parteiabhängige Vertretung im österreichischen Reichsrat 1861-1918, in: *Brauneder, Wilhelm/Berger, Elisabeth*, Repräsentation in Föderalismus und Korporativismus, Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe, Band 21, Wien 1998.
138. *Sutter, Berthold/Bruckmüller, Ernst*, Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861-1918), in: *Bruckmüller, Ernst* (Hrsg.), Parlamentarismus in Österreich, Schriften des Institutes für Österreichkunde: 64, Wien 2001.
139. *Szegö, Johann*, Alt-Wien neu entdeckt. Spaziergänge durch das Herz der Stadt, Wien 2010.
140. *Unkart, Ralf*, Der Kärntner Landtag, in: *Schambeck, Herbert* (Hrsg.), Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich, Wien 1992.
141. *Unkart, Ralf*, Die Sprachenfrage im Kärntner Landtag (1861-1866), in: *CARINTHIA I* 1998, 188. Jahrgang, Zeitschrift für geschichtliche Landeskunde von Kärnten, Klagenfurt 1998.

142. *Urbanitsch, Peter, Bürgertum und Politik in der Habsburgermonarchie. Eine Einführung*, in: *Bruckmüller, Ernst/Döcker, Ulrike/Steckl, Hannes/Urbanitsch, Peter, Bürgertum in der Habsburgermonarchie*, Wien 1990.
143. *Urbanitsch, Peter, Politisierung der Massen*, in: *Kühnel, Harry, Niederösterreichische Landesausstellung, Das Zeitalter Kaiser Franz Josefs, 2. Teil 1880-1916, Glanz und Elend 1, Beiträge, Schloß Grafenegg, 9. Mai – 26. Oktober 1987, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2 – Kulturabteilung, 1. Auflage, Wien 1987.*
144. *Vocelka, Karl, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat*, in: *Wolfram, Herwig (Hrsg.), Österreichische Geschichte 1699-1815*, Wien 2001.
145. *Wadl, Wilhelm, Die demokratische Bewegung in Kärnten im Jahre 1848*, Institut für Österreichkunde (Hrsg.), Österreich in Geschichte und Literatur mit Geographie, 28. Jahrgang 1984, Heft 2, Wien 1984.
146. *Wadl, Wilhelm, Die Wahlen zum Österreichischen Reichstag des Jahres 1848 in Kärnten*, in: *CARINTHIA I, Zeitschrift für geschichtliche Landeskunde von Kärnten*, Klagenfurt 1983.
147. *Wadl, Wilhelm, Kärnten 1848, Revolution-Demokratie-Bauernbefreiung*, in: *CARINTHIA I, 188. Jahrgang, Zeitschrift für geschichtliche Landeskunde von Kärnten*, Klagenfurt 1998.
148. *Wadl, Wilhelm, Kärnten im Widerstreit zweier Nationalismen (1848-1918)*, in: *Ein Kärnten, Die Lösung*, Klagenfurt 2012.
149. *Wagner-Rieger, Renate, Wiens Architektur im 19. Jahrhundert*, Wien 1970.
150. *Wallas, Armin A., Die Auswirkungen der Maria-Theresianischen Reformen auf die Kärntner Gerichtsverfassung, Von der landständisch geprägten zur zentralstaatlich dominierten Gerichts- und Verwaltungsorganisation*, Klagenfurt 1985.
151. *Wallas, Armin A., Die Konflikte zwischen Ständen und Staat um die Durchsetzung der Verwaltungsreform(en) in Kärnten zur Zeit Maria Theresias*, in: *Krahwinkler, Harald, Staat-Land-Nation-Region, Gesellschaftliches Bewusstsein in den österreichischen Ländern Kärnten, Krain, Steiermark und Küstenland 1740 bis 1918*, Klagenfurt 2002.
152. *Wallas, Armin A., Stände und Staat in Innerösterreich im 18. Jahrhundert, Die Auseinandersetzung um die Gerichts- und Verwaltungsorganisation zwischen den Kärntner Landständen und der zentralistischen Reformpolitik Wiens*, Klagenfurt 1987.

153. *Wallnöfer*, Franz, Das Jahr 1848 in Kärnten, Innsbruck 1950.
154. *Webernig*, Evelyne, Landeshauptmannschaft und Vizedomamt in Kärnten bis zum Beginn der Neuzeit, Klagenfurt 1983.
155. *Weis*, Eberhard, Bayern im napoleonischen Kontinentalsystem (1805 – 1813), Kampf gegen Napoleon (1813 – 1815), in: *Spindler*, Max, Handbuch der bayerischen Geschichte, Vierter Band, Das neue Bayern, 1800 bis 1970, Erster Teilband, Staat und Politik, München 2007.
156. *Winkelbauer*, Thomas, Die Habsburgermonarchie vom Tod Maximilians I. bis zum Aussterben der Habsburger in männlicher Linie (1519-1740), in: *Winkelbauer*, Thomas (Hrsg.), Geschichte Österreichs, Stuttgart 2015.
157. *Wolfram*, Herwig, Grenzen und Räume. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung, in: *Wolfram*, Herwig (Hrsg.), Österreichische Geschichte 378-907, Wien 2003.
158. *Wutte*, Martin, Beiträge zur Verwaltungsgeschichte Kärntens, in: CARINTHIA I, 131. Jahrgang, Geschichtliche Beiträge zur Heimatkunde Kärntens, Klagenfurt 1941.
159. *Zeilner*, Franz, Verfassungsrecht und Lehre des Öffentlichen Rechts in Österreich bis 1848. Eine Darstellung der materiellen und formellen Verfassungssituation und der Lehre des Öffentlichen Rechts. Die Vorgängerrächer des Verfassungsrechts, die bedeutendsten Universitätslehrer und die wesentliche Literatur im Öffentlichen Recht, Frankfurt am Main 2008.
160. *Ziegler*, Walter, Kaiser Franz II. (I.). Person und Wirkung, in: *Brauneder*, Wilhelm, Heiliges Römisches Reich und moderne Staatlichkeit, Frankfurt am Main 1993.

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: KARANTANIEN IM 8./9. JAHRHUNDERT (NACH H. DOPSCH)	S. 5
ABBILDUNG 2: KÄRNTEN – TERRITORIALE ZERSPLITTERUNG VOR 1460	S. 6
ABBILDUNG 3: DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG ÖSTERREICH-UNGARNS	S. 7
ABBILDUNG 4: DER ZUR ALTSTADT HIN OFFENE LANDHAUSHOF MIT TURMPAAR UND ARKADEN	S. 16
ABBILDUNG 5: LANDESFÜRST UND STÄNDE (15.-18. JAHRHUNDERT)	S. 21
ABBILDUNG 6: VILLACHER KREIS (1809 – 1812 – 1813)	S. 27
ABBILDUNG 7: KANTONE UND MAIRIEN IN OBERKÄRNTEN UM 1812, NACH ANGABEN VON EISANK (1847) UND HERMANN (1857) [SKIZZIERT VON DIETER NEUMANN]	S. 29
ABBILDUNG 8: STAATLICHE LANDESVERWALTUNG 1782 – 1849	S. 30
ABBILDUNG 9: WAHLBEZIRKE FÜR DEN WIENER REICHSTAG 1848	S. 53
ABBILDUNG 10: ZUSAMMENSETZUNG UND KOMPETENZEN DES REICHSRATES (ABGEORDNETENHAUSES) 1861	S. 121
ABBILDUNG 11: THEOPHIL HANSEN, PARLAMENT, 1871 BIS 1883, GRUNDRISS	S. 134
ABBILDUNG 12: PARLAMENTSGEBÄUDE IN WIEN, ÜBERSICHTSPLAN	S. 134
ABBILDUNG 13: DAS HERZOGTHUM KÄRNTEN (CA. 1870), ENTWORFEN UND AUF STEIN GEZEICHNET VON J. J. PAULINY	S. 154

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: WAHLEN IN KLAGENFURT 1848	S. 38
TABELLE 2: VERTEILUNG DER MITGLIEDER DES SENATS AUF DIE PROVINZEN	S. 47F
TABELLE 3: WAHLBETEILUNG IM VERHÄLTNIS ZUR ANZAHL DER WAHLBERECHTIGTEN	S. 61
TABELLE 4: LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER ERSTEN KURIE – LANDESMATRIKEL	S. 74
TABELLE 5: LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER ERSTEN KURIE – GRÖßERE GRUNDBESITZER IN UNTERKÄRNTEN	S. 75
TABELLE 6: LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER ZWEITEN KURIE	S. 75
TABELLE 7: LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER ERSTEN KURIE – GRÖßERE GRUNDBESITZER IN OBERKÄRNTEN	S. 75F
TABELLEN 8 BIS 15: LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER DRITTEN KURIE	S. 76F
TABELLE 16: LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER VIERTEN KURIE – UNTERKÄRNTEN	S. 77FF
TABELLE 17: LANDTAGSWAHLEN 1848 – ERGEBNISSE IN DER VIERTEN KURIE – OBERKÄRNTEN	S. 79F
TABELLE 18: DER REICHSRAT 1861: BEVÖLKERUNGSZAHL UND MANDATE IN DEN EINZELNEN KRONLÄNDERN BZW. PROVINZEN	S. 115

Kurzzusammenfassung

Die vorliegende Dissertation befasst sich mit der Entwicklung der politischen Vertretungskörper in Kärnten infolge der Revolution 1848. Im Blickfeld steht zu Beginn die verfassungsrechtliche Stellung der Länder im österreichischen Gesamtstaat – unter besonderer Berücksichtigung von Kärnten. Als das Land Kärnten Teil der Habsburgermonarchie wird, ist es territorial zersplittert, Landesteile sind extraterritoriale Besitzungen von kirchlichen Einrichtungen. Dargestellt wird in der Arbeit in diesem Kontext die Entwicklung und Bedeutung der Landstände. Erst 1849 erlangt Kärnten seine Selbständigkeit zurück, nachdem es als Folge der napoleonischen Herrschaft während des Vormärz in administrativer Hinsicht zweigeteilt war.

Aufgrund der Revolution 1848 fanden in Kärnten zahlreiche Wahlen statt (Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt, Österreichischer Reichstag, Kärntner Landtag). Dargestellt werden diesbezüglich jeweils das Wahlrecht, das Wahlverfahren sowie die Wahlergebnisse. Beim provisorischen Kärntner Landtag 1848 stehen Zusammensetzung, Funktionen und die vom Landtag entworfene Landesverfassung im Mittelpunkt der Betrachtung des konstitutionellen Intermezzos von 1848/49. In der neoabsolutistischen Regierungsperiode des Kaisers in den 1850er Jahren wurden die Landtage nicht einberufen und eine neue politische Verwaltungsstruktur in den Ländern installiert.

Die militärischen Niederlagen der Habsburgermonarchie 1859 gegen Frankreich und Piemont-Sardinien markieren den neuerlichen Wendepunkt in der Entwicklung der politischen Vertretungskörper, sowohl im Gesamtstaat als auch in den Ländern. Den wiedereingesetzten Landtagen, gegliedert nach Kurien, obliegt nunmehr u.a. die Landesgesetzgebung gemeinsam mit dem Kaiser sowie die Entsendung von Mandataren in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates in Wien. Diese Entwicklung des Landtags in Kärnten ab 1861 bis zur Entkopplung des Reichsrates von den Landtagen 1873 wird in einem Ausblick gestreift.

Summary

The following dissertation deals with the development of the political body in Carinthia following the 1848 revolution. The focus is on the beginning of the constitutional status of the Austrian nation, with particular focus to Carinthia. As the region of Carinthia became a part of the Habsburg monarchy, the territory was split, part of the land became extraterritorial possessions of the church. This dissertation will discuss the development and the meaning of the 'Landstände'. It was not until 1849 that Carinthia reclaimed its independence, after having been split administratively due to the Napoleonic rule during the 'Vormärz'.

As a result of the 1848 revolution, numerous elections took place in Carinthia (the German National Assembly in Frankfurt, the Austrian Reichstag and the Carinthian state parliament). In regards to these elections, the electoral laws and procedure and the election results will also be discussed. The provisional Carinthian state parliament of 1848, the composition, the functions and the constitution drafted by the parliament are the focus of the constitutional intermezzos of 1848-49. In the 1850s during the neo-absolutist reign of the emperors, parliament was not summoned, and a new political administrative structure was created and installed in the countries/regions.

The military defeats of the Habsburgs monarchy in 1859 against France and Piedmont-Sardinia marked another turning point in the development of the political representative bodies within both the state and within the federal states. The re-established state parliaments were organised according to curia; the federal state legislation among others was created by the emperor and the delegation of mandatories in the parliament of the Imperial Council of Vienna. The development of the state parliament in Carinthia from 1861 to the decoupling of the Imperial Council of the state parliament in 1873 is also touched upon in this dissertation.